Baierische
Landtags-Zeitung.

Zehntes Heft.

Enthaltend Nummer 215 bis 237.

und einen halben Bogen von den Resultaten einiger Verhandlungen der Kammer der Reichsräthe.

München, 1819.
Im Verlage der Fleischmannischen Buchhandlung.

Inhalts-Anzeige

der baierischen Landtags-Zeitung Nummer 215 bis 237.

Baierische Landtags-Zeitung.

Nro. 215. 30. May 1819.

Im Verlage der Fleischmann'schen Buchhandlung in München.

Rede
des Abg. Stephani, über den ersten Theil des Budgets.

(Beschluß.)

Der zweite ist die von dem würdigen Herrn Präsidenten des protestantischen Konsistoriums Frhrn. von Seckendorf ausgegangene und den Herren Reichs-Räthen zuerst vorgetragene und von unserm verehrlichen Mitgliede Clarus auch der hohen Kammer der Abg. mitgetheilte Bitte, die Wittwen und Waisenkasse der protestantischen Geistlichkeit mit einem höchstnöthigen, übrigens aber sehr mäßigen jährlichen Beitrage von 15,000 fl. aus ihren vom Staate an sich genommenen ehemahligen frommen Stiftungen zu unterstützen. Sollte wider alles bessere Hoffen beyde so höchstbillige und gerechte Anträge, die das Wohl, ja die Subsistenz eines ganzen Standes des baierischen Volkes betreffen, nicht berücksichtiget werden: so muß ich hiermit erklären, daß die protestantische Geistlichkeit sich dann, wie wohl höchst ungern, genöthiget sehen wird, auf den geeigneten Wegen eine Gleichstellung ihrer Kirche rücksichtlich der Dotation zu verlangen, die ihrer älteren Bruder-Kirche, der katholischen, zu Theil werden soll, da nicht nur in der Konstitution Gleichheit der Rechte ausgesprochen ist, sondern da sie auch nachweisen kann, daß ihre frommen, vom Staate an sich genommenen, Stiftungen eben so bedeutend, und demselben nun schon seit 300 Jahre zu Nutzen gegangen sind. Unseren katholischen Amtsbrudern, mit denen wir so gern gleiches Schicksal theilen, müssen wir dann überlassen, auf andern ihnen gleichfalls offen stehenden Wegen zu einem ihrem heiligen Berufe angemessenen Unterhalte wieder zu gelangen. Ich trage daher, zur Vermeidung dieser Extremen, darauf an, daß bey Festsetzung des Budgets auf diese beyden Gesuche gerechte Rücksicht genommen werde.

Uebrigens freut es mich, doch in drey Stücken dem Antrage des verehrlichen Ausschusses mit vollem Herzen beytreten zu können. Dieses betrifft erstlich die bedingte Beybehaltung der Landwache, wie das fremde Wort Gensd'armerie billig verdeutscht werden muß. Wenn sie nahmlich von der Armee abgerissen und ganz unter das Kommando des Ministeriums des Innern gestellt werden sollte, so würde sie durch diese Stellung das Gehässige in den Augen des Volkes verlieren, für die staatsbürgerlichen Verhaltnisse und Tugenden mehr Sinn bekommen, und für die innere Sicherheit erst recht wohlthätig werden. Zweytens, die Vermehrung des Aufwandes für die öffentliche Erziehung, wobey ich aber zweyerley bemerken muß. Erstlich, scheint es mir unbillig, daß nur der Universität Würzburg 20,000 fl. zugetheilt werden sollen, da doch ihre Schwester, die Universität Erlangen, wie wir gehört haben, sich in gleicher Noth befindet. Ich trage daher darauf an, daß diese Summe unter beyde gleich getheilt werde. Zweytens, glaube ich, in Rücksicht der polytechnischen Institute als vormaliger Vorstand der beyden zu Augsburg und Nürnberg vorhanden gewesenen, und vom königl. Ministerium aus guten Gründen wieder aufgehobenen, wohlmeinend aus Erfahrung rathen zu müßen, das weiter Geeignete dem königl. Ministerium des Innern zu überlassen, welches schon vor einiger Zeit einen sehr zweckmäßigen Plan zur Errichtung dergleichen Schulen entworfen, und die in den größern Städten schon bestehende Realschulen als Vorschulen dazu zu verwenden angefangen hat. Der hierzu ausgesprochene Fond könnte demselben überhaupt als Mittel zur Verbesserung der öffentlichen Erziehung in den größern Städten des Reiches überlassen werden. Drittens stimme ich mit dem Ausschusse überein in Rücksicht auf die Verminderung

der Gewerbsteuer aus den im Vortrage des Abgeordneten Behr enthaltenen gerechten Gründen.

So hoffe ich denn, daß die hohe Kammer nach solchen Annäherungen in ihren Ansichten und Grundsätzen sich leicht vereinigen werde.

Eben so leicht dürfte es der Kammer werden, sich mit dem königl. Staats-Ministerium über das Budget zu vereinigen, da der Hauptsache nach dieser glückliche Erfolg nur von 2 Grundsätzen bedingt wird, bey deren erstem meines Dafürhaltens das königl. Ministerium uns den Volksvertretern, bey den andern aber die hohe Kammer jenem nachgeben muß.

Der erste Grundsatz, welcher von Seite des Volkes aufgestellt wird, lautet dahin: daß demselben kein größerer Beytrag aus seinem Privatvermögen zur Bestreitung der ursprünglich auf die Renten des gesammten Staatsvermögens allein radizirten Staatsausgaben zugemuthet werden dürfe, als seine Vermögenheit oder Beytragsfähigkeit erlaubt.

Wird ihm mehr zugemuthet, so muß das Volk entweder solches an seinen nöthigsten Bedürfnissen abdarben, oder von seinem Kapitalvermögen einzehren, oder wie in den letzten 25 Jahren so oft der Fall war, beydes zugleich. Hieraus entspringt nicht nur Schwächung des National-Vermögens, sondern auch allgemeine Unzufriedenheit. Beydes, als höchstverderblich für jeden Staat kann, von einem weisen Staats-Ministerium durchaus nicht gewollt werden. Wenn auch von Seiten des letztern der Grundsatz, „nach dem Staats-Bedürfnisse sey der Beytrag der Bürger zu bestimmen", dem obigen Grundsatze des Volkes theoretisch entgegen gesetzt werden sollte, so kann er doch praktisch aus dem Grunde nicht angewandt werden, weil keine weise Regierung wollen kann, den eigenen Staat in seinen beyden großen Elementen, dem Vermögen und guten Willen seiner Bürger, zu verletzen. Dazu kommt noch, daß das Volk nach unserer Konstitution das Recht der Einwilligung zu diesen Privatbeyträgen hat. Wer kann, so frage ich ernstlich, wer kann dasselbe oder seine Stellvertreter zwingen, mehr zu thun, als es mit gutem Willen zu thun im Stande ist?

Aber das baierische Volk ist ein gutes und ein verständiges Volk; es wird daher selbst Einiges noch über seine Kräfte zu leisten bereit seyn, und durch Fleiß und Sparsamkeit und Hoffnung besserer Zeiten seinen zufriedenen Sinn aufrecht zu erhalten suchen. Es ist ein verständiges Volk, das wohl weiß, daß nicht sogleich die Nachwehen eines langen Krieges zu verwinden sind, daß die Früchte des Friedens nur langsam emporblühen, und eine bisher unkonstitutionell gewesene Staatsverfassung in eine konstitutionelle gute Administration nicht augenblicklich umgeschaffen werden kann. Es ist ein gutes und dabey frommes Volk, das aus Dankbarkeit und Liebe zum König, Vaterland und der ihm zu Theil gewordenen Konstitution sich noch einige Jahre lang Anstrengung gefallen läßt, aber dann auch hofft, für seine treue Bürgerpflichten, um so so reicher von Gott und seinem Könige belohnt zu werden.

Das Höchste aber, was das baierische Volk zu leisten im Stande ist, ist der nöthige Zuschuß, um die Gesammt-Einnahme des Staates für die nächsten 6 Jahre auf 30 1/2 Million Gulden zu erhöhen. Diese Summe bildet sich, wenn sie erstlich von dem Ihnen vom Ausschusse vorgelegten Budgets-Entwurfe von der Einnahme, 1 Million vom Lotto und 100,000 fl. als unstatthafte neue Steuer an Stampf-Erhöhung und Erbschafts-Abgaben abziehen, dagegen 400,000 fl. für den vom Hrn. Staatsminister in Antrag gebrachten Zuwachs an indirekten und direkten Auflagen zur Ausgleichung derselben und an billigen Beyträgen zur Tilgung der gesammten Staatsschuld, so wie im äußersten Falle statt des Lottos eine Luxussteuer von einer halben Million bewilligen. Rechnet man hiezu gegen 4 Millionen Perzeptionskosten, so macht dieß die Summe von 34 1/2 Million aus, welche die Bevölkerung Baierns mit andern Staaten und deren Staats-Einkünften verglichen, die Ueberzeugung schon auf theoretischem Wege abnöthiget, daß hier an keine weitere Vermehrung der Steuern gedacht werden könne.

Aber mehr als dieser theoretische Grund muß der praktische hierbey entscheiden. Sie, verehrliche Vertreter des Volks aus allen Theilen und Ständen des Reichs, die Sie genau den Vermögenszustand ihrer Mitbürgerschaft kennen, bezeugen Sie es nach Pflicht und Gewissen, ob das Volk noch größere Lasten zu tragen vermag? Kann es mehr thun, so werden Sie die noch weiter gehenden Anträge bewilligen, wenn sie, wie ich erwarte, Ihnen einzeln zur Abstimmung vorgelegt werden.

Hier sey es mir beym Abschlusse meines vermittelnden Antrages hinsichtlich der Einkünfte noch erlaubt, den Wunsch auszusprechen, daß das königl. Staatsministerium bis zur Vorlage des 2ten Budgets nach den ersten 6 Jahren des neugeschaffenen Staatslebens Alles vorbereiten möge, um das so viel Unheil in der Welt bringende sächliche Prinzip bey Erhebung der Staats-

Beyträge bey uns abzuschaffen, und dafür zum größten Ruhme des baierischen Staates das persönliche einzuführen, welches jene jedem Bürger nach seiner Vermögenheit zumißt, und eine einfache Erhebungsweise zuläßt, welche die Perzeptionskosten wenigstens um 3 Millionen verringert. Vielleicht finde ich zu einer andern Zeit Gelegenheit, meinen verehrlichen Herren Kollegen diese wichtige Lehre aus der höhern Staatslehre einmal ausführlich zu entwickeln. Bey unserm wichtigen Berathungs-Gegenstand ist es durchaus Pflicht und Verdienst, alle Weitläufigkeiten möglichst zu vermeiden.

Ich gehe nun zu den Staatsausgaben über, wofür jene Einnahmen durchaus zulangen müssen. Sie werden zulangen, wenn es uns gelingt, bloß bey zwey Posten, der Armee und der Staatsschuld, die mit ihren Ansprüchen einander alternative gegenüberstehen, uns noch zu vereinigen.

Entweder muß das Bedürfniß der Armee beschränkt werden, oder ihr die frühere Berichtigung der Staatsschuld nachstehen.

Wird die Armee auf 7 Millionen beschränkt, so können 1,314,987 fl. sogleich jährlich an der National-Schuld bezahlt, so kann, wie ich bereits nachgewiesen habe, durch die noch weiter zuwachsenden Zuschüsse in einer Zeit von 15 bis höchstens 20 Jahren, was wenigstens die Forderungen der Privaten betrifft, unfehlbar getilgt werden. Ich bemerke in dieser Hinsicht noch nachträglich:

1) daß ich keinen Grund gefunden habe, von der Reduction aller Staatszinsen abzugehen, welche gesetzwidrig über 5 Prozent stehen;

2) daß, wenn es ja Schwierigkeit finden sollte, die Staatspapiere nicht höher gelten zu lassen, als sie emittirt wurden, vielleicht der Vorschlag noch annehmlicher gefunden werden dürfte, solche insgesammt gegen Abzug von 25 Prozent gegen neue Staatsobligationen auszutauschen. Die Gründe dafür sind kürzlich: a) würden die Gläubiger damit nach fast allgemeiner Stimme sehr zufrieden seyn, da ihnen nun Capital als halbjährige Zinszahlung so heilig versichert wird; b) würde hierdurch der Staatskredit vollkommener gesichert werden, als wenn die Staatspapiere in Rücksicht ihres Werthes einem steten Wechsel unterworfen wären? Es muß nämlich hierbey der Vortheil des Staates und der Staatswucherer wohl unterschieden werden. Nur letztere wünschen volle Bezahlung, der Staat aber hat vollen Kredit, sobald sein Finanzsystem wohlgeordnet und zuverläßig erscheint. c) Würde der pestartigen Agiotage eben hiedurch vorgebeugt werden, welche für die Regierungen und den Staatsbürger sich gleich verderblich in allen Staaten beweist, und worüber ich das Nähere aufzudecken mir für eine andere Zeit vorbehalte.

Die 7 für die Armee beantragten Millionen übersteigen noch nach Verhältniß den Bedarf der badenschen Armee um 1 Million. Denn da' in dem badischen Ministerialbudget nur 1700000 fl. für 10000 Mann verlangt wurde, und unsere Armee 3 1/2 mahl so stark seyn soll, so würden zu ihrem Unterhalte nur 6 Millionen nöthig seyn. Auch könnte ich eine Menge Ersparnngen namhaft machen, die bey derselben statt finden könnten, wenn dieß mich nicht von meinem dermaligen Zweck entfernen würde.

Glaubt man aber, die Erhaltung einer Armee nach einem erweiterten Plane, als die Verbindlichkeit des deutschen Staatenbundes es ausspricht, und die diesen Morgen von den Redner Hr. Präsidenten v. Seufert so meisterhaft dargestellt wurde, sey ein dringenderes Bedürfniß, als die baldige Abzahlung der uns so drückenden Staatsschuld, so dürfte, wenn auch der jährliche Heimfall von Pensionen und Zinsen von abbezahlten Kapitalien, so wie die Hälfte der künftig noch zu machenden sehr bedeutenden Ersparnissen in den verschiedenen Zweigen der Regierung (der andere dürfte der allmähligen Erleichterung der Abgaben bestimmt werden) hierzu verwendet würde, die Tilgung der Staats-Schuld an Privaten, nur eine etwas längere, doch nicht zu lange Zeit hinaus verschoben werden, so wie es früher schon im Plane des königl. Staatsministeriums lag. Die Armee erhielte dann die geforderten 8 Millionen, woran sie, wie billig, ihre Pensionen selbst mit zu bestreiten hätte.

Meine Herrn! Da ich mir wohlbedächtiger Weise vorgenommen habe, dießmahl nur vermittelnde Vorschläge zu machen, so trage ich unter Voraussetzung, daß unserm Prinzipe rücksichtlich der Einnahme keine Widerrede weiter entgegengesetzt wird, jetzt darauf an: dem königl. Ministerium diese alternative Bestimmung lediglich selbst zu überlassen. Ausser der Aussicht, daß hiedurch unsere Angelegenheit auf die kürzeste und unserm Könige vielleicht angenehmste Weise beendigt werden könnte, habe ich hiezu sehr wichtige politische Gründe.

In der Hauptsache, was das äussere Verhältniß unsers Staates in Hinsicht seiner Selbstständigkeit und äussern Sicherheit betrifft, ist die hohe Versammlung mit dem königl. Staatsministerium wohl vollkommen

einverstanden, nicht aber in Hinsicht des Prinzips, welches zu unserer politischen Erhaltung aufzustellen ist.

Europa befindet sich leider noch immer in einem rechtlosen, der Gewalt überlassenen Zustande. Die Civilisation der Völker ist noch keineswegs auf die Staaten selbst übergangen. Hier entscheidet nicht das Gesetz, sondern die Faust; und wo dieß der Fall ist, da herrscht noch ein rechtloser Zustand. Die heilige Allianz gibt uns zwar vielen christlichen Brudersinn in Worten zu erkennen, aber die großen schlagfertigen Heere, die wir in allen Ländern erblicken, deuten uns an, daß die Staaten noch kein christliches Zutrauen zu einander haben. So lange dieser Zustand jedem Kabinette, wie das verehrliche Mitglied v. Utzschneider gesagt hat, zur Maxime machen muß, sich zu fürchten und andere fürchten zu machen, darf jeder Staat sich wohl vorsehen, sich in seinem Rechtszustande durch Gewalt der Waffen zu behaupten.

Unser deutscher Staatenbund ist noch nicht geworden, was er vielleicht bestimmt, oder nicht bestimmt ist zu werden. Er soll sich jetzt erst bloß nach der Idee von einem Rechtszustand für alle zu höherer Kultur und Sittlichkeit gereiften Völker im Herzen von Europa bilden, damit in diesem Welttheile sich nicht das sonst unvermeidliche Schicksal Griechenlandes in einer größern Staatenmasse wiederhole, und ganz Europa mit dem Reiche der Kultur, Wissenschaft und Kunst in allgemeine politische Verwesung übergehe. Soll dieser große Zweck der Menschheit erreicht werden, so muß unser deutscher Staatenbund noch einen Staatsrechtskodex, ein selbstständiges Bundesgericht, und einen freyen Verkehr der Waaren und Gedanken erhalten.

Bis jetzt ist Frankfurt nur der Sitz von Diplomatikern, durch welche die Kabinete über Das noch unterhandeln, was sie aus Deutschland werden lassen wollen. So lange dieser ersehnte allgemeine Rechtszustand fehlt, schützt uns kein Bundesheer. Ich drücke hier nicht meine Ueberzeugung, sondern die Ueberzeugung aller deutschen Völker aus.

Wir müssen daher zur Zeit noch daran denken, wie wir uns selbst schützen können. Kommt es noch anders, als wir hoffen oder fürchten, so haben auch wir sodann andere Maaßregeln zu ergreifen.

Hierbey giebt es aber zweyerley Ansichten über die beste Art und Weise, wie dieser Zweck erreicht werden könnte. Die eine, und dieß scheint nach allen uns gemachten Anträgen die ministerielle zu seyn, sucht dieß Mittel in einem größern, wohlgeübten, tapfern und stets schlagfertigen Heere nach dem Muster der andern Staaten.

Die andern möchte aus ganz Baiern eine Menschenveste bilden. Armee und Volk sollen zusammen ein Ganzes ausmachen. Erstere bilde nur den allzeit schlagfertigen Theil der Nation; letzteres vervollkommne seine Landwehranstalten so, um sich nach wenigen Wochen und Tagen an jenes anschließen, und jedem Feinde gegenüber treten zu können, der es wagen will, diese Menschenveste anzugreifen, welche sich um das Haus Wittelsbach traulich schlingt, und Tod oder Leben zu seinem Wahlspruche macht. Welche Macht wäre im Stande, Baiern, das schon 2000 J. lang unter allen Stürmen sich erhalten hat, wenn es auch allein stünde, zu erobern, und wenn es solches besetzen würde, eine Zeitlang zu behaupten. Länder kann man wohl endlich durch Uebermacht einnehmen, aber Gott, ihrem Könige und ihrem Vaterlande treu ergebene Völkerherzen nie.

Bei einer solchen Einrichtung wäre die allergrößte Sicherheit erreicht, ohne ein so großes kostbares Heer zu unterhalten, und ohne deßwegen so großen Aufwand machen zu dürfen.

Aber lassen Sie uns bescheiden seyn, meine Herrn, unsere Staatsmänner sehen hierin vielleicht heller als wir, da sie vertrauter mit der Denkweise sind, welche die Europäischen Kabinette gegenwärtig noch beherrschen; vielleicht muß auch erst die Zeit die Ausführung jener oben angedeuteten Idee zur Reife bringen.

Mein Antrag geht daher aus diesen entwickelten Gränzen dahin, die Entscheidung über die Prioritäts-Ansprüche des Heeres oder der Staatsschuld an die noch übrige Million für die nächsten 6 Jahre der Bestimmung des Gesammt-Ministeriums lediglich zu überlassen. — Findet dasselbe wirklich die äußern Verhältnisse der europäischen Staaten gegen einander so beschaffen, daß an einen gewissen Zustand des Friedens noch nicht gedacht werden kann, und man folglich zum Kriege gerüstet da stehen muß: so würde es von uns selbst unweise gehandelt seyn, demselben hierbei die Hände binden zu wollen. Hierdurch, hoffe ich, gelangen wir schnell und glücklich zur Lösung der uns jetzt beschäftigenden, der eben so wichtigen als schwierigen Aufgabe.

Wie das weiter Geeignete zweckmäßig einzuleiten sey, dürfte zu gleicher Beschleunigung dem zweiten Ausschuße zu übertragen seyn, welcher durch seine gründliche Bearbeitung des Gegenstandes unser eben so großes Vertrauen, als innigsten Dank verdient.

Baierische Landtags-Zeitung.

Nro. 216. 31. May 1819.

Im Verlage der Fleischmann'schen Buchhandlung in München.

Verhandlungen der Stände-Versammlung.

Zweyte Kammer. Sitzung vom 22. May. (Fortsetzung.)

Abg. Socher entwickelt als Mitglied des II. Ausschusses die von demselben gemachten Vorschläge und aufgestellten Gründe.

Abg. Dangel. Es ist kein Zweifel, daß vor Allem für die richtige Bezahlung der Zinsen der Staatsschulden Sorge getragen, und alles Entbehrliche des Staatseinkommens zur Abtragung der Staatscapitalien verwendet werden müße; hiemit wird gewiß Jeder vollkommen einverstanden seyn. Der II. Ausschuß glaubte, daß zur Verzinsung der Staatsschulden im 1ten Jahr 4,200,000, im 2ten 4,400,000 und im 3ten 4,600,000 fl. überlassen werden sollen. Allein es fragt sich, kann dieß geschehen ohne den Unterthanen neue Lasten aufzulegen? Ich halte es für unmöglich, wenigstens, wenn der Militar-Etat von 8 Millionen bleibt; in diesem Falle schlage ich vor, im 1ten Jahre 4,000,000 zu bewilligen, im 2ten 4,200,000 und im 3ten 4,400,000, also jedes Jahr 200,000 fl. weniger als im Vortrage des Ausschusses vorgeschlagen ist.

Abg. Behr. Meine Herrn! Meine Ansichten über den Bedarf des Staats in seinem ganzen Umfange und die Mittel, ihn zu decken, theils übereinstimmend mit jener der Wahrheit des 2ten Ausschusses, theils gestützt auf diese, hatte ich Ihnen bereits in meinem, am 15. d. M. erstatteten, General-Finanzberichte vorzutragen die Ehre. Der Ausdruck der Zufriedenheit, welchen ich damals in Ihren Mienen las, war für mich sehr belohnend; denn er konnte nur das Resultat Ihrer Ueberzeugung seyn, daß jene Ansichten die des ehrlichen Manns gewesen, der nach Eid und Pflicht seine ganze Aufgabe behandelt hat.

Wir alle sind hieher gekommen, um nach Kräften mitzuwirken zur Förderung guter Zwecke, und vorzüglich zur Minderung der Lasten des Volks: Ersparungen im Staatshaushalte hervorzurufen, lag sicher im Vorsatze eines Jeden, und, Sie dürfen wir es glauben, mein Vorsatz in dieser Hinsicht war keiner der schwächern.

Allein das Wort »Ersparen« ist weit leichter ausgesprochen, als seinem Inhalte nach ohne Ungerechtigkeit in's Werk gesetzt, davon überzeugte ich mich immer mehr, indem ich mit den übrigen Gliedern des 2ten Ausschusses alle die mannichfaltigen, einzelnen Rubriken des Staatsaufwandes, spähend nach Gelegenheit zum Ersparen, genau durchging:

Hier wurde mir's immer klarer, daß zwar Ersparungen mancher Art füglich eingeleitet, für den Moment aber nur in geringem Maaße sogleich bewerkstelligt zu werden vermöchten, ohne gesetzlich wohlerworbene Rechte augenfällig zu verletzen, und ich hätte den Geist und Willen des braven Volks, in dessen Namen und Auftrag zu handeln war, ganz mißkennen müssen, um nicht die Foderung von Ersparnissen strenge zu regeln nach den Forderungen der Gerechtigkeit, die man jedoch nicht bloß im Munde führen darf, während man sie durch willkührliches Streichen so sehr wieder verletzt.

In diesem Geist schritt der 2te Ausschuß voran, in diesem Geiste sprach ich in meinem General-Berichte, und in diesem Geiste kann und wird sich nur die endliche Abstimmung der hohen Kammer über diesen Gegenstand bewähren; denn sie besteht aus Männern, denen Recht und Gerechtigkeit vor allem Andern heilig ist, heilig seyn muß.

Daß wir's ehrlich mit dem Volke meynen, davon, dächte ich, hätten wir durch unser bisheriges Benehmen dem Volke, der Welt die Ueberzeugung abge-

nöthigt, und ich würde mich selbst am ersten verachten, könnte mich irgend Etwas je von dieser betretenen Bahn ableiten.— Irrig aber würde dieses »Ehrlich meynen mit dem Volke« ganz allein bemessen nach dem Grade der Opposition gegen die Regierung und derer Forderungen.

Ist doch die Regierung eben die Thatkraft, die da die Bestimmung tragt, den Zweck des Vereinigtseyns zum Staate zu erstreben zu helfen; und, wenn nun das Erreichtwerden dieses Zwecks die obersten Bedingungen umfaßt, ohne welche es dem Volke unmöglich wohl ergehen könnte, so müssen wir es auf unserm Standpunkte und in dem Sinne gleich ehrlich mit der Regierung meynen, daß wir ihr die Mittel nicht vorenthalten, des Volkes Wohl besorgen zu können, und nur darin, daß wir das etwaige Uebermaaß in der Art diese Mittel zu entfernen, oder, wo das im Augenblicke ohne Erschütterung nicht ausführbar wäre, dessen Zurückführen auf die rechte Grenze in ernsten Schritten zu bewirken trachten, kann sich auf unserm finanziellen Standpunkte das Ehrlich meynen mit dem Volke in rechter Art und Weise zu bethätigen haben, ja es kann sogar eine Mehrung des Aufwandes einzelnen Klassen von dem Geiste der Ersparung diktirt werden, in so ferne jener Mehraufwand zu dessen Minderung in anderm Rücksichten unfehlbar hinführt.

Geleitet von dieser Ueberzeugung sey es mir vergönnt, die Hauptrubriken des Staatsaufwandes nun noch einmal kurz zu durchgehen, und nur bey denjenigen noch etwas zu verweilen, die noch einer genauen Prüfung zu bedürfen scheinen.

(Fortsetzung folgt.)

Rede
des Abgeordneten Finanzraths Schäzler, gehalten in der Sitzung vom 22. May 1819.

Meine Herrn!

Die Ausgabe für das königl. Staatsministerium der Armee ist unter allen die bedeutendste im Budget. Der Wunsch des Volkes, solche, so viel es nur immer mit höhern Staats-Rücksichten vereinbarlich ist, vermindert zu sehen, ist so allgemein, daß ich solchen hier auszusprechen mich um so mehr verpflichtet fühle, als meine eigene Ueberzeugung damit übereinstimmt, und das Defizit in den Staatsbedürfnissen nur schwerlich auf andere Weise zu decken seyn möchte.

Die Hindernisse, so dieser Verminderung im Wege stehen, sind nach dem Vortrag des Referenten des II. Ausschusses: Sicherheit des Staats, Ehrfurcht gebietende Stellung nach Aussen, Erfüllung eingegangener Verbindlichkeiten. Wäre es möglich, positiv zu bestimmen, durch wie viel Millionen, durch welche Anzahl von Truppen, der Staat völlig unerreichbar und sicher gestellt werden könnte, ich bin überzeugt, die Kammer würde sich zu jedem nur möglichen Opfer entschließen.

Vollkommene Unabhängigkeit von Aussen, ungestörte Ruhe im Innern, sind von unschätzbarem Werthe. Aber positiv laßt sich hierüber Nichts aufstellen. Jede militairische Sicherheit ist nur relativ, in Verhaltniß der gegenüber gestellten Kraft. Und so bleibt das Verhaltniß zwischen 60 und 120 immer dasselbe, wie zwischen 40 und 80.

Wollten sammtliche Mächte dieses als Grundsatz zwischen sich festsetzen, das Glück der Völker würde auf sehr einfachem Wege dadurch begründet. Bey der jetzigen Lage Europens entscheiden 20,000 Mann mehr oder weniger, nichts über das Schicksal der Lander. Ein, besonders auch hinsichlich des Characters seiner Regierung, geachteter Staat, steht nicht blos unter dem Schutz seiner Armee, sondern, als Zweck zum Ganzen, unter demjenigen sammtlicher Mächte Europens.

Wir wissen aus neuern Beyspielen, wie viel oft ein einziger Federzug in den Kabinetten zu Gunsten auch der nicht militarisch beschützten Lander, zu bewirken vermag. In dieser Hinsicht, bin ich denn auch der Meinung, daß, bey den noch nicht beseitigten Schwierigkeiten, die dringendsten Finanz-Bedurfnisse zu decken, von Erbauung einer neuen Festung, und sollte solche auch noch so zweckmäßig gefunden werden, erst in nächster Finanz-Periode die Rede seyn könne.

Doch auch ohne allzugroßen Kriegs-Aufwand in Friedenszeiten wird Baiern andern großen Mächten immer ein sehr wünschenswerther Alliirter seyn. Es wird es seyn, durch die hohe Achtung, so sich solches durch die, selbst in den kritischsten Momenten, bewahrte Redlichkeit des Charakters seiner Regierung vor ganz Europa erworben hat, es wird es bleiben; durch seine großen inneren militarischen Ressourcen, durch welche es, wie durch einen Zauberschlag, binnen wenigen Monaten siegreiche Heere erschuf, und welches, sobald es erforderlich, wieder zu thun, es in um so verstärkterem Grade im Stande seyn wird, als es, eben durch Ersparniß, seine Kräfte wieder mehr concentrirt, sein Volk einige Jahre hindurch im Schooß des Friedens, von 20jähriger Anstrengung ausgeruht haben, und während dieser Zeit die Schwerdter wieder in Sicheln umgewandelt werden seyn werden.

Der ruhende Löwe, ist vielleicht minder Besorgniß einflößend, aber nicht minder Ehrfurcht gebietend, als

der stets zum Kampfe gerüstete Löwe. Gereizt ist er sogar furchbarer noch, eben weil er durch Ausruhen seine Kräfte gestarkt hat.

Die Ausgabe für das Militär soll auf 6 Jahre im vorhinein bewilligt werden. Sechs Jahre ist die Dauer der Konscriptions-Zeit, nur ohngefahr eben so lange bleiben die Cavallerie Pferde dienstbrauchbar. Angenommen also, die 6000 Pferde, so als unerlaßliche Bedingung beständig im Dienste geübt werden sollen, wurden, wären solche bereits nicht schon vorhanden, heute angeschafft, die dazu erfoderlichen 6000 Rekruten heute ausgehoben, und wir genossen, wie nicht bloß zu hoffen, sondern bey den gegenseitigen freundschaftlichen auf heilige Verträge gestützten Gesinnungen der Monarchen, deren Lander sammtlich der Erholung bedürfen, mit mehr als Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, nach Verlauf dieser 6 Jahre noch der Segnungen des Friedens, die Kapitulations-Zeit jener 6000 Mann wäre vorüber, deren Pferde nicht mehr dienstauglich, die 12 bis 15 darauf verwandten Millionen dem Staats-Schatz fruchtlos entzogen. Kann man es gleich solches denn auch wirklich die angeführten §. der Bundesackte zu bestätigen scheinen, wo nicht bey der Hälfte, doch bey 3/4 dieser Anzahl, bewenden lassen, dabey aber vorzüglich die geübtesten Unteroffiziere beybehalten, so würden in diesem Zeitraum, allein schon unter dieser Rubrik, mehrere Millionen, im möglichen noch längern Zeitraum des Friedens noch größere Summen erspart werden können. Und tritt denn endlich der Fall ein, wo es wahrhaft Noth thut, so wird der Alliirte, der nebst einer zwar weniger zahlreichen Armee, auch noch gefüllte Magazine und einen paraten Staats-Schatz mit in die Wagschale legen kann, von jeder größern Macht, nicht minder ambitionirt werden. Schon so oft hat man ja, zwar weiß ich nicht, ob mit Grund oder Ungrund, behauptet, daß Derjenige am Ende Sieger bleibe, der den letzten Thaler im Sacke behalt. Die Verminderung der Ausgaben für die Armee wünschte ich jedoch mehr durch definitive möglichst freiwillige Reduktion derselben, als durch Beurlaubung bewirkt zu sehen. Manche Offiziere, welchen anderweitige Aussichten im väterlichen Hause offen stehen, würden, Falls es ihnen freygestellt würde, wohl gerne um definitiven Abschied, mit Erhöhung eines Grades, einkommen; Anderen, Entlassung auf unbestimmte Zeit mit halber Gage, und der Verbindlichkeit, bey etwa ausbrechendem Kriege, nach nehmlicher, inzwischen in den Registern fortzuführenden Rang-Ordnung, wieder Dienste zu nehmen, nicht anders als angenehm seyn. Mehrere derjenigen Offiziere, so in keinem der beyden vorerwähnten Fälle sich befinden, könnten durch topographische Arbeiten, bey der Landes-Vermessung und dem Steuer-Kataster, nützlich für sich selbst, und zugleich wohlthätig für des ganzen Landes Wohl und Beste verwendet, und demnach auch dadurch für die Staatskasse eine nicht unbedeutende Ersparniß bewirkt werden.

Durch definitive Entlassung derjenigen Mannschaft, jedoch vorzüglich nur von der Infanterie, welche sich darüber ausweisen können, daß sie zu Hause Arbeit und Auskommen finden, würde der Staat doppelt gewinnen; einmal durch Ersparung des Soldes und mehr noch, indem er dem Ackerbau und den Gewerben nützliche, steuerbare Bürger zurückgabe. Wenn ferner so manche Gemeine, welche zu Hause kein Auskommen finden, nicht wider Wunsch und Bitten in Urlaub geschickt, sondern im Garnisonsdienst behalten werden, so könnte dagegen die alljährliche Konskriptions-Aushebung, wo nicht ganz suspendirt, doch sehr beschränkt werden. Hiedurch fiele auch die Bedenklichkeit, daß es am Ende an hinlänglicher Mannschaft zu Besetzung der nöthigen Posten fehlen, und hiezu Civil-Wache, welcher ich, weil der Nahrstand mit dem Wehrstand, namentlich in Friedenszeiten mir sehr schwer vereinbarlich ist, auf keine Weise meine Zustimmung geben könnte, von selbst weg. Alles dieses geschähe demnach ohne den mindesten Zwang. Der Aufwand für die Armee, so wie die Zahl der Beurlaubten würde sich sowohl dadurch, als durch die im Laufe dieses Jahres ohnehin eintretende Entlassung der ao. 1813 in verstärkter Zahl ausgehobenen Rekruten bedeutend vermindern, und es würden demnach um so wenigere auf unbestimmte Zeit beurlaubt werden dürfen. Nur selten werden die Beurlaubten in ihrer Heymath gerne gesehen.

Zu keiner Zeit ist mit voller Sicherheit darauf zu rechnen, daß sie nicht einberufen werden. Die Feld-Arbeit aber ist an gewisse Wochen und Monate bedingt. Die wichtigeren Feld-Arbeiten können demnach, selbst, wenn man auch wollte, solchen nicht übertragen werden. Auch sind viele durch den Garnisonsdienst der Feldarbeit entwöhnt worden, oder dazu zu träge. Was der Staat durch Beurlaubung am Solde erspart, kostet er den Seinen doppelt zu Hause. Alljährlich, wenn er zur Exercier-Zeit einberufen wird, bedarf er gemeiniglich neuer Montur-Stücke. Indem er ohne alle Aufsicht, noch Subordination, sich dem Müßiggang überlaßt, wirkt seine eigene Demoralisirung furchtbar auf Diejenige des ganzen Landes ein. Dieses, nun auch nach und nach bis in die Hütten des Landmannes, wo bisher noch die aus den Städten entflohene Zucht und Ehrbarkeit wohnte, sich immer allgemeiner verbreitende Sitten-Verderbniß, welches weder Schulen, noch Erziehungs-Institute wieder gut zu machen vermögen, erachte ich für ein großes Landes-Unglück. Die Klage darüber, und daß der Aufenthalt der Beurlaubten in den Dörfern vorzüglich daran Schuld

seye, vernehme ich von zu vielen Seiten, als daß ich solches nicht, wenigstens zum Theil, für gegründet halten sollte. Die Reduktion der Armee wäre demnach nicht bloß in finanzieller, sondern auch in moralischer Hinsicht wünschenswerth; vielleicht auch in Betreff der Sicherheit des Staates und der Ehrfurcht gebietenden Stellung gegen Aussen, sogar ausführbar, wenn nämlich solche mit der Erfüllung der eingegangen Verbindlichkeiten vereinbarlich ist. Daß solche Verbindlichkeiten, wenigstens gegen den deutschen Bund wirklich bestehen, davon ist die Kammer durch das königl. Staats-Ministerium der Armee bereits in Kenntniß gesetzt worden, und ferne sey von mir der Gedanke, irgend einen Antrag dahin zu machen, daß solche nicht heilig gehalten werden sollten.

Es kann also nur noch davon die Frage seyn, ob wegen dieser, doch nur auf den Fall eines künftigen zwar möglichen, aber wenigstens für die nächste Reihe von Jahren gar nicht wahrscheinlichen Krieges eingegangenen Verbindlichkeiten, auch in Friedenszeiten die ganze erforderliche Truppenzahl jederzeit disponibel gehalten werden müsse, und ob nicht, selbst wenn auch die hierzu bestimmte Summe, wegen der so dringenden Bedürfnisse des Landes, um Eine Million, so demnach nur 1/8 des Ganzen vermindert wird, Baiern dennoch im Stande seyn, die vertragsmäßige Truppenzahl in der bedingten Zeit, und mit allem Erfoderlichen versehen ins Feld zu stellen, und demnach auch hierin mit den übrigen Verbündeten gleichen Schritt zu halten, wo nicht mit gutem Beyspiel voran zu gehen?

Die Beantwortung dieser Frage liegt gänzlich ausser dem Bereiche meiner Kenntnisse. Wenn aber anno 1813 bey damalen sehr zerrütteten Finanzen, Baierns König, gestützt auf die Liebe seines Volks, durch Erschaffung einer neuen Armee binnen sehr kurzer Zeit das kaum Glaubliche möglich zu machen vermochte; so wird es nur Eines Wortes von Ihm bedürfen, um vermög wiederhergestellten Staats-Kredits, nur sehr große Anzahl zur Ausbebung disponible, durch reiferes Alter auch physisch erstarkte Mannschaft, und überdieß in finanzieller Hinsicht sehr vermehrten Staats-Ressourcen, durch Mitwirkung seines, vermög des Geschenks der Konstitution nun um so inniger mit ihm verbundenen treuen Volkes, sobald es wirklich erforderlich ist, noch Größeres zu leisten. Dieß ist um so mehr als zuverläßig anzunehmen, als doch immer vorher Gewitter-Wolken sichtbar seyn müssen, ehe, es sey nun am physischen oder am politischen Himmel, das Ungewitter wirklich ausbricht, und demnach, bis daß von Seiten des Bundestages zu Frankfurt die Einberufung des Kontigents in aller gehöriger Form ausgefertigt, und insinuirt werden kann, mehr Zeit als erforderlich übrig bleiben wird, um nicht bloß das Kontigent, sondern auch die Reserve, wenigstens die Infanterie, auszuheben und exerziren, und ausgerüstet ins Feld zu stellen, in soferne nur die finanziellen Mittel dazu vorhanden, und eben auf diesen Fall zurückbehalten und aufgespart worden sind. Ich bitte übrigens sehr, es mir nicht als Anmaßung anzurechnen, wenn ich mich erkühnte, über einen Gegenstand zu sprechen, der, was das technische anbelangt, so ganz ausser meiner Sphäre liegt. Was in dieser Hinsicht von all Vorstehendem entweder in Praxi nicht ausführbar, oder mit höhern Staats-Rücksichten nicht vereinbarlich befunden werden sollte, nehme ich deswegen auch als ungesagt wieder hiemit zurück.

Aber gemäß meinem Eide, ohne Rücksicht auf besondere Stände oder Klassen, nur des ganzen Landes allgemeines Wohl und Beste zu berathen, hielt ich, selbst auch bey der Besorgniß, dadurch Manchem zu mißfallen, mich in meinem Gewissen verbunden mich darüber auszusprechen, was ich in finanzieller und moralischer Hinsicht, nach meiner reinen Ueberzeugung, für des ganzen Landes allgemeines Wohl und Beste zuträglich erachte. Und wenn, jedoch immer nur in finanzieller Hinsicht, der Aufwand für die Armee mit den Staatseinkünften stets in angemessenem Verhältnisse seyn soll, folglich dem Antrag des 2ten Ausschusses, welchem ausser dem Beyspiel von Frankreich, das nur den fünften Theil seiner Einkünfte für den Armeebedarf verwendet, auch noch das neueste Budget von Baden zur Seite steht, indem dieser Staat, obschon, so wie Baiern, Mitglied des deutschen Bundes, ebenfalls durch keine Festungen beschützt, und noch überdieß an der äussersten Grenze Deutschlands, einem der mächtigsten Reiche gegenüber gestellt, bey mehr als neun Millionen Staats-Einkünften, dennoch nicht mehr als 1,700,000 fl. für den Militär-Etat in Anrechnung bringt, nach welchem Verhältniß Baierns Militär-Etat nur circa 5 1/2 Millionen erfordern sollte: so dürfte dem Ausschusse, indem er den Wunsch des Volkes, so wie den seinigen ausspricht: der laufende Dienst möge, anstatt mit 5 1/2 Million, mit 7 Millionen jährlich bestritten werden, wohl keine übel verstandene Sparsamkeit zur Last gelegt werden können.

Ich schließe demnach mit dem Antrag, Se. königl. Majestät auf dem geeigneten Wege ehrerbietigst zu bitten, auch in Betreff des für die Erhaltung der Armee erforderlichen Staatsaufwandes, die Wünsche und Bitten Seines Volkes, das Ihm schon so Vieles verdankt, möglichst zu berücksichtigen, in so ferne es nur immer mit der Sicherheit des Staats und der Erfüllung der eingegangenen Verbindlichkeiten vereinbarlich seyn wird.

München den 22. May 1819.

Baierische Landtags-Zeitung.

No. 217. u. 218. 31. May 1819.

Im Verlage der Fleischmann'schen Buchhandlung in München.

Rede des Abg. Behr über die Einführung der öffentlichen Rechtspflege in Baiern.

Mit demjenigen frohen Gefühle, welches die Begleiterin einer ohne allen Zweifel guten That ist, übrigens ohne künstliche Vorbereitung, weil das ganze Durchdrungenseyn von einer Sache einer solchen nicht bedarf, unterziehe ich mich der Erörterung der, von dem 1ten Ausschusse in verdienstvoller Art unserer Erwägung unterstellten, Frage über die Räthlichkeit der Einführung mündlich-öffentlicher Civil- und Strafjustiz.

Zwar dürfen wir uns eben wenig brüsten, daß 18 Jahre noch über das philosophische Jahrhundert hinaus von uns erst die Frage gewürdigt zu werden braucht, ob nicht die heilige Handlung der Rechtsvertheidigung im Geheimen, gleich einer Handlung, die dem Reiche der Finsterniß angehört, betrieben werden solle? und staunen würde die Kindeseinfalt eines Naturmenschen über die Weisheit unserer Tage, wenn man ihm sagte, bey der Verhandlung Dessen, was eigentlich nur von ihm und seinem Gegner ausgemacht werden sollte, dürfe weder er, noch sein Gegner gegenwärtig seyn!

Indessen ist es in keiner Zeit zu spät, das bisher vernachläßigte Gute zu ergreifen, und Ehre, dem Ehre gebührt: ich zolle meinen innigsten Dank Denjenigen, deren Aufstreben zum Besseren gegenwärtiger Erörterung die Bahn öffnete:

Die Anhänglichkeit, nein, der Enthusiasmus deutscher Völker, und, unter ihnen, unserer wackeren Brüder am Rheine, welche früher auch unsere Formen der Rechtspflege hatten und kannten, an die bei ihnenstatt habende Mündlich- und Oeffentlichkeit der Justiz, ist der sprechendste Erfahrungs-Beweis für die Vorzüglichkeit der letzteren, die allein geeignet ist, der Justiz das so höchst nöthige freundlichere und zutraulichere Verhältniß zum Volke aufzuprägen.

Die Forderung jener Oeffentlichkeit geht auch schon aus der Natur der Rechtspflege selbst hervor: die Verhandlung streitiger Privatrechtsverhältnisse und deren Entscheidung durch das Organ der Gesammtheit, muß, als gemeinsame Angelegenheit, auch vor Aller Augen vorgehen. Denn Allen liegt daran, daß in jedem Falle, wenn sie auch an dessen Individualitäten kein unmittelbares Interesse nehmen, doch überhaupt Recht gesprochen werde, und Alle sollen davon die Ueberzeugung haben, was nur bey und mit öffentlicher Verhandlung möglich ist. Nur dadurch kann das wahre Vertrauen auf die Justiz begründet werden, für deren Heimlichkeit auch nicht Ein haltbarer Grund aufzufinden ist.

Nur diese Heimlichkeit brachte es dahin, daß der wahre Geist und fast auch der eigentliche Zweck der Rechtspflege unterging in der Masse der zum Behufe der Sicherung aufgehäuften Formen und Fristbestimmungen. Geht dagegen die Sache vor Aller Augen vor, so können, da in eben diesen Augen schon die Wächter der rechten Bahn bestehen, viele dieser Formen, die Hauptquelle der unerträglichen Langsamkeit der Justiz, füglich hinwegfallen, und der natürlichste Wunsch, schnell zu seinem Rechte zu gelangen, wird erreicht.

Daß nicht nur Jedem sein Recht werde, sondern daß auch Jeder wissen könne, wie und warum es

ihm so wird? daß die Anwendung des Gesetzes nicht als ein isolirter Spruch der Willkühr dem Volke vorkomme, sondern daß die Prämissen der Folgerung vor dem Verständigen offen und lebendig daliegen, daß der geringste Bürger sich selbst und der Masse als Theil des Ganzen erscheine, daß endlich sich die Rede ausbilde, welche Rechte vertheidigt, — das ists, womit eine regere nützliche Lebendigkeit, ein höheres öffentliches Staatsleben beginnen muß.

Wohl mag ein Bürger aus Gründen des Vortheils, seinem unbestreitbaren Rechte entsagen, seine Sache selbst zu vertheidigen; aber es kann kein vernünftiger Grund da seyn, der ihm verböte, selbst zu sehen, und zu hören, ob sein Rechtsbeistand wirklich sein Vertheidiger oder sein Verräther sey?

Daß die Oeffentlichkeit das Ehrgefühl anfeuert, unlautere Schleichwege zu vermeiden, daß sie den Sachwalter zu der wahren Würde eines gewissenhaften, Rechtbiethenden Fürsprechers der Dürftigen, wie der Reichen erhebt, daß sie alle Richter zu gleicher Zeit von der Entwicklung der Wahrheit in Kenntniß setzt, daß diese in den meisten Fällen schneller, lebendiger und richtiger aufgefaßt, zu Tage gefördert wird, dieß sind einige weitere vorläufige Grundlinien der Vorzüglichkeit öffentlicher Rechtspflege! Bevor ich zu derer weiteren Auszeichnung übergehe, dringt sich mir die Frage auf: Haben wir denn wohl Ursache, eine wesentliche Umgestaltung der ganzen Art unserer Rechtspflege zu wünschen? Haben wir Ursache, mit unserer bisherigen Justizverfassung zufrieden zu seyn?

So sehr ich wünschte, der Beantwortung dieser Frage überhoben zu seyn, so unumgänglich nothwendig sehe ich mich darauf hingeleitet, weil nur das unzweckmäßig Gewordene einer Reform bedürftig seyn kann, der Vorschlag einer solchen Reform also bedingt ist, durch die Ueberzeugung vorhandener Unzweckmäßigkeit.

Allzubekannt auch hier bereits viel besprochen ist indessen die, theils in Gefolge mangelhafter Prozeßordnung und endloser Terminsgestattung, theils im Gefolge wahrer Ueberladung, besonders der unteren Justizbehörden mit den heterogensten Geschäften, fast bis zur Unerträglichkeit gesteigerte Langsamkeit und Unbeholfenheit unseres Justizganges; allzubekannt ist die, durch die einseitige Darstellung der Referenten, durch deren mitunter kurzsichtige Augen es den übrigen Votanten allein zu sehen vergönnt ist, nur gar zu oft veranlaßter Unrichtigkeit richterlicher Erkenntnisse, als daß ich nöthig haben könnte, über das Bedürfniß der fraglichen Umgestaltung weitere Worte zu verlieren, und, indem ich die nähere Entfaltung der Mängel unserer bisherigen Justizverfassung mit der Sache genauer bekannten unbefangenen Justizmännern unter uns, und solchen, welche in ihren eigenen Rechtsangelegenheiten von der Unzulänglichkeit jener Verfassung vielleicht bittere Erfahrungen gemacht haben, billig überlasse, gehe ich zur näheren Behandlung meines eigentlichen Gegenstandes selbst fort.

Wenn so viele praktische Justizbeamten und Sachwalter gegen Einführung der Oeffentlichkeit der Rechtspflege sich erklären, oder nur mit allzugroßer Aengstlichkeit sich ihr angenähert wissen wollen, so hat dieß unverkennbar seinen Grund, theils in ihrem langen Angewohntseyn an die bisherige Gestalt der Dinge, und in ihrer daraus hervorgehenden Scheue vor aller Neuerung, deren Rückwirkung auf sie selbst ihnen bedenklich vorkommt; theils aber auch in ihrem Mangel an Bekanntschaft mit dem gewünschten Neuen, und so erscheint ihnen die Oeffentlichkeit der Justiz in der ihnen dunklen Ferne als ein Gespenst, das sie, bey näherer Beleuchtung und Bekanntschaft, selbst lieben würden und müßten.

In wie fern derselbe Fall bei vielen Andern ebenmäßig eintreten könnte, scheint es mir zweckmäßig, die Art des Ganges bei mündlicher öffentlicher Verhandlung der Prozesse kurz darzulegen, und daran die Hauptmomente der Vorzüglichkeit dieser Art anzuknüpfen. —

Der gerichtlichen Verhandlung geht jederzeit ein schriftliches Verfahren voraus, nämlich eine schriftliche Anzeige des Klage-Faktums, der Beweismittel und des Antrags, sodann des Faktum exceptionale, der Gegenbeweismittel, und des Antrags des Beklagten. — Hierin haben die Richter alle erforderlichen Materialien zur Reflexion vor sich, und Derjenige müßte ein schlechter Rechtsgelehrter seyn, dem damit nicht genügte.

Dann erst erscheinen beide Parteien (mit oder ohne Sachwalter) vor Gericht, wiederholen ihre Angaben, und suchen ihre Behauptungen mündlich zu deduziren, legen ihre Beweismittel, z. B. Urkunden, dem Richter zur Selbsteinsicht vor, und erwarten nun das Urtheil.

(Fortsetzung folgt.)

General-Finanz-Bericht des zweiten Ausschusses.

(Beschluß.)

Ein Theil des Grundvermögens wird nach seinem Rohertrage definitiv; provisorisch der andere nach seinem Schätzungswerthe; interimistisch der dritte nach altherkömmlicher Sitte, obgleich nach schreiend abspringenden Stufen und den mannigfaltigsten Titeln angezogen, und die auffallendste Ungleichheit der Besteurung, der größte Fehler liegt also klar vor Augen, und rechtfertigt mehr als vollkommen den hier nur zu wiederholenden dringenden Wunsch des Ausschusses, daß von der hohen Kammer nicht etwa nur auf ungesäumte Erleichterung der augenfällig Ueberbürdeten, vorzüglich der Weinbergsbesitzer im Untermainkreise und im Oberdonaukreise, dann im Rezatkreise, sondern auch auf eine totale Reform des ganzen Steuersystems, die dem verfassungsmäßigen Prinzipe der Gleichheit in der Belegung Effekt geben würde, respective auf ungesäumte Vorbereitung dieser, bis zur nächsten Ständeversammlung in Berathung zu nehmenden Reform der ehrfurchtsvolle Antrag zu stellen sey, wobei sichs von selbst verstehen dürfte, daß der Mißstand, während die übrigen Theile des Staats noch unter der Last eines Provisoriums seufzen, der eine Theil mit einem wirklich definitiven Zustande beglückt werde, strenge zu vermeiden, dieser definitive Zustand vielmehr nur gleichzeitig für alle Theile in Vollzug zu setzen, und so der Forderung der Gerechtigkeit und Gleichheit der Steuerbelegung zu entsprechen sey. — Die Lage der Dinge, wie sie jetzt ist, ist wirklich zu auffallend ungleich, die Ueberbürdungen einzelner großer Strecken des Landes sind zu drückend, als daß nicht die Kammer, für ihren Antrag auf deren Beseitigung williges Gehör zu finden, der gerechten Erwartung sich hingeben dürfte.

2) Was vorher im Eingange von der Grundsteuer erwähnt wurde, gilt ebenmäßig von der Besteurung der grundherrlichen Renten oder von der Dominikalsteuer, die im Budget mit 451,000 fl. aufgeführt erscheint. Das Schweben so vieler Grundherrn in der Ungewißheit ob sie im richtigen Verhältnisse zu den Staatslasten beitragen von ihren grundherrlichen Renten, kann nicht viel weniger drückend seyn, als das deutliche Bewußtseyn so vieler Tausenden von Grundbesitzern, daß sie entschieden ungleiche Lasten tragen; und es ist wohl eine der ersten Wirkungen, die man mit Recht von dem beglückenden Erfolge einer repräsentativen Verfassung gewärtigt, daß jene Ungewißheit der Ueberzeugung weiche, zum Staatsbedarf in gerechter verhältnißmäßiger Gleichheit beizusteuern.

3) Rühmlich ist das Bestreben des Staatsministeriums der Finanzen, zunächst wenigstens die auffallendste Ungleichheit in der Belegung der Häuser, deren Ertrag mit 454,000 fl. im Budget erscheint, gehoben zu sehen, hätten nur nicht so viele und gegründete Zweifel obgewaltet, ob nicht die beabsichtigte Gleichstellung nach dem Maaßstabe des Schätzungswerths der Häuser, eine Entfernung von einem richtigern Maaßstabe der Häuserbelegung nach ihrem Miethertrage bewirke?

Da indessen, selbst bei minder richtigem Steuermesser, dennoch die Gleichheit des Belegtseyns das Erwünschlichere, und der Ungleichheit hierin auf jeden Fall vorzuziehen seyn muß, überdieß auch die Besteurung der bloßen Area, die ein Gebäude einnimmt, auf keinen Fall Häusersteuer seyn oder genannt werden kann, so glaubte auch die Mehrheit des Ausschusses, jener Gleichstellung nicht entgegen seyn, vielmehr auf deren provisorische Adoption, von der sich das Ministerium eine Mehrung der Einnahme um 50,000 fl. verspricht, den Antrag stellen zu müssen. Die ersehnte baldige Reform des ganzen Steuersystems wird zu dieser Gleichheit auch die Gerechtigkeit ihrer Basis hinzufügen.

4) Die Gewerbsteuer, bisher einen Ertrag gewährend von 860,000 fl., bedarf bei den schwankenden Verhältnissen der Steuerpflichtigen einer von Zeit zu Zeit vorzunehmenden Revision, auf deren durch die Gesetze ohnehin befohlene Vornahme der Ausschuß den Antrag zu stellen begutachtet, um so mehr, je größere Schonung die oft nur sehr geringe Arbeitsrente verdient, bei deren Anzug übrigens selten die sonst so beliebte Einwendung vernommen wird, daß die Industrie nicht zu besteuern sey.

Eben das Gefühl der Gerechtigkeit und absoluten Nothwendigkeit dieser Schonung wird die hohe Kammer, wie den Ausschuß, zu dem Entschlusse bestimmen, auf unverzögerte Zurücknahme der, des Kriegs wegen, aufgelegten doppelten Gewerbssteuer in der Stadt Würzburg, und die Zurückführung der, die rechte Grenze weit übersteigenden Gewerbssteuer im Rheinkreise auf das rechte Maaß, in welcher Hinsicht wir die angesetzte Summe um 75,000 fl. minderten, den Antrag zu stellen.

Sind doch die indirekten Steuern, an welchen der Gewerbsstand vorzüglich mitträgt, am Ende für diesen größtentheils auch nichts Anders, als Steuern von seinem Gewerbe.

5) Der Familiensteuer, im Budget mit einem Ertrage von 760,000 fl. aufgeführt, scheint nach ihrer Gestaltung die Ahnung zum Grunde zu liegen, daß man das Vermögen überhaupt mit einer einzigen Steuer umfassen könne. Da sie aber unter ihrer äußeren Einheit, mit einem unpassenden Namen gestempelt, nur die innere Zersplitterung nach den Vermögensarten verbirgt, so ist sie dennoch fast ein wahrer Zwitter zu nennen, dem die Aufnahme in das zu hoffende Steuerstem keineswegs gewünscht werden kann.

Auch die Erhebung der Familiensteuer unterliegt solchen Schwierigkeiten durch ihre innere Komplizität, daß sie kaum von den Beamten selbst und ihren Gehülfen richtig aufgefaßt und berechnet werden kann, daher auch selten fehlerfreye Heberegister und Rechnungen darüber gefunden werden. Diese Steuer, so wie auch die Gewerbssteuer, erfordert zu ihrer Perzeption eine solche Mühe und Zeit, wie die Perzeption aller übrigen direkten Steuerarten zusammengenommen, und ließen sich die Perzeptionskosten hiernach ausscheiden, es würde sich zeigen, daß sich ihre Perzeptionskosten eben so hoch beliefen, als jene der andern direkten Steuerarten zusammen genommen.

Ueberhaupt darf man wohl wünschen, daß die Erhebung aller Steuern auf einfache und leichte, selbst jedem Debenten klar zu übersehende Sätze zurückgeführt, und für alle Steuern ein gleicher Nenner eingeführt, oder vielmehr, daß alles Einkommen aller Art, woraus am Ende doch nur die Steuer bestritten werden kann, mit einer einzigen Steuer umfaßt würde, die jede gleiche Summe des Einkommens, woher es auch immer fließen möchte, in gleicher Größe zum Beitrag anspräche: Ein Simplum wäre davon in Ansehung aller Klassen von Renten gleicher Höhe die Folge, welches so oft bezahlt würde, als es bewilligt wäre.

Eben darum, weil die Erhebung, oder auch nur Berechnung der mancherlei in der Familiensteuer begriffenen Zuschläge so mühsam und zeitraubend ist, bleibt den Rentbeamten weder Kraft noch Zeit und Lust übrig, sich der pünktlichen Erhebung der grundherrlichen Gefälle aller Art gehörig zu widmen, und so bleiben an Gült-, Stift-, besonders aber an den, der meisten Bedingungen ihrer richtigen Erhebung ermangelnden, Zehent-Erträgen, dann an den bey Veränderungsfällen zu erhebenden Gefällen, bei dem besten Willen der Beamten, im Ganzen gewiß nicht unbedeutende Summen zurück, die im Effekte das Resultat der Familiensteuer wesentlich schwächen. Mehr als ausreichende Gründe, um den Wunsch gerechtfertigt glauben zu können, daß auch schon vorläufig und der totalen Steuer-Reform vorher, die einzelnen Theile der Familiensteuer lieber denjenigen Hauptsteuerarten, wovon sie doch nur Beyschläge ausmachen, hinzuzufügen seyn dürften.

Im Würzburgischen bestehen (statt der Familiensteuer) die Beethen-, Rauchpfund- und Heerdstättegelder, Schutz- und Beisassengelder der Christen, Juden-Schutz- und Neujahrgelder, dann noch eine, ausdrücklich auf die Dauer des Kriegs beschränkte Besoldungs- und Pensions-Steuer.

Auch nur die provisorische Beibehaltung aller dieser Arten von Abgaben könnte sich höchstens unter der Voraussetzung rechtfertigen lassen, daß es nebst der dort bezahlt werdenden Summe an Grundsteuer, mit Inbegriff der noch fortwährenden Extra-Kriegssteuern, dann Schuldentilgungs-Steuer, an Dominikal- und Gewerbssteuer, auch noch der Familiensteuer bedürfte, um ohne Verletzung der Gerechtigkeit behaupten zu können, daß die dortigen Bürger des Staats ihren übrigen Staatsgenossen, mit denen sie sich gerne gleichen Lasten, aber auch nur gleichen Lasten sich unterziehen, im Tragen dieser Lasten wirklich gleich stehen. Unter der entgegengesetzten Voraussetzung wäre wohl die hohe Kammer mit mir, von der anerkannten Rechtlichkeit des Ministeriums der Finanzen die unverzögerte Abhülfe der Ueberbürdung zu hoffen berechtigt.

6) Die Zugviehsteuer, im Budget mit einem Betrage von 394,000 fl., von uns aber (mit Einrechnung der von der vorzunehmenden Revision erwarteten Mehrung von 40,000 fl.) im Betrage von 434,000 fl. aufgeführt, soll ein Surrogat des Weggelds seyn, das im Würzburgischen unter dem Titel von Straßenbau-Simplen erhoben wird.

Daß bei dieser Form der Erhebung die Staatskasse ihre Einnahme leichter und bestimmter übersehen, sicherer einstreichen kann, ist wohl klar; eben so klar aber auch, daß Mancher zur Erhaltung von Straßen mitwirken muß, die er selten oder nie gebraucht.

Indessen liegt in der Freiheit des ganzen Publikums, die in gewisser Art auf jeden Einzelnen zurückwirkt, von den sonst ewig hemmenden Schlagbäumen und Publikanen ein so großer Vortheil, die vielleicht gewünschte Conzentrirung jener Auflage auf die Luxuspferde allein wäre so wenig erklecklich, und die, mit der Hinwegräumung jener Steuer entstehende Lücke von der Art, daß der Ausschuß, obgleich die Last jener Steuer für einzelne Klassen wohl fühlend, dennoch für provisorische Beibehaltung derselben begutachten zu müssen glaubte, in der sichern Aussicht, daß bei der definitiven Regulirung des Steuersystems auch die Beschwerde über jene Last werde gehoben werden.

Das k. Finanzministerium hat auf Ueberweisung der Perzeption der bisher berührten direkten Steuern von den Rentämtern auf die Gemeinden, mittelst Vorlage eines darauf gerichteten Gesetz-Entwurfs den Antrag gestellt, und der hohen Kammer ist bereits Vortrag darüber erstattet, unter welchen Modifikationen der Ausschuß die Zustimmung zu diesem Gesetzentwurfe begutachten zu können glaubte. Insbesondere schien ihm die Uebernahme einer unbegrenzten Haftung auf die Gemeinden allzubedenklich, und er fand keine hinreichenden Motive, zu derselben sich zu bestimmen.

7) Der Stempel, das ist, die Methode, gegen Aufdrückung eines Wappens auf beinahe jeden öffentlich zu gebrauchenden Bogen Papier eine größere oder geringere, oft sehr bedeutende Abgabe sich bezahlen zu lassen, war eine Finanzoperation, die sich gewiß nur durch ihre anfängliche Unbedeutenheit einzuschleichen wußte, aber gestützt, auf die Macht der Angewöhnung, bald mehr und mehr um sich griff.

Da sich für diese Art der Abgabenerhebung kaum eine, die Willkühr der Finanzgesetzgebung in Bestimmung ihres Maaßes leitende, feste Norm auffinden läßt, so würde der Ausschuß ohne Zweifel für ihre Entfernung begutachtet haben, hätte er nicht auch hier im Hinblicke auf das Maaß des Staatsbedarfs sich die Hände gebunden, vielmehr in eben diesem Maße, wie es voraus angegeben ist, die Nothwendigkeit sich aufgedrungen gefühlt, sogar einigen von den angetragenen Erweiterungen des Stempelgefälls statt zu geben. Das Gutachten des Ausschusses hierüber wurde der hohen Kammer in einem besondern Vortrage bereits umständlich mitgetheilt, und nach Maaßgabe desselben steigt der im Budget zu 552,000 fl. angegebene Betrag des Stempelgefälls auf 700,000 fl., indem die Mehrung zu 148,000 fl. angenommen wurde.

Diese Mehrung wurde weiter nicht der Staats-Schulden-Tilgungs-Casse, da solche aus andern Quellen bereits hinreichend dotirt befunden worden, sondern zunächst der Verwendung zum Bestreiten der votirten Mehrausgabe zugedacht, in deren Mehrung eben der Ausschuß das entscheidende Motiv für Adoption einiger Ausdehnung der Stempeleinnahme gefunden hat.

Ueberhaupt glaube ich, bei dieser Gelegenheit bemerken zu müssen, daß sich die zur Uebernahme begutachteten Mehrungen der Häuser- und Zugviehsteuer, dann des Stempels, die zum Theil auf Ausgleichungen beruhen, sich, wo nicht ganz, doch größtentheils mit der Minderung der Gewerbssteuer und den vorgeschlagenen Mehrausgaben ins Gleichgewicht stellen.

8) Ungleich eher, als von der Stempelabgabe, läßt sich von den Taxen und Sporteln, ohne allen Zweifel entstanden in der Zeit, wo man eine regelmäßige Besteuerung noch nicht kannte, behaupten, daß sie zu einiger Rekognition der Schutzleistung des Staats im Wege der Rechtspflege und der Verleihungen eingeführt und fortgesetzt worden seyen. Freylich sollte man glauben, sie hätten der regelmäßigen Vergütung des Schutzgenusses durch Steuern, wo nicht ganz weichen, doch mit der Steigerung des Steuer-Maaßes verhältnißmäßig wider zurücktreten müssen. Allein die Bedingungen und Bedürfnisse der schützenden Macht schwellten im Laufe der Zeiten so sehr an, daß an einen Erlaß jener ursprünglichen Rekognitionen nicht zu denken war, vielmehr auch sie gesteigert und vervielfältigt wurden.

In dieser Gestalt gewähren sie auch jetzt zur Staats-Einnahme den ansehnlichen Beytrag von 1,703,933 fl., welcher durchaus nicht entbehrt werden kann, soll nicht eine bedeutende Lücke entstehen, die in anderer Weise dennoch wieder ausgefüllt werden müßte. Nur fordert die Gerechtigkeit unabweislich, daß auch hier jede prägravirende Ungleichheit beseitigt, daher die, mit dem bairischen Gerichts-Codex unvereinbarliche, preußische Taxordnung in der vormaligen Provinz Bayreuth und Ansbach bis dahin, wo sie dem Gesetze der Gleichheit entspricht, gemindert werde.

Mit dem Vorschlage zu einem ausdrücklichen Antrage hierauf, begutachtet der Ausschuß zugleich den weitern Antrag auf pünktlichen Vollzug der be-

stehenden Taxordnung bey den Ministerial- und höhern Administrativ-Expeditions-Stellen einer, und anderer Seits auf nachdrückliche Verhütung alles eigennützigen Mißbrauchs im Bezuge von Taxen und Sporteln.

Als eine vorzügliche Quelle dieses Mißbrauchs bezeichnet die öffentliche Stimme die Anweisung der Justizbeamten auf eine sogenannte Tantième, so wie der Rent- und Forstbeamten auf den Bezug von Brutto-Prozenten, und wirklich ist auch hiemit dem menschlichen Eigennuße ein um so freyerer Spielraum geöffnet, je mehr es an einer bestimmten, demselben schrankensetzenden, gleichförmigen Tax- und Sportelordnung im bairischen Staate gebricht.

Darum schlägt der Ausschuß vor, den ferneren Antrag dahin zu stellen, daß, gegen Zurücknahme jener Bewilligung von Tantièmen und Brutto-Prozenten, die vorhin genannten, und alle in ähnlichem Falle befindlichen Klassen von Beamten durch eine, dem Umfange ihrer Arbeiten und dem Bedürfnisse von Gehülfen angemessene, fixe Funktionszulage entschädigt, übrigens eine allgemeine, auf die ersehnte Oeffentlichkeit der Justiz zugleich mitberechnete Tax- und Sportelordnung bis zur nächsten Sitzung der Stände, im Falle erstere nicht durch das neue Steuersystem entbehrlich gemacht wäre, vorbereitet werden möge.

III. Abschnitt.

Resultate und Folgerungen der bisherigen Darstellung.

Mit dieser prüfenden Darstellung des Einkommens aus Staatsgütern und Renten, aus Regalien und Staatsanstalten, dann aus indirekten und direkten Steuern ist auch der Cyklus der Staats-Einnahme geschlossen, dessen dießseits gewählte Stellung unverkennbar ihren Grund darin hat, weil das Urtheil, worauf es hier wesentlich ankommt, nämlich das Urtheil über Das, was hinsichtlich der angetragenen Aenderung oder Erhöhung indirekter Steuern, endlich welche direkte Steuersumme zu bewilligen sey, bedingt ist durch vorhergehende Einsicht Dessen, wie weit die Total-Summe des Staatsbedarfs durch die hier vorausgestellten Quellen des Einkommens bereits gedeckt sey, oder nicht? weil die im Namen des Volks von der Kammer seiner Abgeordneten auszusprechende Steuerbewilligung nur das Resultat ihrer Ueberzeugung davon seyn kann, wie weit die übrige Staatseinnahme aus Gütern, Renten und Rechten hinreiche, die Summe des Staatsbedarfs zu decken, welche Summe daher, als der Rest des Staatsbedarfs, durch Steuern wirklich zu decken sey?

Die Summe des Staatsbedarfs, wie sie voraus von mir berechnet wurde, beträgt 30,564,418 fl.

Die Einnahmen aus allen den Quellen, die nicht Steuern sind, beläuft sich nach unserer Berechnung auf. . . . . 12,715,418 fl.

Nach Abzug dieser Summe von der obigen stellt sich sonach, als durch Steuer zu deckend heraus, eine Summe von. . . . . 17,849,000 fl.

denn beyde letztere zusammen geben die erste Summe.

Nun betragen, nach unsern Prämissen

a) die indirekten Steuern. . . . 6,760,556 fl.

b) die direkten Steuern mit Inbegriff des Stempels, dann der Taxen und Sporteln. . . . . 11,287,163 fl.

Summa 18,047,719 fl.

Es zeigt sich sonach im Vergleich zum Steuerbedarf ein Ueberschuß von. . . . . 198,719 fl.

Da jedoch unter dem indirekten Steuerbeitrage jener der Mauth mit. . . . . . . 2,512,000 fl. angesetzt, bey diesem Ansaße aber ein, alle Rückvergütungen ausschließendes, Mauthsystem unterstellt ist, die Mehrheit der Ausschußglieder, wie der über das Mauthwesen nachfolgende besondere Vortrag entwickeln wird, dahingegen dafür hält, Rückvergütungen gewisser Art wenigstens seyen die unerläßlichen Bedingungen des Fortlebens eines gewissen Bestandtheils des Handels, so wird sich, wenn man jenen Ueberschuß als für diese Rückvergütungen disponibel erkennt, die Total-Summe der Einnahmen mit jener der Ausgaben im Gleichgewichte darstellen.

Hieraus fließt das, sowohl die für den Augenblick möglichen, als auch die für die Zukunft eingeleiteten Ersparungen in's Auge fassende Gutachten des Ausschusses:

Es möge von der hohen Kammer zu bewilligen seyn der Betrag der direkten Steuern, so wie derselbe hier voraus berechnet worden, für die ersten drei Jahre der uns berührenden Finanzperiode, auch der Fortbezug desselben in den ferneren drei Jahren, jedoch nur mit Abzug Dessen, um was der Staatsaufwand sowohl durch die ferner heimgefal-

-lenen und heimfallenden Pensionen, als auch durch die bewerkstelligten, eingeleiteten und zugesicherten Ersparungen aller Art gemindert seyn, und sich mindern werde, als welcher, der nächsten Ständeversammlung auf der Grundlage der Rechnungen genau nachzuweisende, Abzug dem Volke theils durch Aufhebung der Lottorie, im Falle solche nicht jezt sogleich zu verfügen stände, theils durch entsprechende Steuernachlässe zu Gut zu kommen hätte.

Bei der hier unterstellten Totalsumme des Staatsbedarfs ist von der Forderung des Ministeriums der Armee zu 8,000,000 fl. für den Militärbedarf eine Million in Bezug gebracht, und ich habe früher bereits diejenigen Gründe entwickelt, aus welchen der Ausschuß auf seinem Vorschlage dieser, im Frieden eben so nothwendigen, als dem Sinne und Gefühle für die Leiden des Volks möglichen Ersparung fest bestehen zu müssen erachtet.

Nur der einzige Fall wurde ausgenommen, wenn Se. Majestät diesen Vorschlag, durch schlechterdings unabweisliche Gründe geleitet, für absolut unannehmbar erklären, und durch vertrauliche Eröffnung dieser höhern Gründe von der absoluten Unabwendlichkeit des geforderten weiteren Opfers die billig beruhigende Ueberzeugung gewähren zu lassen geruhen würden.

Für diesen einzigen Fall glaubt der Ausschuß, seyen die Deckungsmittel der unabweislich geforderten Mehrausgabe des Militärs am schicklichsten zu suchen in einer Consumtionsauflage auf solche Artikel des Luxus, welche vorzüglich vom Auslande bezogen werden, weil eine Auflage der Art, schonend den schonungsbedürftigeren Theil des Volks, vorzüglich die Reicheren und somit auch Beitragsfähigeren in Anspruch nehmen, und das, am meisten bisher befreite Kapitalvermögen zur Mitleidenheit ziehen würde.

Von der Weise der Ausführung dieser bedingten Ansicht, wird, da jene Consumtionsauflagen-Erhebung mit der Mauth in Verbindung zu setzen wäre, der besondere Vortrag über das Mauthwesen die hohe Kammer in Kenntniß setzen.

Für die beruhigende Zuversicht, daß es der wirklichen Ausführung dieser, die Lasten, wenn auch nur eines Theils des Volks steigernden Maaßnahme jedoch nicht bedürfen werde, finden wir die erklecklichste Bürgschaft in dem hohen Grade des Wohlwollens unseres besten Königs gegen sein Volk, welches durch die Beweise seiner ausharrenden Treue in der langen Kriegsepoche gewiß die Rücksicht verdient hat, daß es, erschöpft durch Krieg und widrige Naturereignisse, im Frieden, dessen Dauer eine heilige Allianz zur Aegide sich dargestellt, in den Vorbereitungen zu einem ferneren Kriege möglichst geschont werde, damit ihm Kraft bleibe, und Lust und Muth, den Krieg, wenn es sich dennoch geschlagen werden müßte, wesentlich dereinst zu stützen.

Muß es ihm doch ohnedies schwer genug werden, die Last eines Creditvotums von drei Millionen auf sich zu nehmen, dessen Zugeständniß, so schwer es ihm auch fiel, zu begutachten, der Ausschuß in der Ansicht einer Masse von klagbaren Zahlungsrückständen zu 1,300,000 fl., welche unberücksichtigt zu lassen, nur zu schlimmeren Auswegen führen könnte, so wie in der Aussicht auf einen nur gar zu leichtmöglichen, bedeutenden Ausfall in der Revenue an Naturalien, als Getreid und Wein, sein aufrichtiges Streben nach Lastenminderung überwiegende Gründe erkennen mußte.

Daß jenes Creditvotum nur nach Maaßgabe des allenfalls eintretenden absoluten Bedarfs durch die Schuldentilgungs-Kommission, unter Mitwirkung der ständischen Glieder derselben, zu realisiren und seiner Zeit über diese etwaige Realisirung Rechnung zu stellen sey, bedarf kaum einer Bemerkung: für seine Wirksamkeit bürgt die Masse der sogleich zu bezeichnenden Aktiven, deren Ueberweisung an die Schuldentilgungskasse der Ausschuß vorschlägt, und mehr noch, als alles dieses — das Wort der Stände.

Daß unter solchen Umständen, wenn auch die aus Theorie und Erfahrung geschöpften Gründe aller Art die Unräthlichkeit, ja die Schädlichkeit des Sammelns eines Staatsschatzes nach allen Verhältnissen nicht schon überwiegend dargestellt hätten, — an das Anlegen eines solchen nicht zu denken sey, wer möchte daran zweifeln? Es bedarf auch nicht des Anlegens eines solchen; denn der beste, immer bereite, Nothpfennig, der reichste Staatsschatz ist des Staats fester Credit. Ihm stehen zu jeder Zeit die Kassen der Geldreichen offen. Aus dieser Ansicht fließt der oben schon berührte Vorschlag des Ausschusses, alle eingehenden französischen Contributionsgelder, und alle die bei der Staats- und bei der Militärkasse befindlichen bedeutenden Effekten unmittelbar an die Staatsschulden-Tilgungskasse übergehen zu lassen, durch deren zweckmäßige Verwendung der Credit der letzteren nicht nur mächtig gestützt, sondern auch zur Befriedigung des Anspruchs des Volkes auf Erleichterung, mittelst wesentlicher Minderung der Zinsenlast, fortschreitend mitgewirkt werden müßte.

Den bereits fest stehenden Credit ohne Noth

selbstthätig schwächen, oder doch schwankend machen, könnte Niemand der Klugheit angemessen erachten; darum konnte auch der Ausschuß nicht einen Augenblick anstehen, seine Stimme zu geben für das Bestehenlassen der Trennung des Staatsschuldenwesens im Untermainkreise, nachdem in Gefolge des kräftigen Einwirkens und zweckmäßigen Benutzens der Verhältnisse von Seite des vormaligen dortigen Hofkommissärs, des jetzigen Herrn Finanzministers, der Credit dieser Tochterkasse, gegen alle drückenden Einwirkungen geschützt, bis auf gegenwärtigen Augenblick auf seiner erwünschlichen Stufe sich behauptet hat.

Uebrigens möchte es, nach dem gutachtlichen Dafürhalten des Ausschusses, am zweckmäßigsten seyn, daß von den, aus den an die Staatsschuldentilgungskasse übergehenden Effekten der Militärkasse fließenden Zinsen das absolut Nothwendige, auf die Remontirung der Cavallerie, in so weit solche von den Fohlenhöfen noch nicht ganz zur Zeit befriedigt werden könnte, verwendet, das Uebrige hingegen zu dem, außer dem einer Kriegsnoth durchaus unangreiflichen Kapitale, selbst geschlagen würde.

Rücksichtlich der Militär-Fohlenhöfe selbst, deren Ersatz durch Forderung des allgemeinen Landgestütwesens früher bereits als Wunsch angedeutet worden, glaubt der Ausschuß nur die Aufmerksamkeit der hohen Kammer auf genauere Würdigung der Sache, im Vergleiche mit den von dem speziellen Referenten darüber schon aufgestellten Bemerkungen hinleiten zu sollen.

Schließlich findet der Ausschuß sich bewogen, der hohen Kammer einen Antrag dahin zu empfehlen, daß am Schlusse des gegenwärtigen laufenden Etatsjahres eine gegenseitige Abrechnung und möglichste Auseinandersetzung der Staatskassen gegeneinander verfügt werden wolle, damit eines Theils die zum Staatsvermögen gehörigen, daher auch zum Staatshaushalte der folgenden Jahre dienenden Vorräthe aller Art genau konstatirt und zur künftigen Rechnungsvorlage gebracht zu werden, und andern Theils mit dem Anfange der neuen Finanzperiode eine reine vollständig übersehbare, und die Verantwortlichkeit gegenseitig erleichternde Wirthschaft des Staats zu beginnen vermöge.

Hiemit schließt sich der übersichtliche Bericht Dessen, was unmittelbar zur Sphäre des zweyten Ausschusses gehört. Ueber die ganz eigenthümliche Kriegskosten-Peräquations-Angelegenheit wird der hohen Kammer auch gesonderter Bericht erstattet werden.

Der Ausschuß kann es nur bedauern, beym rückkehrenden Ueberblicke des Resultats seiner langen und verwickelten Arbeiten, sich auch nicht durch ein frohes Gefühl für seine große Anstrengung belohnt zu sehen. Minderung der Lasten ist es, die das Volk wünscht, erfleht, fordert, erwartet, und sagen, ja beweisen zu sollen, daß das Volk für jetzt vergebens erwarte, dieß ist kein angenehmes Geschäft! Die Glieder des Ausschusses würden es als ein wahres Mißgeschick erkennen müssen, mit dieser Arbeit beauftragt worden zu seyn, fänden sie nicht Beruhigung in dem Bewußtseyn, ihrer Seits Alles, was auf diesem Standpunkte, bey ihren Quellen, mit ihren Kräften zu leisten war, in der That bewirkt zu haben. Ihnen ist die Ueberzeugung immer deutlicher geworden, daß mit Ersparungen in einem Staatshaushalte nicht in ähnlicher Art rasch durchzugreifen sey, wie in einem Privathaushalte; denn der Staatsbeamte von der obersten Stufe an bis zum Diener herab, läßt sich nicht allenfalls mit einem Vierteljahrslohn abfertigen, wie der Dienstbothe des Privatmannes, und einmal etablirte Institute im Staate lassen sich nicht einstellen, wie ein Privatmann etwa die Gesellschaften einstellt, die seinem Beutel lästig zu werden beginnen.

Ohne gewaltsame Erschütterung, ohne Verletzung gesetzlich zuständiger Rechte — und wer sollte jene und diese wollen? — lassen sich im Staatshaushalte Ersparungen nur einleiten und allmählig vollführen.

Daß er sich diese Einleitung so ernst, als redlich habe angelegen seyn lassen, davon müsse, glaubt der Ausschuß, der hohen Kammer durch diese Darstellung die Ueberzeugung geworden seyn. Ihrer Prüfung unterstellt er hiedurch sein Bemühen: Sie richte streng, aber gerecht. — Auch sie wird die Schranken gesetzlich erworbener Rechte nicht umstoßen können, nicht überspringen wollen.

Daß uns die Regierung die finanzielle Lage, statt sie, was doch wohl mittelst einer vorgängigen Anlehensoperation möglich gewesen wäre, unter einem schönen Anstriche zu verbergen, vielmehr ganz unumwunden darlegte, bürgt uns nicht nur für ihre überwiegende Rechtlichkeit, sondern auch für das Wollen ihres ernsten Mitwirkens in dem stufenweisen Annähern zu dem erwünschten Ziele, wofür nun auch die Minister verantwortlich sind, und, ich wiederhole es, das bairische Volk selbst ist zu gerecht und klug, um sich für den Augenblick mit einer Hoffnung nicht zu beruhigen, die nur mit einer solchen Verfassung festere Wurzeln schlagen konnte.

Möge Jeder an seinem Theile aufrichtig dazu mitwirken, daß die Pflanze dieser Hoffnung gedeihe, und in dem naturgemäßen Gange ihrer Entwicklung nicht gestört werde; dann freuen sich sicher unsere nächsten Nachkommen der herrlich gereiften Frucht.

Baierische Landtags-Zeitung.

No. 219. 31. May 1819.

Im Verlage der Fleischmann'schen Buchhandlung in München.

Verhandlungen der Stände-Versammlung.

Zweyte Kammer. Sitzung vom 22. May.

(Fortsetzung.)

Abg. v. Hornthal, (unterbrechend.) Ich frage, ob es mir nicht auch gegönnt ist, über diese allgemeinen Bemerkungen das Wort zu nehmen, ehe wir zu den speciellen Positionen übergehen?

Abg. Behr. Ich habe Nichts dagegen.

Abg. v. Hofstetten. Beym ersten Punkt kann ja Jeder seine allgemeinen Bemerkungen voraussenden.

Abg. v. Hornthal. Ich bitte, darüber zu entscheiden.

Präsident. Herr v. Hornthal, wie haben schon entschieden.

Abg. v. Hornthal. Wie?

Präsident. Es wird nach der Reihe der Sitze gesprochen.

Abg. Behr, (fortfahrend.) Das Staatsschuldenwesen macht den Gegenstand der Arbeiten eines ganz eignen Ausschusses aus. Dieser Ausschuß wird darüber berichten; und erst, wenn der Gegenstand vorgetragen ist, scheint es mir Zeit zu seyn, darüber in's Detail zu gehen. Vor der Hand habe ich nur Folgendes zu erinnern.

Auf jeden Fall muß im Budget die ganze Summe für Verzinsung der Staatsschuld unverändert stehen bleiben. Die weitere Frage könnte nur darauf gehen: Durch welche Schulden wird die Summe erhöht, und auf welche Dekungsmittel hat der zweyte Ausschuß Rücksicht zu nehmen? Aus diesem Grunde glaube ich, wird jedes darüber gesagte Wort überflüssig seyn. Es scheint mir also, daß dieser Gegenstand noch ausgesetzt bleiben muß, bis vom 4ten Ausschuß darüber vorgetragen werden wird.

Abg. v. Hornthal. Ich bin sehr erfreut, aus dem Munde des Collegen Behr, den wir alle so tief und so ausgezeichnet verehren, selbst eben vernommen zu haben, daß er ganz dieselben Grundsätze aufstellte, die ich mir eigen mache, und von denen ich mich bis jetzt nicht trennen konnte und nicht trennen werde, bis man mir eine andere Ueberzeugung aufdringt. Ja, Ersparniß ist der einzige Schatz, die einzige Hülfsquelle der Nation, nicht Erhöhung und neues Anlehen, denn dieß ist auch eine fürchterliche Erhöhung. Auch dieß ist mein Grundsatz: die Möglichkeit der Ersparniß hervorzubringen ist unser Thema, ist unsere Aufgabe.

Der verehrliche Herr Hofrath Behr sagte Anfangs, so lange er sich noch auf der Oberfläche befunden habe, habe er fest an diesem Grundsatz gehalten. Ich frage: Sind wir jetzt, so wie die Sachen stehen, von der Oberfläche hinweggekommen? Hat man uns einen Blick unter die Oberfläche auch nur einen Zoll tief gestattet? Ich glaube nicht. Man sagt: Der 2te Ausschuß habe Nachweisung verlangt, und man habe sie ihm nicht gegeben. Ja, das ist sehr übel, daß man uns diese nicht gab! Was haben wir denn erhalten? Was hat die Kammer und der 2te Ausschuß erhalten? — Rechnungsauszüge! —

Ich theile ganz die Ansicht des Herrn Hofraths Behr, daß wir Rechnungs-Auszüge, von mehrern Mitgliedern der betreffenden Behörden unterzeichnet Glauben beymessen müssen. Wenn wir privatim handelten, wäre dieß allerdings richtig. Aber wir sind als Volks-Vertreter gewählt, wir sind hieher berufen, um Alles

anzuwenden, Erleichterung für das gedrückte Volk hervorzubringen und Alles zu prüfen; dieß fodert die Konstitution. Ich frage die Kammer, ob in irgend einem Gesetze nur eine Anordnung ausgesprochen ist, daß ein Auszug zur Genauigkeit der Prüfung hinlänglich ist.

Ich gehe weiter. Wenn das so gemeint war, warum uns hieher berufen? Im Regierungsblatt ist auch eine Tabelle abgedruckt und mit 2 — 6 Namen unterzeichnet; dieß ist offiziell und eben so gut. Das Volk hat sich aber hierüber zu bemerken befugt geglaubt: wo sind die Nachweisungen? Die Minister und Staats-Diener sind der Nation verantwortlich, sie haben Rechenschaft zu geben. Ist ein Auszug aber Beweis über das zu Verantwortende? Ich kann mich nicht davon überzeugen, und wenn sich die Kammer überzeugt, so nehme man mir nicht übel, wenn ich dieß nicht mit ihr theilen kann. Selbst das verehrliche Mitglied Behr ging von dieser Idee aus; die Mehrheit des Ausschusses hat sich durch das Protokoll verwahrt. Bestätigt dieß nicht meine Ansicht? Es würde sich keiner verwahren, der die Nachweisungen erschöpfend glaubte.

Meine Herrn! Ich will Ihnen meine Ansicht nicht aufdringen. Pflicht ist es aber, meine Ueberzeugung zu sagen. Das vom 2ten Ausschusse uns vorgelegte Budget ist mit Nichts erwiesen, höchstens schwach bescheinigt. — Hierin soll aber keineswegs ein Vorwurf gegen den 2ten Ausschuß liegen. Ich habe gestern deutlich genug gesagt, daß ich nur meine Ansicht ausspreche, und es sollte mir leid thun, wenn man es, ungeachtet dieser Erläuterung, mir zum Vorwurf machen wollte, als griffe ich den 2ten Ausschuß an. Ich wiederhole, daß alle die gegebenen Nachweisungen nach meiner Ueberzeugung keine Beweise sind. Wenn man mir sagt, daß zu Folge der Konstitution der 2te Ausschuß nachgegeben habe, deßwegen, weil man ihm die Erklärung gemacht habe, es könne nichts mehr gegeben werden: so ist dieß wohl sehr diktatorisch gesagt.

Was sind aber diese vorgelegten Rechnungs-Auszüge? Wenn mich meine Privat-Nachrichten nicht täuschen, so sind schon mehrere Jahre gar keine Rechnungen abgelegt worden; ich fordere die Kammer auf, wenn man mir nicht glauben will, sich zu erkundigen, und sie wird hören, daß sie nicht abgelegt sind. Hier überlasse ich das Urtheil einem Jeden, ob er Auszüge und nicht abgelegte Rechnungen eine erschöpfende Nachweisung nennen könne.

Dieß zur Rechtfertigung meiner Meinung von gestern, ich wünschte, daß man mir eine andere Meinung beibrächte, und morgen, heute noch, nehme ich dieselbe an. Ich glaube, daß wir uns daher mit der Angabe nicht begnügen können.

Der Finanzminister erhebt sich, um zu sprechen.

Abg. v. Hornthal. Herr Minister, ich bitte Sie, mich erst vollends ausreden zu lassen.

Der k. Finanzminister. Ich habe zwar das Recht, Sie zu unterbrechen, ich will Sie jedoch jetzt zuerst reden lassen. Ich glaube aber, Sie hatten sich gestern und heute hinlänglich ausgesprochen.

Abg. v. Hornthal. Was das Recht des Unterbrechens betrifft, so will ich dieß dahin gestellt seyn lassen.

Präsident. Fahren Sie fort, Herr v. Hornthal.

Abg. v. Hornthal. Das werde ich thun. — Das verehrliche Mitglied Behr äußerte ganz richtig, daß der Wille des Volks Gerechtigkeit sey, und daß es den Ständen Pflicht sei, den Willen des Volkes zu vollziehen, und Das zu verlangen, was Gerechtigkeit heischt. Keiner von uns wird dieß widerlegen. Ich habe gestern mehrmals ausgesprochen, daß einer an seinem wohlerworbenen Rechte gekränkt werden soll, und ich bin hierüber mit dem Herrn Hofrath Behr immer einerlei Sinnes gewesen. Sollen wir aber die bisherige Haushaltung so fortgehen lassen? Hat man uns Aufklarung gegeben bei jeder Post, und wird sie mich überzeugen, so bin ich der Erste, der beistimmt, ich wünsche es, aber noch verdient mein Zweifel keine Vorwürfe.

Soviel über mein Streben von gestern und heute.

Ich sehe und fühle die Leiden, die jetzt vorhanden sind, recht gut. Wenn es wahr ist, daß keine Verwaltungs-Behörde pflichtmäßige Rechnung abgelegt hat, daß mehrere Kassen vom obersten Rechnungshof aufgefodert worden sind, dieselben vorzulegen und sie doch nicht erstattet haben, ich habe dieß von verschiedenen Seiten gehört — so steht uns eine Lücke im Wege, im Fall wir darauf bestehen wollten, eher nichts zu bewilligen, als die Rechnungen uns vorgelegt sind. In dieser Voraussetzung würde ich selbst nicht hiezu rathen. Um so weniger kann es uns aber verargt werden, wenn wir jedes System genau prüfen, das ist unsere Pflicht, weil man uns die Sache nicht mit Reinheit und Offenheit vorlegte. — Dennoch trage ich in Gemäßheit der Konstitution ausdrücklich darauf an, daß es in Zukunft den Ministern nicht einfallen dürfe, uns mit bloßen Rechnungs-Auszügen abzuweisen, sondern daß sie der Kammer Alles deutlich und hinreichend vorlegen. Soviel im Allgemeinen.

Der k. Finanzminister. Ich müßte meiner Stelle und des Vertrauens womit mich Se. Majestät der König beehrt, nicht werth seyn, wenn ich auf die Behauptung schweigen würde, daß nicht mit Reinheit und Offenheit Alles vorgelegt worden sey. Eine solche Behauptung zu ertragen gehört männliche Kraft und Fassung.

Der II. Ausschuß kann urtheilen, ob das Ministerium nicht mit Offenheit gehandelt habe.

Man verlangte über 2 Gegenstände weitere Nachweisung.

1) Ueber die Thatsache, daß diese Ausgaben wirklich vorhanden sind, und

2) Nachweisung der Nothwendigkeit derselben.

Thatsache kann sich nur durch die That bewähren.

Daß diese Ausgaben nothwendig sind, beweisen die Rechnungen, diese können aber unmöglich von einem Zeitpunkte der Kammer vorgelegt werden, wo sie noch nicht bestand.

Dieß ist der einzige Grund, warum das Ministerium dem König vortragen mußte, das Gesuch nicht zu bewilligen und nicht aus Mißtrauen gegen die Bescheidenheit des Ausschußes hinsichtlich des Gebrauchs.

Sie, die Sie Alle mit mir treu an der Verfassung halten, und den Entschluß mit mir theilen, ihr treu zu bleiben, werden sich überzeugen, und die Nothwendigkeit fühlen, warum das Ministerium so handeln mußte, und daß es der Kammer nicht die Rechnungen von einer Zeit vorzulegen die Verbindlichkeit hatte, wo die Rechte derselben noch nicht gebohren waren.

Dagegen sind dem 2. Ausschusse die genauesten Auszüge und Nachweisungen vorgelegt worden nicht allein von den einzelnen Kreisrechnungen, sondern von jeder einzelnen Rubrik und dieß mit aller Offenheit. Zu behaupten, daß diese Auszüge kein Vertrauen verdienen, heißt zwar nicht geradezu behaupten, daß sie verfälscht und daß Verbrechen von den damit beauftragten Männern begangen sind, über welche nur das Strafgesetzbuch sprechen kann, aber es heißt, das Vertrauen untergraben wollen, damit Jene, die des Mißtrauens empfänglich sind, glauben möchten, es könne hierbey eine Verfälschung vorgegangen seyn.

Nach der Natur unseres Rechnungswesens konnten dieseRechnungen der Stände-Versammlung nicht vorgelegt werden, da sie kaum regulirt, viel weniger abgehört sind.

Die obersten Rechnungsräthe haben die Verbindlichkeit, jährlich die Kreisrechnungen aufzunehmen, zu welchem Behuf vorher die einzelnen Rentämter ihre Rechnungen abschließen und an die Kreisregierungen senden müssen, und erst dann, wenn sämmtliche Rechnungen angefertigt sind, können sie an den obersten Rechnungshof gelangen. Dieß ist der Gang der Sache, der beobachtet werden muß, und es war daher nicht möglich, daß die Rechnungen vom Jahre 1816/17 hatten vorgelegt werden können. Ueberdieß, wenn selbst die älteren Rechnungen hätten vorgelegt werden sollen, so würde der 2te Ausschuß mit diesen Rechnungen allein sehr schwer und langwierig zum Ziele gekommen seyn, denn von mehr als 300 Rechnungen die Extrakte zu machen oder sie zu vergleichen, würde nur ein sehr schwieriges, langweiliges und undankbares Geschäft seyn.

Was die Nachweisung der Nothwendigkeit betrifft, so muß ich bemerken, daß es sich hier nicht bloß um die Nachweisung, als wirkliche Nachweisung handelt, sondern auch darum, ob diese Ausgaben auch nothwendig waren, und es würde nach dieser Ansicht nöthig seyn, daß über jede Ausgabe noch eine besondere Abhandlung gegeben würde, worüber die Kammer berathen und abstimmen soll, ob denn diese Ausgaben für nothwendig erachtet würden.

Wer den Geschäftsgäug kennt, der wird selbst fühlen, ob wir auf diesem Wege bald zu einem Resultate gelangen können.

Ich berufe mich ruhig auf das Zeugniß des 2ten Ausschusses, dem alle Belege vorgelegt worden sind, und der sich überzeugt hat, daß mit der größten Rechtlichkeit bey der Vorlage derselben zu Werke gegangen ist, und daß eine Vorlage der Rechnungen, die über den Zeitpunkt von dem 26. Mai 1818 hinausgehen, von der Kammer nicht gefordert werden kann. Diese Rechnungen sind übrigens von den königlichen Rentämtern genau ausgezogen worden, selbst vom Jahr 1817/18. Ich glaube nicht, daß die Kammer an diesen Rechnungsauszügen die Nachweisung und wie sie gegeben worden sind, etwas zu erinnern habe.

Abg. v. Hornthal. Ich bitte um das Wort.

Mehrere Stimmen rufen zur Tagesordnung.

Präsident. Ich glaube, Repliken und Dupliken können hier nicht statt finden

Abg. Egger. Wir sind alle Männer, können also selbst beurtheilen, wer von zwey Rednern recht habe. Es muß nicht immer einer und derselbe der Letzte seyn.

Abg. v. Hornthal. Ich beruhige mich damit

nicht, daß Mehrere zur Tagesordnung rufen; sondern ich wünsche auf Das, was der Hr. Minister gesagt hat, zu antworten.

Abg. Köster. Ich muß das verehrliche Präsidium bitten, darüber zu wachen, daß man bey den zur Berathung ausgesetzten Positionen bleibe, und sich nicht in andere Gegenstände verliere.

Präsident. Auf die von dem Hr. Minister der Finanzen gemachten Bemerkungen kann ich keine Antwort erlauben; wenn Sie aber, Hr. v. Hornthal, in Bezug auf das Schuldenwesen noch Bemerkungen zu machen haben, so steht es Ihnen frey, Sich zu äußern.

Abg. v. Hornthal. Ohne von Dem, was in der Hauptsache geäußert worden ist, überzeugt zu seyn, gehe ich gleich zur Schuldentilgung über. Es war die Frage aufgeworfen worden, ob nicht im ersten Jahr für diesen Zweck 4,200,000 fl. in Ansatz gebracht werden sollten, und so mit jedem Jahre um 200,000 fl. zu steigen. Hierauf Etwas zu erwidern, ist jetzt nicht möglich, sondern ich werde zu einer andern Zeit darauf zurückkommen. Ehe und bevor die Kammer im Stande seyn wird, über irgend eine Position mit Ueberzeugung abzustimmen, scheint mir wesentlich nothwendig, daß dieselbe mit dem ganzen Zustande des Königreichs hinlänglich bekannt sey, in Hinsicht auf dessen finanzielle Lage. Man muß also wissen, wie viel man schuldig ist, was man einnimmt, was man auf das Erste zu verwenden habe, und was alsdann zur Ausgabe übrig bleibt.

Alsdann kann man erst mit Ueberzeugung sagen: dieser Zusatz ist noch nothwendig. Ich mache daher den Vorschlag, daß die Diskusion fortgesetzt, aber nicht eher abgestimmt werde, bis der umständliche Vortrag über das Schuldwesen diskutirt worden ist. Ich äußere daher in Bezug auf diesen Gegenstand selbst vor der Hand nichts, da ich nur ohne Zweck sprechen würde.

Abg. v. Utzschneider. Meine Herrn! man bemerkte hier, ob die Mittheilungen und Rechnungsauszüge, welche das königl. Finanz-Ministerium uns mitgetheilt hat, uns auch genügen können, den Finanz-Zustand unsers Vaterlandes zu prüfen, und den Staats-Aufwand sowohl als die Staats-Einkommen daraus berechnen zu können. — Ich hatte beym 2. Ausschusse der Kammer den Staatsaufwand zu bearbeiten, und war im Stande, Ihnen über alle Staatsausgaben das ganze Detail vorzulegen; mein Vortrag beweiset Ihnen demnach, daß wir Materialien genug haben, den wirklichen Staatsaufwand kennen zu lernen. Der ganze Staatsaufwand löset sich in Gehalte und Regie auf, nehmen Sie aus dem Vortrage einen Theil der Ausgaben vor, welchen Sie wollen, ich kann Ihnen über alles Aufschlüsse geben, und kann Ihnen die Nachweisung darüber vorlegen, nur war mir nicht erlaubt, jedem angestellten Beamten sein Anstellungs-Dekret abzufordern, und deßwegen bin ich auch nicht im Stande, dasselbe Ihnen vorzulegen. —

Indessen dürfen Sie Sich beruhigen, daß nichts unberücksichtigt blieb. Wir haben beym 2. Ausschuße jede Ausgabs-Summe bis in das kleinste Detail geprüft, Besoldungen von der Regie streuge getrennt, und das Resultat gefunden, wie es Ihnen durch einen Vortrag vorgestellt worden. Wir haben keine Mühe gespart, Alles genau zu entwickeln und Ihnen lichtvoll darzustellen. Alle Einwendungen, die nun gemacht worden, die Richtigkeit der Nachweisungen, die uns das königl. Finanz-Ministerium gemacht hat, zu bezweifeln, scheinen mir ungegründet, denn diese setzen mich in den Stand, Ihnen das ganze Detail über den Staatsaufwand zu liefern, wie Sie es vor Sich haben.

Herr Hofrath Behr überzeugte sich am Ende selbst, daß die uns mitgetheilten Etats für unsern Zweck förderlicher waren, als wenn wir 300 bis 400 Rechnungen selbst hätten extrahiren müssen, um diese Resultate zu bekommen. Nach der bisherigen Rechnungs-Form werden in denselben alle alten Activ- und Passiv-Ausstände aufgeführt, der Ertrag und die Ausgabe eines Jahrs wird selten genau ausgeschieden, sie geben demnach keinen Anhaltspunkt für ein Jahr, es ist also zweckmäßiger, die konstitutionelle Rechnung ganz neu zu beginnen, und die wirkliche Staatsausgabe und das Staats-Einkommen vorerst genau darzustellen, wie es der 2te Ausschuß wirklich unternommen hat. —

Rücksichtlich der Staatsschuld berufe ich mich auf Dasjenige, was mein Vortrag über den Staatsaufwand deßwegen enthält; dort habe ich die Grundsätze angegeben, worauf der Staats-Kredit beruhe. Die Zinsen müssen vor Allem gedeckt, und dann noch so viel Ueberschuß an Tilgungs-Fond vorhanden seyn, damit die Staatsschuldentilgungsanstalt im Stande sey, auf den Cours der Staatspapiere vortheilhaft einzuwirken, und die Staatsschuld nach und nach abzubezahlen.

Abg. v. Hoffstetten. Meine Herrn! Die bisher gehaltenen Reden unterrichten uns hinlänglich vom Bedürfnisse der Zukunft, hierin liegen auch die Resultate des Vergangenen: wer klar sehen will, denke ich, — kann es. Was die Ausgaben der bisherigen Administration betrifft, so stelle ich mir vor, es habe mit ihnen die Beschaffenheit wie mit der Staatsschuld von dem bekannten Zeitpunkte, das heißt, — man decke zu, und untersuche nicht weiter.

(Fortsetzung folgt)

Baierische Landtags-Zeitung.

Nro. 220. 1. Juny 1819.

Im Verlage der Fleischmann'schen Buchhandlung in München.

Verhandlungen der Stände-Versammlung.

Zweyte Kammer. Sitzung vom 22. May.

Fortsetzung der Aeußerung des Abg. v. Hofstetten.

Nachdem wirklich die Einsicht der Originalbücher verweigert worden, wie nicht geläugnet wurde, so mag man es auch nicht so genau nehmen, wenn Einige Bedenken tragen: nur übrigens habe ich mich über einige Punkte der Rede des Hrn. Finanzministers zu äußern, — ich bitte zum Voraus um Vergebung, wenn ich mißverstanden hatte: er zog, wie mir schien,

1) das Recht in Zweifel, ob die Kammer die Nothwendigkeit oder Rechtlichkeit der Ausgaben beurtheilen dürfte, — ich hoffe nicht, daß dieß verneint werden könnte, — sonst hätten wir es nur mit Ziffern zu thun, unser Geschäft wäre bald zu Ende, — denn daran, daß die angesetzten Summen wirklich ausgegeben wurden, zweifelt Niemand, hierüber verlangt man Nichts zu constatiren. —

2) Der Hr. Minister äußerte ferner, — die Rechte der Ständeversammlung seyen mit der neuen Verfassung erst gebohren worden, — dieß widerspreche ich, meine Herrn; seit Jahrhunderten haben die Baiern das Recht der Steuerbewilligung und der Rechenschaftforderung, — ein Gewaltstreich in Aufhebung der Landschaft unterbrach die Ausubung der befraglichen Rechte, sie ruhten, — der großmüthige König erweckte sie wieder zum Leben, — allein gebohren wurden sie nun nicht mehr! —

Die Zinsen der Staatsschuld sind heilig, sie regelmaßig zu berichtigen, darf die Nation kein Opfer scheuen, hievon wird das Aufbluhen des Staatscredits abhangig werden.

Abg. Stephani. Es fängt mir an, meine Herrn, um es ihnen offenherzig zu gestehen, etwas unheimlich zu werden auf meiner jetzigen Stelle. Ich wittre fremde Luft, wenigstens fremde Grundsatze. Wie? sehe ich recht, befinde ich mich nicht mehr in einer Kammer von Vertretern des Volkes? Sind das volksthümliche Grundsätze, die ich hier aufgestellt und befolgt höre; oder sind es ministerielle? Stellt nicht jeder Hausvater, wenn er seinen Hausbedarf überschlägt, zuerst die Frage auf, wie viel beträgt meine jährliche Einnahme, um hiernach zu berechnen, wie viel die nothwendige Erhaltung seines Hauswesens erfordert, und wie viel er noch übrig behält, um solches auf das Nützliche und die Verschönerung seines Lebens zu verwenden? Hätten wir diesen Grundsatz des Volkes nicht auch bey Berathung über seinen Staatshaushalt zu Grunde legen sollen? So aber wird geradezu der ministerielle Grundsatz befolgt: Zuerst muß man die Ausgabssumme, und dann ihre Erhebungsweise bestimmen.

Weit sey es von mir entfernt, hierdurch unserm verehrungswürdigen Herrn Prasidenten einen Vorwurf über Einhaltung dieses ministeriellen Prinzips zu machen. Wir ehren unter einander die verschiedenen Ansichten, die Jeder hat, wie viel mehr nicht auch diejenige, welche derselbe zu der Seinigen gemacht hat. Meine Absicht, ich wiederhole es, geht nicht dahin, einen Vorwurf Jemanden zu machen, sondern, meine Herrn, ich hielt es für Pflicht, uns nur an den Ursprung dieses Grundsatzes und an das für uns Gefährliche zu erinnern, welches in demselben verborgen liegt. Nehmen wir alle die Ausgaben an, so wie sie uns in den Budget vorgetragen werden, so gibt man uns kein gutes Wort mehr, wenn es zu der Frage kommt, wie dieselben zu decken seyen. Wir sehen uns dann in die Nothwendigkeit versetzt, neue Steuern zu bewilligen. Dieß

Gefährliche müssen wir nicht vergessen, und uns deßwegen um so strenger an diejenigen Ausgaben halten, die wirklich nothwendig erscheinen. Ich werde mich daher sehr hüten, für die Armee noch 7 Millionen zuzugestehen, sondern nur für 6 Millionen stimmen, weil damit unser Bundeskontingent bestritten werden kann, und damit auch im Großherzogthum Baden bestritten wird, wie ich in meiner heutigen Rede schon berührt habe.

Was übrigens die Verzinsung und Tilgung der Staatsschuld betrifft, so kann ich mich nicht eher darüber äussern, als bis der vierte Ausschuß seinen Vortrag darüber ordnungsmäßig erstattet haben wird.

Abg. Frhr. v. Klosen. Das verehrliche Mitglied gegenüber scheint zwey Momente nicht gehörig zu unterscheiden; Diskussion und Abstimmung. Für die Abstimmung mag es wichtig seyn, auch den Vortrag über das Schuldenwesen gehört zu haben, ehe in Hinsicht des Budgets ein endlicher Beschluß gefaßt wird; aber ich finde in Ansehung der Diskussion durchaus keinen Grund, um von der vom Präsidenten bezeichneten Ordnung abzuweichen.

Abg. Köster. Ehe und bevor ich mein Votum über die Verzinsung der Staatsschuld abgebe, sey es mir erlaubt, noch einige generelle Bemerkungen, und insbesondere über den Punkt der ministeriellen Nachweisungen und Erläuterungen und über die Gültigkeit der Rechnungsauszüge zu machen. — Ich kann mich hier den Grundsätzen des Dep. v. Hornthal nicht anschließen. — Warum soll ein von öffentlichen Beamten und zwar von der competenten Behörde ausgestellter Rechnungs-Auszug nicht die nämliche Glaubwürdigkeit verdienen, als die Originalrechnung selbst? So weit kann ich das Mißtrauen nicht treiben. Ich meines Orts glaube, daß der II. Ausschuß sich füglich mit gehörig beglaubigten Auszügen hat begnügen können, und zweifle nicht daran, daß er seine Pflicht wird erfüllt haben. In dem Lande, das mich hieher berufen hat, läßt man sich nicht so leicht einfallen, Originalien statt vidimirten Copien zu verlangen, ich bin als Beamter daselbst Depositär von vielen und wichtigen Urkunden. Wollte aber eine Parthey Mißtrauen in eine von mir abgelieferte Copie setzen, und Einsicht des Originals verlangen, so würde sie nur durch den Urtheilsspruch des Bezirks-Gerichts zur Einsicht derselben gelangen können.— Die Verfassungs-Urkunde erlaubt uns Nachweisungen und Erläuterungen, aber nicht die Untersuchung älterer vor unserem Wirkungskreis bestandener Rechnungen. Ferner muß ich feierlich gegen den Antrag protestiren, den der Dep. v. Hornthal so eben machte und der von dem Dep. v. Closen unterstützt wurde, nämlich erst dann über das Budget definitiv abzustimmen, wenn auch das Staats-Schuldenwesen würde vorgetragen, und in der Kammer berathen seyn. Wohin würde uns das führen? Das Schuldenwesen ist durch das Budget bedingt, und die Zinsen darinn in maximo angenommen. Wie würden wir 14 Tage nach geschehener Berathung noch über so viele Positionen, als das Budget enthalt, gehörig abstimmen können? Nein, meine Herrn dagegen muß ich durchaus protestiren. Jetzt, wo uns noch alle Berathungen im frischen Andenken sind, wird und muß es am geeignetsten seyn, sogleich nach Berichtigung der Fragen auch zur definitiven Abstimmung zu schreiten, und muß das Präsidium bitten, unausgesetzt mit dem Budget fortfahren zu lassen.

Was nun die Zinsen der Staatsschuld betrifft, welches jetzt der Gegenstand der Berathung ist, so bin ich der Meinung, und es liegt in der Natur der Sache, daß wir vor der Hand nichts thun können, als solche in maximo nach dem Budget anzunehmen, und darauf unsere Berechnung der Ausgabe zu fixiren, — würden sich die Zinsen in geringerer Summe heraus stellen — desto besser. Wir können also ohne alles Bedenken weiter schreiten.

Abg. Anns schließt sich der Meinung des Abg. Köster an.

Abg. v. Schilcher. Es handelt sich um zwey Gegenstände: nämlich um den Stand der Staatsschuld, deren Verzinsung und allmählige Tilgung, dann um den Grundsatz, ob man sich mit den gegebenen Nachweisungen der Regierung für diesen und alle künftigen ähnlichen Fälle begnügen könne. Hiezu erlaube ich mir die Bemerkung, daß die letztere Frage bey dem 4ten Ausschusse schon öfters zur Sprache kam, und bald neuerdings auch bey der hohen Kammer wieder zur Sprache kommen wird, und daß in Sache der Schulden von dem genannten Ausschusse ohnehin nächstens umständlicher und gesonderter Vortrag erstattet werden muß.

Ich enthalte mich daher vor der Hand über den in Berathung stehenden Gegenstand aller fernern Bemerkungen, um die hohe Kammer nicht mit unnützem Geschwätze zu ermüden, und die kostbare und engzugemessene Zeit mit Wiederholungen zu verderben.

Abg. v. Hornthal. Ich bitte das Präsidium, den Hrn. v. Schilcher wegen des so eben geäußerten Wortes: „unnützes Geschwätz" zurechtzuweisen. Ich

glaube nicht, daß in der Kammer unnützes Geschwätz geführt wird.

Präsident. Ich ersuche Sie, ruhig zu seyn, da das Gesagte keinen Bezug auf Sie hatte.

Abg. v. Schilcher. Ich habe gesagt: ich will der hohen Kammer die Zeit nicht mit unnützem Geschwätz und mit Wiederholungen verderben und in diesem Gesagten liegt wohl für Niemand eine Beleidigung; fühlt sich aber das verehrliche Mitglied von Hornthal getroffen, so kann ich nichts dafür.

Abg. Volkert. Hr. Kollega Köster sagte, er kenne ein Land, wo man den Unterschriften der Beamten noch traue und glaube. Ich kann sagen, daß ich auch ein solches Land kenne; das ist Baiern, wo wir bisher unsern Beamten, noch vielmehr aber unsern Ministern auf ihre Unterschriften geglaubt haben. Wenn also die vorliegenden Extrakte von den verehrlichen Mitgliedern des 2ten Ausschusses als richtig anerkannt worden sind, so glaube ich, können wir uns beruhigen.

Abg. v. Walther von Rothenburg. Ich erlaube mir zuförderst einige allgemeine Bemerkungen. Meines Wissens stimmen die vorzüglichsten Staatswirthschafts-Lehrer darin überein, daß zur Beurtheilung des Staats-Finanzsystems eines Folgendes gehöre:

1) daß man vor Allem den durchaus nothwendigen Staats-Aufwand, folglich alle dazu gehörigen unvermeidlichen und nützlichen Ausgaben, genau kenne, prüfe und berechne.

2) Daß man die Mittel, welche zur Deckung dieses Staats-Aufwandes vorhanden sind, somit das ganze rentirende Staats-Vermögen, in Anschlag bringe und gleichfalls berechne.

3) Daß man sodann die Resultate dieser beyden Berechnungen miteinander vergleiche, und in Gemäßheit dieses Vergleichs hernach bestimme, wie hoch sich der Staats-Aufwand belaufen könne und dürfe, wenn der Staatszweck, nämlich Schutz und Wohlfahrt der Staatsbürger, erreicht werden soll.

Anwendend diese allgemeinen Grundsätze auf unser Vaterland, das Königreich Baiern, fragt sichs daher: Wie groß ist die Masse unsrer Bedürfnisse? Wie viel braucht Baierns Finanz-Verwaltung, um den Staats-Zweck zu erreichen? Das der hohen Stände-Versammlung mitgetheilte Budget hat uns belehrt, daß wir allerdings sehr viel brauchen. Der zweyte Ausschuß und seine verehrten Referenten haben die gewiß schwere und schwierige Aufgabe, der Prüfung dieses Budgets, auf eine Art gelöst, welche den verbindlichsten Dank der hohen Kammer heischt. Man darf wohl ohne Bedenken annehmen, daß hiezu alle erforderlichen Nachweisungen aufgesucht, verglichen, geprüft und benutzt worden sind.

Wohl wissend, daß da, wo schon alle Einnahms-Quellen aufgesucht und benutzt sind, wo das Volk ohnehin unter dem Drucke schwerer Lasten und Abgaben aller Art seufzet und schwerlich im Stande seyn dürfte, bey der Fortdauer der gegenwärtigen Verhältnisse, solche noch sechs Jahre lang fortzutragen, hat der zweyte Ausschuß sich bemüht, das einzige vorhandene wirksame Mittel, um die Ausgaben mit den Einnahmen ins Gleichgewicht zu bringen, das System des Ersparens, so viel möglich in Anwendung zu bringen. Die Vorschläge hiezu sind gegenwärtig der hauptsächliche Vorwurf der Berathung in unserer Versammlung.

So viel im Allgemeinen über den Staats-Aufwand. Was insbesondere die zur Verzinsung der Staats-Schulden erforderliche Summe betrifft, so habe ich bloß gleich Andern vor mir zu bemerken, daß die pünktlichste Abtragung der Zinsen eine der heiligsten Pflichten und das wirksamste Mittel, den Staats-Kredit zu befestigen und die häufig aus Mißtrauen herrührende Loskündigung der Kapitalien zu verhindern.

Abg. Bestelmeyer. Ich schließe mich hier an das Votum des Herrn Kollega Köster, und wiederhole rücksichtlich der Frage, ob über das Budget vor oder nach der Berichterstattung abgestimmt werden soll, Dasjenige, was ich schon letzthin darüber geäußert habe. Wollen wir denn ewig hier bleiben? Gewiß wird der größte Theil von uns wünschen, auch seinen Berufsgeschäften wieder gegeben zu werden; daher stimme ich dafür, daß über das Budget zuvor abgestimmt und das Resultat schleunig an die Kammer der Reichsräthe gebracht werde.

Abg. Gruber von Lindau schließt sich an die Meinung des Hofraths Behr an.

Abg. Pfister. Ueber die Aufmerksamkeit auf die Staats-Ausgaben will ich etwas sagen: worauf man nämlich sein Augenmerk zu richten habe.

Auf diese zwey Punkte: 1) Wird nicht zu viel ausgegeben? und 2) wird zweckmäßig ausgegeben? Es scheint, beyde Punkte seyen einerley; nachher aber wird sich der Unterschied zeigen.

Was den ersten Punkt betrifft, so müssen diese zwey Fragen erörtert werden; wie viel kann unser Staat nach seinem Grundvermögen ausgeben, und dann, wie viel muß er in seinen Umständen ausgeben?

In Ansehung der ersten Frage hat der Herr Staatsminister des Innern in seiner allgemeinen Darstellung Baiern für einen Ackerbau treibenden Staat erklärt, wozu auch die Weingärtner gehören.

Derselbe hat das Geständniß abgelegt, daß sehr viele Gewerbe des Königreichs in den verflossenen Kriegsjahren tief gesunken seyen; ferner, daß die vorzüglichsten Zweige des Handels, Transit und Spedition, durch den Druck der Kriege und die Folgen des Continental-Systemes in ihren Grundarten erschüttert worden.

Gegen diese von dem Herrn Staatsminister so aufrichtig gethanen Aeußerungen legen die gegenwärtigen Repräsentanten des baierischen Volkes mit eben derselben Aufrichtigkeit das Geständniß ab, daß das Volk keine neue Auflagen mehr ertragen könne.

Um diese Wahrheit an das Mittagslicht zu ziehen, so sehe man auf den Staatsbeamten, wie hoch er stehe. Sobald auf allen Bedürfnissen des Volkes, und seinem Eigenthume so viele direkten und indirekten Abgaben liegen, daß ihm nichts oder sehr wenig übrig bleibet, womit es nach Willkühr schalten und walten kann, so steht er auf dem hösten Grade.

Daß unser Volk wirklich in dem Falle ist, dafür bürgen wir Alle, die zu der Kammer der Abgeordneten gehören. Wollte man neue Abgaben auf das Volk legen, so würden die Aecker und Weinberge liegen bleiben, oder schlecht gebauet werden, oder beyde Klassen von Bauern flüchteten sich in die Städte, um auf eine andere Weise sich zu ernähren.

Was die andere Frage betrifft, wie viel unser Staat in seinen Umständen ausgeben müsse, darüber hat Hr. Präsident Seuffert überhaupt, und besonders hinsichtlich des Militäretats so ausführlich geredet, daß ich nichts Anderes hinzusetzen kann, als diese Bemerkung: daß unser Staat viele Pensionen in der Art, die auf mehrere Zehntausende empor steigen, weder leisten könne, noch müsse.

Nun zum zweiten Punkte: Wird zweckmäßig in unserm Staate ausgegeben? Zwar war die Rede von dem Grundvermögen und den individuellen Umständen des Staats: jetzt aber müssen wir dahin sehen, zu welchem Zwecke die Ausgabe, und ob sie verhältnißmäßig geschehe? Von Mitteln und Zwecken handelt es sich.

Es giebt verschiedene Zwecke, Unter- und Nebenzwecke; alle aber müssen auf den höchsten des Staats hinlaufen: auf Abwendung des Schadens und Förderung alles Guten. Wollte man im Staatshaushalte nur für das letztere sorgen, so würde Alles darunter und darüber gehen.

Diese Ordnung und das richtige Verhältniß zwischen Zwecke und Mitteln hat das verehrliche Mitglied Häcker in seiner Rede vollständig eingeführt.

Meines Orts setze ich hinzu, daß es gut sey, für Erziehung und Bildung, besonders der Volksschulen zu sorgen, gute Industrie und Polytechnik zu befördern; gut, die Pferdezucht im Lande zu erweitern, und eine größere Ausbeute aus den Eingeweiden der Berge hervorzubringen.

Allein, ein schreckliches Ungeheuer streicht durch das Königreich, welches in Dörfern, Städten und Hauptstädten eine Familie nach der andern zu Grunde richtet an Leib und an Seele; dieses Ungeheuer verschont so gar die Kinder nicht; noch weniger die Erwachsenen von jedem Alter, Geschlechte und Stande; es ruhet nicht, bis dieselben in den Abgrund gestürzt sind.

Auf dieses Ungeheuer, Lotto genannt, muß vor Allem Jagd gemacht werden, denn die größte Gefahr haftet auf dem Verzuge. Wenn also dasselbe nach dem Vorschlage des Herrn Präsidenten Seuffert nicht durch die Militär-Ersparnisse erleget werden kann, so müssen statt der bisher vorgeschlagenen Mehrausgaben eben diese und noch andere Ersparnisse vielmehr dazu verwendet werden, das Ungeheuer zu Boden zu werfen, denn eher muß der Schaden abgewendet, als das Gute gefordert werden; ein Anderes wäre, wenn Beydes zu gleicher Zeit geschehen könnte.

Abg. Merkel von Nürnberg schließt sich als Mitglied des 2. Ausschußes an die Aeußerung des Hofraths Behr an.

Abg. Rieder wünscht, daß man zum Gegenstand der Berathung zurückkehre, und glaubt, daß derselbe bei dem Schuldentilgungs-Vortrage näher erörtert werden wird.

Abg. Schätzler. Ein verehrliches Mitglied scheint sich durchaus nicht darüber beruhigen zu können, daß nicht alle 300 Rechnungen, welche die Staats-Schuld begründen, dem Ausschuß im Original vorgelegt worden sind, und glaubt dennoch, der Ausweis über den wirklichen Bestand der Staats-Schuld sey nicht so überzeugend und vollständig geführt worden, daß solcher zu fodern die hohe Kammer wohl berechtigt sey. Ich erlaube mir, dieser Ansicht die meinige entgegen zu setzen.

(Fortsetzung folgt.)

Baierische Landtags-Zeitung.

Nro. 221. 1. Juny 1819.

Im Verlage der Fleischmann'schen Buchhandlung in München.

Verhandlungen der Stände-Versammlung.

Zweyte Kammer. Sitzung vom 22. May.

Fortsetzung der Aeußerung des Abg. Schätzler.

Während 40 jährigen practischen Geschäftslebens habe ich schon so viele tausend Rechnungen untersucht, auch selbst abgeschlossen. Ich sehe nicht ein, wie bei so großen Geschäften, als dasjenige der Staats-Schuld ist, der Ausweis über den Bestand einer Rechnung, an dem Tage der Rechnungsablage, besonders wenn Untersuchung alles Dessen, was vor diesem Tage geschehen ist, nicht in der Befugniß des Rechnungs-Uebernehmers liegt, auf andere Weise, als hier wirklich geschehen, geführt und gefordert werden kann. Noch erst vor zwey Jahren wurde ich zum Curator einer Massa ernannt, bei welcher es sich, wenigstens den Summen nach, ebenfalls um mehrere Millionen handelte. Wie haben wir es gemacht? Das Comptoir-Personale wurde beeidet, die Bilanz gezogen, und neben jedem Posten das Folium des Hauptbuchs bemerkt. — Alle einzelnen Posten eines so großen weit ausgedehnten Geschäfts konnte natürlicher Weise die Curatel nicht selbst nachgesehen; Ursache zum Mißtrauen in den Character des hiezu aufgestellten Personals, dem alle diese Posten, jeder einzeln genommen, genau bekannt waren, und bekannt seyn mußten, war aber noch nicht vorhanden. Die Curatel begnügte sich, bloß diejenigen Posten welche vorzüglich ihre Aufmerksamkeit verdienten, mit den Hauptbüchern zu confrontiren. Jedesmal traf der in dem Betrag aufgeführte Saldo, mit den auf den Hauptbüchern befindlichen Summen auf das genaueste überein. Die gerichtliche Liquidation bestätigte noch über dieß die Richtigkeit der Bilanz, welche demnach auch bei Vertheilung der Massa-Gelder als Basis angenommen wurde. Gerade so wurde um in Betreff des Ausweises über das Staats-Schuldenwesen verfahren. Die Central-Hauptbuchhaltung gab möglichst genau spezificirten Auszug aus den Hauptbüchern, dieser stimmte mit der von dem königl. Finanz-Ministerium den Ständen vorgelegten allgemeinen Darstellung über den finanziellen Zustand des Reichs überein. Noch überdieß wurde solcher durch Unterschrift und Siegel dreyer beeidigten Staats-Beamten bekräftigt, und der 4. Ausschuß eingeladen, alle diese Rechnungs-Auszüge, gleich wie er solches auch gethan, mit den ihm vorgelegten Katastern zu confrontiren. Unter solchen Umständen möchte die Richtigkeit der Rechnungs-Ablege wohl nicht zu bezweifeln seyn. Aber gesetzt auch, es wäre wo nicht aus Absicht, doch aus Versehen irgend ein Irrthum untergelaufen, der müßte sich ja in der Folge finden. Zwey ständische Kommissäre erhalten von nun an specielle Einsicht und Ausweis über alle Geschäfte der Staats-Schulden-Tilgungs Kommission. Zu den wichtigern derselben wird sogar deren Mitunterschrift erfordert. Fände sich dennoch, denn bloß vom wirklichen Bestand der Staats-Schuld ist ja die Rede, irgend eine Passiv-Post aufgeführt, wozu kein Eigenthümer sich legitimiren könnte, so müßte da obgedachter Auszug aus den Hauptbüchern der Central-Buchhaltung zu Grundlage aller künftigen Rechnungen dient, sich solches schon in der nächsten Rechnung zeigen.

Uebrigens, welche Ursache wäre auch nur wohl denkbar, warum irgend ein Posten aufgeführt worden seyn sollte, den der Staat nicht wirklich schuldig ist? Hätte der Staat noch vor Ertheilung der Verfassung, selbst auch noch 10 Millionen, es sey zur Bezahlung rückständiger Capitalien, Pensionen oder Interessen, deren Verschiebung bis jetzt dem Staats-Credit großen Nachtheil bringt, — durch ein allgemein bekannt gewordenes An-

lehen aufgenommen, wie hätte die Kammer etwas dagegen einwenden können? Man ist ja einig darüber, daß durchaus keine, schon vor dem 26. Mai 1818 statt gefundene, Geld-Verwendung von der Kammer angefochten werden könne.

Anlangend die Verzinsung der Staats-Schuld so kann doch wohl kein Zweifel darüber seyn, daß jede Schuld zu eben dem Zinsfuß auch ferner verzinset werden muß, wie solche vor dem 26. Mai gemäß der von Sr. Majestät dem König eingegangenen Verbindlichkeit verzinset worden ist. Die Wiederherstellung des Staats-Credits, wovon nun schon so oft in der Kammer gesprochen worden ist, kann einzig und allein durch ehrliches Worthalten erzweckt werden.]

Abg. Kurz. Das verehrliche Mitglied v. Hornthal hat es dem 2. Ausschuße zum Vorwurfe gemacht, daß er nicht alle von dem königl. Staats-Ministerium erhaltene Nachweisungen in der Kammer zur Vorlage gebracht habe. —

Um diese hohe Versammlung in den Stand zu setzen, den Grund oder Ungrund dieses Vorwurfes beurtheilen zu können, erlaube ich mir einen einzigen §. aus dem organischen Edikte über die Stände-Versammlung hier vorzulesen; (liest den §. 29. des III. Abschnittes des organischen Ediktes vor.)

Diese Gesetzesstelle ist die Instruktion für die Ausschüsse, mit keiner Silbe ist es denselben hier zur Pflicht gemacht, der Kammer die von den Ministerien erhaltenen Nachweisungen vorzulegen. — Das Gesetz unterstellt, daß die Kammer solche Leute in die Ausschüße wähle, die ihr volles Vertrauen haben, und die im Stande sind, die ihnen übertragenen Geschäfte nach Vorschrift des vorgelesenen §. zu bearbeiten und der Kammer vorzutragen.

Ob dieses Alles der Fall war und ist, oder ob der Ausschuß den Erwartungen der Kammer nicht entsprochen hat, darüber sehe ich der Entscheidung der hohen Versammlung entgegen. —

Die Erläuterungen, welche der Ausschuß von den betreffenden Staats-Ministerien nach dem verlesenen §. zu verlangen berechtiget ist, wurden demselben theils in Rechnungs-Auszügen, theils in Zusammenstellungen, theils in Nachweisungen gegeben. Alle diese Schriften sind, wie schon bemerkt, von der Zentral-Staatsbuchhaltung ausgestellt, als richtig bescheinigt, und mit der Unterschrift dieser Stelle und mit ihrem Amts-Siegel versehen. —

Solchen Urkunden muß von allen Gerichten Glauben beygemessen werden. — Anfechten kann man sie nur, indem man die Aussteller derselben des Falsums beschuldigt. — Ohne hierzu eine gegründete Veranlassung zu haben, fand sich der Ausschuß weder berufen, noch verpflichtet, eine solche Beschuldigung oder Anklage auszusprechen. —

Obgleich das verehrliche Mitglied von Hornthal in der gestrigen Sitzung von Hochachtung gegen den 2ten Ausschuß durchdrungen zu seyn betheuerte, so hat dasselbe doch die Vorlagen dieses Ausschußes in der Art behandelt, daß derselbe, wenn alle Anträge des verehrlichen Redners begründet wären, in den Augen des Volkes sehr herabgewürdigt erscheinen müßte.

Der verehrliche Redner hat in Zeit von 3 Stunden mehr Ersparungen aus dem Stegreif vorgeschlagen, als der 2. Ausschuß nach 3 monatlichen rastlosen Untersuchungen und Berathschlagungen über den Finanzzustand des Reiches zu machen sich berechtigt und verpflichtet glaubte. —

In die von dem verehrlichen Redner gemachten einzelnen Ersparungs-Vorschläge und deren Gründe hier einzugehen, finde ich unnöthig, da derselbe die Gründe zu würdigen unterließ, die den Ausschuß zu Ersparungen bestimmten oder nicht. —

Ob übrigens der 2te Ausschuß aus zu großer Nachgiebigkeit und Gefälligkeit gegen die Ministerien seine Pflicht gegen das Volk vergessen habe, oder ob der verehrliche Redner in seiner Tendenz, das Publikum zu ermuntern, in seiner spaßhaften Rede von gestern Abend das wahre und bleibende Wohl der Nation aus dem Auge verlohren hat, das überlasse ich der Beurtheilung der hohen Versammlung. —

Abg. von Hornthal. Ich bitte um Abstimmung der Kammer, ob diese Ausdrücke hingehen sollen.

Präsident. Ich bitte, alle Persönlichkeiten zu vermeiden.

Abg. Kurz. Daß der verehrliche Redner durch scherzhafte Bemerkungen das Publikum belustigt hat, das müßen mir alle Anwesende bezeugen, — ich habe also nichts als die Wahrheit gesprochen, — wenn man in dieser Versammlung die Wahrheit nicht mehr ohne Bemäntelung sagen darf, dann ist die Freyheit der Rede für uns verloren. —

Abg. von Hornthal. Ist eine solche Bemerkung erlaubt? Darf man seine Meinung nicht sagen? Wen habe ich persönlich angegriffen? Wenn dieß so geht, dann muß man freylich den Muth verlieren, die Wahr-

heit zu reden. Wahrheit werde ich aber immer reden, und wenn ich auf dem Platze bleiben muß. Ich scheue keinen Vorwurf.

Präsident. Ich bitte, Sich zu beruhigen.

Abg. Frhr. v. Heynitz. Was das Allgemeine betrifft, so schließe ich mich dem Herrn Hofrath Behr an. Hätte das verehrliche Mitglied von Hornthal die von dem 2ten Ausschuß erstatteten Berichte naher geprüft, so würde er demselben die unangenehme Nothwendigkeit erspart haben, sich uber eine Menge Punkte zu verantworten, deren Erledigung in jenen Vortragen selbst enthalten ist.

Abg. v. Hornthal. Was? Verantworten? Dafür, daß ich die Wahrheit sprach?

Abg. Frhr. v. Heynitz. Ich sprach ja von Verantwortung des Ausschußes.

Abg. v. Hornthal. Wenn es so ist, kann ich es hingehen lassen.

Abg. v. Aretin. Ich glaube, zwei Bemerkungen machen zu müssen, eine allgemeine und eine besondere. Die allgemeine besteht darin: ich habe keine genaue Finanz-Kenntnisse, aber ein ächt baierisches Gemüth. Als Baier bekenne ich mich von ganzem Herzen zu den Ansichten, die der 2. Ausschuß dargestellt, und unser erster Sekretär in einer Rede vorgetragen hat, von welcher es zweifelhaft ist, was mehr unsern Beifall verdiene, die darin zu Tag gelegten Einsichten, oder der gluhende Patriotismus, die feste Anhänglichkeit an die Sache der Verfassung, die warme Liebe und Verehrung für den besten König; Gefühle, welche wir Alle mit dem Redner theilen, und die tief in unsere Herzen eingeprägt bleiben. — Die besondere Bemerkung bezieht sich auf die verlangte genaue Nachweisung der Richtigkeit der vorgelegten Actenstücke. In einem Verlangen dieser Art, besonders wenn es in Bezug auf offizielle Urkunden geschieht, welche der Kammer auf Befehl Sr. Majestät des Königs von seinen höhern Staats-Beamten als ächt vorgelegt worden sind, liegt die Beschuldigung einer Fälschung, also eines Criminal-Verbrechens. Eine solche Beschuldigung kann, wenn sie nicht bewiesen wird, unter gewissen Umständen selbst ein Criminal-Verbrechen werden. Ich überlasse es dem königl. Ministerium und der hohen Kammer, wie sie diese Sache beurtheilen wollen. Darauf aber glaube ich antragen zu müssen, daß über die Frage abgestimmt werde, ob sich die Kammer mit den vorgelegten Aktenstücken begnügen wolle oder nicht?

Abg. Schultz. Es hat mich tief geschmerzt, unsre Kammer heute schon zu verschiedenen Mahlen die ruhige Haltung verlieren zu sehen, welche allein ihrer Würde gemäß ist, wenn sie als eine Versammlung der Stände des Reichs sich behaupten soll. Kehrten dergleichen unangenehme Auftritte wieder zurück, so mochte ich das Prasidium bitten, die heutige Sitzung bis zu einem ruhigern Augenblick zu vertagen, und uns sogleich auseinander gehen zu lassen. Es ist wahr, einzelne Mitglieder des zweiten Ausschußes scheinen in dieser Hitze des Wortwechsels mehr oder weniger Veranlassung gegeben zu haben. Ich muß sie nach möglichsten Kräften in meinen Schutz nehmen. Wir kennen in ihnen Männer, die unser Vertrauen gewählt hat, Manner, die uns Allen lieb, und deren Nahmen ganz Baiern theuer, ja vor ganz Teutschland ehrwürdig geworden sind. Jede Krankung für sie müßte uns Alle verletzen. —

Fern sey es demnach von mir, zu argwöhnen, der verehrliche Redner, Herr von Hornthal, habe durch die Art und Weise, wie er gestern der Reihe nach die einzelnen Posten des Budgets beurtheilte und behandelte, einen directen Angriff auf die Ehre und Pflichttreue des zweyten Ausschußes machen wollen, aber läugnen laßt sich's doch nicht, daß die gestrige Kritik die uns vorgelegten Arbeiten dieses Ausschusses einer gewissen Oberflächlichkeit anklagte, in Hinsicht auf welche die dadurch Angefochtenen keineswegs gleichgültig bleiben konnten. Wenn also Denjenigen, die sich auf solche Weise gekränkt fühlten, hie und da ein vielleicht zu hartes Wort entschlüpfte, so sind sie um so mehr zu entschuldigen, je zuversichtlicher wir glauben dürfen, daß sie Das, was im gereizten Zustande etwa zuviel gesagt wurde, bey wieder eingetretener Ruhe recht gern nicht gesagt haben möchten.

Um beyden Partheyen Genüge zu thun, stimme auch ich dem Antrage des verehrlichen Mitglieds, Herrn Baron von Aretin bey, das Prasidium zu ersuchen, daß die hohe Kammer befragt werden wolle, ob sie mit den ihr vom 2. Ausschusse gegebenen Aufschlüßen sich beruhige oder nicht. —

Abg. Egger. Ich stimme ganz den Aeußerungen des unmittelbar vor mir sprechenden Mitgliedes bey, und trage mit ihm und seinem unmittelbaren Vormann darauf an, das Präsidium wolle die Kammer abstimmen lassen, ob sie sich mit den von dem königl. Ministerium gegebenen Aufschlüsse und Nachweisungen begnügen wolle.

Abg. v. Hornthal. Ich bitte um das Wort.

Präsident. Sie können es nicht mehr nehmen;

Sie haben schon gesprochen, und zweymal zu sprechen ist nicht erlaubt.

Abg. v. Hornthal. Ich soll mich also nicht vertheidigen dürfen? Ich bin von allen Seiten angegriffen, und muß also als angegriffener Theil sprechen. Das verehrliche Mitglied Behr hat ein Protokoll verlesen, woraus hervorgeht, daß der 2te Ausschuß selbst per majora erklärt hat, weitere Nachforschungen zu fordern. Es ging nicht durch, und derselbe hat sich begnügt. Wenn ich also nochmals Nachweisung gefordert habe, so muß der 2te Ausschuß ebenfalls mit mir gefehlt haben.

Wenn Niemand gegen den Ausschuß etwas sagen darf, so muß Jeder das Maul halten. — Ist aber das vom Ausschuß gegebene Gutachten ein Evangelium? Versündigt sich Jemand, der darwider spricht? Dieß finde ich in der Konstitution nicht. — Warum macht man eine allgemeine Jagd auf mich? Bin ich hier, um eines Jeden Meinung zu fröhnen? — Nun soll die Frage noch gar von Criminal Verbrechen seyn! Die hievon gesprochen, mögen sich selbst beschauen, und ihre Handlungen prüfen, ich will es nicht. Ich werde fortfahren solchen Aeußerungen meine Verachtung entgegenzusetzen, und ich glaube, meine Herrn, mir hiedurch hinreichende Genugthuung genommen zu haben.

Abg. Behr. Meine Herrn! Ich hatte vorhin die Ehre, Ihnen zu zeigen, in welcher Lage der Ausschuß bey seinen Arbeiten sich befand. Der Ausschuß hat mehrere Nachweisungen verlangt; ihm stellte man die Behauptung der Unthunlichkeit entgegen, Rechnungen von Seite des Gouvernements vorzulegen, die über den Moment der Konstitution hinausgehen, und er glaubte sonach auf die Rechtlichkeit der die Extrakte der Rechnungen unterzeichnenden Mitglieder bei so bewandten Umständen seine Arbeit fortbauen zu dürfen; ich frage die Kammer, wenn damals der 2te Ausschuß sich mit der Anfrage an sie gewendet hätte, ob sie nicht die Entscheidung dahin gegeben haben würde, daß, man sich unter den jetzt obwaltenden Verhältnissen mit den Vorlagen beruhigen müsse, und die Vorlage wirklicher Rechnungen in der Zukunft zu erwarten? Die Ueberzeugung, daß diese Frage von der Kammer bejahend beantwortet würde, hat den Ausschuß bestimmt.

Ich hatte schon die Ehre zu bemerken, daß der Ausschuß Posten für Posten mit der größten Genauigkeit durchgangen und geprüft habe, wo eine Ersparung herbeyzuführen sey, um die es Niemand dringender zu thun seyn könne, als dem Ausschusse. Uebrigens frage ich die Kammer, was ist ein Ausschuß? Doch wohl eine Auswahl einzelner Mitglieder der Kammer, um statt derselben ein umfassendes Geschäft vorbereitend zu vollführen. Im Namen der Kammer hat der 2te Ausschuß der Vorbereitung des jetzt in Frage befangenen Geschäfts mit der größten Genauigkeit sich unterzogen, und die Resultate seiner angestrengten Arbeiten vorgelegt.

Hätte aber der 2te Ausschuß alle Details selbst vorgetragen, über jeden einzelnen Posten dieser ungeheuern Details einen eigenen Commentar liefern und überdieß die Gründe hinzusetzen sollen, die ihn zur Uebernahme jedes einzelnen Postens bestimmten, so würde die Kammer Monate lang damit aufgehalten und der ganze Zweck der Anwendungen des Ausschusses vereitelt worden seyen, man würde dann dem Ausschusse den Vorwurf der Weitläufigkeit gemacht haben, und mit Recht. Hat die Kammer Vertrauen auf den Ausschuß, so muß sie seinen Vorträgen, als hinreichend begründet, Glauben beymessen, hat sie aber kein Vertrauen so durfte sie ihn zu diesem Geschäfte nicht delegiren. Ich glaube, der Ausschuß konnte nicht mehr thun, als er wirklich gethan hat. Hätte er mehr gethan und jeden einzelnen Ausgabsposten mit einem Commentare vorgelegt, wäre es der Kammer zu viel gewesen.

Meines Wissens ist es auch bey andern National-Repräsentationen nicht Sitte, solche Commentare zu liefern, überall zeigt sich Vertrauen auf die gewählten Ausschüsse, die Generalberichte, welche in den Parlamenten und andern repräsentativen Corps vorgelegt werden, sind meines Wissens in gleicher Art abgefaßt wie der unsrige.

Dem Allen nach überlasse ich es der Kammer, darüber abzustimmen, ob sie die vorgelegten Rechnungs-Auszüge und die darauf gebauten Arbeiten des Ausschusses für hinreichend und des Vertrauens würdig halte oder nicht?

Abg. v. Hornthal. Ich unterstütze diesen Antrag, weil ich schon früher äußerte, daß ich mich gerne dem Beschluße der hohen Kammer fügen werde.

Präsident. Ich bitte, nicht zum 4ten und 5ten mal zu sprechen. Ich frage die Kammer, ob sie sich durch die vom königl. Finanzministerium dem 2ten Ausschuß mitgetheilten Nachweisungen hinlänglich beruhigt glaubt?

Beschluß: Bejahend gegen 2 Stimmen.

Präsident. Nun bitte ich die Kammer, ruhig ihren gewohnten Gang zu zu gehen und bey den Positionen genau stehen zu bleiben. Wir kommen nun zu den

Passiv-Reichnissen.

(Fortsetzung folgt.)

Baierische Landtags-Zeitung.

No. 222. 3. Juny 1819.

Im Verlage der Fleischmann'schen Buchhandlung in München.

Verhandlungen der Stände-Versammlung.

Zweyte Kammer. Sitzung vom 22. May.

(Fortsetzung.)

Abg. Behr entwickelt die in dem Vortrage des 2ten Ausschusses aufgestellte Ansichten.

Abg. v. Hornthal. Da für dermalen eine weitere Nachweisung nicht zu fordern ist, so ist meine Meinung, daß festgestellt werde, für die Zukunft bey jeder Versammlung und auch in der Zwischenzeit, wenn es erforderlich ist, den ständischen Schuldentilgungs-Commissaren von Zeit zu Zeit nachzuweisen, ob und in wie weit diese Passiv-Reichnisse dauern.

Abg. v. Utzschneider. Ueber das, was Hr. v. Hornthal über den Rückfall derjenigen Passiv-Reichnissen, die vielleicht nur auf bestimmte Zeit gegeben werden müssen, zur Staatskasse, äusserte, dürfen wir unbesorgt seyn. Die künftigen Jahres-Rechnungen müssen darthun, was an Passiv-Reichnissen in jedem Kreise geleistet werden mußte, und was wirklich geleistet worden; die Rechnungsform selbst bringt schon mit sich, daß bey jeder solchen Ausgabspost allezeit der Grund und die Zeit zur Zahlung mit den übrigen Verhältnissen angegeben werde. Dieß ist auch hier der Fall. Der Staatskasse kann demnach kein Nachtheil zugehen.

Präsident. Wir kommen nunmehr zu den

Nachlässen

mit einer Summe von 602,000 fl.

Abg. Frhr. v. Closen. Die Ausgaben auf Nachlässe und ruhende Gefälle umfassen, mit Umgehung der großentheils durchlaufenden Posten an ruhenden Gefällen, vorzüglich Nachlässe an Steuern und Dominikal-Einnahmen.

Die Nachlasse an Steuer dürfen, wegen besonderer Unglücksfälle, auch bey einer mäßigen, gleichen Belegung, nach dem Beyspiele von Frankreich, welches in Ansehung des Systems von direkten Steuern musterhaft eingerichtet ist, — immerhin zu 2 Pc. angeschlagen werden. Diese 2 Pc. machen bey 8,600,000 fl. 172,000 fl. —

Bey den grundherrlichen Gefällen ist, wegen der notorischen zu hohen Belegung der ehemaligen Kloster-Güter, eher eine Vermehrung, als Verminderung der bisherigen Nachlässe zu wünschen. — Die angetragene Position von 602,000 fl. scheint mir daher vollkommen gerechtfertiget.

Abg. v. Weinbach. Die Bewilligung einer Nachlaß-Summe von 600 000 fl. scheint im ersten Anblick etwas auffallend, da sie auf 6 Jahre ein Gegenstand von mehr als 3 1/2 Millionen ist. Allein, wem kommen diese Nachlässe zu gut? Nur dem durch Unglücksfälle gedrückten Unterthanen. Wie oft entstehen Mißwachse, Scheuer-Schläge, Viehfälle? Auch sind Viele mit Steuern und Gulten überladen, die auf Nachlasse Anspruch machen. Wollten wir nun obigen Ansatz streichen, so würde es an der unglücklichsten Klasse des Volks ausgehen, welches wir doch zu erleichtern wünschen. Ich stimme also dafür, daß hier keine Ersparniß statt finde, sondern die im Budget angesetzten Summen bewilligt werden.

Abg. v. Utzschneider. Wie schon bemerkt worden, würde hier an den Nachlassen und ruhenden Gefällen nur eine mittlere Durchschnittssumme von 602,000 fl. angesetzt; sie ist um 224,000 fl. geringer, als der im Vortrag über den Staatsaufwand aufgeführte Durchschnitt von 6 Jahren zeigt; also vom königl. Finanz-

Ministerium wegen den theuren Jahren 1816 u. 1817 selbst schon gemindert. — Ich glaube, daß sich dieser Betrag von Jahr zu Jahr mindern lasse, man kann aber nicht bestimmt angeben, um wie viel jährlich; dieses hängt davon ab, wie die Verbesserung der Verwaltung der Rentämter nach und nach vorschreitet, und ich beziehe mich deswegen wieder auf die Schlußbemerkung für diesen Gegenstand in dem Vortrag über den Staats-Aufwand; ich rathe also, diese Ausgabs-Position um so mehr anzunehmen, als die hohe Kammer gewiß nicht hart gegen unsere Landleute wird seyn wollen, und als dasjenige, was zur Einnahme gebracht werden kann, auch genau verrechnet, und der nächsten Stände-Versammlung vorgelegt werden muß.

Abg. Dietrich schildert die traurige Lage der meisten Landbewohner und unterstützt den Antrag des Ausschusses.

Abg. Frhr. v. Pelkhofen. Bey den Nachlässen und ruhenden Gefällen muß man, wie ich glaube, so wohl auf die Vergangenheit, als auf die Zukunft sehen. Der Blick auf die Vergangenheit ist traurig. Mehrere Jahre war Baiern der Schauplatz des Krieges, die weite Herberge freundlicher und feindlicher Kriegsheere. Während der Stadt- und Landbewohner mit allen Drangsalen des Krieges heimgesucht wurde, mußte er an den Landes- und Grundherrn seine Steuern und Abgaben entrichten, Richter, Advokaten und Sporteln bezahlen. Kaum hatte der Krieg seine Verheerungen eingestellt, kam eine schreckliche Theurung, die den kleinern Theil der Güterbesitzer auf Unkosten des bey weitem beträchtlichern Theils des Volks bereicherte. Da reichten die kärglichen Sparpfennige nicht zu, Schulden mußten gemacht werden, und glücklich derjenige, der noch Verwandte und Freunde fand, die ihn zu unterstützen vermochten. Ich weiß ein Beyspiel, wo ein armer Familienvater, ein sogenannter Söldner, aus großer Gefälligkeit, ein baierisches Schäffel Weizen, um 80 fl. noch aus Gefälligkeit erhielt, und jetzt an dieser Schuld verblutet, da er sein bestes Grundstück dafür abtreten mußte.

Eine wohlfeile Zeit folgte nunmehr, und setzt den Grundbesitzer außer Stand, nunmehr seine gewöhnlichen Abgaben zu bestreiten. Jetzt muß der vermöglichere Theil der Nation zu Grunde gehen, und das ist die Zukunft. Werden bey dieser Lage Ausstände, und wohl gar noch ruhende Gefälle, Ausstände aus noch früherer Zeit eingebracht werden können?

Wir sehen uns der schönen Hoffnung beraubt, dem Volke Erleichterung seiner Lasten bringen zu können; zufrieden müssen wir seyn, seine Lasten nicht zu erschweren. Wie können wir es verantworten, wenn wir durch Beschränkung der Nachlässe manchen hartherzigen, oder doch ängstlichen Beamten veranlassen, eine ungeeignete Strenge in der Beytreibung solcher ausständigen Gefälle anzuwenden?

Nein, es ist nicht unzeitige Menschlichkeit, was eine solche Nachsicht räthlich macht, es ist gerechte Hinsicht auf Vergangenheit und Zukunft. Ich bin also der Meynung, diese Ausgabsposition auf Nachlässe und ruhende Gefälle stehen zu lassen.

Abg. Behr. Ohne neue Gründe für Ersparungen aufzustellen, würde alles Andere bloß Wiederholung seyn, und ich schließe mich daher den schon angeführten an, nur das Einzige glaube ich hinzufügen zu müssen, daß Nachlässe nicht etwa nach Willkühr verfügt werden können, sondern nur nach Maaßgabe der darüber vorgezeichneten Gesetze, und dabey wird man sich um so eher beruhigen können, da, was wirklich nachgelassen wird, in den künftig vorzulegenden Rechnungen speciell aufgeführt erscheinen muß.

Ab. Merkel von Nürnberg schließt sich der Meinung des Abg. Behr an.

Abg. Stolle schließt sich dem Gutachten des 2ten Ausschusses an.

Abg. v. Hornthal. Ich kann mich nicht überzeugen, daß man auf 6 Jahre 602,000 fl. auf die Ausgabe nehmen, und dafür in 6 Jahren so viele Auflagen mehr machen muß. Mir scheint diese Summe viel zu viel, und ich trage darauf an, unter Beziehung auf Das, was ich von der Rednerbühne schon bemerkte, das höchstens 400,000 fl. hier in Ausgabe gesetzt, somit 200,000 fl. gestrichen werden. Wenn doch ausserordentliche Fälle vorkommen, so ist ja noch ein Reservefond vorhanden. Von der Willkühr können und dürfen die Summen der Nachlässe ohnehin nicht abhängen. Gewisse Regeln und Maximen müssen festgesetzt und beobachtet werden.

Abg. Frhr. v. Notthaft. Ich trete ganz der Stimme des verehrlichen Mitgliedes Herrn Bürgermeisters v. Utzschneider bey. Als Mitglied des 5. Ausschusses hatte ich Gelegenheit, die traurige Lage der ehemahligen Klöster-Grundholden kennen zu lernen. Sie haben in der Regel übertrieben große Reichnisse an den Grundherrn zu leisten, und doch waren sie unter ihren ehemahligen Aebten sehr wohlhabend und zufrieden, die Ursache dieses Wohlstandes bey diesem scheinbaren Druck ist sehr einfach. Niemals wurden die Abgaben ganz entrichtet, entweder wurde ein großer Theil dieser Schul-

digkeiten ganz nachgelassen, oder in die wohlfeileren Getreide Reichnisse verwandelt, sehr oft erfreuten sie sich beyder Wohlthaten zugleich. Nebst dem zogen diese Grundholden noch andere große Vortheile aus dem Klostereigenthum, aus Viehweiden, Holzbezügen, Streu, der großen Unterstützungen bey Mißjahren oder andern Unglücksfällen gar nicht zu gedenken. Mit der Aufhebung der Klöster verschwand dieser glückliche Zustand, die Schuldigkeiten wurden strenge eingetrieben, man hielt sich an das Saalbuch. Die Forstpurifikation gab ihnen zwar Holztheile, aber der Weidenschaft- und Streu-Genuß ging verloren. Zur Ehre des königl. Finanz-Ministeriums sey es gesagt, die Gedrückten erhielten bedeutende Nachlässe, sobald ihre gerechten Klagen, ihr hartes Schicksal bekannt wurde. Wie viele solche und ähnliche Unglückliche mag es aber noch im ganzen Königreich geben, die die Hülfe der königl. Regierung in Anspruch nehmen? Deßhalb trage ich darauf an, daß von der für Nachläße angesetzten Summe nichts gestrichen werden soll.

Abg. **Stephani.** Ich schließe mich aus voller Ueberzeugung der Meynung des Herrn v. Hornthal an.

Abg. v. **Hennitz.** Ueber die eigentliche Natur und Beschaffenheit dieser Ausgabsposition ist schon so viel gesagt worden, daß ich mich enthalte, weiter darüber zu sprechen. Allein der Hr. Bürgermeister von Hornthal hat gestern von der Bühne aus deren Berechnungsart nach einem 6jährigen Durchschnitte, und auch später bey einigen andern Positionen das Nämliche gerügt, so daß ich mich genöthigt sehe, darüber einige Worte zu sagen. Derselbe hat nämlich verlangt, das solche Positionen sich auf 10 — 15jährige Durchschnitte gründen müssen. Es ist mir sehr wohl bekannt, welche Forderungen man hinsichtlich dergleichen Fraktions-Berechnungen an einen Finanz-Kalculator machen kann, und ich weiß es sehr gut, daß man in der Regel mehr als 6jährige Durchschnitte zu fordern berechtigt ist. Allein in dem vorliegenden Falle dürfte diese Regel nicht anwendbar seyn, denn vor 10 — 15 Jahren war das Königreich Baiern ganz anders gestaltet als jetzt, umfaßte damals ganz andere Provinzen, als die sind, die es jetzt in sich vereinigt, und Fraktionen von jenen ältern Jahren her würden daher durchaus falsche Resultate geliefert haben. Das Königreich muß in dieser Hinsicht um seiner häufigen geographischen Umgestaltungen willen als völlig neugebildet angesehen werden, und man kann daher an die Rechnungsbehörden auch nicht die sonst gewöhnlichen Forderungen rücksichtlich des finanziellen Calculs und ihrer Begründungen machen, welches den 2ten Ausschuß überzeugt hat, sich bey den 6jährigen Durchschnitten beruhigen zu können.

Abg. **Köster.** Ich sehe die hier in der Ausgabe stehenden 602,000 fl. an Nachlassen und ruhenden, Gefallen, woran jedoch die in der Einnahme aufgeführten 500,000 fl. an Gefalls-Ausständen wieder abgehen, als eine Assecuranz-Cassa der Staats-Einnahmen an, wozu 8 Kreise contribuiren, 7 Kreise aber nur participiren, in Baierns Continentalinsel besteht eine solche Assecuranz durch 2 Procent Steuerbeischlage, welche die Steuerpflichtigen ex propriis bezahlen, während für die 7 ältern Kreise die Entschädigungen für Hagel, Mißwachs 2c. 2c. aus der Staats-Cassa bezahlt werden. Ich habe hier nur zu bemerken, daß es bey definitiver Abrechnung billig und gerecht ist, den Rheinkreis dafür, daß er nichts an dieser Summe participirt und das Staats-Einkommen rein in die Staats-Kassa liefert, Rechnung zu halten.

Abg. **Egger.** Niemand kann mehr, als ich überzeugt seyn, daß die hier angesetzte Ausgabe nicht nur nicht zu groß, sondern eher zu klein sey. Ich lebe bey 15 Jahren in einem Landgerichte, (Schwabmünchen heißt es), dessen Gutsbesitzer vor dem grundbar waren an das Hochstift und Domkapitel, an die geistlichen Stifter und an die Klöster Augsburgs. Ungeheuer ist ihr Giltensatz auf mehr als sechs und sechzig hundert Schäffel, mehr schweren als leichten Getreides, das sie an das königliche Aerar abzuliefern haben. Dazu kommt noch ein Drittheil von Naturalreichnissen an die Stiftungen und Privaten. Die großen Zehenden kommen in besondere Betrachtung. Jedoch war jene Uebergiltung unter den vormaligen Grundherrschaften nur in der Theorie, nicht aber in der Praxis drückend. Denn man lese nur die alten Gilt- und Quittirbüchlein der Grundholden, und man wird sich überzeugen, daß eben durch eine Reihe fortlaufender Jahre stets bedeutende Giltnachlässe, auch außer den Zeiten der Elementarschäden verzeichnet sind, welche die Natur der Ständigkeit angenommen haben. Aber jetzt bei den strengen Eintreibungen der Gilten stehen hundert vergantete und gantbare Familien da; welche neue Last für das ohnehin schon arme Landgericht, dem zur Unterstützung auch neue Dürftige zugelegt werden! Die Großbegüterten haben auch wirklich eine sehr gegründete Beschwerde, ihre Uebergiltung betreffend, bey der Ständeversammlung übergeben. Schauerlich ist das Bild, das ich nach Wahrheit und Gerechtigkeit aufgestellt habe, in meinem 6 Bogen langen Referate, da zuvor noch an das königl. Finanzministerium zur Ertheilung einiger Aufschlüsse abgegeben wurde. Der

Zustand des königl. Landgerichts Schwabmünchen ist so traurig, daß wenn seiner Giltenbeschwerde nicht die schleunigste Hülfe widerfahrt, das okonomische Todesurtheil unheilbar, allgemein wird.

Auch das an Schwabmünchen angränzende Landgericht Göggingen ist zu uns mit derselben Beschwerde eingekommen, und hat gezeigt, daß ihm bey fortgesetzter Erhebung seiner zu großen Gilt auch der namliche bürgerliche Tod, wie seinen Nachbaen, bevorstehe. Das auf mich wartende Referat darüber wird nahere Aufklärung ertheilen.

Ich finde mich also verpflichtet, dem Gutachten des zweyten verehrlichen Ausschusses in der Art beyzutreten, daß ich die auf Nachlasse und ruhende Gefalle angesetzte Ausgabssumme eher zu klein als zu groß erkläre.

Abg. Lindner. Ich trete über den besprochenen Gegenstand im Finanzbudget unter dem Staatsaufwande Nachläße ꝛc. betreffend der Aeußerung des verehrlichen Mitglieds Frhrn. v. Notthaft bey, da mir nur allzu sehr bekannt, daß hie und da im Lande um Nachläße zu bitten, besonders in den vergangenen Jahren fast zur unvermeidlichen Nothwendigkeit wurde; wenn ich mich nur daran erinnere, in welcher Lage sich die Klosterrealitätenbesitzer in der vormaligen Oberpfalz mit ihrem zu entrichtenden schuldigen Kernbodenzins in diesem Jahren befanden.

Abg. Volkert empfiehlt große Nachsicht gegen die Unterthanen hinsichtlich der ruhenden Gefalle und Nachläße.

Abg. Bestelmeyer. Ich wünsche hiebey nur, daß solche zweckmaßig und nicht erst ertheilt werden, wenn die Executions-Gebühren so viel als der ganze Nachlaß betragen. Meines Wissens hängen diese Nachlaße jetzt größtentheils von den Rentamtern ab, und ich wünsche daher ferner, daß deßhalb eine zweckmäßigere Bestimmung getroffen weede.

Abg. v. Utzschneider. Sie, meine Herren, sehen aus dem Vortrage, daß die Hälfte an Nachlassen bey Gilten, Stiften, Zehenten und andere grundherrlichen Gefällen gegeben werden müsse. Es müssen demnach viele Grund- und Zehentholden an solchen Lasten schwer belegt seyn, und das ist auch wirklich der Fall. Ich fühle mich verpflichtet, die hohe Kammer zu bitten, diesem wichtigen Gegenstande ihre Aufmerksamkeit zu widmen. Die Grundholden der ehemaligen und nun aufgehobenen Klöster sind beynahe alle in dem Fall einer Ueberlastung, und in dieser Hinsicht um baldige Abhülfe, und zur Moderation der grundherrlichen Lasten empfehle ich der hohen Kammer vorzüglich die ehemaligen Kloster-Grundholden in den Landgerichten Weilheim, Tolz, Wolfrathshausen, Schongau, dann in den Landgerichten Rhain und Waldsassen; es sind viele darunter, welche an grundherrlichen Abgaben 50, 60 bis 70 Prozent vom Brutto-Ertrag an die königlichen Rentamter entrichten mussen, und welche, da sie dieses nicht leisten können, immerwährend mit Exekutionen geplagt werden; es ist ein schrecklicher Zustand für den armen Landmann, der bey aller Anstrengung sich doch niemals frey arbeiten kann, und immer in Sorge des Auspfandens und des Vertreibens mit Weib und Kindern von Haus und Hof leben muß.

Bey den ehemaligen Klöstern erhielten diese Grund-Unterthanen immer zur rechten Zeit Nachläße, keiner wurde ausgepfandet; das Kloster, das die Ueberlassung wohl einsah, nahm, wenn der Unterthan Geld hatte, z. B. bey Heurathen, bey Gutsveränderungen, wo einiges Vermögen eingebracht wurde. Der königl. Rentbeamte kann eine solche Schonung aber nicht mehr eintreten lassen, weil er selbst von den Kammern der Finanzen getrieben, nach den vorliegenden Grundbüchern die Grundrenten einbringen muß. Hier kann nur das königl. Staats-Ministerium der Finanzen durch baldige billige Moderationen die dringende Abhülfe eintreten lassen; ich bin auch überzeugt, daß dasselbe diesen armen Grundholden bald Erleichterung verschaffen werde, indem ausserdem für den Staat mehrere hundert Familien verloren gehen.

Präsident. Die nun kommende 4te Position ist

Etat des königlichen Hauses.

II. Präsident beweist die Unmöglichkeit, hier eine Ersparung zu bewirken.

II. Sekretär Mehmel. Der Etat des Hofes kann keinen Bedenklichkeiten ausgesetzt seyn. Ich unterscheide dabey die Sache von der Form. Was die Sache betrifft, so schließe ich mich ganz den verehrlichen Rednern an, welche sich bereits beifallig darüber haben vernehmen lassen, indem ich diese Ausgabe für eine heilige halte, wodurch sich die ganze Nation wahrhaft geehrt halten muß. Es wäre höchst schmerzlich für jedes dankbare und patriotische Herz, wenn auch nur Ein Pfennig abgezogen werden sollte. In Rücksicht der Form aber, in welcher diese Ausgabe aufgeführt ist, scheinen mir die Bemerkungen achtungswerth, welche der Hr. Sekretär Häcker in seiner geistreichen Rede darüber gemacht hat.

(Fortsetzung folgt.)

Baierische Landtags-Zeitung.

Nro. 223 und 224. 3. Junius 1819.

Im Verlage der Fleischmann'schen Buchhandlung in München.

Verhandlungen der Stände-Versammlung.

Rede des Abg. Behr über die Ausgaben für den Militair-Etat, gehalten in der Sitzung vom 25. May.

Ich komme auf einen Punkt, über welchen der unbefangene Theil des Volks längst sich *laut* und *einstimmig* ausgesprochen hat.

Laut und allgemein ist die Forderung einer wesentlichen Verminderung des durch das stehende Heer veranlaßten Aufwandes; und ich bezweifle, ob derjenige unter uns für einen Freund des Vaterlands gehalten werden könne, der die Gewährung dieser gerechten und billigen Forderung nicht aus allen Kräften beförderte.

Wohl glaube ich zu kennen den eigentlichen, wenn gleich nicht mit Worten angedeuteten, Grund, durch welchen, nebst der Hinweisung auf die Bundes-Verpflichtung, die Fortführung des gegenwärtigen Militair-Etats vertheidigt werden will. *Baiern*, überredet man sich, kann sich nur durch seine militairische Haltung auf der betretenen Stufe behaupten, und sein gegenwärtiger Militär-Etat ist ihm durch das Verhältniß der stehenden Armeen benachbarter Staaten abgezwungen.

Ich will nicht untersuchen, ob wirklich das wahre Heil des Volkes und die Erreichung des Staatszwecks abhänge von der politischen Stufe, auf die man sich gestellt; nicht untersuchen, ob die Größe unsers stehenden Heeres, gehalten zu der Größe des baierischen Volks, mit der Größe der Armeen benachbarter Staaten, im Verhältnisse zu ihren Bevölkerungen, im Gleichgewichte stehe, oder solche übersteige. Ich glaube, nur bemerken zu müssen, daß die Behauptung der erwähnten Stufe und des bezielten Gleichgewichts an Macht, die Vertheidigung der National-Ehre und der Integrität des Staats gegen außen — von Erweiterungs- und Eroberungs-Plänen ist wohl nicht die Rede — ja selbst die Durchsetzung auf Verträge sich stützender, gerechter Prätensionen, keineswegs bedingt sey durch eine *stehende* Armee, *wie* sie bisher gehalten worden; sondern daß alle diese Zwecke ungleich zuverlässiger sich erreichen lassen möchten, wenn das Volk durch eine liberale Verfassung und Regierung vollkommen für den vaterländischen Staat gewonnen, während des Friedens in Benützung seiner Kräfte möglichst geschont, übrigens aber zur Vertheidigung des Vaterlands in allen seinen waffenfähigen Gliedern zweckmäßig befähiget wird.

Diese Befähigung und Uebung der Nationalmiliz erheischt nur einen sehr kleinen Stamm stehenden Militairs, und auf dieses Bedürfniß einer, zur Uebung der Nationalmiliz hinreichenden, Anzahl stehender Mi-

litaire dürfte unsere Armee allerdings zurückzuführen seyn. Paradesoldaten, stünde ihre Verwendung auch nicht im Widerspruche mit der ehrwürdigeren Bestimmung eines Kriegers, erkennt wohl Jeder als sehr überflüßig, unser Militär läßt sich dazu nicht gebrauchen, und die Stelle der Schildwachen kann, wenigstens außer den Festungen und der Residenz, eine gute Polizey vollkommen vertreten.

Vaterlandsliebe ist die, auf einer klaren Einsicht der vom Vaterlande genossenen Vortheile beruhende, Ueberzeugung, dankbar dafür seyn zu müssen; es ist die Anerkennung der Verpflichtung, ohne Rücksicht auf eigenen Vortheil, Gut und Blut für Erhaltung des Vaterlands zu opfern. — Man strebe also vorzüglich nur darnach, jene Ueberzeugung bey den Landeskindern recht lebendig zu machen, und es wird dann gewiß nicht fehlen an solchen in erklecklicher Zahl, die im Falle der Noth zur Vertheidigung des Vaterlands bereit sind, aus innerem Triebe, der die Wirksamkeit des bloßen Soldes weit übersteigt. Dieß bewiesen die Deutschen, die unter Herrmann des Varus Legionen schlugen, die Schweizer gegen die Heere Albrechts, die Niederländer unter dem Prinzen von Oranien, die Amerikaner unter Washington, die Preussen gegen die Franzosen, und selbst die baierischen Legionen in der neuesten Zeit.

Wenn also derselbe Zweck, mit ungleich geringeren Kosten, und selbst weit besser und sicherer durch das Institut der Nationalmiliz zu erreichen steht, wozu sollten wir beharren auf dem Systeme stehender Armeen in seiner jetzigen Ausdehnung, in welcher es die Nationalkraft so sehr und regelmäßig überspannt?!

Die unvermeidliche Folge jeder regelmäßigen Ueberspannung ist Schwächung, und der fortwährenden Schwächung sicheres Produkt ist Erschöpfung und Verfall.

Darum ist es einleuchtend, daß das bisherige Uebermaaß im Aufwande für das Militärwesen länger nicht fortgesetzt werden könne, bey der Größe des für andere Zwecke des Staats schon nöthigen Aufwandes, ohne den Staat durch die Mittel, um ihn gegen mögliche, künftige Gefahren zu sichern, zum voraus desto gewisser zu Grunde zu richten.

Diese Zweckwidrigkeit ist freylich in ganz Europa tief eingewurzelt, zur Erbkrankheit geworden, wie uns jüngst erst ein Nordamerikaner kühn ins Angesicht sagte. Die Worte des Mannes sind zu wahr und wichtig, zu sehr unserer tiefen Beherzigung werth, als daß ich mich nicht verpflichtet achten sollte, solche genau hier anzuführen.

„Bey uns Amerikanern", sagt er, „genießen diejenigen das höchste Ansehen, welche als gute Landwirthe Andern zum Muster dienen, als Gewerbsleute großes Vermögen erarbeiten, als Staatsmänner und Gesetzgeber weise Einrichtungen trafen. Wir sind keineswegs undankbar gegen die Tapferen, welche durch Muth und Klugheit unsere Freyheit beschützten. Aber ein Penn, ein Washington, ein Franklin und Alle, die sich um Werke des Friedens, um Kultur des Bodens, um öffentlichen Wohlstand verdient machten, werden billig höher gepriesen, als alle unsere Helden, deren wir doch im Freyheitskriege nie Mangel hatten, nie Mangel haben werden."

„In Europa hingegen ist's, wie im Lande der Wilden, unserer Nachbarn, wo der beste Krieger der größte Mann ist. Alles wird dort vom Kriege her und für den Krieg berechnet. Zur Einquartirung der Soldaten sind die Häuser der Städte und Dörfer benummert; zur Ergänzung des Heeres sind die Reiche im Innern eingetheilt; zur Bestreitung der Unkosten werden die Steuern erhoben."

„Nicht den Erfindern nützlicher Dinge, nicht Ge„setzgebern und Weisen, sondern rühmlich gefallenen „Soldaten und glücklichen Generalen werden öffentliche „Denkmale gesetzt. Generale stehen den Fürsten nä„her, als die Weiseren der Nation. Bey vielen Völ„kern wird der Rang der bürgerlichen Beamten nach „dem Maaßstabe der Militärstufen bestimmt. Und „der Zweykampf, der Ueberrest des tollen Faustrechts „aus dem Mittelalter, der bey uns unehrlich, „und jedes Amtes verlustig macht, wird dort noch „Ehrensache genannt. Selbst die Dichter, die „Geschichtschreiber, meistens vom Ruß ihres Zeit„alters geschwärzt, schildern nur die Kriegsthaten ihrer „Nation glänzender, als Alles; als wäre der Ruhm „des Zerstörens dem des Erbauens vorzuziehen!"

„Fast haben die Fürsten in jenem Welttheile nö„thig, selbst den Frieden nur wegen des Kriegs zu „schätzen. Denn bey der in Europa herrschenden Ver„wirrung oder Verkehrtheit der Begriffe, wo das Na„türliche und Gerechte Traum und Chimäre heißt, und „das Naturwidrigste durch Herkommen gesegnet und „geadelt wird, muß auch nicht Frieden, sondern Krieg „der herrschende Zustand seyn. Wie wäre es an„ders möglich? Alles Naturwidrige ist ja innere Em„pörung wider sich selbst, muß ewigen Zwiespalt im „Inneren der Reiche und der Staaten gegen Staaten „zur Folge haben; die ewigen Kriege tragen das „Meiste zur Beförderung der Länderschulden, Auflagen „und Auswanderungen bey. Und dem Elende der „Europäer ist kein Ende abzusehen, weil jedes Er„eigniß sie in neue Spannungen setzt, und jeder „Friedensschluß den Zunder neuer Kriegsflammen „giebt."

„Asien ist im Kreislaufe der Dinge zur alten „Barbarey der Urwelt heimkehrend. Europa folgt „schüchtern der orientalischen Altmutter."

Sollten wir unthätig der Erfüllung dieser, leider! nur zu gegründeten Prophezeyung zusehen können? Sollten wir ohne Rettung dazu verdammt seyn, auch im Frieden ewig nur für den Krieg zu leben, zu arbeiten, zu erwerben?!

Nein, aus dieser Verkehrtheit müssen wir uns losreissen, aus dieser traurigen Tiefe uns emporarbeiten: dem ernsten Willen ist alles Gute und Gerechte möglich.

Der übereinstimmende Wille des uns delegirenden Volks macht es uns zur unerläßlichen Pflicht, für Beendigung des so lange nach geschlossenem Frieden noch immer fortwährenden Kriegszustandes alle unsere Kräfte zu verwenden, demnach Seiner Majestät die dringende Nothwendigkeit einer wesentlichen Verminderung des Militär-Etats, und der dafür disponiblen Summe dringend an's Herz zu legen.

Das Volk vermag kaum länger mehr die bisherigen Lasten zu tragen, und soll ferner der übrige Staatsaufwand bestritten, soll für Minderung der großen Schuldenlast gewirkt werden, so ist die Minderung der Ausgaben für das Militärwesen wenigstens um eine Million Gulden unerläßlich, auf die daher den Antrag zu stellen, ich durch Rücksichten auf das, das Wohl unsers Monarchen selbst bedingende, Wohl des Volks mich verpflichtet fühle.

Es gilt hier der Ersparung von Millionen, wovon ein nicht unbeträchtlicher Theil oft auf nicht unvermeidliche Modifikationen in der Art der Kleidung oder Bewaffnung des Militärs verwendet wird; es gilt, was noch mehr ist, der Erhaltung von Tausenden von Menschen für die Beschäftigungen des Friedens, den Ackerbau und die Gewerbe; es handelt sich davon, dem Volke, wie billig, endlich einmal die Wohlthat des Friedens zu Theil werden zu lassen, nach der es so lange schon vergebens seufzte.

Heer an Wirksamkeit weit überwiegen, die beste und sicherste Stütze des Throns und der Nationalehre und der Selbstständigkeit seyn, die zahllosen Uebel, die aus den stehenden Heeren hervorgegangen, würden beseitigt, und die Nation, nicht mehr geschwächt durch die Reste des Garnisonen-Lebens, würde wieder einen, unsern Vätern sich annähernden, tüchtigeren Schlag Menschen erhalten.

Man mag die Sache von ihrer finanziellen, politischen oder militärischen Seite betrachten, überall stößt man auf dasselbe Resultat.

Die finanzielle Rücksicht erinnert nur zu deutlich daran, daß das arme erschöpfte Volk die Last nicht mehr zu tragen vermöge, daß es für sein langes Hingeben im Kriege — Schonung im Frieden wohl verdiene, und würde man bedenken, wie viel sauern Schweiß es dem Bürger koste, damit die Cavallerie auf schönen Pferden sitze, und einige tausend Menschen mehr in tödtendem Müßiggange einherprunken können, fürwahr, man müßte kein menschliches Gefühl haben, um noch dem eindringenden allgemeinen Rufe widerstehen zu können.

Wenn man dagegen sagt: Warum wird denn nicht in der Klasse der Civil-Beamten gespart? so erwiedere ich: Allerdings soll auch hier gespart werden, dieß beweisen unsere frühern Aeußerungen; nie aber sollte der große Unterschied vergessen werden, daß der Staat in den Civil-Beamten die Organe seines auch im Frieden fortdauernden, fortthätigen Lebens hat, daß er hingegen des Militärs nur im Kriege, also ausnahmsweise, bedarf, und wahrlich der Friede nicht gebraucht werden soll, als ob er nur um des Krieges willen erwünschlich wäre.

Richtet man seinen Blick auf die Politik, so beweist die Geschichte, daß gerade ein im Frieden geschontes Volk die sicherste Quelle der Machtentwicklung im Kriege sey, gerade also die Politik eben jene Schonung im Frieden am meisten bewirkt wünschen müsse, um sich im Kriege behaupten zu können; und will sie diesen wirklich nicht, so muß sie auch nicht ewig herausfordernd zu demselben dastehen, sonst gräbt sie sich nur ihre eigene Grube.

Wie endlich auch die militärische Rücksicht befriedigt werden könne, mit der möglichsten Schonung des Volkes, hat Theobalds bekanntes System längst bewiesen.

Daß man sich, um seine Forderung von 8 Millionen Gulden zu stützen, vergebens nur auf die Bundes-Verpflichtung berufe, haben Andere vor mir vollkommen bewiesen. Zur Erfüllung dieser Verpflichtung reichen 7 Millionen Gulden vollkommen aus, und erkennt man den hier unterstellten Beschluß des Bundestages als die Quelle einer Bundes-Verpflichtung an, so müßte man nicht wissen, was doch jeder gesunde Menschenverstand lehrt, daß nämlich jeder Pflicht ein Recht entspreche, um dem Volke einen bundesrechtlichen Anspruch auf die in jenem Beschluße ihm zuerkannte Schonung im Frieden abläugnen zu können.

Zudem liegt ja dem zweyten Ausschuße das officielle Zugeständniß vor, daß unsere Armee, nach der Formation zu 43,000 Mann berechnet, im Jahre 1812 nur 7,131,000 fl. gekostet habe.

Daß man, während es an einem hinreichenden General-Stabe gebricht, im Frieden für das Fuhrwesen 250,000 fl. verwendet, muß auch ich als ein besonderes Beyspiel unnöthigen Aufwandes anführen, und hätte man die wirklichen Original-

Standes- und Dienst-Tabellen vorgelegt, so würde sich vielleicht gezeigt haben, daß der Präsent-Stand überhaupt und die Zahl der überzähligen Offiziere übertrieben worden sey.

Von der Anzahl der Generalität will ich gar nicht sprechen, aber noch auffallender ist der Personal-Stand des Ober-Administrativ-Collegiums und jener des Ministeriums der Armee; ersteres zählt z. B. sechs Sekretäre und zwey Sekretariats-Copisten, vier Registratoren, sechzehn Rechnungs-Commissäre, und bey der Militär-Wittwen-Cassa allein fünf Officianten, und letzteres ist für eine Anzahl von einigen tausend Menschen, wo nicht stärker, doch eben so zahlreich besetzt, als ein Staats-Ministerium von 3½ Millionen Menschen.

Daß dieser, wie so mancher andere Aufwand für beliebige, auf jeden Fall nicht nothwendige, aber sehr kostspielige Abänderungen (z. B. in den Sätteln u. s. w.) wesentlich zu beschränken, oder ganz zu unterlassen sey, daß die aus dem Militär-Gestüte hervorgehenden Remonten unglaublich theuer zu stehen kommen, daß die Anzahl der vorhandenen Cavallerie-Pferde über alles Bedürfniß gehe, und der Geld-Betrag der Pferds-Rationen viel zu hoch angeschlagen sey, wird kaum in Abrede zu stellen seyn, somit auch nicht die Möglichkeit der geheischten Ersparung in der Militär-Exigenz.

Möglich übrigens, daß ich mich irre; und ohne Vorlage der Original-Rechnungen, zu denen noch zur Zeit kein Zutritt gestattet ist, sehe ich keinen sichern Weg, zur Gewißheit zu gelangen.

Bey so bewandten Umständen bleibt uns, wie mir däucht, kein anderes Mittel übrig, als zu vertrauen dem Worte des Monarchen. Er muß die Verhältnisse Seines Militärs durch und durch am beßten kennen, am beßten wissen, ob und wieferne zu sparen sey; Er muß die äußern politischen Beziehungen, die hier so wesentlich einwirken, vollkommen durchschauen, und die Möglichkeit und Räthlichkeit von Ersparungen und Reductionen am sichersten zu bemessen wissen. — Er hat ja die höchste Verpflichtung, Seines Volkes Wohlstand zu pflegen, und Alles, was dem entgegen wäre, zu entfernen, wenn es irgend in seiner Macht steht, es zu entfernen, ohne das Volk größeren Uebeln preis zu geben.

Würde Er die Unmöglichkeit der augenblicklichen Entfernung der Größe des Militär-Etats uns erklären lassen, obgleich Alles, was in dieser Beziehung zu sagen war, von unserer Seite Ihm ans Herz gelegt worden ist: so müssen hochwichtige, absolut überwiegende Gründe dieser Erklärung Quelle seyn; Gründe, die auch dem umsichtigen baierischen Patrioten vielleicht nicht ganz undenkbar sind; und — hätten wir Ursache, unserm Könige zu mißtrauen?!

Nein! Ich, wir, das baierische Volk, vertrauet vollkommen seinem Fürsten, und dieses sein innigstes Vertrauen ist ihm wahrscheinlich nicht um eine Million Gulden feil — und — honny soit, qui mal y pense!

Wäre das Opfer für den Augenblick absolut unabweislich, sagt, erklärt das der Monarch, so hat Er es vor Gott zu verantworten, damit ist's uns genug; wir haben das Unsrige gethan.

Hiebey setze ich dennoch voraus, daß selbst auf diesen Fall der eigentliche Etat der activen Armee einstweilen auf 7 Millionen Gulden zurücktrete, und

dagegen der gegenwärtige Militär-Pensions-Betrag auf den Civil-Etat übernommen würde, dessen Heimfälle dann der Staats-Kasse zu gut kommen, ohne daß diese weitere, künftig erwachsenden Militär-Pensionen auf sich zu nehmen hätte. — Daß die auf jenem Etat der Pensionen befindlichen überzähligen Offiziere bey eintretenden Vacaturen der activen Armee einverleibt, und bevor dieß ganz geschehen, keine neue Anstellung beliebt würde, wäre eine ausdrücklich zu machende Bedingung, so wie auch die Verwendung für einen guten General-Stab.

Zwar hat uns erst noch während unsers Versammenseyns das baierische Militär starke, empfindliche Beweise seiner Divergenz von unsern Ansichten gegeben; dennoch aber kann mich dieß nicht hindern, von den Ober-Behörden der Armee vorauszusetzen, daß auch ihnen, als Baiern, das Gefühl für die Leiden des baierischen Volkes eben so wenig fremd sey, als der ernste Vorsatz, zu deren Minderung das Ihrige nach bestem Wissen und Gewissen freywillig beyzutragen. Glaubten Sie, auch jetzt nicht sogleich der aufgestellten Forderung entsprechen zu können, weil auch sie es nicht gerathen finden, gewaltsam Glieder auszuschneiden, und sie, die Blut und Leben für's Vaterland dargeboten, undankbar hinweg zu werfen, so werden sie dennoch gleich ernsten Bedacht mit allen andern Staats-Ober-Behörden darauf nehmen, ohne Verzug die thunlichsten Ersparungen einzuleiten, und sichs zur höchsten Ehrensache rechnen, zur Befriedigung der dringenden Wünsche des Volkes auch ihrerseits kräftig mitzuwirken. Ihrem Ruhme, als Helden, wird dann der bleibendere Ruhm, als Wohlthäter im Frieden, und der segenvollere Dank des Vaterlandes hinzu treten.

Solche Aussichten sind es allein, die uns zu trösten und zu beruhigen vermögen, daß nämlich von einer Fortdauer des zuzugestehenden Militär-Aufwandes auf sechs Jahre hinaus keine Rede, vielmehr dessen sofort einzuleitende wesentliche Minderung einer der Hauptpunkte sey, auf welchen sich die, unserer nach dem Gutachten des Ausschußes auszusprechenden Bewilligung ausdrücklich angefügte Abzugs-Bestimmung gründet.

Unser Vertrauen kann nicht durch gegenseitiges Vertrauen unerwidert bleiben, und so können wir von Ersparungs-Einleitungen der Art aller Ansicht nach mehr erwarten, und bleibendern Gewinn für das Volk, als von, nur Widerstand erzeugender, Hartnäckigkeit. Dieß ist eine, auf Menschenkenntniß sich stützende, Ueberzeugung, und ist sie auch die Ihrige, meine Herren! so sind wir einem wesentlichen Resultate unserer redlichen Bemühungen gewiß näher, als der in unsere Verhältnisse nicht eingeweihte Fremdling glauben mag.

Das baierische Volk, hieß es in der schönen Eingabe, die wir vor wenigen Tagen ablesen hörten, das baierische Volk zählt sein Glück nicht allein nach Thalern, sondern es weiß auch höhere Bedingungen desselben gehörig zu schätzen; und werfen wir in die noch schwankende Wagschale die liberalen Institutionen, die wir dem Volke noch zu erringen hoffen, so mag der politische Werth des Gewinnes leicht dessen pekuniären Werth aufwiegen.

Dieß ist einer der wesentlichsten Gründe, die mich leiten und bestimmen, und gewiß auch Sie, und zwar um so mehr, je größeren Gewinn, selbst in pekuniärer Hinsicht, jene liberalen Institutionen für die nahe Zukunft dem Volke mit Gewißheit versprechen.

Hiebey kann ich nicht umhin, auf Etwas aufmerksam zu machen. Das stehende Militär in seiner Totalität hat unverkennbar eine zweyfache Bestimmung; im Kriege — Vertheidigung des Vaterlandes nach Aussen; im Frieden — Handhabung der inneren Sicherheit.

Wenn Dem so ist, wie doch nicht zu läugnen, so kann nicht abgesehen werden, wozu mit und neben den stehenden regulären Truppen die Haltung eines eigenen gleichfalls militärischen Corps, unter dem Titel der Gensd'armerie, um der Bestimmung zu genügen, die der Totalität des Militärs im Frieden obliegt. — Es fragt sich daher, wie mir scheint, ob man nicht jenes eigene Corps der Gensd'armerie auflösen, und für dessen Zweck das, im Frieden für ihn ohnedieß disponible, Militär zu Fuß und zu Pferde mit der gehörigen Umsicht verwenden könnte? Deutlich genug spricht der IXte Titel der Verfassung diese Bestimmung des Militärs aus. Dann wäre das Heer seiner wahren Bestimmung im Frieden wieder gegeben, ein angemessener Aufwand für dasselbe gerechtfertigt; die Summe von 650,000 fl. für die Gensd'armerie wäre erspart; und würde dann auch der wirklich überflüssige Aufwand von 250,000 fl. für das Fuhrwesen, für die Dauer des Friedens, auf 50,000 fl. zurück geführt, somit auch hier die Summe von 200,000 fl. erspart, so könnte der geringe Rest an der fraglichen Million Gulden leicht mittels der eingehenden Contributions-Gelder bis dahin, wo die voraus angedeuteten Ersparungen realisirt seyn werden, zu decken seyn.

Dieß ist der einzige Ausweg, welchen ich zur Rettung unsers unabweislich pflichtmäßigen Grundsatzes, keiner Erhöhung der bestehenden Lasten Statt zu geben, zu finden vermag, welcher die Formation des eigentlichen Heeres aufrecht erhält, und den ich Ihrer näheren Prüfung und Weisheit unterstelle, welche übrigens nicht außer Acht lassen wird, daß selbst jene Auflösung der Gensd'armerie für den ersten Moment nicht allen durch ihr bisheriges Daseyn veranlaßten Aufwand zu beseitigen vermöge, und daß die Bundes-Verpflichtung auf den Fall eines Krieges die Stellung einiger Anzahl von Gensd'armerie ausdrücklich erheische.

Derjenige übrigens, der im Namen des Volkes zu sprechen, zu handeln hat, muß jeden möglichen Fall berücksichtigen, und möglich wäre es doch allerdings, daß das National-Gefühl des baierischen Volkes es verzöge, die politische Stufe, auf welche sein König es gehoben, und von der ich im Eingange meiner Rede gesprochen, mit allem Nachdrucke zu behaupten. Wäre dieß der Fall, dann dürften wir wohl auch zur Deckung des Militär-Aufwandes den Luxus der Reichen einigermaßen und für einige Zeit in Anspruch nehmen; denn die Befriedigung des National-Stolzes kostet Geld, wie die des Privat-Stolzes, und jener edlere Stolz ist wenigstens dieses Geldes noch eher werth, als der letztere. Doch auch darüber hat die hohe Kammer in ihrer Weisheit zu entscheiden.

Baierische Landtags-Zeitung.

No. 225. und 226. 3. Junius 1819.

Im Verlage der Fleischmann'schen Buchhandlung in München.

Rede des Abg. Behr über die Einführung der öffentlichen Rechtspflege in Baiern.

(Beschluß.)

Dieses können die Richter entweder auf der Stelle sprechen, definitiv oder interlokutorisch, oder aber vorher erst sich berathschlagen, auch die Entscheidung vertagen, um vorerst zu Hause die Sache näher zu erwägen, ja selbst ein weiteres schriftliches Verfahren anordnen, kurz alle Deliberationswege einschlagen.

Bloß die, wenn gleich sehr wichtige, doch außerwesentliche, nähere Rechtsdeduction geschieht hier mündlich, und die Parteien haben das Recht, von allen ihren Richtern vollständig gehört zu werden, ihnen selbst die merita causae vorzustellen, auf die entscheidenden Stellen, z. B. der Urkunden, mit Fingern hinzuweisen, und so eine Beruhigung zu erhalten, die ihnen bei einem, immerhin beliebigen, Aktenauszug eines Referenten nie werden kann, der das Collegium nur durch seine Augen sehen läßt.

Aktenauszüge, Relationen und Referenten sind immer nur ein bloßes Surrogat, zu dem man nur greifen darf und sollte, wenn das, in cujus locum surrogatur, nicht eben so leicht und besser in natura zu haben ist; und das ist doch beim mündlichen Verfahren so sehr der Fall.

Zudem ist der mündliche, lebendige Vortrag der vor dem Richter stehenden Parteien selbst, die um allenfalls nöthige nähere Aufklärung sogleich interpellirt werden können, ein weit besseres Mittel, dem Richter ein lebhaftes, klares Bild vom Factum und der cardo quaestionis zu geben, als die immer monotone Ablesung auch des schönsten Auszugs mehrseitiger Vorträge aus einem Munde, und noch dazu in stylo relativo sive obliquo. — Die todte Schrift, und die lebendige Rede, welch großer Unterschied! allerdings sind bei beiden Mißbräuche möglich, aber ungleich mehr und eher bei jener, als bei dieser.

Hierzu kommt große Ersparniß an Zeitaufwand für die schriftliche Redigirung von Seite der Advocaten, deren jeder dann in einem Jahre mehr Arbeiten abthun kann, als bisher in 5 bis 6 Jahren, so wie für den Aktenextrakt von Seite der Richter. Jede unnöthige Weitschweifigkeit eines Advokaten kann überdieß sehr leicht beseitigt werden, theils durch Interpellation von Seite des Richters, theils durch kurzes Zugeständniß von der Gegenpartei.

Wer sollte da noch den 5—6fachen Zeitaufwand zumuthen, den Advocaten, um statt des lebendigen Vortrags todte Buchstaben zu machen, den Referenten, die langweilige Mühe, die todten Buchstaben zu lesen, abgekürzt in andere todte Buchstaben zu verwandeln, dann erst wieder Andern vorzulesen, Alles nur, um, statt des eigenen Parteienvortrags, ein Surrogat, eine Chrestomathie nach Auswahl des Referenten, statt der lebendigen Form einen Schattenriß zu erhalten?

Sind aber die Richter des Akten-Extrahirens überhoben, so ist eine Vermehrung der Gerichtssessionen so leicht möglich, und damit eine wesentliche Förderung der so wichtigen Schnelligkeit der Prozeßentscheidungen.

Zugleich gewinnt hiermit die Wohlfeilheit des Prozessirens in einem hohen Grade, und — abgesehen davon, daß der Unterthan mir allerdings berechtigt erscheint, für seine vielen Abgaben an den

Staat doch wenigstens die Gegenleistung minder theurer Rechtspflege vom Staate zu verlangen — so ist doch wahrlich die Theurung der Justiz kein gerechtes Mittel, der Prozeßsucht Einhalt zu thun, eben so wenig, als die Festsetzung einer Summa appellabibis, wonach der Reiche um vielleicht den zehntausendsten Theil seines Vermögens appelliren kann, während der Arme um eine, sein ganzes Vermögen vielleicht umfassende, Summe dieser Befugniß entbehrt, und welche Einrichtung, indem sie dem an die Spitze unserer Verfassung gestellten Prinzipe »der Gleichheit vor dem Gesetze« widerspricht, einerseits bei vorhandener Summa appellabilis dem gröbsten Mißbrauche der Berufungs-Befugniß freien Spielraum läßt, und anderer Seits, bei entgegengesetzter Voraussetzung, mit dem Mißbrauche auch den richtigsten Gebrauch aufhebt.

Endlich ist nicht zu übersehen die weit größere Annehmlichkeit des Richteramtes, dessen Geschäft, beim mündlichen Verfahren, rein und einzig in lebendiger Reflexion und im Urtheilen beisteht, den Richter aller mechanischen Arbeit, des leidigen Schreibstuben-Arrests, des mühseligen Ausdreschens voluminoser Rechtsdeduktionen, und namentlich der mechanischen Frohnarbeit enthebt, nicht etwa nur seine Entscheidungsgründe weitläuftig aufzusetzen, sondern selbst die Gründe beider Partheien schriftlich zu redigiren, um sie dann seinen Kollegen als Aktenextrat zu hinterbringen. Dem Allen entgegen ist dann der Richter in den Stand gesetzt, dreifach so viele Arbeit, mit dem geringsten Zeitaufwande und auf eine würdigere Art und Weise, somit gewiß auch besser, zu verrichten, die übrige Zeit aber dem fortgesetzten Studium der Gesetze, und dem Fortschreiten seiner Ausbildung zu widmen.

Auch der Advokatendienst wird weit angenehmer, da es nicht sowohl auf Kunst der Rede, als vielmehr auf ganz einfache Gründlichkeit, und, mit Verschmähung aller oratorischen Figuren und Phrasen, bloß darauf ankommt, die Sache gerade in dem Tone vorzutragen, wie ein verständiger Geschäftsmann dem andern gesprächsweise einen Rechtsfall erzählt, und seine Meinung darüber auseinandersetzt: und diese Art des Vortrags traut sich wohl jeder gute deutsche Geschäftsmann zu, und wer sie sich nicht zutraute, wäre wohl eben darum mit Unrecht an seiner Stelle.

Dabei hindert nichts, von der Regel der Oeffentlichkeit die Ausnahme zu statuiren, daß, wenn beide Theile es verlangen, oder der Richter es für räthlich erachtet, (z. B. bei Ehescheidungs-, Schwängerungs-, Privatfamiliensachen rc.) die Oeffentlichkeit der Verhandlung ganz oder zum Theil hinwegzufallen habe.

Auf jeden Fall ist Oeffentlichkeit bei Leistung der Eide aller Art sogleich erwünschlich, und auch jetzt schon, bei Fortdauer des schriftlichen Verfahrens bis zur Realisirung der Bedingungen der Oeffentlichkeit, sollten die Partheien bei Ablesung des Aktenauszugs zugegen seyn, und etwaige Erinnerungen in facto machen können, als worauf ich hiemit ausdrücklich den Antrag stelle.

Als jene erwähnten Bedingungen kündigen sich auf den ersten Anblick von selbst an:

1) ein einfaches, deutsches und allgemein verständliches Civilgesetzbuch;
2) eine selbstgeschaffene, nicht den Franzosen bloß nachbetende, Prozeßordnung für mündlich-öffentliche Justiz;
3) Ueberweisung der sogenannten jurisdict. voluntariae an die Polizei, wohin sie ihrer Natur nach gehört, und
4) die höchst nöthige Sonderung der Justiz von der Administration.

Ich bemerke zu 1). Durch die Civilgesetzgebung soll jeder Staatsbürger in den Stand gesetzt werden, den Umfang der ihm rechtlich gebührenden Freiheit mit Sicherheit zu bemessen, soll jeder erkennen können, was in allen Arten seiner Privatverhältnisse, und in allen Veränderungen derselben Rechtens sey? Wie soll das möglich, wie dieser Zweck zu erreichen seyn, wenn und solange das Gesetzbuch, auch nur das Hülfsgesetzbuch, in einer fremden Sprache abgefaßt, oder mit den spitzfindigsten Subtilitäten, die tausend Controversen veranlassen oder ihnen doch Raum geben, überfüllt ist? — In der That, man ist fast gezwungen zu glauben, daß den Regierungen der wahre, der eigentliche und erste Zweck der Civilgesetzgebung fremd geblieben sey.

Tausende von Prozessen, die jetzt aus Unkenntniß der Gesetze entstehen, könnten vermieden werden, hätten wir ein einfaches, deutsches, allgemein verständliches Civilgesetzbuch, und ein solches wird doppeltes Bedürfniß, damit jeder sein Recht selbst mündlich vor Gericht verfolgen, oder doch seine Rechtsvertheidigung verstehen könne.

Ist nun gleich die Erschaffung eines solchen

Gesetzbuchs, sobald man sich nur an dessen reine Aufgabe hält, und in seiner Aufstellung selbst einfach und entfernt von aller strupulosen Subtilitätensucht zu Werke geht, nichts weniger, als ein Riesenwerk, zu dessen Vollendung wir viele Jahre brauchten, so glaube ich dennoch, daß die Einführung der Oeffentlichkeit der Justiz nicht nothwendig bis zu dessen Hervortritt zu verschieben sey. — Der lange Gebrauch hat die bisherigen Gesetze bekannt genug gemacht, um sich vor der Hand mit ihnen bei der Oeffentlichkeit durchzuhelfen, und die Heimlichkeit der Justiz ersetzt auf allen Fall nicht den Mangel der vermißten Art der Gesetzgebung, noch wird die jetzige dadurch weniger schädlich gemacht. Man gehe also nur immerhin, ungestört dadurch und unaufgehalten, mit der Uebung der Rechtspflege an's Tageslicht.

Zu 2) Daß dieser Uebung ihr angemessene, ihre Zweckmäßigkeit sichernde Formen vorzuzeichnen, somit neue Prozeßregeln aufzustellen seyen, versteht sich von selbst, und ich werde später darauf zurückkommen, indem ich mich hier nur auf die Bemerkung beschränke, daß sich unsre Juristen-Zunft nicht stärker blamiren könnte, als wenn sie durch gesuchte Schwierigkeiten und den Streit um die Formen die Ausführung der guten Sache an sich hemmen wollte.

Zu 3) Was man freiwillige Gerichtsbarkeit nennt, ist nichts weniger, als Gerichtsbarkeit; denn es gibt bei den dahin gerechneten Akten noch keinen Widerstreit auszugleichen, also nichts zu richten. Der Zweck aller dieser Akte ist lediglich, Verhütung künftig ausserdem möglicher Rechtsstreitigkeiten, und dieser Zweck des Verhütens ist Sache der Polizei allein. Man gebe also der Polizei, was ihr gebührt, oder stelle eigene Notarien dafür, wie im Rheinkreise, auf.

Zu 4) Die Beschränkung jedes Regierungs-Departements auf einen Regierungszweig, also die Sonderung der Justiz von der Administration, ist nicht nur durch die spezifische Differenz der unterstellten Geschäfte an sich, sondern auch durch die Erfahrung geboten. Kaum sind einem Geschäftsmanne die Nachtheile unbekannt, welche die Verbindung heterogener Geschäfte mit sich zu führen pflegt. Denn entweder wird Eines ganz vernachläßigt, oder es wird es doch eines auf Kosten des andern gehoben, oder es wird keines von allen energisch genug und erschöpfend behandelt, und dieß ist dann meistens der Fall bei der Cumulation der Justiz und der Administration in denselben Händen. Auf keinen Fall läßt sich bei jener Verbindung erwarten, was dennoch geleistet werden sollte, und bei der Beschränkung auf gleichartige Geschäfte auch ungleich eher geleistet wird, und geleistet werden kann, nämlich eine, mit allen Theilen gleich vertraute, alle Theile des Geschäfts gleich kräftig umfassende, nachdrucksvolle und in jeder Hinsicht genügende Ausfüllung der ganzen Geschäftssphäre.

Die Verwaltungs-Departements sind im Organismus des Staats, was die Sinne und andere Hauptorgane im Organismus des menschlichen Körpers sind, und erstere müssen, obgleich Lebens-Organe eines Staats, dennoch um ihrem Zwecke ganz zu genügen, eben so bestimmt von einander ausgeschieden werden, als die Natur letztere, obgleich zu einem Körper vereinigt, an diesem von einander ausgeschieden hat. — Mißgestaltung, Verkrüppelung, Zerrüttung ist in jedem der entgegengesetzten Fälle für beide das unvermeidliche Loos.

Trennung der Justiz von der Administration wäre sonach, in jedem Falle, dringendes, unter Voraussetzung der Oeffentlichkeit der Justiz aber doppelt dringendes Bedürfniß.

Diese Oeffentlichkeit der Justiz hat, neben den schon aufgeführten, auch noch die Vortheile: Es bedarf dann keiner Registraturen mehr, für die man jetzt nicht Gebäude genug mehr aufbringen kann; keiner Prozeßleitung mehr, als wofür das Gesetz selbst und die Partheien sorgen müssen; und die Urtheile, wie alle exekutorisch ausgefertigte Verträge, werden durch eigene Amtspersonen (sogen. Huissiers) vollstreckt, denen das Gesetz streng ihre Gränzen vorschreibt, und wegen deren Nichtbeachtung der Richter sogleich angegangen werden kann.

Offenbar ist bei so höchst wesentlichen und manchfaltigen Vortheilen die Oeffentlichkeit der Civiljustiz höchst überwiegend vorzuziehen, und allgemeiner, nicht halber Einführung, ja selbst konsequenterer Durchführung werth, als es in der französischen Gesetzgebung geschehen ist.

Von der Oeffentlichkeit der Strafjustiz.

Gerne kann man zugeben, daß auch die geheimen Richter gerecht waren und sind, daß sie nach bester Einsicht Recht sprachen, daß auch der nicht öffentlich verurtheilte Unschuldige oder Schuldige nicht leichtsinnig verurtheilt wurde; kurz, daß die Resultate in Hinsicht auf die Gerichteten gleich seyen; und dennoch ist es eine verschiedene, gar nicht gleich-

leicht Todesstrafe, auszusprechen. Viel besser ists, nicht durch fremde Ohren und Augen, sondern durch eigene zu hören und zu sehen, und nicht bloß Das, was der Referent in seinem Sinne allein aufgefaßt hat. Ein Komma, ein Accent, eine Phrase, wie viel können die ändern in der Ansicht? Wie viel kann das Stocken, die Befangenheit, schwankendes Gedächtniß — oder aber die Zuverlässigkeit eines Zeugen bewirken? und das Alles müssen alle Richter selbst sehen.

Sonach ist das mündliche Verfahren der Strafjustiz nicht allein trefflich, und dem schriftlichen bei weitem vorzuziehen, sondern es ist das einzige, welches dem Angeklagten, den Richtern und dem Publikum volle Beruhigung und Sicherheit des Rechten zu gewähren vermag.

Auch die Oeffentlichkeit der Strafjustiz ist nothwendig; schon darum: 1) weil hier, wo das Staatsinteresse, der Anspruch des Staats auf Bestrafung der Verbrecher, und sogar das Interesse eines Jeden aus dem Volke für und wider zugleich mit im Spiele ist, ein Jeder ein Recht haben muß, zu sehen, wie dieses heilige Interesse gewahrt werde, weil jeder Theilnehmende das Recht hat, da zu seyn, und es wichtig genug ist, daß das Volk sich dieser Befugniß rühmen darf.

2) Weil sie den Hauptzweck der Strafjustiz, die Abschreckung, wesentlich befördert, indem bei ihr das Volk auch selbst sieht, daß und warum gestraft werde.

3) Weil sie den unschuldig Angeklagten nicht bloß von der Strafe, sondern auch in den Augen seiner Mitbürger von der levis notae macula, in Untersuchung gewesen zu seyn, reinigt.

4) Weil bei ihr Jeder aus dem Volke sehen kann, ob der Richter nicht zu weit geht, oder zu weit zurückbleibt; ob er in einem imponirenden oder intimitirenden oder unbefangenen, treffend-schicklichen Tone den Angeklagten, die Zeugen fragt, interpellirt? Dabei lernen listige Verbrecher in der That nicht mehr, als was ihnen schon das Strafgesetzbuch selbst sagt, das man doch darum im Buchhandel nicht verbieten wird.

Uebrigens kann es in einzelnen Fällen durch das Gesetz dem Richter erlaubt werden, die Publizität, wo nicht ganz aufzuheben, doch auf eine gewisse Klasse des Publikums zu beschränken, z. B. in Fällen der Nothzucht.

Sehr zweckmäßig erachte ich die Staats-Criminal-Procuratur, damit nicht Ankläger, Defensor und Richter in einem Subjekte vereinigt sey, damit nicht dasselbe Subjekt darüber erkennt, ob und wie fern es ihm gelungen sey, richtig zu untersuchen, und aus den Akten die Anklage richtig zu stellen.

Der Procurator muß aber reiner Vertreter des Anspruchs des Staats auf Bestrafung des Verbrechens seyn; auf Lossprechung anzutragen, ist Sache des Defensors; darüber zu erkennen, Sache des Richters. Auch darf jenem Procurator die Execution der Strafurtheile nicht überlassen werden, sondern Betreibung, Leitung und Aufsicht der Strafexekutionen wird am schicklichsten einer aus dem Gremio der Richter zu ernennenden Commission übertragen.

Auch das Geschwornengericht ist zweckmäßig; die Einwendungen dagegen wurden schon im Vortrage des Ausschusses widerlegt, und werden von andern Rednern näher geprüft werden; ich bemerke nur: die verborgene Ursache widersinniger Resultate derselben ist meistens nur in der unmäßigen Strenge der Strafgesetzgebung, die umgangen werden wollte, um einen Unglücklichen von zu harter Strafe zu retten, und das ist gut; und dann darin zu suchen, daß man sie nicht bloß über das Faktum: ob schuldig oder nicht? befragte, sondern auch sogar über die applicationem juris ad factum, höchstens aber sie befragen sollte, neben der Schuld, über den Straf-Grad oder die Dauer.

Die Ausmittelung des Faktums ist nicht Sache der Gewalt, sondern der Privaten selbst — dann tritt erst die richtende Gewalt des Staats ein.

Höchst wichtig bleibt das Geschwornengericht immer in politischer Hinsicht, als Gewähr, die es dem Volke nicht nur gegen mögliche Gewaltstreiche der Regierungen, sondern auch der Regierung für die Zufriedenheit und für die Anhänglichkeit und Treue der Regierten leistet. Hält man das Volk im Allgemeinen noch nicht für reif genug zu den Geschäften des Geschwornengerichts, so beschränke man vor der Hand die Wahlfähigkeit hiezu auf seine gebildeteren Klassen, bis das Ganze herangereift seyn wird; was wohl nicht so lange dauern dürfte, als Manche sich einbilden.

Dem Allen nach stimme ich aus voller Ueberzeugung für die bejahende Beantwortung der Frage: Ob Mündlich- und Oeffentlichkeit der Civil- und Strafjustiz mit Geschwornengerichten ein-

zuführen sey, mit der dringenden Bitte, den Antrag darauf stellen zu wollen, daß die Ausführung der Vorbedingungen mit demjenigen hohen Ernste betrieben werden möchte, auf welchen der gerechte Wunsch nach dem baldigsten Genusse dieser hohen Wohlthat Anspruch hat.

Um bis dahin aber den dringendsten Gebrechen die unerläßliche Abhülfe einstweilen zu geben, glaube ich den weitern ausdrücklichen Antrag stellen zu müssen:

1) Daß Oeffentlichkeit in Ableistung der Eide sogleich zum Gesetze erhoben,

2) daß jetzt sogleich den Partheien gestattet werde, bei Ablesung des Aktenauszugs im Gerichte gegenwärtig zu seyn, und ihre allenfallsigen Erinnerungen in facto zu machen.

Geschieht dieses, so kann das Volk mit einstweiliger Beruhigung dem ersehnten Tage der Ein- und Ausführung der Oeffentlichkeit der Justiz entgegensehen, durch deren Einführung, ich wiederhole es, oder vielmehr durch deren Wiedererweckung die baierische Regierung sich als die größte Wohlthäterin nicht nur ihres eigenen Volks, sondern auch der übrigen Völker Deutschlands beurkunden, und die Geschichte der Regierung unsers allgeliebten Königs mit einem der glänzendsten Züge bereichern würde.

Noch übrigen mir einige Momente, die ich durchaus nicht unberührt lassen kann; nämlich die äussere Art der Construktion der Gerichte, und ein Hinderniß, welches in den konstitutionellen Rechten der Mediatisirten und des Adels könnte gesucht werden wollen.

Was die erstere betrifft, so bin ich zwar keineswegs der Meinung, daß wir die äusseren Formen der französischen Gerichtsverfassung blindlings nachahmen, habe vielmehr vorhin schon darauf hingedeutet, daß wir uns, selbstthätig, etwas unseren Verhältnissen Anpassendes erschaffen sollen; möchte jedoch nachdrücklich davor warnen, daß wir nicht, mit zu großer Anhänglichkeit an Althergebrachtem — und mit zu großer Eigenliebe oder Aengstlichkeit so lange künsteln, bis wir das Wesen der Sache und die dasselbe bedingenden Formen wieder hinweggekünstelt haben.

Von jener zu großen Anhänglichkeit finden sich einige Spuren in der Relation des Ausschusses, die ich durchaus nicht billigen kann, und ungleich eher würde ich für Annahme der französischen Construktions-Art und Stufenreihe der Gerichte mich erklären, als dafür, daß wir den Geist mündlich-öffentlicher Rechtspflege wieder in unsere bisherige unmodifizirte Gerichtsverfassung einzwängen sollten.

Was an der französischen Gerichtsverfassung wirklich gut, und als solches erprobt ist, warum sollten wir es nicht uns aneignen wollen? Oder sollten wir auch jetzt wieder, Sklaven unserer Formen, diesen das Wesen der Sache opfern wollen?

Vielleicht aber könnte man sagen, die Aufrechthaltung konstitutioneller Rechte der Mediatisirten und des Adels hindert die freie Bewegung, macht die Beibehaltung bisheriger Construktionsart zur Nothwendigkeit!

Ich glaube das nicht, bin vielmehr der Ueberzeugung, daß die ersehnte Einführung gar wohl mit dem Wesen jener konstitutionellen Rechte verträglich sey, ohne eben die alten Formen der deutschen Gerichtsverfassung beizubehalten.

Dem Wesen jener konstitutionellen Rechte soll nicht zu nahe getreten werden, und es bedarf dessen auch nicht; der Beweis ist geführt in einer, so eben im Drucke erschienenen, kleinen Schrift unter dem Titel: Zuverläßige Vereinbarung der Patrimonialgerichtsbarkeit mit der öffentlichen mündlichen Rechtspflege und dem Geschwornen-Gerichte in Baiern. Dagegen vertraue ich zu der Klugheit und Gerechtigkeit des bezeichneten Standes, daß er das Ausserwesentliche seiner Privilegien von dem Wesentlichen wohl zu unterscheiden, und, um sich im Besitze des Wesentlichen zu behaupten, den nothwendigen Modifikationen des Ausserwesentlichen sich zu fügen nicht abgeneigt seyn werde.

Weit davon entfernt, sich dem zu Widersetzen, wird vielmehr der Adel des baierischen Staats seinen Stolz darin finden, zur Förderung des öffentlichen Wohls in einer so höchstwichtigen Angelegenheit die Hände zu bieten. Ist er ja doch der Inbegriff der Edelsten des Landes, und er sollte diese Probe seines Edelmuths nicht bestehen? Er sollte es vorziehen, die Eifersucht des Volks auf seine Privilegien mächtig zu reizen, die ganze Last des Volkshasses auf sich zu laden, das nie unbestrafte Wagestück zu bestehen, einer ganz entschiedenen Forderung des Zeitgeistes zu trotzen?!

Nein! glaube, fürchte Das, wer da will: ich fürchte nicht ein, die schönste der Hoffnungen des baierischen Volks niederschmetterndes, Veto der hohen Kammer der Reichsräthe: Sie ist ja der ehrwürdige Repräsentant der Edelsten des Lan-

des, und muß folglich das anerkannte und unleugbare Gute eher herbeiführen helfen, als mit tödtender Kraft sich ihm entgegenstemmen: denn Letzteres hieße in der That, den letzten Rest des Glaubens an die innere Würde und die moralische Bedeutung des Adels zu Grabe geleiten, und das ganze Fundament des Gebäudes ohne Rettung untergraben.

Wir reklamiren, als ergänzende absolut unentbehrliche Zugabe einer gesetzlich freien, repräsentativen Verfassung, ein den Deutschen ureigenes National-Institut, ganz allein dazu gemacht, die Rechte der Person und des Eigenthums vor einseitiger Willkühr zu schützen, Vertrauen auf Handhabung der Gerechtigkeit wieder einzuflößen, und die Vaterlandsliebe zu steigern: und deutsche Ritterschaft sollte die Sitte der Offenheit, bei welcher ihre Urväter so groß waren, nicht vertragen können oder wollen?!

Nein, meine Herrn! Nein, glauben Sie Das nicht: es ist nichts als ein leeres, kleinlich boshaftes Mährchen, das uns beunruhigen will, aber unfähig ist, unser Vertrauen auf deutsche Ritterschaft, deutschen Adel zu schwächen. Er wird sich ohne allen Zweifel zu bewähren wissen, und vor Allem, mit einem glänzenden Beispiele voranleuchtend, der Adel des baierischen Staats!

Rede

des Abg. Notars Köster über die Einführung der öffentlichen Rechtspflege in Baiern.

Hohe Versammlung!

Heute an diesem hochwichtigen Tage, an welchem der baierischen Nation hier versammelte Repräsentanten sich über die Anträge berathen, welche mehrere derselben und unter diesen auch ich an die Ständeversammlung gestellt haben, in der Absicht, das öffentlich mündliche Verfahren nicht allein in der bürgerlichen, sondern auch in der Strafrechtspflege und mit letzterer die Institutien der Geschwornen-Gerichte, so wie sie im Rheinkreis bestehen, auch in den übrigen Theilen des Königreichs Baiern einzuführen, sehe ich es für die Abgeordneten des Rheinkreises, wo die öffentliche Rechtspflege und Geschwornen-Gerichte seit 20 Jahren bestehen, als eine besondere Verpflichtung an, Theil an diesen Berathungen zu nehmen, und unseren Brüdern an der Donau, Isar und dem Main zu bestätigen, wie herrlich und wohlthätig diese Einrichtungen bei uns in's Leben getreten sind, und durch die Erfahrung ihre Vorzüge gegen den ehemaligen daselbst auch geltend gewesenen Civil- und Criminalprozeß bewährt haben.

Ja, meine Herren! der Rheinkreis zählt die daselbst bestehende Justizverwaltung und seine Geschwornen-Gerichte unter seine höchsten bürgerlichen Güter, und ist stolz darauf, sie zu besitzen. Daher nochmals Dank hier in dieser Versammlung unserem allgeliebten König und Landesvater für die Versicherung der Aufrechthaltung und Beibehaltung unserer Civilinstitute, die Er den Bewohnern des Rheinkreises bei Uebernahme desselben zu ertheilen geruhete, ewig denkwürdige Worte, die in den Herzen aller Bewohner dieses Kreises mit frohem Dankgefühl aufbewahrt werden. Möge nun auch die vorgeschlagene Verbesserung der Justizpflege und die Einführung der Geschwornen-Gerichte in den 7 älteren Kreisen Baierns in's Leben treten, und herrliche Früchte bringen, möge das große auf die Bildung des Volks, auf das Leben und die Sicherheit des Menschen so vielen und großen Einfluß habende Werk gelingen! Und wer sollte noch daran zweifeln, da so viele durch das Vertrauen des Volks zu seinem Wohl hervorgerufene, von dem besten Geist beseelte und nur das Gute wollende Männer hier versammelt sind, und wir zum Voraus überzeugt seyn können, daß die weisen Männer im Reichsrath, wo es des Volkes, das allgemeine Wohl gilt, mit unseren Anträgen übereinstimmen, wir gewiß seyn können, daß die wohlwollenden, gütigen und gerechten Gesinnungen unseres Königs die Wünsche der Stellvertreter Seines Volks gnädig aufnehmen werden.

Meine Herren! viel wurde schon in dieser hohen Versammlung über Baiern's Justizpflege gesagt, viel Tadel und wenig Lob ausgesprochen. — In den verschiedenen Anträgen wurde ein trauriges Bild davon dargestellt, und deutlich der Wunsch ausgesprochen, daß es nicht mehr so bleiben könne. Auch das königl. Ministerium ist von demselben Wunsch beseelt, und Vorschläge zur Verbesserung wurden der hohen Kammer vorgelegt. Ich höre von Jedermann, daß in Baiern die Justizpflege langsam und schleppend ist, daß oft wegen einer Kleinigkeit die Akten zu einem Berg heranwachsen, bis man zur Definitive kömmt, daß oft Jahre verfließen, bis nur der Beklagte zur Einlassung gebracht wird, daß Schriften über Schriften, Terminsgesuche, Reasumtionen, Entschließungen, Erkenntnisse und Mißgriffe aller Art, daß Appellationen durch alle Instanzen überhaupt und Nebenpunkte an der Tagesordnung

sind, daß die Advokaten in den Tag hinein schreiben, um nur die Bogen voll zu machen, daß die Richter die Sachen der Partheien nur durch schriftliche, oft verdrehte Advokaten-Ausführungen erfahren, daß oft eine Parthie in einer Sache 20 und mehrere Rechtserkenntnisse auffordern muß, ehe zur Hülfsvollstreckung geschritten werden kann, daß sich alsdann da wieder ein neuer Kampfplatz für die schriftlichen Eingaben eröffnet, daß hievon in vielen Fällen die nothwendige Folge ist, daß, wenn auch die Kosten den Werth des Streitgegenstandes nicht übersteigen, der Sieger doch oft wenig oder nichts erhält, ja nicht einmal den Ausgang erlebt, und daß sie dann auf diese Art die erste und wesentlichste Institution der Rechtspflege statt einer Beschützerin und Helferin der Bedrängten zu seyn, nach ihrer jetzt eingeführten Form als eine wahre Landplage sich darstellt, allen Credit untergräbt, den Richter verächtlich macht, und denselben als bloßes Mittel, als Handfröhner des Staates seufzend unter Tabellendienst, und geheimer Qualifikations-Controlle herabsetzt, während es für die habsüchtigen Advokaten eine reiche und unversiegbare Quelle ist. Ehe und bevor ich nun Ihnen, meine Herren, eine kurze Darstellung der öffentlichen Rechtspflege, so wie sie im Rheinkreis besteht, entwerfe, erlaube ich mir, vorher eine kurze gedrängte Beschreibung der daselbst bestehenden Justizstellen zu machen. In ganz Frankreich, und also auch im Rheinkreis, ist der Grundsatz der strengen Trennung der Justizpflege von der Verwaltung streng durchgeführt, erstere beschäftigt sich nicht einmal mit der freiwilligen Gerichtsbarkeit, welche einer besonderen Institution, dem Amt der öffentlichen Notarien, anvertraut ist. Der Richter hat sich durchaus mit keinem andern Gegenstand, als mit der Gerechtigkeitspflege und Strafpolizei zu befassen. Nicht einmal die Urtheilsvollstreckung liegt ihm ob, sondern dafür besteht das Amt der Huissiers. Alle Gewalten sind streng von einander geschieden.

Um jeden Prozeß in seiner Geburt zu ersticken, besteht in jedem Canton der 10 bis 20,000 Seelen enthält, ein Friedensgericht oder Vermittlungsamt — dem Friedensrichter ist ein Gerichtsschreiber beigegeben, der selbstständiger Beamte ist. — Wenn sich das Friedensgericht in das strafende Polizeigericht verwandelt, so muß der erste Adjunkt der Bürgermeisterei hinzugezogen werden. 32 solcher Friedensgerichte bestehen im Rheinkreis. — Alle streitende Partheien (die im Prozedurkoder bestimmten Fälle ausgenommen) können keine Klage vor dem Gericht erster Instanz anbringen, ehe und bevor sie nicht vor dem Friedensgericht erschienen sind, und einen Vergleich ihrer Prozesse versucht haben. Die Partheien können daselbst freiwillig und ohne Vorwissen des Gerichts erscheinen. In rein persönlichen Rechtssachen kann dieses Vermittlungsamt bis auf eine Summe von 100 Franken sprechen — durch Compromis aber die Competenz erweitern. Vor diesem Gericht kann auf Besitzstand, wenn solcher noch nicht länger als ein Jahr gestört ist, geklagt werden — jedoch kann es in Realsachen nicht erkennen. Vor sein Forum gehört die einfache Polizei, und es kann zu Geld- und Arreststrafen verurtheilen; verpflichtet ferner die Vormünder und Experten, legt bei Erbschaften, wobei Abwesende oder Minderjährige interessirt sind, die Siegel an, nimmt Notarietätsakten auf, hört Vormundschafts-Rechnungen ab, und leitet bei correctionellen und Criminalfällen die erste Untersuchung ein, wenn es von dem Staatsamt hiezu beauftragt worden. — Dieses Amt ist in der Justizpflege des Rheinkreises sehr wichtig. Sein Hauptzweck ist Vermittlung. Ist dieser Posten mit einem uneigennützigen, das Vertrauen des Volks und die Gabe der Vermittlung besitzenden, Manne besetzt; hält er darauf, daß die Partheien in Person erscheinen, und duldet er nur im nöthigen Fall Rechtsbeistände aber keine Winkeladvokaten, so können eine Menge Rechtsstreitigkeiten von diesem Gericht abgethan werden, und Segen bringend ist diese Institution. Nach diesem folgt das Gericht erster Instanz, 4 solcher Gerichte bestehen für den Rheinkreis. Sie sind collegialisch und mit einem Präsidenten und 3 Richtern besetzt, deren einer sich mit den correctionellen und Criminalsachen beschäftigt, und der Untersuchungs-Richter genannt wird. An demselben Gericht ist ein Ober- und ein Unter-Gerichtsschreiber, mehrere Audienzhuissiers und 4 bis 5 Advokaten angestellt. Neben diesem Gericht besteht das wichtige Amt des Staats-Procurators, der einen Stellvertreter hat. Diesen liegt besonders ob, Wächter der Gesetze zu seyn und die öffentlichen Verbrechen zu verfolgen, unter ihrem Schutz stehen die Minderjährigen, die Abwesenden und die Eheweiber — Sie leiten die Gerichts-Polizei des Bezirks — Sie sind berufen, in den öffentlichen Sitzungen des Gerichts in ihren Anträgen durch Mittheilung ihrer Ansichten die Darstellungen der Advokaten zu controlliren, zu berichtigen und die Schein-Gründe aufzudecken. — Unter ihrer Surveillance stehen die Friedens-Gerichte, die Notarien, die Advocaten und die Huissiers.

(Beschluß folgt.)

Baierische Landtags-Zeitung.

Nro. 226. 3. Juny 1819.

Im Verlage der Fleischmann'schen Buchhandlung in München.

Verhandlungen der Stände-Versammlung.

Zweyte Kammer. Sitzung vom 22. May.

(Fortsetzung.)

Abg. v. Utzschneider. Um den Einwendungen zu begegnen, die gestern ein Redner machte, bemerke ich hier, daß diejenigen 500,000 fl., welche die königl. Hofstäbe und Intendanzen aus den königl. Gärten und Jagdrevieren selbst percipiren, bey dem Hofetat auch ausgegeben werden; dieser Etat erhöht sich demnach durch diese Summe, die sonst nirgends in Einnahme kommt auf die Summe von 2,800,000 fl.

Abg. Dietrich. Ich stimme ganz Dem bey, was der verehrte Redner Häcker über die Uebertragung der Apanagen auf den Civil-Etat gesagt hat.

Abg. v. Hofstetten. Was die Uebernahme der Schloßgarden (Hatschiere) auf den Hofetat betrifft, so berufe ich mich auf Das, was ich darüber in meiner Rede von der Bühne gesagt habe.

Abg. Behr. Was 1tens die Form anbelangt, so muß ich gegen die Erinnerung des verehrlichen Redners Häcker bemerken, daß es mir scheine, die Apanagen müßten allerdings dem Hof-Etat verbleiben; denn was ist denn Hof-Etat? Das Verzeichniß der Ausgaben, die der Unterhalt des Staats-Oberhaupts, seiner Familie und der seiner Würde angehörigen Attribute erfordert. Wenn das richtig ist, so kann nicht abgesehen werden, warum die Apanagen aus den Hofetat hinweg gesetzt werden sollen. Ihr Heimfall an die Staatskasse, wenn die Apanagirten, ohne dazu berechtigte Nachkommen zu hinterlassen, abgehen, wird durchaus nicht gehindert dadurch, daß sie auf dem Hof-Etat stehen; sie fallen dann unbestreitbar der Staats-Kasse anheim. So viel von der Form. — Was 2tens die Sache betrifft, so hat der König ein Recht erworben, auf die angesetzten Summen durch seine in das Staatsgut eingeworfenen Familien-Güter und Renten. Das Volk bindet die Pflicht der Dankbarkeit doppelt an diesen seinen Wohlthäter, vorzüglich in Ansehung der von ihm ausgeflossenen Verfassung; und der allbekannte Grad der Liebe des Volks gegen seinen König enthebt uns jeden Zweifels.

Abg. Merkel von Nürnberg. Auch ich bin gleicher Meinung.

Abg. Stolle schließt sich ebenfalls der Meinung des Hofraths Behr an.

Abg. v. Hornthal. Was die Hauptsache im Hofetat betrifft, so habe ich mich gestern vom Rednerstuhl schon geäussert, und die von mir deßhalb angeführten Gründe sind noch von Mehreren angeführt. Was die 55,000 fl. der Hofstabe betrifft, um welche die bewilligte Summe für den Hofetat mehr erscheint, bin ich noch nicht hinreichend aufgeklärt. Wenn das nicht geschehen kann und wird, verwahre ich die Nation gegen diese Ausgabe; erhalte ich aber Aufklärung, so beruhige ich mich.

Die Abg. v. Utzschneider, Behr und Socher geben die Aufklärung, daß dieß keine Mehrausgabe, sondern eine Revenue aus den königl. Gärten und Jagdrevirem sey.

Abg. v. Hornthal. Wenn es also keine Mehr-Ausgabe ist, bin ich zufrieden.

Abg. Frhr. v. Frank. Der 2te Ausschuß hat die für den Hofetat angesetzte Summe im Gefühle der Gerechtigkeit, Dankbarkeit und Liebe gegen unsern Re-

genten anerkannt, und kein Abgeordneter wird in diesem Anerkennen dem Ausschusse nachstehen.

Abg. Stephani macht aufmerksam 1) daß die obenberuhrten 55,000 fl. keine Mehrausgabe sind; 2) daß die Hatschiere wirklich die Bestimmung haben, die königliche Wohnung und die königl. Familie zu bewachen, und daher auf den Militär-Etat gehören; 3) daß die Apanagen der königl. Familie schicklicher vom Konige selbst als von der Nation abgereicht werden.

Abg. Bestelmeyer. Ich vereinige mich hier mit Denjenigen, welche diese Position unverandert im Budget stehen lassen wollen, und bedaure herzlich, daß unsere Finanz-Verhaltnisse mir nicht gestatten, darauf anzutragen, durch Erweiterung dieser Position den wohlthätigen Neigungen unseres vortrefflichen Königs und Vaters entgegen zu kommen.

Abg. Köster. Den Gründen, die man für die Rechtlichkeit der Ausgaben für den Hof-Etat anführte, kann man nur diesen beyfügen, daß sie durch eine unversiegbare Wohlthätigkeits-Quelle erhalten wird, von der Keiner ungelabet weggehet. Uebrigens stimme ich dem Vorschlag des ersten Sekretars Häcker, den er aus Motiven der Delicatesse mag gemacht haben, nämlich die Apanagen von dem Hof-Etat zu trennen, und dieselben auf den Civil-Etat zu setzen, um deßwillen nicht bei, weil Alles zur königl. Familie gehört. — Bey Erledigung einer solchen Apanage fallt dieselbe der Staats-Casse ohnedem anheim. —

Abg. Volkert. Ich, meine Herrn, bin wohl in Verwunderung gekommen, als ich hörte, daß von dem Hof-Etat noch so viele Nebenausgaben bestritten werden mussen. Es ist wahr, es ist eine schone Summa, es fällt Anfangs auf, aber wenn ein so guter König und Landes-Vater, wie der unsrige, alle seine Familiengüter, und alles Eigenthum auch in die Staats-Cassa gegeben hat, soll etwa dieser gutmeinende König, den wir doch alle so herzlich lieben, welcher auch Alles noch so gut verwendet, — denn ich habe mir sagen lassen, daß er so viele Wohlthaten austheilt, so vielen Bedrängten Hülfe leistet, und so viele Arme unterstützt, — soll da erst noch eine Frage entstehen, ob der Etat nicht zu viel ist — so sage ich, es wäre vor allen andern Ausgaben ungerecht, nur was weiter zu gedenken. Denn, ist was zu ersparen, so soll es überall bey jeder Gelegenheit geschehen, nur da nicht, denn sonst würden wir unsere Ehre selbst verletzen, der Gnade und des hohen Geschenkes unwurdig sein, so wir von diesem der besten Könige gewürdigt worden sind. Unser Oberhaupt muß nicht nur mit Worten, sondern in der That geehrt seyn, sonst hat es keinen Werth. —

Abg. Gruber von Lindau. Gehorsam und Treue sind wir dem König schuldig, Liebe und Ehrfurcht sollen wir Ihm freywillig. Wo dieses statt findet, kann wohl keine Rede von Schmälerung eines Hof-Etats wie der uns vorgelegte seyn, selbst nicht, wenn auch die, im Budget davon getrennten, Positionen damit vereinigt wären, wie dieses übrigens doch wohl der Klarheit wegen seyn sollte.

Die Abg. Rieder und Frhr. v. Heyniß schließen sich ebenfalls der Meinung an, daß der vorgelegte Etat des königl. Hauses nicht im Mindesten zu hoch angesetzt sey.

Abg. Kurz. Aus voller Ueberzeugung mache ich mir die Meinung des verehrlichen Mitglieds Sekretär Häcker eigen, die derselbe in seiner gehaltvollen Rede an den Tag gelegt hat.

I. Sekretär Häcker. Ich habe die Grunde, aus welchen ich die Reinstellung des Hof-Etats wünschte, in meiner Rede heute früh auseinander gesetzt, diese Gründe weiter auszuführen, wäre undelikat. Die Ausgaben werden durch die von mir angetragene Stellung nicht vermindert, welches sonstige Gute hieraus hervorgehe, überlasse ich der Beurtheilung der hohen Versammlung.

Abg. v. Utzschneider. Obwohl über den Hof-Etat nichts erinnert worden, worüber ich Aufklärung zu geben Anlaß fande, so muß ich doch noch nachträglich bemerken, daß ich mit dem verehrlichen Redner, der heute Morgens sprach, nicht einverstanden bin, wenn er vorschlägt, daß die Apanagen der königlichen Prinzen und des königlichen Hauses aus dem Hofetat herausgenommen, und der Staatskasse zur Last geschrieben werden.

Wir haben bey dem Staatsaufwand keine Rubrik, wohin sich diese Apanagen besser eignen, als die Rubrik des Hofetats.

Daß die mögliche Ersparung der königl. Hofstäbe und Intendanzen der Staatskasse erspart werde, versteht sich von selbst, deswegen sind die Chefs dieser Stäbe und Intendanzen auch verpflichtet, alle Jahre genaue Rechnung zu legen.

Präsident. Die nächstfolgende Position enthält die Ausgaben für den königlichen

Staatsrath

mit einer Summe von 78,400 fl.

II. Sekretär Mehmel. Bey dem Ansatz von 78,400 fl. für den Staatsrath war es für mich anziehend und erfreulich, daß dieser hier nicht blos aufge-

faßt wird, wie er in der Wirklichkeit vorliegt, sondern aus der Idee des Staats abgeleitet erscheint als Glied einer vollkommnen Staats-Verfassung. Dadurch ist, meiner Ueberzeugung nach, die Angemessenheit dieses Aufwands eben so angemessen begründet.

Abg. v. Utzschneider. Es wurden gestern Bemerkungen gemacht, daß die Lithographie des königl. Staatsrathes so viel koste; ich erkläre darauf, daß diese Anstalt auch für andere königl. Geschäftsstellen lithographirt; indessen ist es als Grundsatz anzunehmen, daß alle diese und andere Ansäze auf Regie, Lithographie- und Büreau-Bedürfnisse aller Art nur das Maximum bestimmt, was ausgegeben werden darf; was daran erspart werden kann, muß auch erspart werden, der Ansaz berechtigt noch nicht zur wirklichen Ausgabe.

Abg. Behr. Die Nothwendigkeit einer Central-Stelle, wie die des Staatsraths, ist wohl anerkannt. Die Bedingungen ihrer Zweckmäßigkeit hat der zweyte Ausschuß in seinem General-Bericht angedeutet, so wie den Wunsch nach einer Berichtigung ihrer Stellung zu den Ministerien oder umgekehrt, damit die Verantwortlichkeit der leztern nicht vereitelt sey. Der Gehalt eines Staatsraths (zu 6000 fl. in der Regel) steht im Verhältnisse zu der Würde seines Amts und den Bedingungen ihrer Behauptung.

Abg Frhr. v. Pelkhoven. Der königl. Staatsrath steht an der Spitze der Geschäfte. In ihm ruht die gesetzgebende Weisheit, aus ihm schöpfen die Ministerien und die erhabenen Kollegien des Reiches die Normen der größern und allgemeinern Verwaltung. Er vertritt die Stelle des ehemaligen geheimen Rathes, er wacht über Rechtstitel und Urkunden, auf die sie sich gründen, und aus diesem Grunde möchte wohl bey dieser hochwichtigen Stelle eine Ersparung am wenigsten am rechten Platze seyn.

Nur däuchte es mir, daß Entscheidungen von Privat-Streitigkeiten im administrativen Fache unter der Würde eines so hohen Kollegiums seyen. Dieß ist aber die Bestimmung der königl. Staatsraths-Kommission, und ihr Geschäftskreis muß allerdings die Aufmerksamkeit von den höhern Angelegenheiten des Reichs ablenken.

Ich erlaube mir also den ehrbietigsten Wunsch, daß diese Staatsraths-Kommission zu einem besondern Oberadministrativ-Kollegium, zu einer höchsten Justiz-Behörde in allen Administrativ-Gegenständen für die Kreisregierungen erhoben werde, zum Anhaltpunkte für diese, und zur einfachen Gleichförmigkeit für Administrativ-Justiz, und stimme in dieser Hinsicht der Meinung des verehrlichen Redners, des Hrn. Sekretars Häcker bey, denn hierdurch würde nicht nur die öfter besprochene Trennung der Justiz von der Administration, sondern auch ein Mittel- und Vereinigungspunkt für mehrere verwandte Administrativ-Behörden gebildet werden.

Abg. Dietrich findet den Staatsrath zu kostspielig, und trägt im Allgemeinen auf eine Revision der Dienstespragmatik, und auf eine Herabsetzung des Besoldungs-Maaßstabes an.

Abg. v. Hofstetten. Der Staatsrath ist eine wohlthätige Einrichtung, wohlthätig in einer constitutionellen Monarchie. In Baiern ist sie, wie sie dermalen existirt, etwas kostspielig. Die Rechte, welche bestehen, müssen erhalten, bey künftigen Anstellungen dürften geringere Besoldungen ausgesprochen werden. Uebrigens ist zu wünschen, daß der Staatsrath immer in seiner Thätigkeit bleibe, den Ansichten der Konstitution entspreche und nie in eine Invaliden-Anstalt ausarte.

Abg. v. Hornthal. Ich mache mir die Bemerkung in Bezug auf Besoldung des Staatsraths ganz eigen, und füge nur noch bey, daß, wenn die dermalige Stellung des Staatsraths gegen die Ministerien, und die Stellung dieser gegen jene verbleiben werde, alsdann die in der Konstitution ausdrücklich ausgesprochene Verantwortlichkeit der Minister sich nicht realisiren lasse, sondern, daß diese Stellung dem Vollzuge der Verfassungs-Urkunde offenbar im Wege stehe.

Abg. Köster. Was über die Stellung des Staatsrathes gesagt worden, muß ich den competentern Richtern überlassen, ich kenne dieses Institut so genau nicht. Ich mache nur eine Bemerkung und wünsche, daß auch ein Mitglied aus dem Rheinkreise, bekannt mit allen dessen Verhältnissen und Institutionen, darin Sitz und Stimme habe. Wäre die Anhänglichkeit des Rheinkreises an seinen dermaligen Regierungs-Kommissär nicht so groß, und die feste liberale Behandlung, worauf der Rheinländer einen großen Werth setzt, ihm nicht so wichtig, so würden wir gerne in ihm unseren Vertreter sehen.

Abg. Frhr. v. Heynitz. Was den Staatsrath anlangt, so stimme ich rücksichtlich seiner Stellung zu den Ministerien im Allgemeinen den Aeußerungen des verehrten Redners Hr. Häcker bey, und wünsche, daß dadurch die konstitutionelle Verantwortung der Ministerien von Erfolg gemacht werde.

Abg. v. Utzschneider. Manche verehrliche Redner sprachen vor mir über die Verantwortlichkeit der

Herrn Minister nach dem Sinne der Verfassungs-Urkunde, und glaubten ein Hinderniß gegen die Verantwortlichkeit in der Stellung der Herrn Minister zum königl. Staatsrath zu finden; ein verehrter Redner, der heute Morgens sprach, erachtet deßwegen so gar für nothwendig, eine eigene oberste Administrativ-Stelle zu bilden; — ich glaube aber, daß die dermalige Stellung der Herrn Minister zum Staatsrath — der Verantwortlichkeit derselben nicht hinderlich, ganz zweckmäßig, und auch die wohlfeilste sey. — Bey jeder repräsentativen Verfassung ist ein eigener Staats-Rath ein wahres Bedürfniß; derselbe muß aber kein verwaltendes Kollegium bilden, sondern nur berathen; dieses Berathen überhebt aber die Herrn Minister der Verantwortlichkeit nicht; — so haben auch die Herrn Ministerialräthe, welche den königlichen Ministerien beygegeben sind, nur eine berathende Stimme; — also auch dadurch wird kein Herr Minister in seinem Wirkungskreise gelähmt; er findet überall Rath, aber nirgends wird seine freye Bewegung gehemmt. — Die Errichtung einer eigenen Obersten Administrativ-Stelle an der Seite der Ministerien halte ich für zweckwidrig, kostbar, und den Geschäften sogar nachtheilig.

Würden die Herrn Minister bey der obersten Administrativ-Stelle den Vorsitz führen, so haben wir nichts Anderes, als die Stellung der dermaligen Ministerial-Räthe; — präsidiren die Herrn Minister aber nicht dabey, so wird diese oberste Administrativ-Behörde sich bald den königl. Ministerien gegenüber stellen, nach und nach eine Art von Opposition bilden, und dieselben lähmen. Einsichtsvolle, gutgesinnte, thätige Minister, die durch die ihnen beygegebenen Ministerialräthe brauchbare Vorarbeit, und im Staatsrathe weisen Rath erhalten, genügen einer gutgeordneten repräsentativen Staatsverwaltung; und in dieser Stellung können sie — wohl berathen — auch verantwortlich seyn.

Abg. Behr. Wir hörten so eben, daß der Staatsrath nicht Verwaltungs- sondern berathende Behörde sey; ich glaube, das bezweifeln zu müssen, ob es gleich in der Regel so seyn sollte. Bey Jurisdiktionsconflicten entscheidet der Staatsrath. Er ist die oberste Administrativ-Justiz-Behörde, und Administrativ-Justiz ist ja wirkliche Verwaltung. Es ist zu wünschen, daß diese Central-Stelle alles Einmischens in die Verwaltung enthoben werde, sie soll nur der höchste Punkt über alle einzelnen Zweige der Verwaltung seyn, den gegenseitigen Einklang in dem harmonischen Einwirken aller Theile erhalten.

Uebrigens muß ich in Betreff eines Oberadministrations-Collegiums bemerken: Nach der Idee des Organismus muß zwar jede Verwaltung vom Centrum des Staats ausgehen. Im Ganzen glaube ich aber nicht, daß bey einem solchen Ober-Administrativ-Collegium etwas gewonnen wird, auch wird in Beziehung auf die Zahl der Räthe nicht viel erspart werden können. Auf der andern Seite werden wir wieder die ehemalige Landes-Direktion erhalten, und es ist die Frage, ob nicht dabey wieder Schwierigkeiten entstehen konnten, indem ein solches Central-Collegium sehr zahlreich besetzt seyn muß.

Präsident. Wir kommen nun zum Etat des Ministeriums des Hauses und des Aeussern.

Abg. Frhr. v. Weinbach. Da wir auf die Ersparung bei den Staats-Ministerien kommen, so erlaube ich mir einen Rückblick in die Vorzeiten; ich erinnere mich gar wohl noch der Regierung zweier dieser würdigen Fürsten, Max III. und Karl Theodor. Damals hatte man nur 3 Minister, nämlich einen geheimen Kanzler, der Minister der Justiz und des Innern zugleich war, einen Finanz-Minister und einen Oberst-Stall-Meister, der zugleich die auswärtigen Geschäfte besorgte, jedoch unter Selbstleitung des weisen Karl Theodors, eines der gelehrtesten Fürsten Deutschlands zu selber Zeit.

Von diesen Ministern hatte ein jeder 6000 fl. Gehalt nebst Beyhülfe eines geheimen Sekretärs oder Referendärs.

Welcher Unterschied in Staatsaufwand gegen dermahl, wo 5 Staats-Minister ein jeder mit 20000 fl., angestellt sind, ich füge jedoch meine ausgezeichnetste Verehrung bei, und bitte, meine freie Bemerkung nicht übel zu deuten. Ich erlaube mir die weitere Bemerkung, daß in Oestreichs großem Kaiser-Staat ein Minister 36000 jedoch nur in Papier beziehet.

In selber Zeit waren weniger Ausgaben in den Collegien, wir hatten den Hofrath, das Revisorium, Hof-Kammer mit Rechnungsjustificanten, den geheimen Rath oder das Intimum.

Dermahlen zählen wir ein Stadtgericht, ein Appellations-Gericht, eine Oberste Justizstelle, ein Ministerialraths-Collegium, einen Ober Rechnungs-Hof, ein Auditoriats-Collegium, ein militärisches Administrations-Collegium, einen Staatsrath nebst vielen andern Bureaus, deren erstere mit 1 und 2 Präsidenten, Direktoren, Räthen, Sekretärs und vielem Kanzley-Personal besetzt und sämmtliche mit liberalem Gehalt versehen sind.

(Fortsetzung folgt.)

Baierische Landtags-Zeitung.

Nro. 227. 4. Juny 1819.

Im Verlage der Fleischmann'schen Buchhandlung in München.

Verhandlungen der Stände-Versammlung.

Zweyte Kammer. Sitzung vom 22. May.

Fortsetzung der Aeußerung des Abg. v. Weinbach.

Hieraus fließt von selbst eine ungeheure Staats-Last, nur der bewährten Weisheit des Königs und seiner Regierung müssen wir in ehrfurchtsvollem Zutrauen anheimstellen, ob und welche Erspatungen seiner Zeit hierüber eingeführt werden wollen.

Ich begegne dem Einwurf, daß jetzt ganz andere Zeiten, ganz andere Verhältnisse eingetreten, daß die neue königl. Würde und ein königl. Hofstaat ungleich größeren Aufwand erfordern. — Dagegen ist aber in der Geschichte bekannt, daß die Königs-Würde nichts Neues ist, daß schon vor tausend Jahren das Haus Baiern mit der Königskrone, und später zweymal mit dem kaiserl. Scepter geziert war; dieses verhindert gar nicht, daß eine bessere Staatshaushaltung eingeführt werden könne, ohne dem für ein königl. Haus nothwendig gebührenden Glanz den mindesten Abbruch zu thun: anbey ist zu erwägen, daß die vorigen Landesbesitzungen von Altbaiern und Churpfalz mit den Parcellen in Niederland mit all unseren Kriegsanstrengungen und Eroberungen nur um 1/7 gewachsen sind, folglich auch unsere Staats-Ausgaben nur um 1/7 höher zu bemessen sind.

Abg. v. Utzschneider. Der Ausschuß begutachtete bey diesem Ministerium eine jährliche Ersparung von 50,000 fl., die auch der Herr Staatsminister des königl. Hauses und des Aeusseren sehr bereitwillig angenommen hat. Zwey verehrte Redner von der Bühne wollen bey diesem königl. Ministerium, der eine, eine Ersparung von 142,000 fl., der andere von 125,000 fl.; ich muß hier bemerken, daß es schwer seyn würde, hier Vorschriften zu geben; man würde immer der Klugheit und Vorsicht des Herrn Ministers des Aeussern überlassen müssen, wo und wie die Gesandtschaften an den verschiedenen Höfen aufzustellen seyn; man darf, wie ich mich überzeugt halte, von der guten Gesinnung des Herrn Ministers des Aeussern erwarten, daß derselbe auf alle mögliche Weise und gewiß mehr als 50,000 fl. jährlich zu ersparen trachten werde.

Abg. Dietrich glaubt, daß vorzüglich in der Ausgabe für die Gesandtschaften ein Ersparniß eintreten müsse.

Abg. v. Hornthal. Ich habe mich in meiner gestrigen Rede über diesen Punkt bestimmt erklärt. Ich unterscheide das Geschäft von der Geldsache. Daß der baierische Staat in solchen Verhältnissen sich befinde, Gesandtschaften zu halten, liegt in der Natur der Sache; daß aber die angesetzte Summe verwendet werden müsse, davon kann ich mich nicht überzeugen. Ohne in das Innere der Politik eingeweiht zu seyn, scheint mir doch, daß unser Staat in Wien, Neapel, Turin, Venedig, Madrid keine Gesandten nöthig hat, so wie auch in Petersburg ein bloßer Chargé d'Affaires hinlänglich wäre. Ich beharre daher auf meinem Antrag, 450,000 fl., und mehr nicht zu bewilligen; — um so mehr, da die dermalige Lage Europas, besonders Deutschlands von der Art ist, daß auf lange hinaus irgend solche politische Ereignisse, welche größere Anstrengungen fordern könnten, nicht wohl denkbar sind.

Abg. Frhr. v. Frank. Ich erachte, die Kammer habe sich mit der Minderung, welche das königl. Ministerium selbst zugab, zu beruhigen. Nur dieses kann allein richtig beurtheilen, an welchen auswärtigen Höfen eigene Gesandtschaften unentbehrlich sind. Ver-

änderungen, die in den politischen Verhältnissen vorgehen, erheischen auch Veränderung der diplomatischen Maaßregeln. Ein Gesandtschafts-Posten, der einige Zeit unbedeutend war, kann oft schnell von großer Wichtigkeit werden. Auch ist bekannt, daß es nicht gleichgültig hinsichtlich des Erfolgs ist, mit welchem Rang eine diplomatische Person abgesendet wird; ein blosser Agent kann sich nicht mit gleicher Leichtigkeit, wie ein Gesandter, in täglichen Verkehr mit den Ministern und Hofchargen des fremden Hofes, und den andern dortigen Gesandtschaften setzen. Die geeigneten Wege in der Rangbestimmung der abzuordnenden Diplomatiker zu treffen, ist allein dem Staatsministerium des Aeußern möglich. Wollen wir ihm darin Schranken setzen, so beeinträchtigen wir die Sache unsers Vaterlandes.

Abg. Gruber v. Eichstätt. Ich habe heute der hohen Kammer noch durch kein Wort einige Zeit an der Berathung geraubt, indem ich im Allgemeinen bey den schon vorgekommenen Gegenständen der guten Sache im Stillen bestimmte; besonders aber in der Discussion über den Hofetat, wo mein Herz schon längstens mein Votum aussprach. Bevor ich aber den eben in Berathung gezogenen Gegenstand berühre, finde ich mich veranlaßt, einige Grundsätze vorauszuschicken, die ich in einer mir zugekommenen Piece las: nämlich

»Keine Abgabe ohne Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit, Gleichheit und Gerechtigkeit in der Vertheilung, zweckmäßige Leitung und Anwendung der Staatskräfte, Oeffentlichkeit in der Finanzverwaltung.«

Diesen Grundsatz mache ich mir eigen, und setze auch den bey: »Beytragsfähigkeit von Seite der Gebenden« welcher letztere Satz besondere Würdigung verdient. — Baiern ist ein Ackerbautreibender Staat, der größte Theil der Nation nährt sich damit, und so muß beynahe Alles, was zu ihrem Unterhalt und zur Erübrigung der Staatsabgaben erforderlich ist, dem Boden abgewonnen werden. Nun ist es nur zu bekannt, daß der Bauersmann bey dem so niedrigen Stand der Getreidpreise seine Obliegenheiten zu erfüllen fast ausser Stande ist, nur zu bekannt, wie tief er schon in seinem Wohlstande gesunken ist. Es ist daher wünschenswerth, daß auch bey dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten durch Minderung der Gesandtschaften, wenn es die Politik erlaubt, Ersparung eintrete. — Bey dieser Gelegenheit kann ich den Wunsch nicht unterdrücken, daß man bey der Auswahl der Gesandten auf die Vornehmsten, Reichsten und Höchstbegüterten des Reiches, wenn sie anders die erfoderlichen Eigenschaften besitzen, Rücksicht nehme, indem diese nach den Regeln der Diplomatik die geeignetsten zu dergleichen Posten sind, und ihrem Hofe durch ihren Glanz die größte Ehre machen können, und das Interesse des Staats bestens gewahren, weil auch ihr eigenes Interesse mit selbem innigst verbunden, und so damit besorgt wird.

Abg. Stephani. Ich erinnere an Das, worauf ich früher aufmerksam machte; da wir von einem ministeriellen, und nicht von einem Volksgrundsatz ausgehen, so müssen wir uns durchaus nur an das Nothwendige halten, weil wir sonst in den Fall kommen, zu viel zu bewilligen.

Darüber, daß die Ausgabe von 692,000 wohl dafür zu groß sey, habe ich mich bereits erklärt. Sie kann gar wohl noch bedeutend vermindert werden, wenn man die Gesandschaftsposten nur auf die europäischen Mächte von erster Größe beschränkt, solche statt mit Gesandten von zweitem Range mit solchen vom dritten besetzt, und bey den deutschen Landeshöfen mehrere in Einer Person vereinigt. Ich finde sowohl den politischen Beziehungen als den Staats-Einkünften Baierns angemessen, wenn dafür nicht mehr als eine halbe Million in Ausgabe zu bringen gestattet wird. Statt der angebotenen 50 tausend Gulden müssen daher hier 192 tausend Gulden zum Besten des Volkes erspart werden.

Abg. v. Schilcher. Ich glaube nicht, daß man jetzt schon, nach kaum hergestelltem Frieden, den Staats-Ministerium des Aeußern etwas von seiner angesetzten und ohnehin schon moderirten Exigenz entziehen können. Sollte in Zukunft eine weitere Ersparung möglich seyn, so habe ich alles Vertrauen zu diesem Ministerium, daß es jede unnütze Ausgabe von selbst vermeiden werde.

Abg. Köster. Obgleich ich im Gebiete der Diplomatie ziemlich unbekannt bey, womit sich Viele in der Berathung entschuldigen, so glaube ich doch, mich auf den gesunden Menschenverstand verlassend, beurtheilen zu können, daß der baierische Staat mehr Gesandtschaften unterhält, als seine politische Existenz erfordert, und seine Finanzen ertragen können. An verschiedenen Höfen ersten Ranges halte ich Gesandtschaften für nothwendig. Neapel und Madrid schließe ich davon aus. Von letzterem haben wir in den Zeitungen schon genug. Die Gesandten und Agenten zu Weilburg, Hannover, Turin und Venedig halte ich meines Orts für überflüssig.

Daß übrigens Gesandte an Höfen vom ersten Rang nicht so ganz nothwendig für Baierns Existenz

seyn müßen, erhellet daraus, daß mehrere nicht auf ihren Posten und einer derselben mit 40,000 Gulden Besoldung auf ein Jahr auf Reisen seyn soll. Mir scheint die geringe Ersparung von 50,000 Gulden in diesem Ministerio zu klein, und ich stimme mit dem Deputirten Stephani, für diese Position 500,000 statt der in der Ausgabe befindlichen 636,139 fl. zu bewilligen.

Abg. Volkert findet vorzüglich bedauernswerth, daß die Summen für die Gesandschaften in's Ausland gehen, und dem Inlande davon Nichts zu Gute kommt.

Abg. Frhr. v. Heynitz. Bey dieser gewiß wichtigen und auf der andern Seite so höchst delikaten Sache, glaube ich, daß man sich mit der vom k. Ministerium selbst vogeschlagenen Summe zu beruhigen habe; eine größere Summe hier ansetzen zu wollen, würde wohl nicht ganz zweckmäßig und von Nutzen seyn, da die Verhältnisse dieses Ministeriums auf keine Weise mit den der übrigen Ministerien in pecuniärer Hinsicht gleich zu stellen sind.

So kann ich z. B. unmöglich der Behauptung beystimmen, daß in Petersburg ein blosser chargé d'affaires hinreichend sey.

Abg. v. Aretin. Wohin Gesandte abgeordnet werden sollen, ob sie ständige oder ausserordentliche, ob sie vom ersten, zweyten oder dritten Rang seyn sollen, das muß ganz allein dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten überlassen bleiben; denn dieses allein kennt die geheimen politischen Verhältnisse, und es liegt in der Natur der Sache, daß wir hiervon keine Mittheilung verlangen können. Ohne diese Geheimnisse zu wissen, können wir aber nicht über die Nothwendigkeit der Gesandtschaften urtheilen. Wenn ich nicht befürchten müßte, die hohe Versammlung zu lange aufzuhalten, so würde ich Beyspiele aus der Geschicht anführen, welche klar beweisen, daß diplomatische Agenten gerade an solchen Orten, wo man sie für unbedeutend hielt, die wichtigsten Entdeckungen machten, und die wesentlichsten Dienste leisteten. Aus diesem Grund stimme ich dem Antrag des II Ausschusses vollkommen bey.

(Fortsetzung folgt.)

Ueber die Duelle.

Wären die Duelle bloß Das, wofür man sie gewöhnlich hält, sie müßten vor dem ersten Blicke jedes hellen Auges von selbst verschwinden, und es hätte keines großen Apparates rednerischer Künste bedurft, um zu beweisen, »daß unsere Gesetze in dieser Hinsicht einer Revision zu unterwerfen seyen.«

Allein die Duelle ruhen auf einem festern, und man darf sagen, bessern Grunde, als man wähnte.

Hingerissen von dem Eindrucke einiger traurigen Fälle, welche, ihrer Neuheit wegen, das Gefühl und die Imagination besonders in Anspruch nehmen, und allen Bildern und Gedanken, die sie erzeugen, einen schwarzen Umriß geben, überläßt man sich gerne dem schärfsten Tadel, vernimmt gerne die gewöhnlichen Deklamationen gegen die Duelle und hört mit Wohlgefallen die nicht sehr gefälligen Worte: Barbarei, falsches Ehrgefühl, u. a. m., damit mögen sich auch Dilettanten begnügen; doch dem Gesetzgeber ist es nicht verstattet, auf der Oberfläche der Gegenstände herumzuirren. Ihm liegt vielmehr ob, ihre Tiefen zu ergründen, und vor Allem das Böse und das Gute mit gleicher Unbefangenheit abzuwägen. Die schlimme Seite der Duelle ist zur Genüge entwickelt, es bleibt also nur mehr übrig, auch die gute darzustellen.

Das Gute der Duelle liegt 1) in der allgemeinen Ueberzeugung, daß jede Beleidigung durch sie getilgt wird. Der günstigste richterliche Spruch, wenn er auch nach allen Regeln einer scharfen Jurisprudenz destillirt aus einer Alles erschöpfenden Verhandlung überreif hervorgehet, hebt in der öffentlichen Meinung den Begriff der Schmach nicht auf.

2) In der schnellen und entscheidenden Weise, die für den zartfühlenden Menschen unangenehmsten Ereignisse des Lebens für immer beizulegen.

3) In dem versöhnenden Karakter dieser Sitte, indem nach vollbrachtem Zweikampfe der feste Glauben an die Löschung der Unbild die Gemüther für jede Annäherung empfanglich macht. Zu diesen Vorzügen gesellt sich noch,

4) daß Angelegenheiten, welche das innerste Eigenthum des Menschen, die Ehre betreffen, von ihnen selbst ohne Dazwischenkunft der Obrigkeit geschlichtet werden. Die gerichtliche Verhandlung von Injurien, sie möge nun nach den Grundsätzen der so beliebten öffentlichen oder der sogenannten geheimen Rechtspflege vorgenommen werden, deckt vor den Augen des Richters oder gar des Publikums nicht selten Umstände auf, welche besser im Dunkel des Geheimnisses eingehüllt geblieben wären. Hier ist die Reparation häufig viel schlimmer noch, als das Uebel selbst.

5) Wie mancher Beschimpfte würde nicht, wenn ihm der Ausweg der Duelle benommen wäre, entweder auf jede Genugthuung verzichten, und einen unverschämten Gegner durch

Nachgiebigkeit zu neuen Mißhandlungen reitzen, oder wenn warmes Blut in seinen Adern rollt, eine sichere und schreckliche Rache nehmen?

6) Auch der Zug von Tapferkeit, welcher den Duellen aufgeprägt ist, macht sie dem Menschen werth. Man sagt zwar, es sei eine falsche Tapferkeit, die wahre Tapferkeit sei nur gegen sich selbst gerichtet u. d. m. Allein dieß sind Worte, tönende Worte und weiter nichts. Die Richtung der Tapferkeit kann falsch seyn, die Tapferkeit aber als selbstständige Eigenschaft dennoch aus der Handlung hervorleuchten. Wie läßt sie sich auch bei einem Menschen, welcher mit Unerschrockenheit kämpft, in Zweifel ziehen? Wie kann man sagen, die Handlung sey nicht gegen sich selbst gerichtet, da beide Theile sich der augenscheinlichsten Lebensgefahr preis geben?

Sonderbar kann man es finden, daß man durch Tapferkeit vermitteln will, was nur ein höherer Sinn für Recht und Unrecht vermitteln sollte, abentheuerlich sogar, daß die Faust entscheiden soll, was ein aufgeklärter Verstand oft nur mit Mühe enträthselt, aber tapfer ist's und edel, lieber sein Leben aufzuopfern, als einen Flecken auf seiner Ehre ruhen zu lassen, großmüthig ist's, wenn gleich nicht gerecht, dort wo man offenbare Ansprüche auf Genugthuung hat, sich gleichen Gefahren preis zu geben, wie der Gegner, von dem man Genugthuung fordert.

Kann man sich unter diesen Umständen wundern, daß ein Stand, welchem Tapferkeit über Alles gilt, sich so schwer zu einer andern Einrichtung bequemen will, und daß auch andere Stände sich von ihrem glänzenden Scheine hinreißen lassen?

Was ich gesagt habe, ist nicht dazu bestimmt, die Duelle in Schutz zu nehmen. Sie sind großer Mißbräuche fähig, und wurden zu sehr mißbraucht, sie stehen zu sehr mit den ersten Grundsätzen der gesellschaftlichen Ordnung und insbesondere mit der Gerechtigkeit im Widerspruche, und das leichtsinnige Spiel mit dem Leben Anderer und mit dem eignen Leben findet vor dem Richterstuhl der Moral zu wenig Entschuldigung, um nicht die ganze Aufmerksamkeit des Gesetzes auf die Abwendung derselben hinzulenken.

Allein kennen muß man die Fäden, durch welche die Sitte, welche man bekämpfen will, am menschlichen Herzen hängt, wissen muß man, wo denn die Wurzel des Uebels liegt, wenn man das Uebel an seiner Wurzel ergreifen will, auffassen muß man auch die schönen Karaktere der Sache, wenn man mit Umsicht handeln und durch Gesetze auf das Wohl der Gesellschaft einwirken will. Darum glaubte ich, diese Bemerkungen vorausschicken zu müßen.

Aus ihnen geht eine nicht ganz unrichtige Wahrheit hervor, nemlich, daß es in dieser Materie nicht blos um Pönalgesetze zu Abwendung des Bösen, sondern auch um ein Surrogat für das Gute zu thun ist. Nichts dürfte aber diesem Zwecke mehr entsprechen, als die Vermittlung durch Männer aus gleichem Stande, deren Urtheil, weil sie gleiche Interessen, gleiche Ansichten haben, und unter gleichen Verhältnissen leben, die Betheiligten sowohl als Dritte vor allen andern beruhigen wird.

Diese Vermittelung dürfte vorzüglich alsdann wirksam seyn, wenn sie von den in den höhern Stufen jenes Standes befindlichen Individuen ausgeht. Auch ohne amtliche Gewalt kann das Ansehen eines Vorgesetzten oder eines in hohen Stufen stehenden Mannes einen nützlichen moralischen Einfluß ausüben.

Ich brauche nicht erst zu sagen, daß ich hier vorzüglich den Stand vor Augen habe, welcher von Seite der Ehre am empfindlichsten und von Seite der Tapferkeit am wenigsten fähig ist, auch nur einen Zweifel zu ertragen, nämlich den Militärstand. Dort sind die Duelle heimisch, und dort, muß man ihnen also auch begegnen, oder gleichwohl die Sache aufgeben. Allein gerade dort scheinen sich die größten Schwierigkeiten darzubieten.

Wie mich dünkt, so dürfte der Hauptanstoß in der unrichtigen Vorstellung zu suchen seyn, welche man sich bisher sowohl von dem Zwecke, als von den Mitteln gebildet hat. Mancher glaubt, es sei darum zu thun, die Duelle abzuschaffen, wie man etwa den Zettel abschafft, und es frage sich nur um Poenalgesetze, wodurch dieser Zweck am sichersten erricht werden konnte.

Allein die Regierung findet sich hier in die höhere Sphäre einer moralischen Welt versetzt, wo der physische Zwang seine Herrschaft verliert, und wo die Regierungsgewalt sich in Regierungsklugheit auflösen muß. Durch indirecte Mittel, durch Einrichtungen, welche den Neigungen der handelnden Individuen eben so zusagen, wie das Duell selbst, durch Verpflichtungen aus der nemlichen Quelle geschöpft, wie die Duelle, nämlich aus dem Gefühle der Ehre, wird es vielleicht gelingen, dem Unwesen Grenzen zu setzen.

Ich sage dem Unwesen d. i. dem fühlbarsten Mißbrauche, den Zweykämpfen um Kleinigkeiten, um unbedeutender Worte und Veranlassungen willen, welche durch Dazwischenkunft Dritter, wenn sie Verstand haben, schon jetzt häufig beygelegt werden, aber auch häufig durch den Unverstand der Vermittler die traurigsten Folgen nach sich ziehen.

Baierische Landtags-Zeitung.

Nro. 228. 4. Juny 1819.

Im Verlage der Fleischmann'schen Buchhandlung in München.

Verhandlungen der Stände = Versammlung.

Zweyte Kammer. Sitzung vom 17. May.

(Fortsetzung.)

Abg. Weiß. Das Ministerium des Hauses und des Aeußern bewilligte wirklich eine Ersparniß von 50,000 fl. und gab dem Comite' die trostvolle Aeußerung, noch mehr zu ersparen, wenn politische und diplomatische Umstände es erlauben. Ein verehrliches Mitglied, welches vor mir sprach, bedauerte, daß das Geld, welches den Gesandtschaften bewilliget wird, alles in das Ausland kommt.

Ich bezweifle aber, ob durch die Gesandtschaften nicht mehr Geld herein, als hinaus kommt, denn ich glaube, daß größere Höfe, als Oesterreich, Rußland und England, ihren Gesandten nach Verhältniß ihrer Größe und Ansehen mehr, als Baiern an ihrem Gehalt anweiset, hiedurch ist also nichts verloren, wenn nur Baiern nicht mehr ausgiebt, als es dagegen einnimmt. Ich will nicht behaupten, daß nicht einige Gesandtschaften unentbehrlich wären.

Was überdieß das Ministerium des Aeußern nach politischen und diplomatischen Verhältnissen von Baiern zu ersparen vermag, bleibt den weisen Einsichten des Ministeriums vorbehalten, und es wird sich die weitere Ersparniß als Pflicht angelegen seyn lassen.

Abg. v. Utzschneider. Ein verehrlicher Redner vor mir machte die Bemerkung, ein baierischer Gesandter, der mehr als 40,000 fl. Gehalt beziehe, sey schon viele Monate von seinem Posten entfernt, und werde es noch viele Monate bleiben, und er beziehe seinen Gehalt noch immerfort. Darauf muß ich erwidern, daß diese Klage auch bey dem zweyten Ausschuße bereits geführt worden; man suchte sich darauf Aufklärung zu verschaffen, und der Herr Staatsminister berichtigte dieses Gerücht gleich dahin, daß dieser Gesandte nur auf eine kurze Zeit Urlaub hatte, und noch in diesem oder dem nächsten Monate auf seinen Posten zurückseyn müsse; solchen Herrn Gesandten, die in eigenen Geschäften Urlaub bekommen, würde auch der normalmäßige Abzug an ihrem Gehalte gemacht.

Ein anderes verehrliches Mitglied glaubte, eine Ausgabe von jährlichen 500,000 fl. wäre für unsere auswärtigen Verhältnisse hinreichend.

Darauf muß ich bemerken, daß die Gesandschaften im Budget nur mit 446,283 fl. 20 kr. aufgeführt sind; — von den 102,000 fl. — die für die Regie dieses Ministeriums bestimmt sind, ist nicht behauptet, daß sie auch wirklich ausgegeben werden müssen; sie sind das Maximum, was auf Regie ausgegeben werden darf, der Bedarf an dieser Summe muß aber in der Rechnung nachgewiesen werden. Die Stände erfahren also seiner Zeit hievon die zweckmäßige Verwendung.

Nebenbey sind auf dieses Ministerium noch angewiesen 30,000 fl. Pension, dann 4250 fl. für das Reichsheroldenamt, 25240 fl. für das Haus=, Staats= und Reichs=

Archiv, dann 26816 fl. 31 kr. für die Archivs-Conservatorien in allen Kreisen. Man sieht demnach hieraus, daß wir der Summe von 500,000 fl. für die auswärtigen Gesandtschaften schon ziemlich nahe stehen. Ich zweifle auch nicht, daß der königl. Herr Minister des Aeußern solche Einleitungen treffen werde, wodurch in seinem Departement eine beyspielvolle Sparsamkeit sich zeigen werde. — Allein die Art und Weise, wie diese Ersparnisse herbeyführt werden können, muß meines Erachtens seiner Klugheit und Vorsicht überlassen bleiben, denn nur Er kann die ganze politische Stellung der europäischen Höfe zu uns und gegeneinander durchschauen; indessen überlasse ich Alles dem weisen Ermessen der hohen Kammer.

(Fortsetzung folgt.)

Der Oberst und Chef der ersten Gendarmerie-Legion, Graf von Taufkirchen, an den Herrn E. L., Verfasser der Bemerkungen über den Antrag des 2ten Ausschusses, die Gendarmerie betreffend.

Mit Ungeduld sah ich der Fortsetzung Ihrer Bemerkungen entgegen, und folge um so lieber Ihrer Einladung, als auch ich den Zweck habe, »die Wahrheit zu finden.«

Wenn ich dafür halte, daß Sie mit auffallender Sachkenntniß über diesen Gegenstand im Allgemeinen gesprochen haben, und ich Ihnen in dieser Hinsicht gerne huldige — bin ich der Meinung, daß besonders das Corps der Gendarmerie Ihnen dankbar für manche gesagte Wahrheit bleiben muß. Gelingt es mir, durch nachstehende Thatsachen (der Geschichte angehörig) helleres Licht zu verbreiten, so kann die gute Sache, und wer diese will, dabey nur gewinnen.

Das Wort: Gendarmerie ist die ursprüngliche Benennung der französischen Reuterey — sie besteht wahrscheinlich über tausend Jahre, und historisch kann es nachgewiesen werden, daß dieses Wort schon im Jahre 1371 eben so geschrieben wurde — wie es hier vor Ihnen steht.

Ueber keine Waffen-Gattung der Armee verfügten die Könige mehr durch erlassene Ordonnanzen, als über diese. Die erste bedeutende Formation sehen wir unter Hugo Capet im Jahre 987, als dieser Herzog der Herzoge in Frankreich und damaliger Maire du Palais (Major domus) auf den Thron gestiegen ist.

Anfänglich diente in dieser Waffe nur der hohe Adel von Frankreich, dann mit diesem die Vasallen der Großen, endlich und bis zur Stunde noch nur der Kern der ganzen Reuterey. Die Geschichte zeigt uns nur das einzige Beyspiel unter Philipp von Valois in der Schlacht bey Viron Fosse im Jahre 1338, — daß dieses Corps zu Fuß gefochten.

In der Schlacht bey Maupertuis gegen die Engländer im Jahre 1356 stritten 300 Gendarmen zu Pferd an der Spitze des Heeres; ein großer Theil dieser Truppe war stets erste Leibwache der Könige — hiefür liefert die Antwort Franz des I. an Karl den V. (da dieser einen Theil der Gendarmerie von jenem zur Unterstützung gegen die Türken verlangte) den nachhaltigsten Beweis — indem er sein Gesuch mit der Aeußerung ablehnte — »dieses Corps schlage sich nur dann, wenn es seinen König an der Spitze habe.«

Sehr zahlreich war dieses schon unter Heinrich dem IV., er bildete aus dem Kern desselben eine Compagnie, gab ihr den Namen: »Königliche Eskadron« und focht stets persönlich an ihrer Spitze. — Ludwig der XIV. löste mit Ausnahme der Compagnien der königlichen Prinzen, die der Großen des Reichs auf — gab den Kommandanten derselben den Titel Capitaine-Lieutenant, er selbst aber nahm den Titel eines Capitaine der Gendarmerie an.«

Endlich unterwarf Ludwig der XV. dieses Corps der letzten Formation, er bildete aus ihm die große Gendarmerie: »Garde du Corps und die kleine Gendarmerie de la Garde genannt.« Erstere bestand aus 6, letztere aus 8 Compagnien. In der Garde du Corps war die 1ste Compagnie die schottische, die 2te. die englische, die übrigen 4 nannten sich nach ihren Capitaines. Die Gendarmerie de la Garde bestand aus den Compagnien 1. schottische, 2. englische, 3. burgundische, 4. flandrische, 5. des Dauphin, 6. der Königin, 7. Monsieur 8. Artois.

Gegen das Ende der Regierung Ludwig des XVI. fand dieses Corps seine Auflösung, nachdem es nah an 1000 Jahren auf der höchsten Stufe militärischer Auszeichnung gestanden und das besondere Vorrecht genossen hatte, seine Fahnen stets im Schlafgemach der Könige zunächst an ihrem Bette aufzustellen.

Wenn Ihnen diese Einleitung lange scheint, so werden Sie mich doch gleich entschuldigen, wenn Sie mit mir die Ueberzeugung gewonnen haben, daß man ohne jene das Folgende niemals ganz richtig fassen wird.

Als Philipp der I. im Jahre 1060. den Thron bestieg, legte er den Grund zu der noch heute bestehenden Gendarmerie von Frankreich, indem er 31. Compagnien dieser zahlreichen Reuterey absonderte, und diese zu dem Ende unter den mit Königl. Gewalt versehenen Ober-Seneschall von Frankreich stellte, damit er mit dieser Truppe, als dem Kerne des Corps — die Ruhe — Ordnung und Sicherheit im Innern des Reichs erhalte.

Unter Philipp August dem II. verschwanden die schon von Lothar i. J. 978 erschaffenen Seneschalls. An ihre Stelle traten die Marschälle, gleichfalls ausgerüstet mit königlicher Gewalt, berufen, die Ordnung durch alle Zweige der Verwaltung im Zivil- und Militär-Stande zu erhalten — ihnen war zu diesem Ende die erwähnte Abtheilung der Gendarmerie überlassen — die nach Maaßgabe der Funktionen der Marschälle und zur Unterscheidung von dem Rest des Korps den Nahmen Maréchaussée erhielt.

Nebst diesen 31 Compagnien bestanden noch 3 andere, deren erste Gendarmerie-Maréchaussée genannt, dem Konnetabel beygegeben — die zweyte unter dem in Paris residirenden Prevôt général de l'Ile de france (in 8 Brigaden getheilt — die Gegend von Paris besetzend), für die Sicherheit der Stadt besorgt war; — die dritte unter dem Befehl des Prevôt général des Monnoies, war mit diesem abhängig vom Konetabel.

Unabhängig von diesen 34 Comp. hatten alle großen Städte von Frankreich Abtheilungen dieser Truppe — namentlich hatte Paris deren 3 unter verschiedenen Namen — alle aber mit der Bestimmung, die Gesetze und die Befehle der Regierung aufrecht zu erhalten.

So sahen wir in der Feudal-Monarchie, Gendarmerie und Maréchaussée neben einander stehen, in der konstitutionellen die Maréchaussée allein, und als jene der Republik gewichen, mit ihr die Marschälle verschwunden sind, wieder die Gendarmerie allein, nachdem der Art. 293. der Verfassung des J. 3 festsetzte:

»Der gesetzgebende Körper bestimmt die Mittel, um den Vollzug der Gesetze und die Verfolgung der Angeschuldigten im Umfange des französischen Gebietes, durch die öffentliche Gewalt zu sichern.«

Nach Maaßgabe des Art. II. der Konstitution vom J. III. und in Folge des Art 27. der Erklärung des französischen Volkes, die der Verfassung vorging, mußte der Truppe, berufen, die öffentliche Gewalt des Gesetzes zu repräsentiren, eine Benennung gegeben werden, die gleichsam magisch auf das Volk wirkte *). Wo war eine geeignetere, als die des auf dem höchsten Grade militärischen Ruhms gestandenen Korps — welches alle Generationen unter den Carolingern, Capetingern, Valois und Bourbons wegen seinem höchsten Glanze und unausgesetzter Tapferkeit mit Ehrfurcht erfüllte. »Die Sicherheits-Wache« von Frankreich erhielt den Namen Gendarmerie.

Wenn wir sehen, »daß durch 4 Dynastien der Feudal-Monarchie, so wie in der konstitutionellen, bloß die Könige allein, oder ihre mit königlicher Gewalt versehenen Stellvertreter die Gendarmerie und Maré-

*) Ich erlaubte mir diesen Ausdruck, um zu zeigen, daß nicht die Gewalt der Waffen, sondern die der Meinung entscheiden muß. — In der Türkey übt der Veteran aus den Janitscharen den Dienst der Gendarmerie unbewaffnet, blos mit einem kleinen kurzen weißen Staabe in der Hand. In England der unbewaffnete Konstabel mit einem schwarzen Staabe — hier herrscht ein konstitutioneller Monarch, dort ein Despot. Beyde Regierungs-Formen bestehen seit Jahrhunderten. Können die Verletzer der Gesetze in den übrigen europäischen Staaten jetzt schon mit dem Anblike solcher Stäbe zur Achtung für das verletzte Gesetz bewogen werden?

chausée befehligten, wenn wir sehen, daß successive in der Republik, der Heilausschuß — das Directorium, der erste Konsul, dann der Kaiser, und gegenwärtig wieder der König, oder unter dem unmittelbaren Befehle der erstern ein General-Inspecteur; unter dem Kaiser, so wie jetzt unter dem Könige wieder ein Marschall von Frankreich, unmittelbar über die Gendarmerie gebothen hat, und gebiethet; so überzeugen wir uns, daß dieses Corps unter jeder Regierungs-Form »nur dem vollziehenden Elemente des Staates gehorchte, nur diesem gehorchen konnte.«

Ich erkenne in diesem Institute »das gezuckte Schwert für die Gesetze. Niemand darf es führen als der Vollstrecker und Vertheidiger der Gesetze — nur allein dieser kann und muß darüber wachen, daß es nicht gegen die Freyheit der Bürger, nicht zu ihrem Unglücke gebraucht werde.«

Hieraus geht hervor, daß in der konstitutionellen Monarchie der König und nur Er allein, oder Sein Stellvertreter, im Besitze des königlichen Vertrauens, der Gendarmerie Befehle geben kann. Alle im Nahmen des Königs mit dem Vollzuge der Gesetze beauftragten Zivil- und Militär-Stellen, beginnend bey den Ministerien, dürfen nach verfassungsmäßigen Normen dieses Schwert in Anspruch nehmen, — allein nur der König oder sein Lieutenant kann es führen, demnach kann kein Ministerium befehlen, da es in gleicher Art von allen nur requirirt werden darf.

Diese Ansichten liegen in der Natur des Instituts und sind begründet in der Verfassungs-Urkunde von Baiern vom J. 1818 Tit. II. §. 1. und. Tit. X. §. 1.

Nach meiner innigsten Ueberzeugung kann ein Institut der Art, nur in dieser Stellung den Erwartungen des Regenten und den gerechten Wünschen der Regierten entsprechen. Die Verfassungs-Urkunde vom J. 1808 sprach die Nothwendigkeit einer Gendarmerie aus — jene von 1818 schweigt darüber; demnach ist die Existenz dieses Korps seit Eröffnung des Landtags schwankend. Da übrigens laut Tit. X. §. 7. jede Abänderung in dem Bestehenden von dem Könige ausgeht; so haben die Stände des Reichs und das Corps der Gendarmerie zu erwarten, was der König über dieses zu beschließen geruhen wird.

Möchten Sie, nach diesen auf der Geschichte ruhenden Ansichten, manchen Irrthum in Ihren Bemerkungen berichtigen! Möchte der verehrliche Referent des zweyten Ausschußes die Ueberzeugung gewinnen, daß eine Gendarmerie, wie ich sie denke, den ungebührlichen Schein nicht haben kann, den er glaubt, daß dieses Korps in Baiern habe! möchte endlich auch der in Ihren Bemerkungen angeführte königl. Landrichter hier seinen Irrthum erkennen, und künftig nicht mehr glauben, daß die Gendarmerie eine Schöpfung Napoleons sey, sondern nach dem Beyspiele so vieler verdienter Beamten endlich mitwirken, der Gendarmerie ihre schweren Pflichten zu erleichtern.

Sollten Sie meinen Ansichten, die ich lange und früher schon, als das Vertrauen meines Monarchen mich in dieses Korps gerufen, über das Institut hatte, nun aber unter dem Schutze der Verfassung, im Besitze freyer Meynung, unabhängig von meiner Stellung im Korps der Gendarmerie hinschrieb, nicht unbedingt huldigen, so verweise ich Sie auf die klassischen Werke *), aus welchen ich mich damals belehrte.

Ich nannte mich, um Sie zu veranlassen, an mich zu schreiben, und die Zeitungs-Correspondenz zu unterdrücken.

---

*) Les edicts et ordonnances des Rois de France. 1571.
P. Daniël histoire de la milice franc. 1720.
Encyclopédie méthodique.
Constitution de la Republ. franc. an III.
Dictionaire raisonné des lois de la Republ. franc. an VI.
Nouveau Dictionaire militaire an X.
Manuel de la Gendarmerie nationale et impér. 1810.

Baierische Landtags-Zeitung.

No. 229. 4. Juny 1819.

Im Verlage der Fleischmann'schen Buchhandlung in München.

Verhandlungen der Stände-Versammlung.

Zweyte Kammer. Sitzung vom 22. May.

(Beschluß.)

Präsident. Ich unterbreche für heute die Sitzung. —

Abg. v. Hofstetten. Ich bitte um das Wort.

Präsident. (fortfahrend) und lade die verehrlichen Mitglieder ein, sich morgen früh um 8 Uhr zur Fortsetzung zu versammeln.

Abg. v. Hofstetten. Ich habe um das Wort gebeten, nicht um Persönlichkeiten aufzufassen, — hievon bin ich weit entfernt, — nicht um Gegenwärtiges zu rügen —, ich bekenne selbst, daß in das Vergangene nicht weiter gedrungen werden soll — sondern nur hinsichtlich der Aufstellung eines Grundsatzes aufmerksam zu machen, welcher einst der Stände-Versammlung, ja dem ganzen Volke, gefährlich werden könnte. Ich kann nicht annehmen, daß man über ministerielle Mittheilungen, wenn sie — wohl zu merken — vom nämlichen Ministerium beglaubigt sind, über ihre allenfallsige Unrichtigkeit oder Unächtheit nicht Zweifel erheben sollte können, ohne eine Criminal-Klage zu gewärtigen.

Was sind hier die Minister? — Parthei. Ueber ihr Thun und Lassen, über ihre Geschäftsführung müssen sie Rechenschaft geben, — ihre Mittheilungen sind daher Partheisache, — Partheien können sich nicht selbst controlliren, ihre eigenen Belege nicht rechtsgenüglich beglaubigen. Kann es nie Unrichtigkeiten, nie Unredlichkeit geben? können nicht selbst unredliche Minister kommen? — Baiern hatte deren einst! — Wenn die Minister, und ihre zunächst Untergebenen ihren Mittheilungen nur das Staatssiegel und einige Unterschriften von Subordinirten beyzusetzen hatten, um Infallibilität zu erlangen, — wie sähe es dann mit ihrer Verantwortlichkeit, wie mit unserer Controlle aus? Unsere Geschäfte in der Kammer hatten bald ein Ende!

Abg. v. Hornthal. Von meiner Person kann keine Rede mehr seyn, denn ich habe mir Genugthuung genommen. Was die Sache selbst angeht, so unterstütze ich den Antrag kräftigst. Alle Minister sind Diener des Staats; weit entfernt, mich mit ihnen gleich zu stellen, weiß ich außer der hohen Kammer recht gut, wer mir vor, und wer mit mir geht, hier in der hohen Kammer stellen wir die Nation, welcher die Minister dienen, welcher sie verantwortlich sind, vor. Wir sind für unsere Aeusserungen nur der Kammer verantwortlich. Ich trage darauf an, daß dieß nicht bloß gesagt sey, sondern daß die Kammer darüber berathe und Beschluß fasse.

Abg. Frhr. v. Aretin. Da es scheint, daß die so eben gemachten Bemerkungen gegen meine Aeußerung gerichtet sind, so halte ich es für nöthig, dieselbe kurz zu wiederholen, damit die hohe Versammlung um so gründlicher beurtheilen könne, ob die Gegenbemerkungen wirklich passend und hieher gehörig seyen oder nicht. Meine Worte waren folgende:

»Die Beschuldigung eines Criminal-Verbrechens kann, wenn sie nicht bewiesen wird, unter gewissen Umständen selbst ein Criminal-Verbrechen werden.«

Dieses waren wörtlich meine Ausdrücke. Ich rufe Sie alle, meine Herren, zu Zeugen auf, daß ich so und nicht anders gesprochen habe. Wer sie anders gehört hat, der trete auf. Ich getraue mich, diese Aeusserung

gegen Jedermann zu vertheidigen; sie ist streng gesetzlich.

Abg. Behr. Ich muß hier noch Folgendes bemerken: Von der Infallibilität irgend eines Menschen auf der Erde kann wohl nicht die Rede seyn, also auch von der der Minister nicht. Es ist aber ein großer Unterschied zwischen Infallibilität und Glaubwürdigkeit.

Der Ausschuß ist damit beruhigt, was die Kammer heute beschlossen hat. Uebrigens wünsche ich recht sehr, daß alles Das, was heute in der Hitze der Rede gesagt worden ist, vergeben und vergessen sey.

Der königl. Finanzminister. Es ist behauptet worden, daß die geforderten Nachweisungen von dem Ministerium nicht mit Offenheit und Reinheit gegeben worden seyen. Diese Behauptung war es, die mich verpflichtete, einige Worte zu sagen. Welcher Mann von Ehre würde einen solchen Vorwurf ruhig ertragen können?

Abg. v. Hofstetten. Ich meiner Seits — ich muß es wiederholen — gehe nicht in Persönlichkeiten, nicht ins Gegenwärtige ein, ich warne vor Gefahr für die Zukunft — blos den Grundsatz fechte ich an.

Abg. v. Hornthal will sprechen.

Viele Stimmen: zur Ordnung!

Alle Mitglieder entfernen sich von ihren Plätzen und aus dem Staale; der Abg. v. Hornthal geht auf den königl. Finanzminister zu, und redet ihn an; derselbe antwortet mit einigen Worten und entfernt sich.

Erläuterungen,

welche der königl. Ministerialrath v. Stürmer vor der Berathung über die Ausgaben für die Gendarmerie der Kammer der Abgeordneten vorlegte.

Ueber den Gegenstand, welcher so eben der Diskussion ausgesetzt worden ist, über die Gendarmerie, nehme ich mir die Freyheit, der hohen Versammlung einige Betrachtungen vorzulegen.

Zuvörderst wird es keinem Zweifel unterworfen seyn, daß der Polizey-Gewalt zur Vollziehung ihrer Obliegenheiten ein gerüstetes Organ durchaus unentbehrlich sey, wenn sie nicht die öffentliche Sicherheit auf das Spiel setzen, sich der Verantwortlichkeit für Aufrechthaltung der Ordnung und Ruhe entschlagen, und nicht das Wohl, ja selbst die Ehre des Staats einem immer beweglichen Gesindel preisgeben soll. In frühern Epochen sind bewaffnete Polizey-Corps unter verschiedenen Namen und Formen bereits bestanden. Der sogenannte Cordon hat die Reihe geschlossen, und, allmählig in sich selbst zerfallen, hat er endlich den Forderungen der Zeit um so weniger mehr länger genügen können, als die benachbarten Staaten die Polizey allenthalben schärften und verstärkten, und durch ein Zurückbleiben hierin, der offne baierische Staat mit einer Ueberschwemmung schlechten Auswurfes würde bedroht gewesen seyn. Unter solchen Umständen und aus solchen Rücksichten hatte schon die Constitution vom Jahr 1808 die Errichtung einer Gendarmerie angeordnet, und als sie späterhin wirklich in's Leben trat, war es natürlich, daß der ausländische, wenn gleich in Deutschland früher nicht unbekannte Name, die Neuheit, die Stellung, und der militärische Charakter der Institution selbst, das Geschrey des seiner gänzlichen Auflösung entgegen gehenden Cordons, und das Interesse mancher Landbeamten, welche sich die Diener ihrer Bequemlichkeit entzogen sahen, vielfältige Ausstellungen, Vorurtheile und Reactionen aller Art verursachten. Gegenwärtig aber ist diese, Anfangs so sehr angefeindete, Institution befestigt und accreditirt. Den Klagen über einzelne, jederzeit auf das Strengste, und in wichtigern Fällen durch unerbittliche Ausstoßung bestrafte Mißgriffe und Exzesse, welche unmöglich, zu keiner Zeit, und durch keine Mittel ganz verhütet werden können, lassen sich die Berichte der obern und niedern Behörden über den im Ganzen sehr guten Geist, und die in manchen Beziehungen sehr großen Verdienste des Corps entgegen setzen; Berichte, deren allgemeine Uebereinstimmung dem Verdacht gefälliger Schmeicheley keinen Spielraum gestatten.

Man hat gesagt: Daß die Gendarmen nicht Militärs, sondern eigentlich Civil-Officianten seyn sollen, damit nicht der Staatsbürger dem Druck der Militär-Gewalt unterworfen sey. Diese Aeusserung scheint durch irrige Voraussetzungen veranlaßt. Der Gendarme wird zwar unter der Direction des Staatsministeriums der Armee aus der Mitte des Heers gewählt, gerüstet, dem Corps eingereiht, besoldet, und in Kriegszucht gehalten; aber das Ministerium des Innern ist es, unter welchem allein und ausschließend die Gendarmerie in allen andern Beziehungen steht. Dieses Ministerium, und nicht jenes der Armee, ordnet die Dislokation auf die verschiedenen Posten; es bestimmt die Lage und Stärke der Station; es verfügt selbst oder durch seine Stellen die Zusammenziehung in größere Massen, wo

sie nothwendig wird; es regelt und leitet den ganzen Dienst der Mannschaft für die allgemeine Polizey, ohne irgend eine fremde Einwirkung; es ertheilt selbstständig und nach freyem Ermessen die nöthigen Befehle an das Ober-Commando unmittelbar, und empfängt auch unmittelbar die in diese Angelegenheiten einschlagenden Anzeigen und Berichte: Mit Einem Worte. Die Gendarmerie ist zwar ein Bestandtheil, und ein besonders achtungswürdiges Corps der Armee; sie bleibt mit derselben, was die rein militärischen Verhältnisse betrifft, in Verbindung gesetzt; aber sie ist für alle ihre polizeylichen Functionen, sonach für den ganzen Umfang ihres eigentlichen Berufs, dem Ministerium des Innern zur Verfügung gestellt. Dasselbe übt dieses Verfügungsrecht aus, unabhängig, und ohne die mindeste Concurrenz.

Wenn auch diese Einrichtung beym ersten Anblick etwas komplicirt erscheint, und Besorgnisse schädlicher Reibungen erwecken könnte; so hat sich dieselbe doch bisher durch mehrere ganz entschiedne und überwiegende Vortheile bewahrt. Alles kommt darauf an, der Gendarmerie solche Leute zu gewinnen und zu erhalten, deren sittliche Aufführung, Klugheit, Gewandtheit und Entschlossenheit eine längere befriedigende Probe bestanden haben. Wo aber fänden sich unter den gegenwärtigen Umständen diese geprüften und tüchtigen Leute leichter und sicherer, als in der Schule des Krieges, im Schooße unsers braven Heeres? Begreiflich ist, daß die Armee sich ungern und schwer trennen würde von dem ausgesuchten Kern ihrer Männer, wenn diese nicht beym Uebertritt in die Gendarmerie noch als angehörige Waffenbrüder betrachtet würden, die nur zu einer besondern Bestimmung kommandirt sind. In diesem Bande sind alle Interessen zusammengeknüpft und festgehalten, auf ein und dasselbe Ziel gerichtet. Die Zweckmäßigkeit der Auswahl ist durch gemeinschaftliche Theilnahme, und durch den vorherrschenden Reitz der Waffen-Ehre auf die beruhigendste Weise verbürgt. Die Bewahrung militärischer Haltung und der allerstrengsten Subordination ist nicht minder ein sehr schätzbarer Gewinn für die Hauptbestimmung des Corps, welches ohne diese Vorbedingungen auf der einen Seite weniger schreckend seyn würde für Verbrecher und Frevler, und auf der andern Seite selbst gefährlich werden könnte für die Ordnung, die zu schützen und aufrecht zu halten seine erste Pflicht ist.

Man tadelt die etwas entfernte Stellung der Gendarmen zu den Civilbehörden in den Kreisen, den eingeführten Umweg schriftlicher Communikation und feyerlicher Requisitionen, so wie die Exemtion von mehreren Diensthandlungen der Polizey. Das Ministerium des Innern hat, seitdem dieser Gegenstand der Verwaltung seinem Ressort zugewiesen worden ist, selbst gefühlt und eingesehen, daß die bezeichneten Punkte eine verbessernde Nachhülfe fordern dürften; es hat im Einzelnen auch wirklich schon nachgeholfen; über das Ganze aber aus allen Theilen des Reichs nähere Erfahrungen eingezogen, die Kreis-Regierungen mit ihren Ansichten und Gutachten vernommen, und steht nun eben im Begriff, die Dienstes-Instruktionen der Gendarmerie einer allseitigen Beleuchtung und Revision zu unterwerfen, die Verhältnisse zu den untern und obern Polizey-Stellen auf eine einfachere, die bisherigen Mängel beseitigende Weise festzusetzen, und hiemit zugleich einen allgemeinen besser berechneten Dislokations-Plan in Verbindung zu bringen.

Nach Beendigung dieser Arbeiten, nach reiflicher Berathung der darüber vorzulegenden Entwürfe, und nach dem Erfolg der dießfalls zu fassenden Beschlüsse, wird das Staats-Ministerium des Innern erst mit Zuverläßigkeit beurtheilen und angeben können, welche Ersparungen an den bisherigen Ausgaben für die Gendarmerie statt finden, und bis zu welchem Maaße sie getrieben werden dürfen, ohne deren Nützlichkeit und Kraft und den Verfolg des Zweckes selbst zu schwächen, und die ganze Bestimmung des Korps schwankend zu machen. Aber auch angenommen, daß auf diesem Wege durch einzelne Reduktionen der kommandirenden Individuen, und durch einige Aenderungen im Organismus und in den Formen irgend eine beträchtliche Ausbeute zu hoffen, wie denn auch wirklich auf eine Verminderung des Geldbedarfs vorläufig gerechnet wird, so kommt doch alsdann noch weiter zu erwägen, daß diese Ersparungen wieder verwendet werden müssen, um das Corps seinem kompleten Stande näher zu bringen, als es zu demselben gegenwärtig steht. Nach den vorliegenden Listen sind auf 354 Stationen 1554 Mann mit 348 Pferden vertheilt, wozu noch im Rheinkreise 139 Mann mit 50 Pferden zu rechnen sind. Nur auf diese Stärke ist der Ansatz im Budget mit 650,000 fl. entziffert, während der Normal-Stand bey einer Zahl von mehr als 4 1/2 Millionen Staats-Einwohner, und einen Flächenraum von 5630 Quadrat-Stunden nicht weniger, als 2011 Mann mit 489 Pferden fordert. Hinter dieser Forderung, zu deren Befriedigung eine Gesammtsumme von ungefähr 720,000 fl., folglich ein das Budget überschreitender Zuschuß von 170,000 fl. nothwendig wäre, darf man in dieser Lage um so weniger zurückbleiben, als in den von allen Seiten eingelaufenen dringendsten Berichten, die Unzugänglichkeit

in der Zahl der Mannschaft auf die überzeugendste Weise dargestellt, und das einstimmige Verlangen nach einer durchaus unabweisbaren verhältnißmäßigen Vermehrung täglich ausgedrückt wird; ein Verlangen, welches auch in der hohen Kammer der Abgeordneten von einem verehrlichen Redner an den Tag gelegt wurde, und sich durch den natürlichen Grund rechtfertigt, daß die öffentliche Sicherheit, wenn dem schützenden Organ derselben nur kargliche und halbe Mittel gegeben werden, bey dieser sparsamen Halbheit der Gefahr ausgesetzt sey, weniger als halb bedient zu werden.

Also, meine Herrn! die Position im Budget steht noch unter dem erforderlichen Maximum jetzt schon; gleichwohl muß dieses Maximum erfüllt werden, die Gesammtheit der Staatsbürger hat hierauf, um Person, Herd und Habe hinlanglich gesichert zu wissen, den heiligsten und gerechtesten Anspruch, Anspruch darauf hat demnach auch das Ministerium des Innern, vermöge seiner schweren Verantwortlichkeit, die man ihm nicht wird aufladen wollen und können, mit Schmälerung des unumganglich nothwendigen Maaßes von Hülfskräften.

(Fortsetzung folgt.)

Gegen = Erklärung.

Mein Schuldner, der königl. Staatsrath Frhr. v. Weichs, ließ in Nro. 178. der baierischen Landtagszeitung eine Erklärung einrücken, worüber ich mich zwar nicht betroffen, aber doch gewissermaßen sehr befremdet fand. Ich will mich auf das Weitere diessfalls gar nicht einlassen, da zu Erklärungen dieser Art der Ort nicht ist. Wenn Frhr. v. Weichs mit einer Satisfactions-Klage einschreiten will, oder glaubt, dazu gegen mich Ursache zu haben, so sage ich selbst, soll er es ungescheut thun. Seit dem 17. May sind aber jetzt schon 14 Tage verflossen, und ich stehe immer noch in Erwartung der mir angedrohten Klage. Das heißt nicht Wort halten. — Ob man endlich in den vorliegenden Prozeßschriften Wahrheit oder Verlaumdung gesprochen habe, wird sich seiner Zeit schon zeigen. Auch ich — von dem Rechtsgefühl des verehrten Publikums überzeugt, werde das geeignete Endurtheil demselben nicht vorenthalten. Dabey wäre aber eine kleine Frage, die, ob Frhr. v. Weichs wegen der nöthigen Präponderanz der Gesetze, auf die er sich in seiner Erklärung so viel zu Guten thut, nicht allenfalls zweckmäßig erachten dürfte, mich vorher zu bezahlen, bevor er gegen mich Ehren halber etwas unternimmt?

München, den 2. Juni 1819.

Carl Frhr. v. Cristani.

Wie haben sich Volks = Abgeordnete, die zugleich Staatsdiener sind, zu verhalten?

Ueber diese Frage sind kürzlich in Paris, wie uns das neueste Heft der Bibliotheque historique meldet, 2 Schriften erschienen. Die eine stellt den Satz auf, ein Staatsdiener müsse jederzeit im Sinne des Ministeriums sprechen, die Ehre erlaube ihm nicht, seinen Gehalt und sein Freimüthigkeit zugleich beizubehalten. (Das Journal des debats trat dieser Meinung bei.) Die andere, mit dem Motto: non civium ardor prava jubentium mente quatit solida, beweiset, daß man recht gut bezahlter Staatsdiener, und aufrichtiger Volksabgeordneter zugleich seyn könne. Ich betrachte, sagt der Verfasser, ich betrachte meine Besoldung als rechtmäßige Belohnung meiner Arbeiten, nicht als den Kaufpreis meiner Stimme. Einen Staatsdienst annehmen, heißt ja nicht sich der Regierung verkaufen, oder Ehre und Gewissen zum Opfer bringen. Der Volksabgeordnete steht ja auch im Staatsdienst, in so fern er dem Staat folglich auch dem Volk Dienste leistet. Glaubt ihr, meine Kommittenten hätten mich gewählt, wenn sie gefürchtet hätten, daß ich ein anderes Augenmerk habe, als das Wohl des Ganzen? Haben sie mich als einen stummen Zuhörer, als einen Kopfnicker, als eine Gliederpuppe in die Versammlung geschickt, wo ihre Rechte verhandelt, ihre Beschwerden untersucht werden? Haben sie zu mir gesagt: du sollst nur darum an der Gesetzgebung Theil haben, um deinen Theil den andern beiden Gesetzgebungs-Elementen zu überlassen, wir haben dich gewählt für uns zu sprechen, weil wir wissen, daß du nichts sagen wirst, du hast unsere Stimme, um die deinige den andern zu geben? — Das Ministerium ist nicht der Staat, der Staatsdiener ist nicht der Diener des Ministeriums, er laßt seine Dienste dem Staat, empfangt seine Besoldungen vom Staat, also kann er auch, ohne nur im Mindesten seine Pflicht zu verletzen, gegen das Ministerium stimmen.« S. Bibl. hist. Paris 1819. in 8. 5 Vol. p. 388 — 390.

Baierische Landtags-Zeitung.

N°. 230. u. 231. 4. Junius 1819.

Im Verlage der Fleischmann'schen Buchhandlung in München.

Rede des Abg. Notars Köster.

(Beschluß.)

Die zweite Instanz ist der Appellhof — bestehend aus einem Präsidenten, Vicepräsidenten, zehn Richtern, einem General-Staats-Procurator, General-Advokaten mit Substituten und mehrern Gerichtsschreibern. Vier bis 5 Advokaten sind an diesem Gericht angestellt. — Die dritte Instanz ist der Revisionshof, welcher früher in Paris war — nun aber aus den Richtern des Appellhofes und den Präsidenten der Gerichte erster Instanz zusammen gesetzt wird.

Ich gehe nun zur Gerechtigkeitspflege selbst über; dieselbe wird in allen Instanzen öffentlich verwaltet. Sie stellt den Grundsatz auf, daß der Richter zu jeder Zeit bereit seyn muß, zu jeder Zeit in Anspruch genommen werden kann. Der Kläger ist nicht verbunden, seine Klage erst bei dem Richter anzumelden und abzuwarten, bis letzterer so gnädig seyn wird, ihn anzuhören; frei steht Jedem der Gerichtssaal offen, kein Richter wird hier um Gnade angefleht — kein Richter wird hier beschuldigt, wenn es ihm nicht gelegen ist, Recht zu sprechen, die Parteien auf einen halben Tag in die Sonne, oder unter die Dachtraufe oder wohl gar nach Haus zu verweisen, mit dem Bedeuten, in acht Tagen wieder einmal nachzufragen. Das Gesetz herrscht und nicht der Richter. — Keine Beleidigung, keine Beamten-Willkühr, keine Pascha's-Gewalt, keine persönlichen Mißhandlungen, worüber hier geklagt wird, können da Platz greifen. Gelingt es nun dem Friedens-Richter nicht, den vor ihn gebrachten und seine Competenz übersteigenden Rechtsstreit gütlich auseinander zu setzen, so wird ein Nicht-Vereinigungs-Akt aufgesetzt, und Kläger läßt den Beklagten durch einen Huissier, den er wählen kann, mittelst schriftlicher Citation vor das Gericht erster Instanz laden. In der Vorladung muß der Kläger dem Beklagten sogleich den Grund seiner Klage kund thun, und ihm eine Abschrift der Akte, worauf er seine Klage gründet, und einen Auszug aus dem Nicht-Vereinigungs-Akt mit zustellen lassen. Acht bis vierzehn Tage darauf läßt der Beklagte dem Sachwalter des Klägers seine Einreden ebenfalls schriftlich kund thun. Die Verhandlungen geschehen durch die Rechtsanwälte der Parteien. Beide Theile sind nun von dem Rechtsstreit gehörig in Kenntniß gesetzt, und die Sache wird nach Ablauf der Vorladungsfrist auf das dazu bestimmte Register oder Rolle getragen, und hierauf nach der Nummer der Einschreibungen in die Audienz bestimmt. Noch ist das Gericht mit allem Diesen unbekannt, noch kennt es die Rechtsverhältnisse der Parteien nicht; erst dann, wenn letztere erscheinen, wird es in der Regel davon in Kenntniß gesetzt. Doch können bei sehr wichtigen Processen die Parteien Memoires abfassen, und dem Richter zustellen lassen, um denselben vorzubereiten. Die Sache ist nun zum Vortrage reif, und wird von beiden Sachwaltern in öffentlicher Sitzung, worin immer fremde Zuhörer aus allen Klassen gegenwärtig sind, folgender Weise verhandelt. Der Kläger macht zuerst seinen Antrag, der kurz abgefaßt ist, setzt das Factum mündlich auseinander, entkräftet allenfalls auch schon die ihm bekannten Gegengründe, wiederholt dann nochmals seinen Antrag, den man die Conclusionen nennt, und schließt. Nun antwortet der Beklagte, bringt seine Einreden vor, und verhandelt auf dieselbe Weise. Und so wird in einem Plaidoyer, wenn kein Beweisverfahren eintritt, bis zum Urtheil vorgeschritten, man

Haat, excipirt, replicirt und supplicirt, Alles in einer Sitzung. Dehnen die Sachwalter ihre Verhandlungen zu weit aus, oder wiederholen sie sich zu oft, so kann der Präsident die Discussionen schließen. Sollten noch Dunkelheiten obwalten und Aufklärungen nothwendig seyn, so kann das Gericht die Partheien selbst befragen und oft aus den Mienen derselben die Wahrheit erforschen. Tritt die Sache in das Beweisverfahren über, so wird alles uno tenore beendigt. Beide Parteien machen über die producirten Zeugen oder Urkunden sogleich ihre Einreden, und nach geendigter Prüfung ist die Deduction, daß man bewiesen habe, der Gegenstand des Plaidoyer. In Sachen der Minderjährigen, Abwesenden, Gemeinden, Ehefrauen, des Fiscus rc. muß das Gericht vor dem Ausspruch des Urtheils, das Staats-Amt in seinem Antrag hören, welches sogleich in derselben Sitzung seine Gründe pro et contra entwickelt, und in öffentlicher Sitzung sein mündliches Gutachten giebt. Nun ist die Sache spruchreif, die Richter verlassen ihre Sitze, begeben sich mit dem Gerichtsschreiber in das Berathschlagungs-Zimmer und fällen nach der Stimmen-Mehrheit das Urtheil, worin alle Entscheidungs-Gründe angeführt seyn müssen, und verkünden es sogleich den Partheien in faciem. Bei einer Sache von großer Wichtigkeit, wo die Durchsicht von Urkunden nothwendig seyn könnte, kann das Gericht den Ausspruch des Urtheils, jedoch nicht länger als 14 Tage, verschieben. Und so werden Processe oft in einigen Wochen, ja in einem Tag entschieden, mit welchen man bei dem schriftlichen geheimen Verfahren Jahre lang herum gezogen wird, und wenn auch bei dem mündlichen Verfahren Fälle aufgezählt werden können, wo Rechtsstreitigkeiten in einem Jahr nicht beendigt werden sind, so muß man die Ursache hievon in den Partheien selbst oder in den Advokaten suchen. Keine Regel ohne Ausnahme. Liegt die Ursache an dem Advokaten, so ist der Weg zu dem Präsidenten nicht versperrt und schnelle Abhülfe gewiß. Und nie wird der Fall eintreten, daß der Advokat seinem Schwiegersohn Processe zum Brautschatz mitgiebt. Was nun die Kosten des Processes bei dem mündlichen Verfahren betrifft, so hat man behauptet, dieselben seyen trotz der kürzeren Dauer des Verfahrens dennoch höher als bei dem schriftlichen Proceß. Diese Behauptung ist grundlos. Wohlfeil sind unsere Processe auch nicht. Wenn ich Ihnen aber sage, daß nicht die eigentlichen Proceßkosten, sondern die zur Ungebühr mit der Justizpflege verbundenen indirekten Auflagen des Stempels und der Registrir-Gebühren, welch letztere von 1 bis 4 vom Hundert nach den Summen erhoben werden, es sind, welche die Processe theuer machen, so wird man es nicht dem mündlichen Verfahren, sondern der Plus-Macherei zur Last legen, die eine Finanzspeculation mit der Justizpflege verband — diese Abgaben können durch einen Federstrich abgeschafft werden, und die Partheien haben alsdann nichts als die Gebühr des Advokaten, des Gerichtsdieners und die Abschrift des Urtheils zu bezahlen, da die Richter keine Amtssporteln beziehen.

Und Sie, meine Herrn, werden wohl nie die Hand zu einer solchen Auflage bieten, wodurch die Justizpflege zu einer Finanz-Quelle gemacht wird. Auch wir Bewohner des Rheinkreises hoffen bei Gleichstellung aller Staatslasten von dieser lästigen Abgabe und insbesondere bei der Justizpflege, mit der sie so sehr im Widerspruche steht, befreit zu werden. Ich komme nun auf den wichtigsten Vortheil, den die öffentliche mündliche Gerechtigkeitspflege gewährt, und werde den Einfluß zeigen, den dieselbe auf den Stand der Richter, der Advokaten, auf die Partheien und das gesammte Volk hat. In dieser Beziehung ist sie von dem höchsten Interesse. Sie ist eine Schutzwehr gegen die Bestechlichkeit und Partheilichkeit der Richter; keiner derselben wird es wagen, ein mit den Gesetzen nicht übereinstimmendes Urtheil zu fällen, wo das Publikum gleichsam Mitrichter ist, und dasselbe und die Partheien das ganze Verfahren controlliren; so ehrlos kann man sich doch keinen Richter denken, der auch dann ungerecht seyn wird, wenn er das Volk zu Zeugen hat, welches die Sachen der Partheien augenblicklich zu der seinigen macht. Auch der Advokat wird sich vor den Augen des mitrichtenden Publikums, worunter immer einsichtsvolle Männer sind, nicht so weit vergessen, seine Parthei zu verrathen, und sich der Intriguen und der Verdrehungen als Mittel der Vertheidigung bedienen, sein Gewissen verletzen und seine Achtung in den Augen der Richter und des Publikums auf's Spiel setzen, welches bei dem geheimen schriftlichen Verfahren eher zu befürchten ist — bei dem ersteren Verfahren brandmarkt ihn die öffentliche Meinung, bei letzterm Verfahren bekommt er höchstens einen Wischer, Alles auf todtes Papier und in Akten vergraben, wie bei der Inquisition. Hauptsächlich aber trägt die öffentliche Rechtspflege viel zur Ausbildung rechtlicher und tüchtiger Staatsmänner bei; hier ist die Schule der künftigen Richter — hier werden Verstand, Herz und

Rechtsbegriffe gebildet, und die Gespenster des Aberglaubens und der Vorurtheile, womit verschiedene Corporationen absichtlich den Bürgerstand im Druck erhalten, verscheucht, hier wird der Geist immer in reger Thätigkeit erhalten, schnell müssen die Ideen aufgefaßt, benutzt und überzeugend vorgetragen werden, hier wird die so sehr vernachläßigte teutsche Sprache ausgebildet und Ordnung in's Denken gebracht, ein allgemeiner Sinn für Rechtlichkeit bildet sich bei dem Menschen, und er selbst wird gerechter, es entsteht in ihm ein lebhaftes Interesse für seine Gesetze, er wird nach und nach mit denselben bekannt, lernt dadurch seine Handlungen mit mehr Vorsicht und den Gesetzen gemäß einrichten, die Begriffe von Recht und Pflicht werden ihm deutlicher, und durch die Theilnahme an einer so wichtigen Sache wird seine Anhänglichkeit an den Staat fester; er ist stolz darauf, an der Gerechtigkeitspflege gleichsam Theil nehmen zu können, und ihm erscheint sie als eine National-Angelegenheit.

Welch herrliches Resultat! es umfaßt Alles, was der bürgerlichen Gesellschaft heilig ist, und was sie nur immer zu ihrem Fortschreiten in ihrer rechtlichen Bildung wünschen kann. Die heilige Schrift sagt: „suchet das Reich der Gerechtigkeit und alles Uebrige wird von selbsten folgen."

Meine Herrn! wichtig ist das öffentliche Verfahren im Civil-Proceß — aber noch weit wichtiger in der Strafrechtspflege, in dieser großen National-Angelegenheit, wo es die Ehre, die Freiheit und das Leben des Staatsbürgers betrifft. — Ich habe in meinem Antrage auf Einführung der öffentlichen Strafrechtspflege in Verbindung mit den Geschwornen-Gerichten die großen Vortheile dieser Institution, die Wichtigkeit derselben für die menschliche Gesellschaft, die Vorzüge, welche Sie über den geheimen Criminal-Proceß erheben, gezeigt, und bewiesen, wie wenig bei der ersteren Ungerechtigkeit, Einseitigkeit, Machtspruch, Beamten-Willkühr oder Uebereilung Platz greifen kann, und daß nur durch öffentliche Rechtspflege in Verbindung mit den Geschwornen das Heiligste der Menschheit — Sicherheit des Lebens und bürgerliche Freiheit gewährt wird, daß hier der Angeschuldigte seinem Richter über Leben und Tod getrost entgegen gehen kann, und alle Vorsichtsmaßregeln für die Sicherheit und das Interesse desselben genommen werden. — Frei erscheint der Angeschuldigte vor seinen Richtern, Männern aus dem Volke gewählt, die ein natürliches Mitgefühl mit den Gewohnheiten seines Lebens haben, Männern, die immer wechseln, und nie in die Wünsche der executiven Gewalt eingehen werden, noch weniger sich bestechen lassen. — Nicht heimlich durch einen oft unerfahrnen Aktuar, sondern vor dem ganzen Volke, in Gegenwart der Geschwornen — der Richter, der Anwälte, wird der Inquisit und mit ihm die Zeugen verhört, es steht ihm frei, über Alles seine Bemerkungen zu machen, er kann die Zeugen des Widerspruchs und des Irrthums überführen, alle Mittel werden ihm dargeboten, seine Unschuld zu beweisen — jeder Geschworne, jeder Richter darf sowohl an den Inquisiten, als an die Zeugen Fragen stellen und sich Aufklärung verschaffen, und so vorbereitet, hören sodann die Geschwornen auf der einen Seite den Antrag des öffentlichen zur Verfolgung des Verbrechers bestellten Procurators, auf der andern Seite die Vertheidigung des Anwalts des Inquisiten, und sprechen die Schuld oder Unschuld des Angeklagten aus. —

Ich würde mich wiederholen, wenn ich nochmals eine Vergleichung zwischen dem teutschen Criminal-Proceß und dem Verfahren bei den Geschwornen-Gerichten anstellen, und die überwiegenden Vortheile der letzteren darstellen wollte, welches bereits in meinem Antrag geschehen ist. Ich füge nur noch hinzu, daß die Oeffentlichkeit in der Civil- und Criminal-Justiz, die Hinzuziehung der Auserwählten des Volks als Geschworne, als Mitrichter über Leben und Tod, der Schlußstein, die Krone der repräsentativen Verfassung ist. Wenn man es für nothwendig und dem Zeitgeiste anpassend hielt, einen Theil der Regierungs-Attribute in die Hände des Volks zu legen, und dessen Einwilligung zu Erlassung neuer Gesetze einzuholen, um so mehr muß man das Volk mitwirken lassen, wenn es sich von höheren wichtigeren Gütern, von dem Leben, der Freiheit und Ehre seiner einzelnen Glieder handelt. Hat man das Volk mündig erklärt, um zu Erlassung der Civil- und Criminal-Gesetzgebung mitzuwirken, so wird man ihm doch auch die Fähigkeit zum Mitrichter-Amt nicht absprechen können, noch weniger ihm versagen wollen, Zeuge der Bestrafung eines Verbrechers zu seyn, der ein Glied der menschlichen Gesellschaft und in diesem alle beleidigt hat. Ja ich möchte sogar die Behauptung aufstellen: der Staatsbürger hat das Recht zu fordern, wenn es sich von dem höchsten zeitlichen Gut, dem Leben handelt, nur von seinen Mitbürgern, als solchen gerichtet zu werden. Schon bei unsern Voreltern waren die Geschwornen eingeführt, es ist keine neue

im Reinen sind, wie werden sie sich denn benehmen — Menschen, die keinen Cursum gemacht, kein Compendium im Hause haben, nichts von der Beweistheorie verstehen, und die Halsgerichtsordnung nicht kennen! Das wird ein Blutbad absetzen, seufzte eine Frau Criminalräthin.

Jedoch, meine Herren! die Geschwornen wurden organisirt, setzten sich zu Gericht, hörten die Anklagakten, den Thatbestand, befragten selbst die Beschuldigten, eben so die Zeugen für und wider, hörten die Vertheidigung der Sachwalter und den Antrag der Staatsprocuratoren, ließen sich die Fragen stellen, und beantworteten dieselbe ohne Collegial-Präsident, ohne Referent so richtig, daß selbst die Criminalisten im Anfang meynten, es ginge nicht mit rechten Dingen zu, und konnten nicht begreifen, wie Männer, die nur Sinn für Wahrheit und Recht hätten, die nur aus ungetrübter Quelle des Gewissens, der innern Ueberzeugung und des gesunden Verstandes, und nicht aus Compendien schöpften, die keine Gelehrsamkeit auf Universitäten bezahlt, keinen Catheder gesehen, noch Professoren gehört, dennoch ein richtiges Urtheil fällen könnten. Aber die Erfahrung hat für die Sache bewiesen, und richtige Urtheile wurden gefällt.

Wer sich nicht davon überzeugen kann, der gehe an den Rhein, und schaue es in der Praxis an, und lasse sich nicht irre machen durch gelehrte Schriften, deren Autoren meistens noch keine Criminaljustiz mit Geschwornen gesehen haben, und wie der Blinde von der Farbe urtheilen. Meine Herren! Wir haben letzthin von Real-Gewerben und Zünften gesprochen — es gibt noch eine Zunft — sie heißt — Juristenzunft. Und dieser will es auch nicht in den Kopf, daß andere gescheute ehrliche Leute, welche nicht gehörig aufgedingt und losgesprochen sind, mit am Gerichtstische sitzen sollen. Jedoch zur Sache — warum sollten nun diese Institutionen nicht auch in die sieben ältern Kreise Baierns verpflanzt werden können, warum sollte eine Nation derselben nicht theilhaftig werden, welche man durch Einführung einer repräsentativen Verfassung mündig erklärte? Eine Nation, bei welcher sich herrlicher Gemein-Geist und bürgerliches Selbstgefühl zeigt? Man muß nur Vertrauen in sich selbst setzen, und dann wird es schon gehen — aller Anfang ist schwer. Unterdessen, meine Herrn, zweifle ich, ob die Einführung der öffentlich mündlichen Gerechtigkeitspflege und die Geschwornen-Gerichte ohne Abänderung der jetzt bestehenden Gerichts-Ordnung, ohne neue Organisation der dermaligen Justizbehörden das versprochene und erwartete Resultat liefern wird. Ich habe hier in dieser Versammlung am 26. März letzthin, als wir von der Verbesserung der Justizpflege sprachen, gesagt, das Uebel müsse an der Wurzel angegriffen werden, und ich muß es nochmals wiederholen — suchen Sie die Verbesserung nur nicht allein in der Oeffentlichkeit, fordern Sie nicht alles Heil von ihr. Nur dann wird sie recht gedeihen und herrliche Resultate liefern, wenn zugleich bei ihrer Einführung auch das Princip der Trennung der Staats-Gewalten wird durchgeführt, was keiner der verehrlichen Antragsteller berührt hat, also insbesondere,

1) Strenge Trennung der Verwaltung von der Justizpflege.

2) Scheidung der streitigen Gerichtsbarkeit von der freiwilligen.

3) Trennung des Richter-Amts von dem Anklag-Amte.

4) Scheidung der Urtheils-Vollstreckung von dem Richter-Amt.

Ohne Trennung der Gewalten wird immer Willkühr und Despotismus herrschen und die öffentliche Rechtspflege wenig Vortheil bringen. Man wird mir einwenden, daß die in Baiern bestehenden bürgerlichen Verhältnisse, der Unterschied der Stände, das Feudalsystem, die vielen besonderen Gerichtsbezirke der Standes- und Grundherrn und deren besonderen Privilegien, der Einführung einer neuen auf obigen Principien begründeten Gerichts-Verfassung viele Hindernisse in den Weg legen, und daß dieses im Rheinkreis, wo man keine Standesherrn, keine Grundherrn, keine Privilegirte kennt, wo kein Unterschied der Stände ist, sich viel leichter habe bewerkstelligen lassen. Ich will nicht in Abrede stellen, daß die Einführung unter obigen Verhältnissen mehr Schwierigkeiten haben wird, unterdessen lasse man sich dadurch nicht zurück schrecken, suche man das Interesse der Partheien bestmöglichst zu vereinigen. Vorschläge dazu muß ich Andern überlassen, die das Terrain besser kennen als ich.

Meine Herren! ich bin weit entfernt, behaupten zu wollen, die gerichtliche Verfassung des Rheinkreises sey ohne Fehler und bedürfe durchaus keiner Verbesserung, aber von allen die in Deutschland bestehen, mag die am Rhein doch wohl die beste seyn. Die Erfahrung hat sie bewährt, und fest hält sich der Rheinländer mit Leib und Leben daran — und

dies macht sie empfehlungswerth. — Preußen hat sie ebenfalls dafür anerkannt. Ich wage es daher dieselbe Ihnen zum Vorbild und zur Nachahmung in den 7 ältern Kreisen vorzuschlagen. Ich berufe mich hier auf den in unserer Versammlung so eben mit anwesenden königlichen Herrn Justizminister — derselbe hat uns voriges Jahr im Rheinkreis alle Zweige der streitigen und freiwilligen Gerichtsbarkeit von oben bis unten untersucht, und in ihren Amtsverrichtungen beobachtet, hat den Criminal-Untersuchungen und den Geschwornen-Gerichte eine besondere Aufmerksamkeit gewidmet und dieselben im Leben gesehen, hat sich mit allen gerichtlichen Beamten über einige Verbesserungen berathen, weshalb auch Vorschläge bei dem Justizministerio vorliegen; und sie meine Herrn haben den Vortheil, solche Verbesserungen, welche den formellen Theil betreffen, sogleich zu beachten. Ich wiederhole es nochmals, fordern sie nicht Alles von der öffentlichen Justiz ohne damit verbundene Trennung aller Staatsgewalten. Dieses System ist im Rheinkreis glücklich durchgeführt, und deswegen kann man es uns Deputirten nicht verdenken, wenn wir es rein zu erhalten suchen; es ist ein Gebäude, aus dem sich nicht so leicht etwas herausnehmen und etwas Heterogenes hinein flicken läßt. Die Verwaltung besteht allein für sich mit der Kreisregierung an ihrer Spitze, unter derselben 12 Landeskommissariate (früher nur 4 Bezirks-Direktionen) als Mittel-Organe zwischen der Regierung und den Gemeinde-Verwaltungen — sodann eine besondere Forst-Verwaltung, Steuerbeamte, Rentbeamte und Verifikatoren und Hypotheken-Amt — kein Zweig von dem andern abhängig, sich alle in dem Centralpunkt der Regierung vereinigend. Der Justizbeamte befaßt sich mit Nichts, als mit der Gerechtigkeitspflege und der gerichtlichen Policei. Rein muß er dastehen und nicht ein Quodlibet aus allen Zweigen der Staats-Verwaltung in sich vereinigen, wie ein baierischer Landrichter. — Dies taugt nichts — es führt recta via zum Beamten-Despotismus — und aus dem Richter wird bald ein gnädiger Herr, statt daß er Diener der Gerechtigkeit bleiben soll. Einen Haupt-Vortheil kann ich hier nicht unberührt lassen, den die Organisation der 7 ältern Kreisen Baierns auf die vorgeschlagene Weise noch überdies der Staats-Casse gewähren wird. Unser College Kurz aus Speier hat durch eine auf sicherer Basis beruhenden Rechnung den Beweis geliefert, daß die Veränderung die Ersparung im ersten Jahr von 400,000 Gulden, später aber von einer Million möglich macht. Und diese Summe kann noch gesteigert werden, wenn man bei der neuen Organisation der Kreisbehörden darauf bedacht ist, sich von der alles Kraftgefühl erstickenden Vielschreiberei, von dem Tabellen-Wesen loszusagen, und die unselige Idee aufgiebt, es für nothwendig zu halten, die untern Behörden in allen Kleinigkeiten zu controlliren, den Stand aller administrativen und gerichtlichen Handlungen der Unter-Beamten und Gemeinde-Verwaltungen jeden Tag nach einem architektonischen Durchschnitte der Länge und Breite nach kennen zu wollen; wenn man die Sucht aufgiebt, bis ins kleinste Detail herab zu regieren und zu controlliren — wenn man mehr Zutrauen in die untern Beamten, die doch meistens für das öffentliche Wohl ohne Gehalt dienen, setzt, dadurch denselben mehr Achtung erzeigt, dieselben nicht als bloße Maschinen betrachtet und ihnen Ehrgefühl einflößt, dahingegen die Pflichtvergessenen streng bestraft und sie nicht mit einem Ruhgehalt entläßt.

Ich komme nun zu dem Referat, welches uns der Deputirte Baron v. Frank als Mitglied des Gesetzgebungs-Ausschusses über die Anträge der Deputirten v. Hornthal, Behr, Häcker, Reuthner, Bestelmeyer und den meinigen der hohen Kammer vorgetragen hat, und theile mit demselben dessen Ansichten in der Hauptsache; jedoch kann ich nicht mit der darin enthaltenen Vorbedingung, welcher auch die Mehrheit des Ausschusses beigetreten ist, einverstanden seyn, nämlich die öffentliche Rechtspflege und Geschwornengerichte erst dann einzuführen, wenn zuvor ein verbessertes Civil- und Strafgesetzbuch wird erschienen seyn. Die Annahme dieses Vorschlags würde Baiern noch lange den Genuß der öffentlichen Rechtspflege vorenthalten, und ich sehe keinen Grund ein, warum mit Einführung eines neuen gerichtlichen Verfahrens nicht die öffentliche Rechtspflege und die Geschwornen auf die jetzt bestehenden Civil- und Criminal-Gesetze angepaßt werden können.

Aus diesen Gründen trage ich darauf an, Se. Majestät den König im verfassungsmäßigen Wege ehrfurchtsvoll, nicht allein a) um die Einführung des öffentlich-mündlichen Verfahrens in der Civil- und Strafrechtspflege, und letztere in Verbindung mit den Geschwornen, sondern auch zugleich b) um eine neue Organisation der Gerichtsstellen nach dem Vorbild des Rheinkreises unter Beobachtung des Princips der Trennung der Gewalten, und um Einführung eines auf das öffentlich-mündliche Verfah-

ren passende Gerichtsordnung allerunterthänigst zu bitten.

Ehe ich den Rednerstuhl verlasse, erlaube ich mir, noch folgende Mängel zu widerlegen, welche der II. Hr. Präsident von Seuffert in der von ihm gehaltenen Rede den Geschwornen zur Last legt.

1) Der Präsident des Assissen-Gerichts sey Herr der Geschwornen, und könne sie ganz leiten.

Darauf antworte ich, daß der Präsident den Berathungen der Geschwornen nicht beiwohnen darf, wollte er sie vor der Berathung influenciren, so müßte er es in öffentlicher Sitzung thun, aber dagegen schützt wieder die Alles beobachtende und controllirende Oeffentlichkeit. Sollte der Fall eintreten, daß sich dennoch die Geschwornen auf eine andere Art leiten ließen, so sind es feile Menschen, und wo diese zu Gericht sitzen, geht es schlecht, es sey nun im heimlichen oder öffentlichen Verfahren.

2) Der verehrliche Redner fand eine große Gefahr darin, daß die Familie des Inculpaten auf die Geschwornen einwirken, und dieselbe bestimmen könne, den ersteren frei zu sprechen.

Dieß setzt wieder die Bestechlichkeit von 12 Männern voraus — kann dieß aber nicht auch einmal bei einem Criminalrichter statt haben? Ist denn noch nie ein Haase in des Richters Küche gekommen?

3) Derselbe Redner führt Beispiele an, die Feuerbach als Mißgriffe der Geschwornen aufführt.

Einige Beispiele beweisen Nichts gegen die Sache. — Die Gelehrten schreiben oft von Sachen, die sie nicht gesehen. Daß übrigens die Mißgriffe in dem deutschen heimlichen Verfahren nicht selten sind, haben wir heute auch durch den Dep. v. Hornthal erfahren.

4) Hat der Redner gesagt, man stelle den Geschwornen Fragen, die nur gelehrte Juristen verstehen konnten; z. B.

1) ob eine Handlung strafbar sey?

2) ob eine Handlung zugerechnet werden könne?

(Der II. Präsident v. Seuffert einfallend und bemerkend, daß er Das nicht behautet habe).

Köster fortfahrend: nun gut, so muß es ein anderer Deputirter gesagt haben. Ich antworte aber, mich auf Das beziehend, was ich oben bereits gesagt habe, daß man solche Fragen den Geschwornen nicht stelle, sondern nur solche, die rein faktisch sind.

Ferner erzählte der Redner einen Fall vom Falschmünzer. — Hier fehlte ein Richter, ein Jurist, der die Fragen unrichtig stellte, und nicht die Geschwornen.

Ferner sprach der Redner von einem Duell-Proceß — und von dem Fall, daß der Präsident den Geschwornen gesagt habe, welche Strafe auf dem Ausspruch der Schuld stehe. Dieß beweist wieder Nichts gegen die Geschwornen — diese wissen sehr oft die Folgen ihres Ausspruchs, ohne sie erst von dem Präsidenten zu erfahren, aber auf rechtliche Männer wird das keinen Einfluß haben.

Endlich sprach der Redner von den Reisekosten der Geschwornen.

Wer dieses Institut als eine National-Angelegenheit ansieht, und den Werth des Rechts kennt, Mitrichter über Leben und Tod seiner Mitbürger zu seyn, wird das Geld nicht in Anschlag bringen, und seine Belohnung in der Ehre finden.

R e d e

über

das Geschwornengericht, gehalten vom Abg. Frhrn. v. Aretin in der Sitzung vom 17. Mai.

Hohe Versammlung!

Ueber die Oeffentlichkeit des Gerichtsverfahrens scheint sowohl bei den Gelehrten als bei den Geschäftsmännern mehr Uebereinstimmung zu herrschen, als über das Geschwornengericht. Ich habe mir vorgenommen, ausschließlich über das letztere, und besonders über seine Vortheile für die Rechtspflege zu sprechen, denn sein politischer Werth ist längst außer allen Zweifel gestellt.

Das Geschwornengericht ist eine ursprünglich teutsche Einrichtung. Man kannte ehemals in Teutschland keine gelehrten Richter. Das judicium parium, wovon noch heut zu Tage die Pärs ihren Namen haben, bestand aus ungelehrten, aber verständigen, und von den Sachverhältnissen wohl unterrichteten Männern. Die Halsgerichtsordnung K. Karls V. nennt das Urtheilfinden der Ungelehrten einen alten teutschen Gebrauch, und erlaubt nur ausnahmsweise die Beiziehung der Gelehrten.

Wie es aber in Teutschland sich oft ereignete, daß der Buchstabe den Geist verdrängte, so geschah es auch hier. Welsche Doktoren brachten die fremden Rechte ins Land, und nun mußte der gemeine Menschenverstand, mit der moralischen Ueberzeugung, den Spitzfindigkeiten der Schule weichen, welche dadurch recht schauderhaft ins Leben eingriffen, daß sie das schreckliche Institut der Folter in ihrem Gefolge hatten.

Die Menschlichkeit des 18. Jahrhunderts hob die Folter auf, aber nicht so willig zu folgen wie das Herz war der Verstand. Er verließ nicht das alte Lehrgebäude, das sich ohne die Folter doch nicht mehr halten konnte, er künstelte an der Beweislehre, um nur die alten Formen zu retten.

Endlich fängt man an, das Widersinnige dieser Künsteleien einzusehen, und kehrt dahin zurück, wovon man vor Jahrhunderten ausgegangen war, zur moralischen Ueberzeugung, zu den Genossengerichten. Man erkennt jetzt, daß die eigene Empfindung das stärkste Beweismittel ist, daß es keinen bessern und natürlichern Weg gibt, die Wahrheit zu erforschen, als die Annäherung an ihre Quelle, das unmittelbare Eindringen in die ganze Eigenthümlichkeit des Falls, und daß das sittliche Gefühl, welches den Gesetzgeber im peinlichen Rechte leitet, auch hinreichend ist, den Richter zu leiten.

In dieser heilsamen Uebergangsperiode befinden wir uns gegenwärtig. Unsere peinlichen Gesetze, für andere Zeiten und Verhältnisse, für eine ganz andere bürgerliche Ordnung gegeben, genügen uns nicht mehr. Unsere Justiz trägt noch in vielen Stücken die Spuren der alten abgeschafften Verfassung an sich, und da in allen nicht abgeänderten Punkten die alten Gesetze gelten, so trifft man Verordnungen nebeneinander, die über ihr Beisammenseyn staunen müssen.

Ein solcher Widerspruch muß dem Volk auffallen. Gewöhnt, sich immer nur an die nächsten Ursachen der Begebenheiten zu halten, klagt es die Personen an, die das Gesetz handhaben, es sollte vielmehr das Gesetz anklagen, und die Richter bedauern, die von Verordnungen der verschiedensten Art beherrscht, vergebens einen sichern Haltpunkt suchen.

Man hat viele Thatsachen gesammelt, um die Gerichtsstellen in ein übles Licht zu setzen. Es wäre zu wünschen, daß auch die schönen Züge aufgesucht und bekannt gemacht würden, durch welche sich die Gerechtigkeitsliebe, die Freimüthigkeit, die Unerschütterlichkeit mancher Richter und Justizstellen bewährt hat. — Da, wo das Gesetz willkührlich war, mußten auch die Richter es werden, und wenn sich die öffentliche Meinung gegen die Gerichtsstellen erhebt, so darf man mit Zuverläßigkeit annehmen, daß die Hauptschuld in den Gesetzen liegt.

Dieses hielt ich für nothwendig, zur Vertheidigung der baierischen Rechtspflege gegen viele unbillige Angriffe zu sagen. Aber auch die Gerichte selbst sollen nicht vergessen, daß die Zeiten nicht mehr sind, wo die bürgerliche Freiheit nur schwach, und die politische noch gar nicht am Leben war. Sie müssen von nun an auch die allgemeinen und öffentlichen Angelegenheiten in's Auge fassen, und die freisinnigen Grundsätze der V. U. als die obersten Prinzipe der Gesetzgebung anerkennen. Das müssen sie von nun an, wenn sie nicht der Beschränktheit oder des eigensinnigen Zurückbleibens hinter ihrem Zeitalter beschuldigt werden wollen, und wenn ihnen daran gelegen ist, ihre eigene verfassungsmäßige Unabhängigkeit, und die konstitutionellen Rechte der Staatsbürger aufrecht zu erhalten. Da es sich gegenwärtig um eine allgemeine Annäherung der bürgerlichen Einrichtungen an die neue Verfassung handelt, so ist es vorzüglich auch der Richter erste Pflicht, alte Vorurtheile aufzugeben, und der verbesserten Ordnung der Dinge zu huldigen.

Daß nun das G. G. einen wesentlichen Bestandtheil der bessern und vernunftgemäßen Gesetzgebung ausmachen, ist von mehreren verehrlichen Rednern vor mir mit siegreichen Gründen dargestellt worden. Ich will nur versuchen, die vorzüglichsten Einwendungen zu widerlegen, welche ein anderer verehrlicher Redner gegen diese Einrichtung vorgebracht hat.

I.

Es ist unter Berufung auf die Autorität eines berühmten Criminalisten behauptet worden, daß das G. G. den Grundsätzen der Monarchie, selbst der konstitutionellen, widersprechen soll.

Wenn unter diesen Grundsätzen vor allen der zu verstehen ist, daß alle Gerichtsbarkeit vom König ausgehe, folglich das Richteramt nicht, aus dem Volke gewählten Geschwornen übertragen werden könne, so ist dagegen zu bemerken, daß die Art der Ausübung den Grundsatz nicht verletzt. Ueber das bleibt der richterliche Spruch den eigentlichen Gerichten vorbehalten, die Geschwornen entscheiden nur über die Richtigkeit der Thatsachen.

(Fortsetzung folgt.)

Baierische Landtags-Zeitung.

Nro. 231. 5. Juny 1819.

Im Verlage der Fleischmann'schen Buchhandlung in München.

Verhandlungen der Stände-Versammlung.

Zweyte Kammer. Sitzung vom 24. May.

(Fortsetzung der Berathung über das Budget.)

Präsident. Die Berathung führt uns nun zur Position des

Justiz-Ministeriums.

II. Präsident. Die für das Ministerium der Justiz angesetzte Aufwands-Summe ist von einigen verehrlichen Mitgliedern zu hoch gefunden worden. Man will die dafür ausgesetzte Summe um 100,000 fl. vermindern.

Man hat gesagt, die Justiz-Verwaltung keines Staats sey so theuer, als die des Königreichs Baiern.

Ich kann hierüber nicht urtheilen, da ich keine Vergleichungen hierüber eingesehen habe.

Das Ersparniß, das sich aus den Verbesserungen des Gerichts-Codex ergeben dürfte, soll, nach dem Urtheile eines competenten praktischen Geschäftsmannes, ein Viertheil des richterlichen Personales überflüßig machen.

Ich zweifle nicht, daß Verminderung an Arbeiten bey der wirklichen Einführung dieser Verbesserungen als Folge hervorgehen werde. Dieß dürfte auch ein Ersparniß an Personale mit der Zeit zur Folge haben können.

Ob dieselbe ein Viertheil an Richteramts-Personale herbeyführen werde, getraue ich mir nicht, zu entscheiden. — In dem Großherzogthume Würzburg sind einige der dermal für ganz Baiern in Vorschlag gebrachten Verbesserungen lange schon eingeführt.

Gleichwohl ist das ganze statusmäßig angestellte Personale mit Geschäften überhäuft, und es gelingt nur bey der äußersten Anstrengung aller Kräfte des Gerichtshofes, durch Mittheilung einer eben so prompten als gründlichen Justizpflege, den Forderungen des Gesetzes zu entsprechen.

An Normal-Kosten soll noch mehr erspart werden können.

Unbezweifelt ist es zwar, daß, weil die Preise des Getreides und aller Lebensmittel wohlfeiler geworden sind, ein Ersparniß eintreten werde, und daß, weil eben diese Wohlfeilheit die Getreide-Diebstähle, welche in den Theurungs-Jahren meistens als Verbrechen behandelt werden mußten, vermindern, und viele Arretirungen, welche ehemals Statt hatten, beseitigen werde. Ob aber die Ersparniß höher ausfallen werde, als jene, welche das Ministerium selbst auf 50,000 fl. angab, getraue ich mir nicht zu behaupten.

Man hat weiter gesagt, das Ersparniß könne höher gestellt werden, wenn man den verurtheilten Verbrechern in dem Falle, daß sie der von ihnen ergriffenen Revision ungeachtet ihre Strafe einsweilen freywillig antreten wollen, dieses wieder gestatten wolle.

Ich bemerke, daß die gesetzliche Regel, es sey keine Strafe zu vollziehen, als bis das Erkenntniß,

welches dieselbe ausspreche, rechtskräftig sey, vollkommen den Begriffen entspreche, weil keine Strafe denkbar ist, ehe das Urtheil, welches dieselbe ausgesprochen hat, rechtskräftig ist.

Aus demselben Grunde hat die Gesetzgebung es für unangemessen gefunden, Anwendung von Strafe eintreten zu lassen, welche noch gar nicht existirt.

Ich glaube nicht, daß aus finanziellen Rücksichten von dieser wichtigen gesetzlichen Regel abgegangen werden dürfe, oder daß man bey Entwerfung des Finanz-Gesetzes für die erste constitutionelle Periode so ganz im Vorbeygehen ein bestehendes Gesetz aufheben solle.

Würde man aber den freywilligen Straf-Antritt auch wieder gestatten, so bin ich nicht überzeugt, daß die Differenz der Kosten zwischen dem Aufenthalte der Verbrecher in einem Arbeits- oder Zuchthause, und in einem Gefängniße, die Summe von 50,000 fl. an Ersparniß liefern werde.

Man hat endlich geglaubt, daß man durch Streichung der Dispositions-Summe von 10,000 fl. bey diesem Ministerium ein weiteres Ersparniß um so mehr machen könne, als es in einer constitutionellen Monarchie nicht angehen könne, den Ministern bedeutende Geldsummen zur freyen Disposition zu überlassen, von denen nach freyer Willkühr Gnaden, oder auch verdiente Belohnungen zu ertheilen.

Allein jedes Ministerium muß eine Dispositions-Summe haben, um bey unvorgesehenen Ausgaben Anweisungen hierauf machen zu können; z. B. wenn in Erkrankungs-Fällen eine provisorische Aushülfe zu machen, eine Visitations-Commission zu erkennen, oder eine außerordentliche Belohnung zu bewilligen ist.

Die Ministerien dürfen auch hierüber nicht nach Willkühr schalten, sondern sie müssen dem Könige Vortrag über die zu machenden Ausgaben erstatten, und Seine Genehmigung einholen, endlich über die Verwendung der Dispositions-Summe ohne Zweifel Rechenschaft ablegen.

Dem Allen zu Folge, und in der weitern Erwägung, daß, wie ich schon in meiner Rede auseinander setzte, die Besoldungen des Ministerial-Bureaus die geringsten unter allen sind, daß die statusmäßigen Raten in Anstellung und Besoldung auf das strengste eingehalten werden, daß das größere Personale, was durch die Errichtung der neuen Kreisgerichte gefordert wird, und in dem Etat des Justiz-Ministeriums noch nicht einmal vorgetragen ist, einen größern Kosten-Aufwand herbeyführen werde, daß endlich das subalterne Personale bey den Gerichtsstellen nicht nur in äußerst geringer Anzahl angestellt, sondern auch sehr kärglich besoldet sey, halte ich den Antrag des zweyten Ausschusses, daß nur eine Ersparung von 50,000 fl. anzunehmen sey, für vollkommen begründet.

Abg. Frhr. v. Weinbach. Da wir in unsern heutigen Berathungen fortfahren, auf Ersparungen bey den Königl. Staats-Ministerien hinzuarbeiten, so erlaube ich mir, von oben herab bey dem Justiz-Ministerium den Anfang zu machen. Ich versichere zum Voraus dem hier anwesenden Herrn Justiz-Minister meine ganz ausgezeichnete Verehrung, aber aus Pflicht muß ich bekennen, daß in Baiern ein Justiz-Ministerium keine nothwendige Stelle, und die Unkosten hierauf zu ersparen seyen.

In Oesterreichs großem Kaiser-Staat von 25 Millionen Menschen befindet sich kein Justiz-Ministerium, und eben so in noch mehrern Ländern, wie in neuen Journalen über Staatswirthschaft zu ersehen ist, auch im Großherzogthume Baden wurde ohnlängst das Justiz-Ministerium dem Ministerium des Innern beygelegt.

Wäre in Baiern die öffentliche Rechtspflege eingeführt, und das neue Gesetzbuch als ein Gegenstand der Stände-Versammlung bearbeitet, so hätte der Justiz-Minister, außer Gnaden-Sachen, eigentlich keine Beschäftigung mehr; die Unkosten dieser Stelle können daher wohl erspart werden.

Eine weitere Ersparungs-Quelle ist, daß hinfür keine Quiescenzen mehr Statt haben dürfen.

Eine Quiescirung ist großes Unrecht für einen Staatsdiener, dieses Uebel raubt einem Familien-Vater die Seelenruhe, und stört seine Zufriedenheit, es raubt dem Staate einen noch brauchbaren Diener, es raubt dem Aerar eine Besoldung. Das bisherige meistens willkührliche Quiescenz-Wesen verdient eine genaue Revision, zumal da oft schlechte und gute Staatsdiener nebeneinander gestellt werden, daher kommt es, daß wir so manche pflichtvergessene Beamten haben, die, wenn sie noch so viel Böses treiben, weder Untersuchung noch Strafe, sondern höchstens nur Quiescirung zu befürchten haben. Von jenen Staatsdienern, die 40 Jahre treue Dienste leisten, und sich in otio cum dignitate retiriren, ist keine Rede, denn diese haben nach der Dienstes-Pragmatik ihre Ruhe und ganzen Gehalt keiner Gnade zu verdanken, sondern der Schuldigkeit des Staats.

Da in gestriger Sitzung von einem verehrten Redner ein wohlbemessener Unterschied über den Besoldungs-Grad der Staatsdiener gemacht wurde, so gebe ich selbem meinen ganzen Beyfall, mit der Bemerkung, daß es einem mit vielen Studien-Kosten sich empor schwingenden Justiz-Manne hart fallen muß, wenn ein mit wenig Mühe und ohne besondere Wissenschaften angestellter Administrativ-Diener meistens noch höher als dieser besoldet ist. Es ist daher ungleich und unrecht, wenn ein Appellations-Gerichts-Präsident nur 4000 fl., ein Regierungs-Präsident aber 10,000 fl. Gehalt, und an vielen Orten noch eine kostbare theure Staatswohnung bezieht, da doch ersterer mehr als letzterer zu thun hat; eben so ungleich und unrecht, wenn Appellations- und Ober-Appellations-Gerichts-Räthe mit den Administrations-Räthen, die oft noch höher besoldet sind, wenigstens nicht gleichen Gehalt beziehen.

Eine weitere Ersparung ergiebt sich bey Verminderung des überflüßigen Personals bey den Landgerichten, wo ein Landrichter mit zwey Assessoren und einem Actuare oft weniger thut, als in alten Zeiten ein einziger Beamter mit einem Gerichts-Schreiber. Dermalen bey Friedenszeit, bey schon eingeführter Ordnung der Administrativ-Geschäfte, bey ihrem mechanischen Gange, wo Durchmärsche, Quartiers-Last, Lieferungen ꝛc. ein Ende haben, keine Steuer-Schäzung, kein Zehend, keine Gemeinds-Wahlen mehr die Zeit hinwegnehmen, haben die Landgerichte nicht Ursache, über gar zu großen Geschäftsdrang zu klagen. — Aber, ich kenne viele solche Aemter, es fehlt an Fleiß und Thätigkeit, früh geschieht meistens wenig, und Nachmittags gar nichts.

Wenn nun auch die öffentliche Rechtspflege bald eingeführt wird, wenn bey Verbesserung der Strafgesetze die kleinen Vergehungen und Bagatelle-Diebstähle von peinlichen, äußerst schwerfälligen Untersuchungen ab, und in das Gebiet der Polizey verwiesen werden, so kann und muß die Hälfte des Gerichts-Personals reducirt werden, auch die Hälfte der Malefiz-Kosten, und der oft Monat- und Jahrelange Arrest der Gefangenen muß hinwegfallen, und auf solche Art alle Jahre mehrere 100,000 fl. erspart werden.

Abg. Frhr. v. Pelkhoven. Nach der bestehenden Einrichtung unserer Gerichtspflege, nach der Wichtigkeit dieser hohen Aufgabe, die Rechte aller Unterthanen zu schützen, möchte das Königl. Ministerium der Justiz wohl am wenigsten in Anspruch genommen werden, Ersparungen einzuleiten. Die Besoldungen der Vorstände und Räthe dieser ehrwürdigen Kollegien sind in Vergleichung mit dem Gehalte der Administrativ-Beamten nicht nur geringer, sondern auch den Lokal-Verhältnißen des nöthigen Aufwandes nicht angemessen.

Den Beweis über zu geringe Besoldung liefert wohl nichts so sprechend, als das Schicksal der Landgerichts-Assessoren.

Um sich zum Staatsdienst im Justizfache vorzubereiten, mußten sie nach sechsjährigen Gymnasial-Studien noch drey Jahre den philosophischen, drey Jahre den Universitäts-Studien widmen; drey Jahre mögen in der Vorbereitung zum Konkurse, und in dem mühevollen Geschäfte der Praxis verfließen.

Das beträgt funfzehn, wenigstens zwölf Jahre, während denen sie den bekümmerten, oft sehr unbemittelten Aeltern jährlich 5 bis 600 fl. kosteten.

Und was ist nun ihr Loos, wenn es ihnen bey der Menge der Bewerber, durch ihr Verdienst, oder Empfehlung, oder andere glückliche Verhältniße gelingt, eine Anstellung zu erhalten? Kann diese, ohne Aussicht auf weitere Beförderung, das Capital des beträchtlichen Aufwandes auf ihre Vorbereitung zum Staatsdienste ersetzen?

Es giebt mehrere, zum Theil sehr würdige junge Männer, die seit ihrer Anstellung in den Jahren 1803, 1804, 1805 noch heut zu Tage Assessoren bey den Landgerichten sind. Ihre Verdienste bleiben theils unbekannt, theils können sie bey der Menge anderer Competenten nicht belohnt werden.

In einer drückenden Abhängigkeit von ihren unmittelbaren Vorständen, in deren Händen ihr ganzes Schicksal liegt, haben sie nur zu oft das Unglück, diesen nichts zu Dienste machen zu können; alle Lasten des Dienstes ruhen bey großer Verantwortlichkeit auf ihnen, wobey es ihnen unmöglich ist, ihre frühern Studien, ihren Geist auszubilden, ewig an ihr Pult geschmiedet, und von dem Schlendrian der kleinlichsten Geschäfte zu Boden gedrückt! Wie selten ist nicht der Fall, wo es einem armen Assessor gelang, Landrichter zu werden!

Wäre bey dem Justiz-Departement je größere Ersparung möglich, so könnte sie mit vollem Rechte den Assessoren zugewendet werden.

Allein, auch selbst die Beschränkung der Criminal-Kosten wird eine geringe Ausbeute liefern. Wenn der edle Portalis im Drange seines menschenfreundlichen Gefühles alle Gefängniße eines großen Reichs auf seine Kosten besuchte, um diese verborgenen Geschwüre der schmachtenden Menschheit zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, so würde es sich wohl der Mühe lohnen, eine amtliche Untersuchung über den Zustand der Gefängniße anzustellen, und Abhülfe zu treffen. Wie unmöglich werden aber auch da Ersparungen eintreten können!

Ich sehe nirgends ein anderes Mittel hierzu, als in einer andern Form der Gerechtigkeitspflege, und in einer von dem verehrlichen Redner, Sekretär Häcker, vorgeschlagenen Classifikation der Besoldungen, nach den Erfordernißen einer vollkommenen wissenschaftlichen Ausbildung, nach dem Grade technischer Kenntniße, nach der Gelegenheit, einem Königlichen Staatsdienste noch neben häuslichen Privat-Angelegenheiten genügen zu können.

Bis dies geschehen kann, nehme ich die von dem Königl. Justiz-Ministerium vorgeschlagene Ersparniß von jährlich 50,000 fl. mit regem Danke an, und trete dem Beschluße des verehrlichen Ausschusses bey.

Abg. Dangel. Ich trete in diesem Punkte ganz dem zweyten Ausschuße bey, und glaube nicht, daß zur Zeit eine große Ersparniß bey diesem Ministerium gemacht werden könne. Weder bey den Besoldungen, noch bey den Regiekosten wird eine große Ersparniß möglich seyn. Was die Besoldungen betrifft, so wissen wir alle, wie gering besonders die minderen Gerichtsstellen besoldet sind. An den Regiekosten wird auch keine Ersparung eintreten können, da hierzu die Criminal-Kosten gerechnet sind, und von diesen schon die zur Ersparung in Ansatz gebrachte Summe abgezogen worden ist. Würde man noch mehr abziehen wollen, so würde man nur das Schicksal der Unglücklichen, die in den Gefängnissen schmachten, verschlimmern, indem die zu ersparende Summe an ihrer Verpflegung abgehen müßte. (Der Redner macht sodann noch einige Vorschläge zur Verbesserung des Schicksals der Criminal-Gefangenen.)

(Fortsetzung folgt.)

Baierische Landtags-Zeitung.

Nro. 232. 5. Juny 1819.

Im Verlage der Fleischmann'schen Buchhandlung in München.

Verhandlungen der Stände-Versammlung.

Zweyte Kammer. Sitzung vom 24. May.

(Fortsetzung.)

Abg. Behr. Der Ausschuß glaubte, es bey den Ersparnissen bewenden lassen zu müssen, welche das Königl. Justiz-Ministerium in Vorschlag gebracht hat. Der verehrliche Redner Häcker hat gestern die Gründe auseinander gesetzt, aus welchen hier gespart werden kann; es sind dieselben Gründe, welche auch den Ausschuß bestimmten, hier auf Ersparung zu dringen.

Was wir so eben über die Gefangenen gehört haben, ist wohl zu beherzigen. (Der Redner unterstützt nun die Vorschläge des Abgeordneten Dangel, und macht den Antrag: daß man die Criminal-Gefangenen auf eine ihren Verhältnissen angemessene Art beschäftige, damit sie sich einen Theil ihres Unterhalts selbst verdienen können.)

Es wurde ferner angeführt, als ob bedeutende Ersparungen aus den Verbesserungen in Ansehung der Gerichts-Ordnung zu erwarten seyen, deren Adoption nicht nur, sondern auch deren Erweiterung wir entgegensehen.

Ich kann mich nicht überzeugen, daß hieraus Ersparungen für die Staatskasse hervorgehen sollen, ich glaube wohl, daß erspart wird, aber für die Beutel der Unterthanen.

Wenn die Termine abgekürzt werden, wenn der beyspiellose Unfug unserer jetzigen Gerichts-Ordnung beseitigt wird, dann wird der Unterthan schnell zu seinem Recht kommen; er wird also ersparen, und dem Advokaten weniger zu bezahlen haben. Allein, daß daraus eine unmittelbare Ersparung für die Staatskasse hervorgehen soll, davon kann ich mich nicht überzeugen.

Auch in der Zahl der Beamten wird keine Ersparniß eintreten können. Ich weiß nicht, wie es in den andern Kreisen ist; ich habe wohl gehört, daß Landrichter und Assessoren wenig zu thun haben; ich war erstaunt darüber. Bey uns sind sie in so hohem Maaße überladen, daß ich das Schicksal dieser Beamten im Innersten meiner Seele bedauern muß. Ich verstehe nicht, wie es mancher noch aushalten mag, und nicht geradezu fortläuft. Es mag seyn, daß bey uns die Bewegung etwas rascher geht; aber ich kann mir den Unterschied doch so außerordentlich nicht denken. Eine wirkliche Ersparung scheint mir hier nicht möglich zu seyn.

Es wurde auch davon gesprochen, daß ein Justiz-Minister überflüßig sey. Dieß würde offenbar zu weit führen — und eine gänzliche Umwandlung der Staatsverwaltung voraussetzen. Daß seiner Zeit an eine Vereinfachung gedacht werden muß, hat ja auch der Ausschuß dringendst verlangt. Alles trägt auf die Trennung der Justiz von der Administration an, und nun soll sie auf einmal im Zentrum vereinigt werden?

Ein anderer Punkt, der wichtig scheint, ist der Unterschied zwischen den Besoldungen der Regierungs-Präsidenten und der Justiz-Präsidenten. Die Verwaltung der Justiz ist ein Zweig der Staatsverwaltung, wahrlich nicht minder wichtig, als die Verwaltung des Innern; ich sehe nicht ein, warum ersterer minder

lohnenswerth seyn soll, als letzterer. Man sagt zwar, der Regierungs-Präsident müsse zugleich repräsentiren; allein kann denn nicht der Appellations-Gerichts-Präsident auch einen Theil dieser Repräsentation übernehmen?

Aus diesen hier aufgeführten Gründen glaube ich also nicht, daß vor der Hand mehr erspart werden kann, als von dem Justiz-Ministerium vorgeschlagen worden ist.

Abg. Merkel schließt sich der Meynung des Abgeordneten Behr an.

Abg. v. Hofstetten. Im Allgemeinen muß ich bekennen, daß ich den Justiz-Etat nicht zu hoch finde, vielmehr kaum einzusehen vermag, wie hiemit den dringendsten Bedürfnissen abgeholfen werden könne.

Ist von Ersparungen die Rede, so wären sie nach drey Momenten zu berechnen: 1) Für den Augenblick ist wahrlich nichts zu thun; eher könnte man hinsichtlich der nothwendigen Besoldungsmehrung der Landgerichts-Assessoren, und wegen der nöthigen Visitationen der Unterstellen, womit die Visitation der Gefängniße verbunden werden muß, einen Zuschuß begutachten. Das große Personal existirt nun einmal, und ist nach dem dermaligen Geschäftsgange nichts weniger als überflüßig, dirigirende Personen ausgenommen. 2) Von der Einführung der provisor. verbesserten Gerichtsordnung ist eine ergiebige Ersparung nicht zu hoffen, wie Hr. Dir. Daugel richtig bemerkte: in einiger Zeit könnte das Königl. Ober-Appellations-Gericht etwas erleichtert werden; bey dem schnellen Betriebe und Umlaufe der Processe, bey dem Hervorsuchen rechtlicher Foderungen, welche Partheien aus Unlust wegen der Langsamkeit des bisherigen Geschäftsganges einsweilen beruhen ließen, werden sich, — die Erfahrung wird es lehren, — die Geschäfte der Appellations-Gerichte in solchem Maaße häufen, daß sie eine Mehrung ihres Personals zur nothwendigen Folge haben dürften. 3) Eine wahre und ergiebige Ersparung wird nur mit der modificirten Einführung des öffentlichen Verfahrens in den Civil- und Kriminalgerichten statt finden. Bey Civil-Processen erscheinen die Partheien nach der Einrichtung hinsichtlich des öffentlichen und mündlichen Verfahrens bey Gericht bereits so gefaßt, daß im Wesentlichen ihre gegentheiligen Rechte und Beweise gar bald klar vor den Augen des Richters liegen, während beym dermaligen Verfahren Jahre vergehen, bis nur ausgemacht ist, ob eine Parthei erscheinen, und dann, ob sie einen Laut von sich zu geben schuldig sey. Criminalsachen betreffend, glaube man ja nicht, daß die Verminderung der Arrestationen, oder die Arrestabkürzung nach unserer dermaligen Proceßform im Allgemeinen gedeihlich sey.

Die Justizpflege soll nicht Spiel seyn, und doch wird mir jeder Geschäftsmann beystimmen, daß von 10 auf freyem Fuße processirten Individuen 9 ab instantia absolvirt werden, weil die geringste Collusion im Stande ist, die Anwendung des Art. 328. Th. II. des Strafgesetzbuches unmöglich zu machen; besonders ist dieß der Fall bey Verbrechern aus dem Honoratioren-Stande, wenn selbe die öffentliche Meynung schon lange als Verbrecher bezeichnet hat, so kömmt es nach Jahren zur Untersuchung bey der Administrations-Behörde, haben sie auf den vielfachen Wegen der Verschleifung sich nicht durchschmuggeln können, wird auf Stellung vor Gericht erkannt, dann gehen wieder die vorläufigen Verantwortungen an, die Appellations-Gerichte schreiben in vielen 100 Bogen die Administrations-Acten ab, referiren über die Spec. inquir., im Untersuchungsgerichte häuft man zu den Administrativ-Acten neue Actenstöße, — endlich wird nach langer Zeit ab instantia absolvirt, der Proceß kostet ungeheures Geld, — der Staat ist, — war es ein hinterstelliger Beamter, — um die Summen geprellt, welche der Inquisit gestohlen, — letzterer kommt oft noch besser durch, — es giebt Quiescenz-Gehalt, Pensionen. — — Mit Einschränkung der Arrestationen kann daher zur Zeit Nichts gewonnen werden. —

Was die Beschäftigung der Gefangenen betrifft, so theile ich zwar die Ansichten des Herrn Hofraths Behr; allein ich weiß, daß nach der Beschaffenheit der dermaligen Untersuchungs-Gefängniße die Sache in praxi vielen Anständen unterliegt, über deren mögliche Beseitigung die Kreis-Regierungen und Appellations-Gerichte schon vielfältig communicirt haben.

Wenn endlich von Vereinigung zweyer Ministerien die Rede seyn sollte, — was ich gar nicht räthlich finden kann, — so müßte man von dem Grundsatze ausgehen: daß allenfalls das Innere mit der Justiz, nie aber, daß diese, — der nothwendig erste und wichtigste Zweig der Staatsverwaltung, — unter minder wichtigen, gleichsam als Nebensache untergestoßen werde.

Abg. Frhr. v. Weinbach bittet um das Wort.

Präsident. Sie haben schon gesprochen; zum zweytenmal ist unerlaubt.

Abg. v. Weinbach. Es haben aber schon Mehrere zweymal gesprochen; was Einem Recht ist, ist dem Andern billig.

Präsident. Nur der Referent und der Antragsteller dürfen zweymal sprechen.

Abg. v. Weinbach. Ich bescheide mich.

Abg. v. Hornthal. Was den Punkt der Ersparniß, nämlich die Rubrik der Unterstützung betrifft, so kann ich meine Ueberzeugungen nicht ablegen. Ich finde es unnöthig, den Ministern noch einen Reserve-Fond auf sechs Jahre zu gestatten, und Unterstützungen zu geben. Ist ein Beamter unglücklich, so hat er sich nicht an den Minister zu wenden, sondern an den König; dieser hat Gnaden auszutheilen, und nicht der Minister. (Der Redner setzt nun weitläufig seine Gründe auseinander, durch welche er eine Ersparung bezwecken will. Vorzüglich trägt er darauf an, den Reserve-Fond zu streichen. Auch hält er die Stelle eines Justiz-Ministers für überflüßig.)

Abg. Frhr. v. Frank schließt sich dem Gutachten des zweyten Ausschusses an.

Abg. Stephani trägt an 1) auf Aufhebung der Stadt-Commissariate, 2) auf eine Aenderung der Canzleystunden.

Abg. Köster. Wenn man in der Staats-Verwaltung Ersparungen eintreten lassen will, so muß man doch in der Justizpflege behutsam zu Werke gehen. Aus zwey Rücksichten muß das Richteramt besser bezahlt werden als die Finanzparthie. Ich spreche hier nicht von dem Ministerio der Justiz.

1) In der Regel erfordert das Richteramt mehr wissenschaftliche Bildung, und ein tägliches Studium der Gesetze und Verordnungen. Dieses ist besonders der Fall bey der öffentlichen Rechtspflege, wo Richter und Advokaten die Gemächlichkeit nicht haben, ihren Recurs an Bibliotheken zu nehmen und Autoren auszuplündern. — Hier müssen von Seite des Advokaten die Ideen und Rechtsverhältniße schnell und überzeugt vorgetragen, und die Gesetze sogleich in Anspruch genommen werden, — ebenso müssen die Richter die Gabe besitzen, schnell die Vorträge aufzufassen, und durch eine besondere Aufmerksamkeit die klare Ansicht der Sache, den Punkt worauf es ankommt, sich zu verschaffen. — Dieses setzt eine vollständige Kenntniß der Gesetze voraus.

2) Beamte, die über Mein und Dein, über Leben und Tod zu sprechen haben, täglich durch Partheien in Versuchung geführt werden können, und unter besonders schwerer Verantwortlichkeit ihres Gewissens stehen, müssen so belohnt werden, daß sie unabhängig leben können. Aber leider sind die Beamten der administrativen Parthie, die weniger zu denken und oft nur Geld zu zahlen haben, besser bezahlt, als die Richter, diese haben im Rheinkreise nur 1100 bis 1200 fl., während andere Finanz-Beamte 2000 fl. und darüber beziehen. Aus diesen Gründen kann ich daher nicht auf mehrere Ersparung in dem Etat des Justiz-Ministeriums stimmen, und stimme dem Gutachten des zweyten Ausschusses im Betreff der an den Criminal-Kosten zu ersparenden 50,000 fl. bey. Nur dann, wenn einmal die mündliche Rechtspflege in's Leben treten wird, dadurch die Processe abgekürzt, und weniger Beamten erforderlich seyn werden, können Ersparungen eintreten. Sollten die Friedensgerichte eingeführt werden, so wird der Staat ohnehin bedeutende Ersparniße machen, weil die Dienstes-Pragmatik und das Pensions-Wesen nicht anzuwenden sind. Soll dieses Institut seinen Zweck erreichen, so muß es in seiner Reinheit erhalten werden. Die Wahl und das Zutrauen des Volks entscheidet bey dieser Stelle. Der Friedensrichter wird nur auf 10 Jahre ernannt, kann aber nach Verlauf dieser Zeit wieder gewählt werden. Er soll Vater des Volkes seyn, und mehr aus Liebe zum allgemeinen Besten, als des Gehalts wegen dienen. Ich bin nicht dafür, je die Wahl aufzuheben, und lebenslängliche Richter

aus ihnen zu machen; dies ist dem Geiste des Instituts zuwider. Aber um Intriguen und Mißgriffe in der Wahl zu verhüten, könnte man die Wählenden auf eine Liste wahlfähiger, zu diesem Amte brauchbarer Candidaten beschränken. Ich weiß, daß das Königl. Justiz-Ministerium mit der Organisation der Friedensgerichte beschäftigt ist, und daß man zuvor noch das Gutachten des Landrathes einholen will. Ich meines Orts wünsche, daß man die Wahl unter obiger Einschränkung fortbestehen lasse, und dies ist auch der Wunsch der Freunde der liberalen Gerichtsverfassung. Ich muß hier die hohe Kammer wegen einer Ausgabe-Vermehrung für den Gehalt eines General-Staats-Procurators bitten. Dieser Posten ist im Rheinkreise nicht besetzt, und ich habe früher schon gesagt, wie wichtig dieses Amt ist, und daß man es nach dem Geiste unserer Verfassung nicht mit dem Richteramt vereinigen kann. Der Rheinkreis, der so viel für seine Justiz-Stellen ex propriis bezahlt, während für andere Kreise diese Stellen aus der Central-Staatskasse besoldet werden, kann mit Recht Anspruch auf diese Ausgabe machen. Mit dem Revisions-Hofe sind wir auch noch nicht im Reinen. Nur keine Lücken aus Sparsamkeit, und dann der Institution die Schuld beygemessen, wenn die Maschine ins Stocken geräth.

Da angeführt worden ist, man wisse nicht, daß in der Justizpflege Visitationen vorgenommen werden, so muß ich der Wahrheit zur Steuer doch hier anführen, daß der Königl. Herr Justiz-Minister voriges Jahr allein sechs Wochen damit zugebracht hat, um alle Stellen der streitigen und freywilligen Gerichtsbarkeit, und die Criminal-Justiz mit den Geschwornen, im Rheinkreise zu untersuchen. Ich kann also vor der Hand nicht dafür stimmen, daß an dem zu Visitationen ꝛc. ausgeworfenen Fond etwas vermindert werde.

Abg. Volkert glaubt, daß jetzt noch keine Ersparniß möglich sey, daß aber durch Einführung der öffentlichen Rechtspflege bedeutend erspart werden kann.

Abg. Bestelmayr hält eine weitere Ersparung außer den vorgeschlagenen 50,000 fl. für unmöglich, trägt jedoch darauf an, daß die Sporteln herabgesetzt werden möchten. Auch findet er das Directorium des Ober-Appellations-Gericht mit zwey Präsidenten und vier Directoren zu zahlreich besetzt.

Abg. Gruber von Lindau äußert den Wunsch einer ernsten Revision der Quiescirungen.

Abg. Pfister. Zwey Sätze sind von einander zu unterscheiden: Die wirklich eintretende Ersparung, und die Hoffnung einer künftigen Ersparniß.

Was die Ersparniß in Zukunft betrifft, so hängt dieselbe von mancherley indessen zu treffenden Einrichtungen ab. Bis diese alle in Vollzug gebracht worden sind, so wird eine Stände-Versammlung des Reiches nach der Verfassungs-Urkunde VII. 22. wieder zusammenberufen werden.

Diese zweyte Versammlung wird alsdann finden, welche Ersparungen in der Zwischenzeit gemacht worden. Obschon nun von der gegenwärtigen ersten Stände-Versammlung die directen Steuern nach §. 5. auf 6 Jahre bewilligt, und diese Bewilligung nach §. 9. mit keiner Bedingung verbunden wurde, so ist doch dadurch keineswegs die Hoffnung ausgeschlossen, daß nicht die Menge der Steuern nach Berechnung und Abzuge der durch die Weisheit und Sorgfalt der hohen Ministerien bewirkten Ersparungen vermindert, und die Nation nach dem besten Willen ihres Königes mit Erleichterung der Abgaben erfreuet werde.

In Ansehung der von dem Königl. Justiz-Ministerium angebotenen wirklichen Ersparung von 50,000 fl. ist dieselbe mit innigstem Dankgefühle anzunehmen, mit dem Vertrauen, daß von demselben nach Gerechtigkeit nicht mehr und nicht wenjger angeboten werden konnte; denn wollte Dasselbe mehr hergeben, als es vermag, so würde es ungerecht gegen sich selbst seyn: gäbe es weniger, als es nicht braucht, so wäre dasselbe ungerecht gegen die Nation; gewiß aber dürfen wir glauben, daß diese allerhöchste Stelle der Gerechtigkeit mit der angebotenen Ersparung sicher einhalten werde.

Auch das Vertrauen zu dem zweyten Ausschuße muß uns über diese Ersparung beruhigen. Die verehrlichen Mitglieder desselben, wohl eingedenk ihres gethanen Eidschwures, das Beste der Nation zu besorgen, haben gewiß mit aller Sorgfalt überlegt, wie viel gerade zur Zeit könne erspart werden, und durch die mit dem hohen Ministerium hin und her gewechselten Gründe und Gegengründe werden sie sich überzeugt haben, daß nicht mehr als 50,000 fl. gegenwärtig von dieser Seite können erspart werden.

Mit diesen Ansichten hoffe ich das Volk im ganzen Königreiche, wo ich nur immer hinkommen werde, zu beruhigen, und mit der Hoffnung künftiger Erleichterungen erfreuen zu können.

Abg. Abendanz spricht als Mitglied des zweyten Ausschußes über die Unmöglichkeit, eine weitere Ersparung zu machen.

(Fortsetzung folgt.)

Baierische Landtags-Zeitung.

Nro. 233. 5. Juny 1819.

Im Verlage der Fleischmann'schen Buchhandlung in München.

Verhandlungen der Stände-Versammlung.

Zweyte Kammer. Sitzung vom 24. May.

(Fortsetzung.)

Abg. Rieder. Wenn ich mich gleich überzeugen muß, daß ich zu wenig Kenntniß habe, über den zu berathenden Gegenstand mich zweckmäßig berathend erklären zu können, so dringt sich mir doch ein Zweifel auf, den ich mir nicht entziffern kann. — Bey den Kreis-, Stadt- und Markt-Gerichten wird bei dem Rheinkreis angesetzt an Besoldungen 11749 fl. 4 kr., an Regie aber 36733 fl. 28 kr. Wenn dieß kein Schreibfehler ist, so muß ich für die hohe Kammer um Aufklärung bitten.

Abg. Schatzler. Ueber die innere Einrichtung des Ministeriums der Justiz erlaube ich mir nicht, etwas zu sagen, ich habe keine Kenntniß davon. Aber eine Aeusserung des verehrlichen Mitglieds Stephani muß ich doch berichtigen. Er ist der Meinung, durch Zurückgabe der freywilligen Gerichtsbarkeit an die Städte würden im Ministerium der Justiz große Ersparungen gemacht werden können — dem ist nicht also. Die freywillige Gerichtsbarkeit würde wahrscheinlich den Städten längst schon wieder übergeben worden seyn, wären nicht Sporteln und Taxen damit verbunden, welche für die Staats-Finanzen keineswegs eine Mehrausgabe, sondern eine Revenue begründen.

Durch die den Städten übertragene eigene Verwaltung haben aber solche einen weit größern Kosten-Aufwand, als sie vorhin nicht hatten, übernommen. Zu Augsburg berechnet man solchen einschlüßlich der Polizey auf 30 bis 40000 fl. vielleicht auch mehr.

Durch die Wiederabtretung der freywilligen Gerichtsbarkeit an die Städte, nebst den dazu gehörigen Sporteln und Taxen, würden solche demnach zwar einige, jedoch für den vermehrten Kosten-Aufwand noch lange nicht hinlängliche, Entschädigung erhalten, für das königl. Ministerium der Justiz aber in keinem Falle einige Kosten-Ersparniß bewirkt werden.

Abg. Frhr. v. Heynitz. Ich habe nicht nöthig, etwas besonders über die Nothwendigkeit des Reservefonds hinzuzufügen, da der II. Herr Präsident und Herr Hofrath Abendanz alle Gründe dafür deutlich auseinander gesetzt haben.

Abg. v. Aretin. Es ist bereits erinnert worden, daß die Einführung der öffentlichen Rechtspflege bedeutende Ersparungen im Etat des königl. Justiz-Ministeriums zur Folge haben wird. Bis dahin müssen wir uns begnügen mit der von dem Ministerium angetragenen, und vom 2. Ausschuß begutachteten Ersparung von 50000 fl. Eine noch größere Verminderung der Ausgaben scheint mir nicht zweckmäßig, vielmehr nachtheilig.

Noch habe ich eine Erinnerung zu machen, in Betreff des Dispositionsfonds. Ein verehrliches Mitglied hat denselben überflüssig befunden. Mir scheint aber, daß wenn bei irgend einem Verwaltungs-Zweig, vor allem im Justizfach dafür gesorgt werden müsse, daß die Beamten von drückenden Nahrungssorgen befreyt werden. Es sind mir Fälle bekannt, daß würdige Justizmänner durch verschiedene Unglücksfälle in solches Elend geriethen, daß sie mit ihren Familien ein Opfer der bittersten Noth geworden wären, hätte sie nicht das königl. Justiz-Ministerium aus dem Dispositionsfond unterstützt. Gegen eine Verwendung, die eben so edel als zweckmäßig ist, kann ich wenigstens mich nicht erklären.

Abg. Wankel spricht gegen das zu große Perso-

nale bei dem Landgerichten, und führt einen Fall an, wo ihm demungeachtet kein Recht geworden.

Präsident. Diese Sache gehört nicht hieher.

Abg. Kurz. Dem Antrage des verehrlichen Mitgliedes Herrn Köster, daß nämlich das Amt eines Präsidenten im Appellationsgerichte im Rheinkreise, und das eines königl. Staats-Prokurators in Einer Person nicht ferner vereinigt bleiben solle, muß ich vollkommen beypflichten. — Eine solche Vereinigung ist ganz gegen den Geist unserer Institutionen, und wir, aus dem Rheinkreise mußten uns selbst der Inconsequenz beschuldigen, wenn wir in dieser hohen Versammlung in die Anträge auf Trennung der Gewalten in den 7 obern Kreisen mit antragen, und dagegen in unserem eigenen Kreise die berührte Vereinigung ungerügt wollen bestehen lassen. — Ich muß übrigens noch bemerken, daß alle denkenden Männer im Rheinkreise die beantragte Trennung der Gewalten schon lange sehnlichst gewünscht haben.

Ich kann mir nicht anders denken, als daß bey dieser so ungeeigneten Vereinigung der Gewalten, bloß finanzielle Gründe müssen obgewaltet haben.

Der königl. Justizminister. Ich bemerke nur, daß man die Vereinigung beyder Aemter in Einer Person so fand, und man hat es dem dortigen Appellationsgerichts-Präsidenten nicht entziehen wollen, wiewohl er zur Entsagung dieser Verbindung sehr bereitwillig ist.

Abg. Kurz. Auf die Bemerkung des königlichen Herrn Ministers habe ich die Ehre zu erwidern, daß es keineswegs in meinen Ansichten liegt, daß dem würdigen Beamten, der die beyden unvereinbarlichen Gewalten in sich vereinigt, durch Trennung derselben der geringste Abzug gemacht werden solle, ich glaube vielmehr, daß ihm dieselbe höhere Besoldung angewiesen werden müsse, die auch die Präsidenten der übrigen Appellations-Gerichte des Königreichs zu beziehen haben; und ich bin mitdem königl. Herrn Justizminister überzeugt, daß diesem Beamten eine solche Trennung wünschenswerth seyn müsse, ich glaube so gar, daß er berechtigt ist, auf die ihm durch eine solche Trennung zuwachsende Erleichterung Anspruch zu machen. —

Auch was das verehrliche Mitglied, Hr. Köster, von der Wahl der Friedensrichter sagte, muß ich als gegründet bestätigen. Wenn die Wahl dieser Beamten beschränkt wird auf eine Liste von Candidaten, welche Zeugnisse von den competenten Behörden über ihre Moralität und Fähigkeiten für sich haben, so ist den nachtheiligen Folgen der bey den Wahlen sehr oft statt findenden Intriguen vorgebeugt, und das Volk auf jeden Fall gesichert, bey dem ihm gesetzlich zustehenden Wahlrechte taugliche Beamten in jeder Hinsicht zu erhalten. —

Ein anderes verehrliches Mitglied fand die auf Regie-Kosten, bey den Kreisgerichten im Rheinkreise aufgeführte Summe von 30,733 fl. sehr hoch. Zur Aufklärung bemerke ich, daß unter diesem Posten alle Kriminal-Kosten im Rheinkreise begriffen sind. In den übrigen Kreisen betragen die Regie- und Criminalkosten bey den Landgerichten 322,448 fl. 32 kr., also im Verhältnisse weit mehr als im Rheinkreise. —

Ich wünsche überhaupt recht sehr, daß die von mir aufgestellten Berechnungen über die Ersparungen, welche zu erzielen sind, durch Anwendung der im Rheinkreise bestehenden Gerichts- und Verwaltungs Ordnung auf die 7 obern Kreise, von den königl. Staatsministerien geprüft werden möchten. Ich bin gewiß, daß sich keine erheblichen Einwendungen dagegen machen lassen, und daß, wenn die zu erzielenden großen Ersparungen anerkannt seyn werden, man sich durch die gegen die Trennung der Gewalten und gegen das öffentliche Verfahren aufgestellten Bedenklichkeiten von der Einführung dieser, die Freyheit des Volkes und die Sicherheit des Eigenthums begründenden, Institutionen nicht länger wird hinhalten lassen. —

Abg. v. Utzschneider. Als ich den Etat des Staatsministeriums der Justiz Anfangs zur Prüfung vornahm, glaubte ich auch, jährlich 100,000 fl. daran ersparen zu können; allein bey näherer Untersuchung zeigte es sich, daß für dermalen eine größere Ersparung als 50,000 fl. nicht möglich sey. Der zweyte Ausschuß prüfte alle Ausgabsposten dieses Ministeriums bis in das äusserste Detail.

Die Dispositions-Summe von 100,000 fl. ist bestimmt zur Visitation der Gerichtshöfe, zur Unterstützung leidender Individuen vom Justizfache, die anderwärts nicht gleich eine Hülfe finden können rc. — wie bey andern Staatsministerien, muß auch hier Alles was an dieser Dispositions-Summe ausgegeben wird, genau und mit Nachweisung verrechnet werden; wenn kein Grund zur Ausgabe vorhanden ist, darf davon auch nichts verwendet werden.

Das Justiz-Personale mit Getreid zu bezahlen, wird nicht ausführbar seyn, indem nicht überall Getreidmagazine vorhanden sind, und das Aufspeichern des Getreides mit vielen Nebenkosten verbunden ist.

Die vielen Gefangenen auf eine nützliche Weise zu beschäftigen, finde ich auch zweckmäßig; allein es ist mit vielen Schwierigkeiten verbunden, eine angemessene

Lokalität muß die Beschäftigung begünstigen; dann gehören auch Material-Vorräthe und andere Vorrichtungen dazu. Alles dieses muß — mit Hinsicht auf den Stand der Gefangenen, als Gefangene, in Ueberlegung genommen werden.

Der zweyte Ausschuß hat die Ausgaben auf die Justiz-Verwaltung niemals nach irgend einem ausländischen Anhaltspunkte zu berichtigen oder zu bemessen gesucht; er hielt sich immer genau an die Bedürfnisse unserer vaterländischen Justizverwaltung. Die Ausgaben fremder Staaten auf ihre Rechtspflege wurden in unserem zweyten Ausschusse gar niemals berücksichtigt. Ein verehrliches Mitglied will die Diäten und Reisekosten nicht passiren lassen; diese kommen manchmal bey Landgerichten ganz unbedeutend vor, und können nicht immer beseitigt werden.

Der zweyte Ausschuß hat diese Ausgaben bey dem königl. Staatsministerium der Justiz nicht auf 6, sondern nur auf 3 Jahre begutachtet, bey der nächsten Stände-Versammlung kann darüber wieder gerechnet, und das zu ersparen mögliche zurück behalten werden.

Die Haupt-Ersparung muß aus dem veränderten Organismus, aus der Mündlichkeit und Oeffentlichkeit der Rechtspflege hervorgehen. Doch ich wünsche, daß man bey Einführung derselben mit aller möglichen Vorsicht zu Werke gehe; ich wünsche, daß man bey Einführung dieser Oeffentlichkeit der Rechtspflege das Fremde nicht unbedingt kopire; ich wünsche, daß jedes Volk, also auch Baiern, seine guten Eigenheiten beybehalte; man muß das Gesetz dem Volke, und nicht das Volk dem Gesetze geben. Durch die Einführung der Oeffentlichkeit der Rechtspflege erwarte ich Vortheile und Ersparnisse für die Finanz-Verwaltung; diese werden aber nur erfolgen, wenn man auf das dermalen im Justizfache angestellte Personale Rücksicht nimmt, und dasselbe auch bey der Oeffentlichkeit der Rechtspflege nützlich verwendet, diese Umwälzung im Justizfache muß die Zahl der Mißvergnügten nicht vermehren. Die Oeffentlichkeit der Rechtspflege muß alle Partheyen zufrieden stellen, und dieß geschieht nur, wenn man gleich im Anfange Alles wohl berechnet, und die dermalige Lage wohl ins Auge fasset.

Der Uebergang von einem Stand der Dinge zum andern ist immer mit vielen Schwierigkeiten verbunden; es ist immer leichter, etwas ganz neu anzufangen, als eine schon bestehende Verfassung in eine andere ganz und auf einmal abzuändern.

Abg. Behr verbreitet sich nochmal über die Unmöglichkeit, schon jetzt größere Ersparungen einleiten zu machen, und über die Nothwendigkeit, die Einleitungen zu denselben zu treffen.

Abg. Sturz spricht über die Kosten der Justiz im Rheinkreise.

Präsident. Wir kommen nun zu den Ausgaben für das

Ministerium des Innern.

mit einer Summe von 1,420,400 fl.

II. Sekretär Mehmel. Es ist erfreulich und vertrauenerweckend, daß das Ministerium des Innern aus eigenem Pflichteifer, aus eigener Liebe zum allgemeinen Besten und der möglichen Erleichterung des Volkes 100,000 fl. von dem angesetzten Etat zu 1,420,400 fl. zu ersparen suchen will. Ich muß indessen gestehen, daß mir die auf dem Etat verbleibende Summe von 1,320,400 fl. noch immer ungemein groß vorkommt. Der Grund davon mag freylich, zum Theil wenigstens, in mir selbst liegen, und von dem Mangel einer zur richtigen Beurtheilung des Gegenstandes erforderlichen detaillirten Kenntniß herrühren. Ich finde daher Beruhigung in dem Vertrauen, daß das königl. Ministerium sich jede mögliche weitere Ersparung gewiß redlich werde angelegen seyn lassen.

Um eine solche Ersparung möglich zu machen, ist unter andern der zweckmäßige Vorschlag gemacht worden, die Commissariate in den Städten erster und zweyter Classe aufzuheben, und ihre Geschäfte den Stadtmagistraten zu übertragen. So wie dieß der allgemeine Wunsch der Städte ist, so hat sich auch die Kammer mit überwiegender Stimmenmehrheit dafür sehr lebhaft ausgesprochen. Die Entbehrlichkeit der Stadt-Kommissariate wird ganz besonders durch die Betrachtung ins Licht gestellt, daß die Geschäfte, welche denselben zugewiesen sind, ohne alle Bedenklichkeit und ohne begründete Befürchtung des geringsten Nachtheils den Stadtmagistraten überlassen werden können.

Der übereinstimmige Wunsch der Städte, daß die Commissariate eingezogen werden mögen, scheint mir übrigens der beste Beweis zu seyn, daß der Grund der Unzufriedenheit mit denselben nicht sowohl in der Wahl der Personen liege, welche diese Stellen bekleiten, als vielmehr in der fehlerhaften Stellung der Sache selbst. Die Commissariate machen den Behörden, mit welchen sie zusammenwirken sollen, gegenüber, die Einheit der Verwaltung, die Einheit der Geschäfte und Verhältnisse unmöglich, erregen Mißtrauen und störende Reibungen, und kosten dabey dem Staate Summen, die erspart werden könnten und sollten.

Mit Recht hat daher der verehrliche Redner, Herr Sekretär Häcker, die Einziehung der Stadtkommissariate als ein zweckmäßiges Mittel der Ersparung vorgeschlagen, mit Ausnahme der Städte, wo sich Universitäten befinden. Diese Ausnahme hat mich befremdet, weil gerade in dem Wesen und den Verhältnissen der Universitäten noch ganz besondere Gründe liegen, welche die Einziehung der königl. Stadtkommissariate empfehlen. Gerade auf den Universitäten springt nicht bloß die Entbehrlichkeit, sondern auch die Zweckwidrigkeit dieser Einrichtung ganz besonders hervor. Die Stadtkommissariate sollen die Universitäts-Polizey führen, während sie nicht zur Universität gehören, und noch weniger bey dem besten Willen im Stande sind, diese Aufgabe im Geist der Universitäten zu lösen. Die Polizey auf den Universitäten ist und bleibt nothwendig eine disciplinarische, wenn sie nicht ihren wahren und specifischen Charakter ganz verlieren soll. Ihr Geist ist mehr auf Verhütung, Leitung und Bildung, als auf bloße Bestrafung nach der That gerichtet. Es ist widersinnig, eine solche bildende Aufsicht und Leitung von einem Commissär, der mit den studirenden Jünglingen in keiner annähernden Verbindung, sondern nur in abstoßenden Berührungen von aussen steht, eher zu erwarten, als von dem akademischen Senate, der aus den Lehrern der Studirenden besteht, und durch Bande mit diesen verbunden ist, deren Wirkung durch nichts ersetzt werden kann! Wie hart ist es nicht, den zum Manne reifenden Jüngling bey jedem kleinen Versehen vor eine Commission zu stellen, die über ihn richtet. Muß das nicht sein Gefühl verletzen und zur Abhärtung führen? Eine der scheinbarsten Einwendungen gegen die akademische Disciplin ist offenbar die, daß sie zu nachsichtig sey, und daß die Professoren durch ihr Interesse genöthigt wären, es nicht mit den Studirenden zu verderben! Ich erwidre hier nur Eins darauf: Die disciplinarische Strenge ist weit größer, als die gemeine polizeyliche, aber sie verletzt nicht so, wie diese.

Den Ernst und Unwillen, den der Lehrer als Vorgesetzter des Studierenden zeigen kann, darf und kann keine bloße Polizey-Behörde sich gestatten. Betrachtungen und Motive, die dem Lehrer zu Gebote stehen, klingen wunderlich und fremd in dem Munde eines bloßen Polizeybeamten. Die Strenge der Disciplin hat daher auch auf allen Universitäten, denen man die ihnen allein gebührende Polizey genommen hat im hohen Grade abgenommen. Bey den Polizey-Commissariaten finden überall durch die unnatürliche Stellung, die sie haben, nur 2 Fälle statt, entweder daß sie, wie wir an widerwärtigen Beyspielen gesehen haben, mit inhumaner, roher Härte alles von Aussen erzwingen wollen, oder daß sie aus lauter Gefälligkeit und Schonung Alles übersehen, Alles hingehen lassen, und wo möglich von sich abzulehnen suchen. Ich frage daher, was haben die Commissariate den Universitäten genützt? Man nenne mir das geringste Gute, was diese jenen verdanken, einen einzigen Punkt, in welchem die Sitten und die Ordnung der Studirenden gewonnen hätten. Ich stehe nicht hier als Ankläger der Commissariate, und wenn mein Charakter mich nicht gegen eine solche Rolle schützte, so würde ich doch glücklicher Weise keine Veranlassung dazu haben, weil Erlangen sich eines Mannes zu erfreuen gehabt hat und noch hat, der durch seine Humanität, durch seine Rechtschaffenheit und sein zuvorkommendes Betragen die allgemeine Achtung genießt, aber eine fehlerhafte Einrichtung an sich kann nie ohne nachtheilige Folgen bleiben. Es ist meine klarste, offenste und unerschütterlichste Ueberzeugung, daß die Einführung der Commissariate auf den Universitäten unendlich viel geschadet hat. Und wenn ich vor das Weltgericht gestellt würde, so würde ich dasselbe wiederholen, und durch unwidersprechliche Thatsachen beweisen.

Man hat gefühlt, daß es mit der Polizey in den Händen der königl. Commissärs nicht gut thue, und dadurch zu helfen gesucht, daß man eine gemischte Polizey unter der Leitung der Stadt-Commissariate aufstellte. Aber dadurch ist alle Einheit vollends aufgehoben, und die Polizey auf eine dreifache Weise gespalten, zwischen dem Magistrat, dem Commissariat und dem akademischen Senate. Wie soll Uebereinstimmung der Ansicht des Wollens und Strebens in so heterogene Elemente kommen! Partheysucht, Verwickelungen und störender Widerstreit werden sich bald als unvermeidliche Folgen schreiend genug offenbaren und die Vollziehung eben so langsam und schwerfällig werden, wie sie ihr wesentlichstes Element, die leitende und bildende Kraft, verliert.

Ich halte es daher als Abgeordneter einer Universität für Pflicht, angelegentlich darauf anzutragen, daß die Stadt-Commissariate nicht einseitig, sondern allseitig eingezogen, die ihnen zugewiesenen Geschäfte auf eine zweckmäßige Weise vertheilt und die für die Stadt Commissariate ausgesprochene Etats-Summe nach und nach erspart, die akademische Polizey aber an die Universitäten zurückgegeben werde.

Abg. Frhr. v. Closen bemerkt, daß hinsichtlich der Vielschreiberey schon von der Regierung selbst viel zur Abhülfe geschehen sey, und eine noch größere Abhülfe durch die reine Ausscheidung der Etats für jedes Ministerium bezweckt werden könne.

(Fortsetzung folgt.)

Baierische Landtags-Zeitung.

Nro. 234. 6. Juny 1819.

Im Verlage der Fleischmann'schen Buchhandlung in München.

Verhandlungen der Stände-Versammlung.

Zweyte Kammer. Sitzung vom 24. May.

(Fortsetzung.)

Abg. Dietrich. Indem ich mich im Allgemeinen vorzüglich dem Antrage des Freyherrn von Weinbach anschließe, erlaube ich mir noch folgende Bemerkungen.

Die Regiekosten sind in diesem Ministerium mit einer Summe von 400,000 fl. oder mehr noch aufgeführt. Da nun diese Summe als Maximum bey allen Posten betrachtet ist, so dürfte hier eine große Ersparung eintreten können; um so mehr, als der Nation in gegenwärtigen Verhältnissen nicht immer das Maximum zu bewilligen zugemuthet werden kann.

Weiter bemerke ich, daß bey Herstellung der Besoldungsnorm für künftig anzustellende Individuen vorzüglich darauf Bedacht genommen werde, daß ein Theil der Besoldung in Naturalien, in Getreid ausgesprochen werde. Die Haupteinkünfte des Staats bestehen in Getreid, und das Aerar muß sehr dabey verlieren, wenn es das Getreid aufspeichern, wieder zu gewöhnlichen mindern Preisen abgeben, und endlich nach Abzug von den Tantiemen erst das baare Geld den Beamten ausbezahlen lassen muß.

Uebrigens wären letztere auch bey eintretender Theurung in jeder Hinsicht sicher gestellt.

Abg. Behr schließt sich hinsichtlich der Beybehaltung der Stadtkommissariate in den Universitäts-Städten der Meynung des 2. Sekretärs Mehmel an.

Abg. Merkel von Nürnberg ist derselben Meynung.

Abg. v. Hornthal macht mehrere Einwendungen gegen die Bewilligung der vorgeschlagenen Summe, vorzüglich hinsichtlich des Reserve-Fonds. Dieselben werden jedoch von dem königl. Finanz-Minister sogleich widerlegt.

Abg. Frhr. v. Frank schließt sich in Bezug auf die Kommissariate in den Universitäts-Städten der Meynung des 1. Sekretärs Häcker an.

Abg. Gruber von Eichstätt. Im Allgemeinen stimme ich den Anträgen des sehr verehrlichen 2. Präsidenten Herrn v. Seuffert bey, und bemerke in dem besondern Fall, der die Aufhebung der Stadtkommissariate betrifft, Folgendes: laut Angabe des Herrn Berichterstatters bestehen in den Städten 2 respicirende Räthe, 15 Kommissärs, 3 respicirende Landrichter, und vermuthlich 20 Officianten. Schon öfters ist in dieser hohen Versammlung, und so auch heute die Sprache über Aufhebung der Stadtkommissariate gewesen, und ich finde mich, da ich selbst auch Antragsteller war, veranlaßt, einige Bemerkungen zu machen.

Beym ersten Erscheinen der Urkunde über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden ddo. 17. Mai v. J. wurde der Gemeinsinn allenthalben wieder belebt, und mit Freude sahe man dem Entstehen der Magistrate entgegen. Kaum traten sie in's Leben, so fühlten Einige bey Aufstellung der Stadtkommissariate ein lähmendes Organ, und in der Folge eine Art Ueberschreitung des ganz enge gezogenen Wirkungskreises. — Die Magistrate sind, wie hier schon einmal bemerket worden ist, zarte Pflanzchen, die einer subtilen Behandlung bedürfen. — Man will es nicht recht glauben, daß überall von den Stadtkommissariaten diese Pflanzchen begossen werden, und selben zu dem Aufkeimen in ihrer dermaligen Stellung mithelfen. Ich bin überzeugt, daß die

Regierung bey Aufstellung der Stadtkommissariate unter andern die redliche Absicht hatte, daß die Stadtkommissare gleichsam Rathgeber für die neu angehenden magistratischen Behörden seyn sollen; ob dieser edlen Absicht allenthalben entsprochen wurde, lasse ich unberührt. Es sey ferne von mir, die in diesem Fache angestellten edlen Männer zu mißkennen! Ich spreche nur von der Sache. — In den Städten I. und II. Klasse mußten nach dem Gesetze rechtskundige Räthe, die alle zum Eintritt in den Staatsdienst erforderlichen Qualificationen nachzuweisen hatten, gewählt werden. Die Magistratsglieder mußten sammt und sonders den Diensteid leisten, und verpfändeten sich, so zu sagen mit Seele und Leib dem Staate, mit Seele sage ich durch ihren feierlichen Eidesschwur, mit Leib durch ihre Besitzungen. Kein Baier bricht seinen Eid, und setzt seine Ehre und sein Besitzthum aufs Spiel.

Bey dieser Stellung der Magistrate können die wenigen Geschäfte, die den Stadtkommissariaten zugewiesen sind, leicht von den rechtskundigen Räthen besorgt werden, und alles Unangenehme, auf den Gemeinsinn hört auf, und ich glaube nicht, daß sich die Magistrate, nachtheilig einwirkende, groß oder klein, erlauben werden, den ihnen vorgezeichneten Weg zu überschreiten, und über ihre Dienstessphäre hinaus zu gehen. Die königl. Kreisregierungen haben Augen genug, die Magistrate zu bewachen, und sie zu leiten, indem sie laut einem Gesetzes-Artikel ohnedem selben untergeordnet sind.

Man kann mir vorwerfen, daß ich als ein Cicero pro domo spreche. Nein, meine Herren! Ich wünsche, einem Posten entrückt zu werden, der meine Ruhe zu stören droht.

Ich trage demnach darauf an, daß die Stadtkommissariate aufgehoben, die wenigen Geschäfte den Magistraten zugewiesen, selbe nach dem Sinne des Gesetzes den Regierungen untergeordnet, und so in diesem Fache der Administration eine Ersparung eintrete, welches bald geschehen kann, wenn man die abgehenden Stadtkommissäre, worunter gewiß recht viele sehr brauchbare Männer sind, auf andere ihren Kenntnissen angemessene Stellen versetzt, und ein Gleiches mit dem übrigen Personale verfügt.

Abg. Stephani wünscht, daß die übrigen Ministerien, das von Ministerium des Innern gegebene Beispiel wegen der Ersparung von 200,000 fl. nachahmen möchten.

Abg. Zimmer. Ich trete ganz bey dem Antrage des Herrn Prorectors Mehmel, der vom Herrn Hofrath und Professor Behr kräftig unterstützt wurde. Ja! diese zusammengesetzten Kommissionen sollen aufgehoben, und der Universität ihre vorige Stellung zu den Studirenden, und das, den Lehrern gleichsam natürlich zustehende Recht der polizeylichen Aufsicht wieder gegeben werden. Ohnehin sind sie ja nur das Erzeugniß der Napoleonischen Despotie. Furchtsam und überall Gefahr für sich wähnend, hatte sie die durch das ganze Land verbreiteten Polizey-Stellen für die allgemeine Sicherheit, zu ihrer eigenen Sicherung umgestaltet, und zur Spionerie organisirt. Man mußte diesen Gedanken in Deutschland aufnehmen, und nahm ihn willig auf.

Man mußte zu diesem Geschäfte Leute haben, denen man bey der Ausführung des Auftrages das volle Vertrauen schenken konnte. Dazu waren glücklicher Weise die Professoren der Universitäten im Durchschnitte nicht geeignet. Man mußte darum solche auswählen, die der Universität fremd, und denen diese es war, und zwar um so mehr, weil der Geist der Abneigung, und der Widersetzlichkeit gegen den Despoten und die Despotie noch am kräftigsten auf den hohen Schulen Deutschlands wehete.

Da es sich nun in der Folge der Zeit an mehreren Beyspielen erwiesen hatte, diese Aenderung tauge Nichts und führe dem Zweck nicht näher, den man vorgab, sondern sie führe vielmehr davon ab; und da indessen das unerträgliche Reich der Willkühr durch die Kräfte und Anstrengungen deutscher und anderer Völker gestürzt war: so hat die Regierung eine aus einem Commissär, zwey Mitgliedern der Universität und eben so vielen des Magistrats zusammen gesetzte Polizey-Commission bestimmt und eingeführt. Damit war schon der erste Schritt zum Rückgang auf die alte, und natürliche Ordnung der Dinge gemacht: solche Comissionen Bestehen wirklich in Universitäts-Städten.

Allein das ganze natürliche Verhältniß der Lehrer zu den Studirenden ist dadurch noch nicht hergestellt; die letzteren wollen keiner Behörde gehören, die nicht zu ihrem Kreise und täglichen Umgange gehört. Zwar ist der jetzige Herr Commissär in Landshut ein vortrefflicher Mann, den kein Vorwurf trifft, noch treffen kann, und der schon darum befreundet mit der Universität ist, weil er selbst als öffentlicher Lehrer an der vormaligen Universität Bamberg angestellt war. Indessen mangelt doch die natürliche Stellung zwischen Lehrer und Studirenden, wie sie vormals war, und wieder seyn sollte.

Ich schließe mich darum ganz dem Antrage meiner zwey verehrlichen Herrn Collegen an, und stelle die

gehorsamste Bitte an die Kammer der Abgeordneten, sie wolle den erwähnten Antrag auf dem geeigneten Wege unterstützen.

Abg. Magold spricht über die nachtheiligen Folgen, welche die Entziehung der Universitäts-Polizey von den Senaten nach sich zog.

Präsident. Ohne die Redefreyheit im Mindesten stören zu wollen, muß ich die verehrlichen Mitglieder bitten, sich doch mehr an den Berathungs-Gegenstand halten zu wollen.

Abg. v. Oerthel. Ueber die Aufhebung der Stadtkommissariate sind ohnehin schon mehrere Petitionen eingereicht worden, welche besonders zur Berathung kommen müssen.

Präsident. Mir scheint, wir haben unsere Zeit zu sparen.

(Fortsetzung folgt.)

Erläuterungen,

welche der königl. Ministerialrath v. Stürmer vor der Berathung über die Ausgaben für die Gendarmerie der Kammer der Abgeordneten vorlegte.

(Beschluß.)

Das nämliche Ministerium des Innern, welches gern und zuvorkommend die Erleichterung der öffentlichen allgemeinen Lasten auch von seiner Seite sich zur Pflicht und wahren eigenen Angelegenheit gemacht hat, ist gemeinschaftlich mit dem Staats-Ministerium der Armee darauf bedacht gewesen, das unverkennbar höhere Erforderniß an unabwendbaren Ausgaben für die Gendarmerie durch das zeitherige Aversum von 65.000 fl. — ohne Erhöhung auf die sich außer dem herauswerfende Summe von 720.000 fl. — durch Ersparungen in den innern Einrichtungen zu decken, durch Ersparungen, auf welchen das Staatsministerium des Innern getrieben von dem Interesse, die ihm anvertraute Sicherheits-Anstalt zu der möglich höchsten Stufe der Vollkommenheit zu erheben, ernstlich und fest bestehen, und wozu das Staats-Ministerium der Armee auch von seiner Seite bereitwillige Hand bieten wird.

Sie sehen demnach, meine Herrn! daß bey der Berechnung des Budgets bereits eine sehr bedeutende Summe von dem in den gewöhnlichen Etats sonst zu Grund gelegten Maximum nachgelassen, und außer Ansatz geblieben ist. Es kann nicht in Ihren Absichten liegen, da, wo die Ministerien in der sorgfältigsten Gewissenhaftigkeit alle Bedürfnisse auf den kleinsten Maaßstab bereits zurück gebracht haben, mit einer gesteigerten Schärfe zu verfahren, deren Gefolge und Resultat keine andern seyn könnten, als die peinliche Verlegenheit die öffentliche Ruhe und Ordnung mit abgestumpften und halbzerbrochenen Waffen beschirmen zu sollen.

Es ist vorgeschlagen worden, die Gendarmerie ganz aufzuheben, und statt derselben wirkliche Militär-Mannschaft aus der Linie, vorzüglich an Kavallerie auf das platte Land zu verlegen. Es ist dießfalls Beziehung genommen worden auf eine in der Verfassungs-Urkunde enthaltne Stelle, welche bestimmt, daß das Heer im Innern des Reichs nur handle auf die Aufforderung der Civil-Autoritäten. Diese Stelle scheint wohl nicht zu deuten auf eine bleibende, anständige Verwendung des Militärs, sondern nur auf solche außerordentliche Fälle; von denen wir Alle wünschen, daß sie niemals eintreten mögen.

Uebrigens sind mit der vorgeschlagenen Einrichtung bereits früher mehrere wiederholte Versuche gemacht worden, welche aber der Erwartung nicht entsprochen haben. Zuvörderst ist an und für sich die Waffe der Kavallerie, wenn gleich in einigen Beziehungen und in gewissen Verhältnissen besonders nützlich, doch im Allgemeinen und für die bey weitem zahlreichsten Fälle, keineswegs die tauglichste zu der Art des Dienstes, wie er dem Gendarmen obliegt, der sich überall auf jedem Boden frey und leicht bewegen soll, und oft Richtungen verfolgen muß, welche dem Berittenen unzugänglich bleiben. Wie dem aber auch seyn möge, in einem von den Regimentern entfernten, auf einzelne zerstreute Posten lange Zeit ausgesetzten, Militär erschlaffen und zerreissen so gar leicht diejenigen Bande, welche für Soldaten, die stets und fortan dem Linien-Heere angehören, und bey ausbrechendem Kriege zur Masse der Streitkräfte zurückgezogen werden sollen, niemals gelüftet, noch weniger aber gelöst werden dürfen. Das Volk würde sich vielleicht über eisernen Druck beschweren, und die Armee hätte sich der Gefahr der Demoralisirung bloß gegeben.

Eine Ersparung aber von viel größerer Bedeutenheit als diejenige ist, deren in dem Calcul der Ministerien bereits Rechnung getragen wurde, läßt sich auf keinen Fall erwarten; da im Heere ein größerer Präsentenstand gehalten und den exponirten Mannschaften beträchtliche Zulagen gegeben werden müßten.

Nach diesen Betrachtungen findet sich das Staats-Ministerium des Innern aufgefordert und verbunden, der hohen Kammer noch besonders angelegentlich vorzustellen, daß die Gendarmerie, unter welchem, wenn sonst nur geeigneten Namen, dieselbe auch bestehen möge, ein schlechterdings unentbehrliches Organ, und daß eine Aenderung in den Grund-Verhältnissen derselben, und in ihren besondern Verhältnissen zum Staats-Ministerium der Armee, durchaus nicht wünschenswerth sey.

Das Staats-Ministerium des Innern, zum Voraus überzeugt, daß seine eigenthümliche Bestimmung, und sein eigenthümlicher Charakter in dieser hohen Versammlung nach richtigen Ansichten werde gewürdigt werden, hat diese Erwartung bey so manchen Gelegenheiten auf das Schönste erfüllt gesehen. Sie haben nicht verkannt, meine Herren! und werden es niemals verkennen, daß innerhalb des Wirkungskreises dieses Ministeriums das Innerste, und man möchte sagen häusliche und Familien-Leben des Staats seine eigentliche Quelle, seinen heimischen Heerd habe. Heilige und unschätzbare Unterpfänder und Güter der menschlichen und bürgerlichen Entwickelung sind seinen Händen anvertraut, die beseligenden Gefühle der Religion, die über Alles köstlichen Früchte der öffentlichen Moral, die Bildung der Geister und Herzen, die Pflege aller Keime zu höherer Bestimmung, die süßen Regungen der Wohlthätigkeit, die Veredlung des mütterlichen Bodens, die Regsamkeit der Gewerbe, und die befruchtenden Wechsel-Verbindungen des Verkehrs. Dieß Alles aber umschließt, schützend und abwehrend die Sorge für öffentliche Ordnung und Sicherheit.

Glücklich das Land, wo diese Ruhe und Ordnung in der Einfalt unverdorbener Sitten, unter der Aegide des Gemein-Geistes, die einzige Bürgschaft ihrer Erhaltung zu finden vermöchte! Aber leider! hat noch kein Staat der Waffen entbehren können gegen Verbrecher und Frevler, die innern Feinde der bürgerlichen Gesellschaft.

Aus diesen Gesichts-Punkten glaubt das Ministerium des Innern, seinen Beruf auffassen zu müssen. Aus diesen Gesichts-Punkten beurtheilt dasselbe seine großen und vielfachen Verbindlichkeiten, hiernach bemißt es die Schwere seiner Verantwortlichkeit; aber jene Verbindlichkeiten erfüllen, und jener Verantwortlichkeit genügen, besonders aber dem ersten Recht des Staatsbürgers: der Forderung öffentlicher Sicherheit, durch zweckmäßige Anstalten, und durch eine kräftige Hülfsmacht schützender und zuvorkommender Polizey vollkommen entsprechen zu können, bedarf dasselbe zureichender Geldmittel, und hofft, diese Mittel bey der bethätigten Bereitwilligkeit zu jeder Art zuläßiger Einschränkung und Mäßigung, zuverläßig und ohne karge Verkümmerung zu erhalten von dem einsichtsvollen Geiste, und von den edlen für die gesammte Staatswohlfahrt innigst durchdrungenen Gesinnungen dieser vor den Thron Unsers allergeliebtesten Königs berufenen hohen Versammlung.

Berichtigungen.

Durch ein Versehen hat Nro. 225 die Nummern 225 und 226 erhalten. Die letzte Nummer ist daher auszustreichen. Derselbe Fall findet bey 230 und 231 statt.

In Nro. 228. S. 961. Sp. 1. Z. 2., ist statt Sitzung vom 17. May zu lesen: Sitzung vom 22. May.

In Nro. 189 S. 794. Sp. 1. Z. 35. ist statt „aus dem Gerechtesten," zu lesen: aus den Geachtetesten.

In Nro. 189 S. 796. Sp. 2. S. 28., ist statt: Bauer, zu lesen Baum.

Baierische Landtags-Zeitung.

No. 235. 7. Juny 1819.

Im Verlage der Fleischmann'schen Buchhandlung in München.

Verhandlungen der Stände-Versammlung.

Zweyte Kammer, Sitzung vom 24. May.

(Fortsetzung.)

Abg. Köster. Die Ersparung in dem Etat des Ministeriums des Innern muß hauptsächlich in der Vereinfachung des Verwaltungs-Systems und der Staats-Maschine erzielt werden. Von unten muß der Anfang gemacht werden, man muß die Gemeinde-Körper mehr beleben und die Attribute derselben vermehren, besonders aber die Vielschreiberey verdrangen. Erst dann können höhere Verwaltungsbeamten erspart und dadurch der Staatskasse eine Erleichterung bewerkstelligt werden. Da die königlichen Ministerien und die obersten Stellen zu hoch stehen, als daß Sie Alles sehen können, was unten im Thal vorgeht, so ist es Pflicht eines jeden Deputirten, öffentlich die Mängel in der Verwaltung anzuzeigen, wovon er durch die Erfahrung Kenntniß erlangt hat. Ein Hauptfehler in der Verwaltung liegt darin, daß die Gemeinde-Vorstände, wie schon gesagt ist, zu wenig Attribute haben, und zu beschränkt in ihren Handlungen sind, daß sie wegen jeder Verwaltungs-Maaßregel, wegen jeder oft nur einige Gulden betreffenden Ausgabe immer an die obern Verwaltungs-Behörden rekurriren müssen, daß man sie jeden Tag controlliren will, ihnen immer zu verstehen giebt, daß man ihnen nicht traue, daß man ihnen über jede Kleinigkeit Rechenschaft abfordert, Sie mit unnöthigen Tabellen, Uebersichten und Registern quält; ihnen Gänge verursacht, wofür sie keine Entschädigung haben, sie öfters wegen der Vielschreiberey in dringenden Entscheidungen aufhält, und noch oben drein, wie man hier behauptet nicht gar höflich in Briefen und mit Worten behandelt; die natürliche Folge davon ist dann, daß kein Mensch mehr ein Gemeinde-Vorsteheramt übernehmen will, und man am Ende genöthigt seyn wird, es nach der Tour auszutheilen, und daß die oberen Verwaltungs-Behörden sich unzählig viele unnöthige Arbeiten machen und sich mit Hintansetzung höherer Zwecke und Bestimmungen an das elende Fuhrwerk der Vielschreiberey und Vielregiererey anspannen, welche den Geist und die Zeit tödtet und der Gemeinde-Verwaltung mehr schadet als nutzt — es kommt mir oft vor, als würden oft Beamte angestellt und dann auch Arbeit für sie gesucht; durch Vereinfachung der Verwaltungs-Behörden von unten bis oben, und Erweiterung der Kompetenz der Gemeinde-Vorstände, wird sicher, wo nicht für den Augenblick doch für die Zukunft eine Ersparung bezweckt werden können.

Abg. Volkert äußert seine vollkommene Beruhigung, welche ihm die Aeußerung des Herrn Ministers des Innern hinsichtlich der geheimen Polizey verschafft hat.

Abg. Walther von Rothenburg glaubt, daß durch die Aufhebung der Stadtkommissariate ausser den angesetzten 100 000 fl. noch eine weitere Ersparniß von 20,000 fl. bezweckt werden könne.

Abg. Bestelmeyer. Von einem verehrlichen Mitglied glaube ich gehört zu haben, daß bey den Stadt-Kommissariaten dadurch eine Ersparniß zu machen sey, wenn man diese Stellen in den kleinern Städten den Landrichtern zutheile; darüber bin ich aber ganz anderer Meinung, es ist so viel über die zu große Gewalt der Landrichter gesprochen worden, daß man sich wundern muß, wenn man Vorschläge hört, die sie noch vermehren sollen. In meiner Vaterstadt Schwabach ist nun zwar selbst der Landrichter zugleich Local-Kommissär, allein es liegt gewiß nur in der Persönlichkeit dieses trefflichen Staatsbeamten, der, wie ich hier laut erklären kann, zu den Achtungswerthesten seines Standes gehört, daß keine Reibungen zwischen ihm und dem Magistrat statt

finden. Es bürgt aber Niemand dafür, daß dereinst nicht ein anderer an seine Stelle trete, der in einem andern Geiste handeln könnte, und deshalb stimme ich gegen die Meinung beyder Stellen so wie überhaupt für gänzliche Aufhebung der Stadtkommissariate nach meinem frühern Antrag.

Abg. Pfister. Bey dieser Ersparung von 100,000 fl. habe ich nichts zu erinnern, als daß dieser ein neuer Beweis ist, wie bereitwillig auch das königl. Ministerium des Innern den Wünschen der Nation entgegen kommt, um ihre Lasten nach Möglichkeit zu erleichtern. Dieses Vertrauen dürfen wir auch für die Zukunft sowohl auf dieses als die übrigen hohen Ministerien setzen, das Kriegministerium allein ausgenommen, das ein solches Vertrauen in uns noch nicht erweckt hat.

Abg. v. Utzschneider. Das Ministerium des Innern erspart jährlich 100,000 fl., damit kann man in den ersten drey Jahren zufrieden seyn. Doch in der Folge erwarte ich weit mehr. —

Die Hauptausgabe dieses Ministeriums sind bey den Landgerichten, als Polizeystellen. Mit Einführung der Oeffentlichkeit der Justiz muß sich auch der Organismus der Landgerichte als Polizeystellen ändern, alsdann muß man Acht haben, daß die bisherigen Kosten auf die Verwaltung sich vermindern. — Die zweite große Ausgabs-Rubrik bei diesem Ministerium sind die Kreis-Regierungen, Kammern des Innern; man soll den Wirkungskreis dieser Stellen nicht erweitern, sondern naher bestimmen, und dann wird sich die Schreiberey viel vermindern, die Kreis-Regierungen sind nur executive Stellen, und haben demnach zu sorgen, daß die königl. Gesetze und die darauf Bezug habenden Verordnungen der Staats-Ministerien vollzogen werden; sie sollen nicht selbst verwalten, und in den Wirkungskreis der Magistrate, und der übrigen Gemeinden nicht eingreifen, sondern diesen nach dem Gemeinde Edikt freyen Spielraum lassen.

Vieles wird besser, wohlfeiler, und rascher, mit weniger Schreiberey abgethan seyn, wenn die Gemeinden ihre Befugnisse einmal kennen und nach dem Gemeinde-Edikte sich, ohne Fremdes zu thun, zu verwalten anfangen. — Die Gemeinden sind die ersten Elemente des Staates, da muß die Staats-Verwaltung anfangen, geht es in den Gemeinden einfach und gut, dann haben die Kreisregierungen und die königl. Landgerichte als Polizeystellen weit weniger zu thun, weit weniger zu schreiben. Nur die Zurücknahme der Stadt-Kommissariate kann auch erspart werden.

Die Polizey-Direction in München ist keine Lokal-Ausgabe, die von der Gemeinde München bestritten werden soll, wie ein verehrliches Mitglied behauptete, sondern sie gehört der Stadt München als Hauptstadt an; — die Gemeinde München bedarf einer so kostbaren Polizeistelle nicht, sie muß demnach Staatsausgabe bleiben, doch könnte sie bedeutend vermindert werden, indem so viel Personale dabei nicht nöthig ist, und der Magistrat seine polizeilichen Angelegenheiten selbst besorgen kann. —

Abg. Behr. Vor Allem muß ich bemerken, daß der Ausschuß in der Rubrik außerordentlicher Polizeyfond nicht die Rubrik von einer geheimen Polizey finden konnte. Außerordentlicher Fond der Polizey ist doch etwas anders als geheime Polizey. Hätten wir von dieser etwas wittern können, so hätten wir uns gewiß dagegen gesträubt. Mit einer Summe von 12,000 fl. läßt sich aber keine geheime Polizey etabliren, auch haben wir die Versicherung erhalten, daß daran nicht gedacht worden sey. Was den Dispositions-Fond betrifft, so ist mir kein Staat bekannt, in welchem Ausgaben für außerordentliche Fälle auf den Schuldentilgungsfond verwiesen werden. Wenn außerordentliche Ausgaben verlangt werden können, so müssen sie auch angewiesen werden können.

Was die Aufhebung der Stadtkommissariate betrifft, so werden vor der Hand wohl einige 1000, aber nicht 25,000 fl. erspart werden können, indem die Gehalte der Angestellten nicht entzogen werden können. Von den Universitäten will ich übrigens nichts mehr sprechen. Nur das Einzige sei mir erlaubt — ich wünsche nämlich, es wurde Jeder die lebendige Ueberzeugung erhalten, daß auf die Studirenden durch das Wort des Lehrers mehr gewirket werden kann, als durch 10 Polizey-Direktionen.

Der königl. Ministerialrath von Stürmer. Die Kostenersparniß hat in dem Bericht des 2. Ausschußes eine Stellung erhalten, aus welcher sich leicht vermuthen ließe, als ob die Minderung der Ausgabe ganz den Besoldungen und der Regie abzugewinnen wäre, was aber wohl unmöglich seyn dürfte.

Abg. v. Utzschneider. So war es auch angenommen.

Präsident. Wir kommen nun zu den allgemeinen Staatsanstalten im Ressort des Ministeriums des Innern, und zwar erstens zu den Ausgaben für die

Erziehung und Bildung

mit einer Summe von 692,000 fl.

II. Präsident. Der zweyte Ausschuß hat hier drey Vermehrungen der Ausgaben in Vorschlag gebracht, und in der Voraussetzung, daß der Akademie der Wissenschaften die möglichste Vollkommenheit, be-

sonders in Bezug auf ihr Einwirken in das practische Leben gegeben werde, für Bewilligung der Ausgaben, sowohl für die Akademie der Wissenschaften, als jene der Künste begutachtet.

Die Mehrungen, welche begutachtet worden sind, beziehen sich

1) auf die Universität Würzburg mit 20,000 fl.

2) für sämmtliche Land-Schulen des Königreichs mit 64,000 fl.

Inzwischen ist auch

3) die Universität Erlangen mit einer Vorstellung um Mehrung ihrer Einkünfte aufgetreten, und eines unserer verehrlichen Mitglieder hat diese Petition zu der seinigen gemacht und kräftig unterstützt.

4) Endlich hat ein Redner bey diesem Anlasse die Vereinigung der Universität Landshut mit der Akademie der Wissenschaften in Anregung gebracht.

Zu 1 haben sich einige Redner dafür, andere dagegen erklärt.

Wenn ich nicht irre, so bestehen die Gründe der Gegner darin:

a) Es gebe keinen Staat, welcher im Fache der Erziehung und Bildung soviel für Central-Anstalten ausgebe, als Baiern.

b) Wenn die Universität Würzburg zur Deckung ihres Deficits einer Unterstützung bedürfe, so habe die Universität Erlangen gleiche Ansprüche.

c) Der Grund des Defizits der Universität Würzburg liege in der übertheuren Administration ihrer Renten.

d) Es gebe andere Erziehungs-Anstalten, welche einer Unterstützung des Staats weit mehr bedürften.

Zu a) weis ich nicht, daß es keinen Staat geben soll, der in Bezug auf die Central-Studien- und Bildungsanstalten einen größern Aufwand mache, als der baierische. Ich bekenne, daß ich in meinem Leben eine Zusammenstellung dieser Art nicht gemacht habe.

Wäre es aber so, was soll hieraus folgen? Wohl nicht, daß man eine oder die andere dieser Anstalten fallen lasse, oder z. B. zwey in eine vereinigen soll. — Der Redner hat zwar diese Folge nicht gezogen, und ich bin weit entfernt, ihr diese zu unterstellen. Man kann sie indessen doch aus dem Vordersatze ziehen. — Allein die Universitäten, als allgemeine Stiftungen, stehen nach Tit. IV. §. 10 unter dem Schutze der Verfassungsurkunde. — Sie dürfen ohne Einwilligung der Stände nicht aufgelöst werden. Bestehen Sie einmal, und sollen Sie Kraft der Verfassungs-Urkunde fortbestehen, so müssen ihnen auch die Bedingnisse ihres Fortlebens gegeben werden.

Selbst zwischen den beyden an zwey Extremen des Reichs gelagerten Schwester-Universitäten kann die ältere zu Erlangen wohl bestehen. Sie ist gleichsam die Bilderin des protestantischen Theils der Staatsbürger. Die eigene Bildung des protestantischen Theils der Staatsbürger beschränkt sich zwar nur auf theologische Wissenschaft. Allein da Special-Schulen der Regel nach als einseitige Bildungs-Anstalten nicht zu begünstigen sind, so rechtfertigt schon diese einzige Ansicht den Fortbestand dieser drey Universitäten.

b) Wenn man sagt, daß eben so gut als die Universität Würzburg zur Deckung ihres Deficits einer Unterstützung bedürfe, in demselben Falle auch die Universität Erlangen sey, so erwidere ich, daß ich damit ganz einverstanden bin, sodann das Bedürfniß der Universität Erlangen hinreichend nachgewiesen seyn wird, so unterstütze ich meines Orts mit Vergnügen die gerechten Wünsche derselben.

Ich bemerke außerdem, daß der Grund, warum die Universität Würzburg eine weitere Unterstützung des Staats in Anspruch nehme, nicht allein in ihrem Deficit liege.

Der Berichts-Erstatter des 2. Ausschußes hat angeführt, daß die Universität bedeutende Forderungen an den Staat zu machen habe, und diese nur bis zur endlichen Befriedigung dieser Forderungen die Unterstützung des Staats in Anspruch nehme.

Zu c) Die Administrations-Kosten sind nur zum Theile Grund der Verlegenheiten, mit welchen die Universität zu Würzburg zu kämpfen hat.

Diese, in so ferne Sie übertheuer sind, liegen ihr selbst auf keine Weise zur Last.

Die Centralkosten sind von dem bisherigen Souveräns des Großherzogthums Würzburg veranlaßt worden, welche für gut fanden, ein zu großes und sehr gut besoldetes Personal anzustellen. Es ist billig, daß das Deficit von dem Nachfolger dieser Souveräne gedeckt werde.

Die übrigen nicht centralisirten Administrations-Kosten, in soferne sie übermäßig sind, rühren von den zerstreuten Besitzungen dieser Stiftung her, welche aber durch keine zu große Anzahl von Beamten administrirt werden müssen. Es ist ein Antrag eingeleitet, nach welchem die Besitzungen gegen andere zusammen liegende

ausgetauscht werden sollen. Allein noch immer erwartet dieselbe seine Vollendung.

Es hängt daher nicht von dieser Stiftung ab, die Administrations-Kosten zu vermindern.

Zu d) Alle Anstalten, welche der verehrliche Redner vorzugsweise begünstiget, sind keine solche, bey welchen ein vorhandenes Deficit nicht nur den Gang der Anstalt an sich, sondern auch den Fortbezug der Besoldungen von ausgezeichneten Lehrern und Familien-Vätern gefährdet. Er reklamiert Professoren der Mathematik bey den Gymnasien, wo solche vormals waren, und die Errichtung noch einer lateinischen Rectorsschule zu Bamberg. Ohne Zweifel vorzügliche Zwecke, zu deren Erreichung der sehr verehrte Redner eine Unterstützung des Staates reklamiert. Indessen scheint mir, daß das oben geschilderte Bedürfniß einer berühmten, mit eben so ausgezeichneten Lehrern, als vortrefflichen Anstalten versehenen Universitäten dermal weit dringender als die Erweiterung, und respektive neue Errichtung der von ihm angeführten Anstalten.

Zu 2) haben die Stimmen, welche sich bisher vernehmen ließen, sich für diesen Zuwachs der Dotation der Landschulen erklärt. Ich finde demnach meines Orts hiebey nichts weiter zu erinnern.

Zu 3) in Bezug auf die Universitäts-Beiträge, beziehe ich mich auf Dasjenige, was ich schon oben hierüber erinnert habe.

Zu 4) Was ein verehrter Redner über die Vereinigung der Universität Landshut mit der Universität Wirzburg trefflich erörtert hat, verdient so wie die Idee, die Universität Landshut in die Hauptstadt zu verpflanzen, die größte Aufmerksamkeit. — Wenn ich inzwischen den gemachten Vorschlag richtig aufgefaßt habe, so soll die Akademie der Wissenschaften in der Universität Landshut, welche hieher verpflanzt werden soll, untergehen.

In dieser Beziehung scheint mir der Vorschlag so eingreifend, und die Zeit derselben in Ueberlegung zu nehmen, so kurz, daß ich frey bekennen muß, denselben nicht so durchdacht zu haben, um mich bestimmt für dessen Ausführung erklären zu können.

II. Sekretär Mehmel schildert den traurigen Zustand der Universität Erlangen und trägt darauf an, daß erstlich derselben ein jährlicher Zuschuß von 10,000 fl. gegeben; zweytens die successive Abtragung der Rückstände in das Staats-Schuldenbuch aufgenommen werde. In Bezug auf das weibliche Erziehungs-Institut zu München bemerkt er, erstlich, daß ihm dasselbe auf eine Erziehung in zu großem Stile berechnet erscheine. 2tens es sey auffallend, daß die französische Form so sehr vorherrsche. 3tens die Kinder würden wie Gefangene behandelt und die Entwicklung ihrer physischen Kräfte vernachlässiget.

Abg. Frhr. v. Weinbach. Ich ertheile meinen ganzen Beyfall zu allem, was zum Flor der Künste und Wissenschaften gereichen mag, ich begnehmige daher die vorgeschlagenen Beyträge zur Aufnahme der hohen Schulen zu Würzburg und Erlangen, dann auch der hiesigen Akademie der Wissenschaften und anderer nützlichen Bildungs-Institute, nicht so wohl um den Vorwurf des Obscurantismus, womit man hier so liberal ist, zu entgehen, als vielmehr aus innerer Ueberzeugung, daß ein Capital auf Verbesserung der Universitäten angelegt, die reichlichsten Zinsen traget.

Doch in dem Augenblick, wo wir auf alle mögliche Ersparnisse gedenken, und alle Kosten beschränken, trage ich Bedenken, sogleich obige Summen flüßig zu machen, ich wünsche daher, daß die wirkliche Bewilligung nur so lang zurück gehalten werde, bis wir am Ende des Budgets sehen, ob und wie weit die Einnahmen und Ausgaben uns erlauben, ohne Last des auf Erleichterung harrenden Volks eine neue Ausgabsrubrik in Vorschlag zu bringen.

Bey den Universitäten und der Akademie der Wissenschaften füge ich die Bemerkung bey, daß, so lang wir in Baiern gelehrte Männer genug haben, zum Zwecke des Vaterlands keine auswärtigen Mitglieder ferner gerufen werden möchten.

Abg. Socher bemerkt in Bezug auf das weibliche Erziehungs-Institut zu München, daß dasselbe bis jetzt unter keinem Ministerium gestanden, weil es sich der unmittelbaren Protektion Ihrer Majestät der Königin zu erfreuen habe. — Die Versetzung der Universität von Landshut in die Hauptstadt hält er für eine sehr schwer zu lösende Aufgabe.

Abg. Frhr. v. Pelkhofen. Seit einer langen Reihe von Jahren behauptete die Universität zu Würzburg einen vorzüglichen Rang unter diesen der höhern Geistes-Cultur gewidmeten Anstalten. Ewig Schade und höchst zu bedauern wäre es, wenn sie den Folgen der bisherigen Kriegsereignisse, den Gebrechen einer zersplitternden Administration unterliegen sollte. Die eben so gründliche, als Theilnahme erregende Schilderung ihrer Lage machte es dem 2ten Ausschusse zur Pflicht, brüderlich die Hände zu biethen, und die Redlichkeit, womit die Anwohner des Mains sich an die Interessen und Besten der ältern Kreise anschließen, mit entgegen kommender Bereitwilligkeit zu erwiedern.

(Fortsetzung folgt.)

Baierische Landtags-Zeitung.

Nro. 236. 8. Juny 1819.

Im Verlage der Fleischmann'schen Buchhandlung in München.

Verhandlungen der Stände-Versammlung.

Zweyte Kammer. Sitzung vom 24. May.

Fortsetzung der Aeußerung des Abg. Frhrn. von Pelkhoven.

Aus gleichem Grunde verdient die Universität Erlangen die größte Aufmerksamkeit. Unser edler und großmüthiger König hat für die höhere Geistes-Cultur Seines Volkes schon so viele väterliche Sorgfalt bewiesen, daß es etwa nur noch einer vorbittenden ehrfurchtsvollen Verwendung der Kammer bedürfte, um der Universität Erlangen die so nöthige temporäre Unterstützung von 10,000 fl. zu vermitteln.

Gleiche Ansprüche hat die Universität Landshut, deren Einkünfte, da sie großentheils aus Grundrenten fließen, in dieser plötzlich eintretenden Wohlfeilheit der Produkte, den erweiterten Anstalten nicht mehr genügen können.

Sollte ihre Vereinigung mit der königlichen Akademie der Wissenschaften nicht das Mittel seyn, die Erhaltung dieser beyden herrlichen Anstalten fester zu begründen? Denn auch die Akademie der Wissenschaften, da ihre Einkünfte größtentheils auf Ergänzung und Erhaltung ihrer bedeutenden Sammlungen und Kunstschätze verwendet werden müssen, reicht mit den ihr so großmüthig zugewiesenen Einkünften nicht aus.

Unabsehlich dünken mir übrigens die Vortheile, welche aus dieser Vereinigung in wissenschaftlicher, aesthetischer und moralischer Hinsicht hervorgehen würden.

Der Theolog — da die Errichtung eines erzbischöflichen Sitzes ein Seminarium für die höhere Ausbildung junger Geistlichen herbeyführen wird — könnte hier vorzügliche Unterstützung finden. Der Jurist kann an dem Sitze der höchsten Kollegien seine theoretischen Kenntnisse berichtigen; der Mediciner sich in den Krankenhäusern einen Schatz der ausgebreitetsten Erfahrungen sammeln; der theoretische und praktische Philosoph in dem Unterrichte der vorzüglichsten Denker, in den kostbaren Sammlungen der Akademie die reichhaltigsten Anhaltspunkte seiner Studien auffassen.

Und welche Formen des Schönen, Erhabenen und Großen werden nicht seinem Geiste die großen Modelle der Kunst, Schauspiel, Musik, Baukunst, öffentliche Feste einprägen! Und wäre die Veredlung und Vervollkommnung der Sprache, hervorgehend aus einem ausgebreiteten Umgange mit den gebildetsten Klassen, und aus der Schule öffentlicher Beredsamkeit, aus den Verhandlungen der Ständeversammlung nicht einer der größten, einflußreichsten Vortheile?

Mit solchen edlern Formen, solchen in das Leben eingreifenden Interessen bekannt gemacht, dürfte der junge Mann, in seinem Hange nach thätigem Wirken, nach lebendigem Genusse, an kleinlicher Unterhaltung noch schwerlich mehr Geschmak und eben so wenig in dem Getriebe von Landsmannschaften, Commercen etc. Befriedigung finden; die so häufigen Veranlassungen zu Duellen würden allmählich verschwinden; frühzeitig würde er sich für das politische Leben, für eine Thätigkeit, wie sie unser neues volksthümliches Leben und der höhere Staatsdienst erfordert, ausbilden, und aus der Hauptstadt, dem Mittelpunkte der Wissenschaft, der Gesetzgebung, des guten Geschmacks und einer zweckmäßigen Aufklärung, würde der Gemeingeist und eine eigenthümliche Volksbildung hervorgehen.

Selbst die Verführung, in kleinern Orten durch Beyspiel, Beschränkung, und die intensive Stärke der

jugendlichen Leidenschaft so gefährlich anwachsend, möchte durch edlere Interessen ihre übermächtigen Reize verlieren, und unter der schützenden Aegide eines erfahrnen Freundes oder Verwandten entwaffnet werden.

Und sollte man den erhabnen Lehrern der strengern Wissenschaften nicht auch so manche Erholung gönnen, die ihnen die verfeinerten Genüsse der schönen Künste gewähren? Ich stimme also hierin den Aeußerungen des verehrlichen Redners, des Hrn. Sekretärs Häcker bey, die eine hierüber aufzuwerfende Preisfrage noch umfassender beantworten würde.

Die Vorwürfe, welche gegen das weibliche Erziehungs-Institut auf dem Anger angeregt wurden, scheinen vorzüglich in der Abgeschiedenheit, und, ich möchte sagen, in der klösterlichen Sperre desselben ihre Quelle zu haben. Das vornehme Wesen, heißt es, die eleganten Formen, der höhere Ton, zu welchem die weiblichen Zöglinge gebildet werden, rückt sie auf einen höhern Standpunkt, auf dem es ihnen einst schwer seyn möchte, an den untergeordneten Formen, und an den gemeinern Beschäftigungen des häuslichen Lebens ihrer Aeltern Geschmack zu finden. Wahr, und nicht wahr! Denn sind diese Zöglinge nicht größtentheils Töchter höherer Staatsbeamten und Offiziere, für die es Bedürfniß ist, sich durch verfeinerte Lebensart und höhere Künste der weiblichen Vollkommenheit auszuzeichnen? Und würde Mangel an einer solchen Gelegenheit dem Institute nicht eher zum Vorwurfe gereichen? Und worin besteht dieser vornehme Ton? In der Art, sich angenehm darzustellen, in einer anständigen Haltung und Bewegung des Körpers, in gewissen angenommenen Formen der Rede und des Betragens.

Könnte dieser Ton in dem jungen weiblichen Wesen je das Bedürfniß einer vornehmern Lebensart erzeugen, und es dazu gleichsam verwöhnen, so wirken ja Unterricht, republikanische Gleichheit in Kleidung und Behandlung, religiöses Gefühl diesem schädlichen Einflusse entgegen. Die Zöglinge dieses Instituts genießen durch den vortrefflichen Jugend- und Religionslehrer, Hrn. Urban, einen Unterricht, welcher geeignet ist, jede Anmaaßung der Eitelkeit herabzustimmen. Beyspiel und sittliche Einrichtungen, noch wirksamer als todte Lehre, ersticken den Keim derselben, und verhindern, daß die weiblichen Zöglinge, wenn sie aus dem Institute in die häuslichen Zirkel ihrer Aeltern und Verwandten zurücktreten, sich darum unglücklicher zu fühlen.

Die französische Sprache heißt es, das französische Wesen widerspricht dem deutschen Geiste, dem immer mehr hervortretenden Bedürfnisse deutscher Art und Sitte. Ich gestehe es, ich wünsche wohl selbst, daß weniger auf französische als deutsche Ausbildung gesehen würde. Allein wie wenige Jahre sind verflossen, seit Frankreich wie durch seine Heere, so durch seine Sprache noch über Deutschland herrschte? Durch die französische Sprache stehen wir mit allen Reichen Europens in Verbindung; französisch wird noch am Hofe, und in allen Zirkeln gesprochen, welche auf verfeinerte Lebensart Anspruch machen. Nur durch beständige Uebung wird eine Fertigkeit in dieser Sprache erworben.

Mangel an Bewegung wird wohl mehr vermuthet, als nachgewiesen werden können. Das weibliche Geschlecht scheint ja von der Natur mehr zu einer sitzende Lebensart bestimmt zu seyn. Demungeachtet fehlt es, wie mir däucht, den Eleven an Bewegung nicht; sie müssen sogar in ihren täglichen Erholungsstunden im Garten und im Spielsaale herumlaufen, und wer einer solchen Erholungsstunde beyzuwohnen Gelegenheit hat, dem dringt sich eine Vergleichung mit dem freylich etwas rohern und lautern Tumulte der Knabenseminarien auf, nur mit dem Unterschiede, daß dieser Tumult durch die abwechselnde Gegenwart respektabler Klassendamen in Ordnung gehalten wird.

Ich glaube daher, daß der Aufwand für dieses einmal bestehende Institut, worin über sechszig Eleven nebst der Direktrice, den streng sittlichen Lehrfrauen, und übrigen Kunstlehrern größtentheils auf königliche Kosten erhalten und mit allen Bedürfnissen an Kleidung, Kost ꝛc. versehen werden, ohne Verminderung belassen werden dürfte, und es wäre wohl zu wünschen, daß auch für die niedrigern Volksklassen dergleichen Institute existirten.

Abg. Dangel. Ich unterstütze im Allgemeinen den Antrag des 2ten Ausschusses. Was aber den Vorschlag des Hrn. Sekretärs Häcker betrifft, nämlich die Versetzung der Universität Landshut in die Hauptstadt, so wird nächstens darüber vom 4ten Ausschuß Bericht erstattet werden.

Abg. Behr. Was die Vereinigung der Akademie betrifft, so haben wir gehört, daß wir in der Folge Gelegenheit haben werden, mehr darüber zu sprechen. Die Gründe dafür haben wir gestern im vollkommenen Maaße gehört; die Gründe dagegen aber heute. Was die Unterstützung der Universität Würzburg betrifft, so muß ich noch Folgendes bemerken. (Der Redner führt nun die vorzüglichsten Momente auf, warum der Fond dieser Universität so tief herabgesunken sey, und fährt dann fort.) Ich stelle daher im Namen der Universität Würzburg an das Volk von Baiern, ich stelle an

die Regierung die Bitte, daß diesem Nationalinstitut die in Antrag gebrachte temporäre Unterstützung nicht verweigert werde. Sie beträgt nur den 14ten oder 15ten Theil Dessen, was ein Kavallerie-Regiment kostet, und ihr Nutzen ist doch gewiß großer als der eines Kavallerie-Regiments.

Man hat eingewendet, der Staat verwende ohnehin schon so viel auf die Bildungs- und Unterrichts-Anstalten. Allein man sehe hin auf Preussen, was dieß für Bonn thut! Man wende den Blick auf das Königreich der Niederlande, wo 6 Universitäten existiren, und man sehe nach, was dort für jede Universität von der Regierung geleistet wird! Man frage was Baden für Heidelberg verwendet hat! Ich bin weit entfernt, zu verkennen, was unsere Regierung schon geleistet hat; aber auf einen Punkt glaube ich noch aufmerksam machen zu müssen, nämlich auf den beträchtlichen Fond der Malteser Güter, die bei ihrer Einziehung vermög Dekrets von 1808 die Bestimmung zur Unterstützung der Unterrichts-Anstalten erhalten haben. — Was das weibliche Erziehungs-Institut betrifft, so halte ich es für unnöthig, darüber hier noch etwas beyzusetzen, indem das verehrliche Mitglied von Pelkhoven diesen Gegenstand gründlich und erschöpfend beleuchtet hat.

Abg. Merkel von Nürnberg unterstützt die Forderungen für die Universitäten Würzburg und Erlangen.

Abg. Schoppmann trägt darauf an, daß die Universität Landshut mit den beiden übrigen Universitäten vereinigt werde, vorzüglich aus dem Grunde, weil die Zahl der Beamten zu groß sey, und zu viele junge Leute sich den Studien widmen. Er wünscht jedoch daß die Stadt Landshut dafür entschädigt werde.

Abg. Stolle glaubt, daß in Erwägung der Wichtigkeit des Unterrichts- und Erziehungswesens an der angesetzten Summe nichts erspart werden könne, und unterstützt auch die Bitten der Universitäten Würzburg und Erlangen.

Abg. Clarus. Man suchte meiner Aeusserung zu widersprechen, daß der baierische Staat für die Erziehungs- und Studienklassen mehr thue, als irgend ein anderer deutscher Staat. Ich bitte, nicht außer Acht zu lassen, daß Baiern nach seinen finanziellen Verhältnissen dermalen mehr leistet, als andere durch Anstrengungen und Aufopferungen vieljähriger Jahre minder erschöpften Staaten leisten. Damit läugne ich keineswegs, daß nicht einzelne Institute noch Nachhülfe bedürfen. Vielmehr trage ich selbst darauf an, und ich begreife nicht, wie das verehrliche Mitglied Hofrath Behr mich mißverstehen will, als ob ich gegen die von ihm für die Universität Würzburg in Anspruch genommenen 20,000 fl. mich erklärte. Ich mißgönne dieser sehr verehrten Universität die angezeigte Summe keineswegs, ich äußerte nur,

1) daß Würzburg: wenn es 74,000 fl. Administrationskosten jährlich zahlt, auch ansehnliche Besitzungen haben müsse, und daher wohl Deckungsmittel aus seinen eigenen Kräften entwickeln könne;

2) habe ich jene 20,000 fl. nicht streitig gemacht, sondern ich habe nur die gleichen Rechte der Universität Erlangen verwahrt;

3) mußte die Ansetzung jener 20,000 fl. mich Wunder nehmen, weil ein Antrag auf dieselben nicht vorhanden ist. Das königl. Finanzministerium hat im Budget, diese Ausgabe nicht aufgestellt, das Volk welches uns sendet, hat diese Ausgabe nicht verlangt. Ein vorschriftmäßiger schriftlicher Antrag ist nicht vorhanden. Ich muß daher gestehen, daß es mir ein Contrast zu seyn scheint, und daß ich nicht absehen kann, wie der Referent eine solche Summe willkührlich aufrechnen und sich selbst begutachten konnte. Für leichtere Zeiten wollen wir sie uns vorbehalten, weßhalb ich an den verehrten Redner vor mir, Herrn v. Weinbach, mich anschließen will. Läßt sich aber jetzt oder später die Aufbringung einer Mehrungs-Summe möglich machen, so wird Erlangen und Landshut mit Würzburg gleiche Ansprüche haben.

Abg. von Hofstetten schließt sich hinsichtlich der Güter des ehemaligen Malteser-Ordens der Meinung des Abg. Behr an.

Abg. v. Hornthal. Hinsichtlich einer Mehrausgabe für die Universitäten habe ich bereits reklamirt, ich habe erklärt, daß ich dem Antrag nicht entgegen sey, aber nur unter der Bedingung, daß dadurch keine neue Abgabenlast, oder keine neue Schuld creirt werde. Niemand verkennt die Verdienste der Universitäten, aber das Bedürfniß des Volkes geht vor.

Abg. Schmid. Der verehrliche 2te Ausschuß begutachtet für Erziehung und Bildung eine Zulage von 84000 fl. So sehr ich in dieser Hinsicht meine innigsten Gefühle mit jenen des 2. Ausschusses theile, so glaube ich doch bemerken zu müssen, daß dieser Zuschuß für den gegenwärtigen Zeitpunkt nicht ganz geeignet seyn dürfte. Wenn's brennt, meine Herrn, lauft man doch, um zu löschen, zuerst dorthin, wo das Feuer am stärksten ist. — Nun ist die gegenwärtige Lage des Volkes so traurig, so niederschlagend — so hülflos, daß nach meinen Ansichten jeder Gulden, welcher nur immer erübrigt wer-

den kann, dahin verwendet werden müsse, daß man die zu schweren Lasten, unter denen das Volk seufzet, so viel möglich erleichtern. Worunter dem Volke wohnt, wer das traurige Weben und Streben, das Bemühen und Anstrengen täglich vor Augen hat, der wird, der muß mit mir gleiche Gesinnungen haben. Das Volk ist zu tief heruntergedrückt, es bewegt sich zu hart, es ist zu arm, als daß dessen bedauerungswerther Zustand nicht vor Allem beherzigt werden sollte. So ein Leben ist wahrlich wenig werth. — Schon viele Stimmen haben sich in dieser hohen Versammlung hören lassen, über die Unmöglikeit, dem Volke neue Lasten aufzubürden. Auch scheint mir, daß von dieser Unmöglichkeit alle Glieder der hohen Kammer überzeugt seye. Allein, meine Herrn! damit ist noch Nichts gewonnen. — Abhülfe, Erleichterung der drückenden Lasten, dieß muß geschehen, dieß thut noth. — Sollte aber dieser unverhältnißmäßige, ungeheuere Druck noch ferner fortwirken, sollten die überladenen Schultern des Volkes keine Erleichterung empfinden, so dürfen wir auch sicher annehmen, daß nach 6 Jahren nach Umfluß der ersten Finanzperiode, viele Tausend Bettler mehr in Baiern existiren werden.

Dieß glaubte ich bemerken zu müssen, mit dem nochmaligen Beyfügen, daß ich die treflichen Ansichten des 2ten Ausschusses hoch ehre, und blos deßwegen meine Zustimmung, rücksichtlich einer Mehrung, nicht ertheilen zu können glaube, weil mir der Zeit-Punkt, in Betracht des ganz zerrütteten Volks-Zustandes für eine solche Zulage nicht zu passen scheint.

Gleiche Aeußerungen erlaube ich mir, um nicht nochmal sprechen zu dürfen — bey den Zulagen der polytechnischen Schulen und der Landgestüte.

Abg. Stephani. In der Rede, welche ich die Ehre hatte, vor der hohen Kammer über das Volks-Schulwesen zu halten, habe ich, wie Sie Sich, meine Herrn, gefälligst erinnern werden, auf das Genaueste nachgewiesen, daß wenigstens 100,000 fl. zur Befriedigung seiner dringendsten Bedürfnisse nöthig sind. Rücksichtlich der Noth, in welcher das Volk seiner Auflagen wegen schmachtet, stimme ich dennoch dem Antrage des verehrlichen Ausschusses bey, welcher dafür nur 64,000 fl. in Ansatz gebracht hat.

Was die 20,000 fl. anbelangt, welche für die Universität Würzburg in Antrag gebracht werden, so bin ich zwar sehr geneigt, ihr diese Unterstützung zu bewilligen. Diese hohe Schule, die den ehrenvollsten Platz unter den Hochschulen Deutschland schon so lange behauptet, verdient solche in jeder Hinsicht. Auch nehme ich an dem Schiksale derselben besondern Antheil, da sie dem vormaligen Lande angehört, das meine Geburtsstätte ist. Aber da auch die Schwester-Anstalt, die Universität Erlangen, zu gleicher Zeit angezeigt hat, daß sie einer Unterstützung höchstnöthiger Weise bedarf, so glaube ich auf schwesterliche Theilung dieser Summe antragen zu müssen.

In Hinsicht der angeregten Vereinigung der Universität Landshut mit der hiesigen Akademie der Wisschaften behalte ich mir vor, mich ausführlicher zu äußern, sobald über diesen Gegenstand der zu erwartende besondere Vortrag geschieht.

Indem ich dem Wunsche beytrete, daß die hiesige Akademie eine größere Thätigkeit zum Beßten unseres Landes beweisen möge, schicke ich eine Bemerkung über die damit in Verbindung stehende Akademie der schönen Künste voraus, damit es nicht scheinen möge, als hätten wir eine größere Freude daran, zu tadeln, als zu loben. Ich erkläre daher, daß letztere Anstalt, ihrer Vollkommenheit und Nützlichkeit wegen, eine Hauptzierde unseres Staates sey. Man durchreise ganz Teutschland, man prüfe alle dergleichen Anstalten genau, wie mir früherhin dieß Glück zu Theil geworden ist, und man wird den Preis der Musterhaftigkeit und des Verdienstes der hiesigen Akademie der Künste zuerkennen müssen.

Rücksichtlich des der Akademie der Wissenschaften vorgeworfenen Mangels an Thätigkeit für das Gemeinbeßte will ich einen eigenen Beweis anführen. Von der Gesellschaft angesehener Gelehrten, welche sich zur Bildung der deutschen Sprache in Berlin vereiniget hat, wurde ich zur Mitgliedschaft eingeladen, die beym königl. Ministerium gesetzlich nachgesuchte Erlaubniß dazu abgeschlagen, und ich dabey angewiesen, mich deshalb an die hiesige Akademie anzuschließen. Als ich nähere Nachfrage hiernach hielt, vernahm ich, daß bey derselben hierin nichts zu machen sey, indem sie selbst die frühere Preisaufgabe wegen einer philosophischen Staatslehre zurückgenommen habe. Ein verehrliches Mitglied hat vor mir erwähnt, wie wichtig uns die Ausbildung unserer Sprache seyn müsse. Wie verdienstlich wäre es von der hiesigen Akademie, wenn sie selbst die Lösung dieser Aufgabe übernommen und zum Beytritte hierzu die zerstreuten Sprachgelehrtem in Baiern eingeladen hätte.

(Fortsetzung folgt.)

Baierische Landtags-Zeitung.

Nro. 237. 9. Juny 1819.

Im Verlage der Fleischmann'schen Buchhandlung in München.

Verhandlungen der Stände-Versammlung.

Zweyte Kammer. Sitzung vom 24. May.

Fortsetzung der Aeußerung des Abg. Stephani.

Endlich komme ich noch auf das weibliche Erziehungs-Institut dahier, auf dessen Mängel und Gebrechen ich zuerst aufmerksam gemacht habe. Damit es auch hier nicht scheinen möge, als ging ich nur auf Tadel aus, so mache ich die Kammer auf die weibliche Erziehungsanstalt zu Nymphenburg aufmerksam. Diese verdient in jeder Hinsicht jedes Lob. Eine deutsche edle Frau steht derselben vor; dort werden deutsche Mädchen zu deutschen Frauen gebildet; dort herrscht Zucht und Ordnung, aber kein klösterlicher Zwang. Ganz anders ist es hier. Die Vorsteherin, eine Französin, hat vormals, wie ich höre, Fräulein und Damen für den Hof Napoleons zu erziehen gehabt. Diese hat den Geist französischer weiblicher Erziehung zu uns verpflanzt. Alles ist hier klösterlich. Nur in ihrer Umgebung dürfen sich die Kinder bewegen. Als die Vorsteherin bemerkte, ein Nachbar könne durch ein Fenster in den Hof sehen, ließ sie eine hohe Mauer aufführen, die 6000 fl. kostete. Das Innere und die Lehrart kenne ich nicht näher, da mir nicht, wie dem Redner vor mir, die Erlaubniß zu Theil ward, dieses klösterliche Institut zu betreten. Doch aus dem Angeführten erhellt, daß die französische, und nicht die deutsche Sprache dort Hauptsprache ist. Nur das Sprachzimmer betrat ich einmal. Und was bemerkte ich? Aeltern und Kinder, welche hier zusammen kamen, konnten wegen der vielen Wächter und Zeugen nicht einmal ein vertrauliches Wort mit einander wechseln. Ueberhaupt gilt dieser Anstalt der Vorwurf, daß sie die Herzen der Kinder von den Aeltern entfremdet. Darum dürfen jene diese nicht einmal besuchen, wenn sie auch hier wohnen; anderer noch auffallenderer Sagen nicht einmal zu erwähnen. Ein solches Institut muß entweder aufgehoben, oder von Grund aus umgeschaffen werden. Noch füge ich die Bemerkung bey, daß es nicht unter der Leitung und Aufsicht der Studiensection, folglich des königl. Ministeriums des Innern, sondern unter einem der königl. Hofstabe steht.

Abg. Scheuchenpflug. Wir hörten jetzt viele Anträge zur Ersparung bey verschiedenen Zweigen des Staatshaushaltes; aber auch wieder dringende Anforderungen, als nöthigen Zuschuß zur Dotation der beyden Universitaten in Würzburg und Erlangen.

Da solche Anstalten zwar hinsichtlich der wissenschaftlichen Bildung mit dem Wohl der Nation so sehr in Verbindung stehen, so wäre ich auch, wo möglich, mit der Zuwendung der benöthigten Summen für selbe verstanden; aber doch keineswegs mit der schon zur Sprache gebrachten Versetzung der Universität von Landshut hieher, da diese wieder große Kosten unnöthig verursachen würde.

Der Präsident bemerkt hiebey, daß über den letztern Gegenstand der 3te Ausschuß besondern Vortrag erstatten, und sodann darüber Berathung erfolgen werde ꝛc.

Abg. Seidel schließt sich dem Gutachten des 2. Ausschusses an, bittet aber zugleich, das Gesuch der Universität Erlangen zu begünstigen, indem diese die einzige protestantisch-theologische Fakultät in Baiern sey.

Abg. Papst unterstützt ebenfalls die Ansprüche der Universität Erlangen.

Abg. Köster. Eine große Zierde für Baiern ist

die Akademie der Wissenschaften — nur kann ich meinen Wunsch nicht bergen, ohne den Künsten zu nahe treten zu wollen, daß diese hohe Anstalt durch das Ministerium des Innern möchte veranlaßt werden, nicht allein für die höhere Kunst zu leben, sondern auch auf eine andere Art im technischen Fache, der Mehrheit der menschlichen Gesellschaft, die auf dieses National-Institut Anspruch hat, nützlicher zu werden. —

In Betreff der Mehrausgabe von 20,000 fl. für Würzburg stimme ich dem Gutachten des 2. Ausschusses bey, wünsche jedoch, das königl. Ministerium des Innern für den Fall, als die Studirenden aus dem Rheinkreis das ihnen so nahe gelegene Heidelberg nicht mehr besuchen dürften, veranstalten möchte, daß die daselbst als Landrecht geltenden Gesetze gelehrt würden. —

Von Landshut will ich nicht sprechen, weil es, ich weis nicht wie, sich heute in unsere Berathung verirrt hat.

In Beziehung des weiblichen Instituts schliesse ich mich an Das, was Prof. Mehmel sagte, denn es läßt sich darüber nichts mehr sagen, und man kann von diesem nun der ganzen Nation und nicht allein den höheren Ständen allein angehörigen Institut erwarten, daß es eine dem Erziehungsfach angemessenere Tendenz annehmen wird.

Was nun die Ausgabe von 37,245 fl. für die Stadt-Polizey-Kommissariate betrifft, so wird solche bey Einführung eines neuen Verwaltungssystems und Trennung der Administration von der Justiz der Staats-Casse nicht mehr zu Last fallen. — Der Rheinkreis, wo dieses System eingeführt ist, bezieht an dieser Summe, obgleich dazu beytragend, nichts. — Diese Ausgaben sind nur Lokal-Lasten, und sollten nur durch die Städte getragen werden, denen sie Nutzen bringen.

Bey Einführung der öffentlichen Rechtspflege wird ohnedem der Organismus vereinfacht werden, und es dem königlichen Ministerio des Innern leicht möglich werden, in den 3 letzten Jahren der ersten Finanzperiode statt der verwilligten 100,000 Gulden 150,000 fl. zu ersparen.

Abg. Volkert schließt sich der Meinung des Frhrn. v. Weinbach an.

Abg. Zimmer verlangt einen jährlichen Zuschuß von 7000 fl. für die Universität Landshut.

Abg. Bestelmeyer. Ich ersuche das verehrliche Präsidium, strenge darauf zu sehen, daß man sich nicht so häufig vom Gegenstand der Berathung entferne. Die Aufmerksamkeit der hohen Kammer wird durch so lange Umschweifungen dermaßen ermüdet, daß für die Nachstehenden keine mehr übrig bleiben kann. Ich sehe, daß dieser Fall bereits eingetreten ist, und nehme daher mein erbetenes Wort zurück, indem ich alles Sprechen für zwecklos halte.

Präsident. Ich habe schon mehr als achtmal daran erinnert, daß man beym Berathungs-Gegenstand bleiben solle.

Abg. Bestelmeyer. Ich habe dieses wohl gehört, und wollte dem Präsidium auch keinen Vorwurf machen, im Gegentheil demselben Anlaß geben, sich darüber weiter zu äußern.

Abg. Gruber von Lindau. Eine Ausgabe zur rechten Zeit ist eine Ersparniß. Wären dem 2. Ausschuß die Bedürfnisse der Universität Erlangen bekannt gewesen, so würde er ohne Zweifel auch für sie gesprochen haben. Von allen andern Gegenständen bin ich übersättigt.

Abg. Schätzler unterstützt die Anträge des 2. Sekretärs Mehmel wegen der Universität Erlangen und wegen der Kunstschulen in Nürnberg und Augsburg.

Abg. Magold erklärt sich gegen die Versetzung der Universität von Landshut nach München, und begehrt für dieselbe einen jährlichen Zuschuß.

Abg. Schultz. So Manches auch ich über den heute besprochenen Gegenstand auf dem Herzen hätte, so wenig kann ich fürchten, daß es ein Unglück für die hohe Kammer wäre, wenn von Dem, was ich sagen wollte, etwas für sie verloren ginge. Doch Alles kann ich hier nicht unterdrücken. Auch ich hatte mir vorgenommen, mit Wärme für alles Das zu sprechen, was den Flor unsrer Bildungs-Institute und besonders unsrer vaterländischen Universitäten zu befördern geeignet und nöthig seyn dürfte. Aber wir haben hier vor wenigen Augenblicken eine Stimme gehört, die mit Macht aus dem Herzen des Redners, ja, wie es scheint, aus tausend Herzen kam. Es war die so erschütternde Klage über die hoch gestiegene Noth des Volkes. Nein, meine Herrn! jetzt wage ich's nicht mehr, für etwas anders, als nur für diese Noth zu sprechen. Helfen Sie, bessern Sie, wo es am dringendsten ist, und denken Sie dabei vor Allem an unsere Landschulen, unsre armen Landschulen, und an die Lehrer derselben. Ist einmal das Nöthigste und Dringendste besorgt, dann traue ich es dem edlen Geiste der hohen Kammer, ich traue es dem biedern Sinne des baierischen Volkes, ich traue es insbesonders auch der weisen Thätigkeit unsrer Regierung zu, daß das Nützliche, Schöne und An-

genehme nicht unbeachtet bleiben werde. Ueber die Aeußerung eines verehrlichen Mitgliedes, die Ausländer bey der Akademie betreffend, möchte ich nur Das bemerken, daß es nicht der Ausländer, als solcher, sondern, daß es das Orginelle und Eigenthümliche seiner Kunst und Wissenschaft ist, was man durch ihn zu gewinnen sucht. Wir haben in unserm Vaterlande allerdings Männer genug, die berechtigt sind, im Gebiete der Kunst oder Wissenschaft auf die ausgezeichnetsten Posten Anspruch zu machen. Wir haben Perlen und Edelsteine in Baiern, aber wer gerade einen Canova will, muß ihn von Rom beschreiben, und wer gerne einen Seleniten besäße, der muß schnell herbey springen und zugreifen, wenn etwas dergleichen vom Monde herabfällt.

Abg. Egger. Man hat Wünsche geäußert, daß die Akademie der Wissenschaften reich an Verdiensten werden möge, und daß die Hindernisse, welche ihrer Thätigkeit im Wege liegen, weggeräumet werden. Diesen Wünschen muß ich von meiner ganzen Seele beytreten.

Sehe ich zurück auf die alte Akademie der Wissenschaften: so war sie mit Ausschluß der Akademie der Künste nur auf 5000 fl. dotirt, und von diesen 5000 fl. wurden 2000 fl. und etwas darüber auf die Professoren der Naturlehre, Experimentalphysik und Chemie verwendet. Dadurch war schon ein schöner Grund gelegt worden zur polytechnischen Schule, welche man itzt erst mit der neuen Akademie der Wissenschaften in Verbindung bringen will. Und wem die vielen vormaligen Bibliotheken Baierns nicht unbekannt sind, dem werden in seinem Gedächtnisse lebendig vorgeführt werden — die zahllosen Monumente Baierns, dieser wahre Schatz vaterländischer Gelehrsamkeit, vorzugsweise im Fache der vaterländischen Geschichte, unentgeltlich angelegt und gesammelt von einheimischen Mitgliedern der Akademie.

Betrachte ich aber die neue Akademie der Wissenschaften, wer möchte mir den Wunsch verargen, den ich dahin äußere.

Wenn die Akademie nach ihren Ausflügen in die höheren Regionen der Wissenschaften sich von Zeit zu Zeit durch einen Fallschirm auf unsern Erdboden herniederläßt, so möchte sie uns etwas wichtigere Nachrichten mitbringen, als über die Grabsteine des Memnons, über das Denkmal von Rosette, über die Apotheose der samothrazischen Götter, über die Bedeutung des Wortes Barbarus, wobey das Barbara celarent unwillkührlich in Sinn kommt, über die Flußbaukunde in den Niederlanden u. s. w.

Abg. v. Utzschneider giebt eine kurze Uebersicht der Unterrichts- und Bildungs-Anstalten in Baiern.

Abg. Behr erläutert noch einmal das Gutachten des 2. Ausschußes, und vertheidigt es gegen die gemachten Einwürfe.

Der Präsident unterbricht die Sitzung, und beraumt die Fortsetzung auf Nachmittags 6 Uhr an.

Fortsetzung der Sitzung, Nachmittags 6 Uhr.

Präsident. Meine Herrn! Ehe wir die Diskussion weiter fortsetzen, muß ich sie bitten, so viel als möglich bey der Sache stehen zu bleiben. Es ist sehr schön und viel gesprochen worden, aber auch sehr viel, das nicht hieher gehört. Unsere Zeit ist kurz; bedenken Sie also selbst, ob es nicht besser seyn wird, daß Sie Sich so kurz als möglich fassen.

Abg. v. Hornthal. Ich verkenne keineswegs die reinste Absicht unsers verehrten Herrn Präsidenten, aber ich muß bemerken, daß dieser Gegenstand, zwar Geldsache, aber doch so wichtig wie jeder andere ist. Ich glaube, daß jedes Mitglied verbunden ist, seine Meinung zu sagen. Hier kann also von keiner Beschränkung die Rede seyn. Warum wollen wir überhaupt gerade bey diesem Gegenstand so sehr eilen, während wir die ganze Zeit vorher nur 2 Sitzungen wöchentlich hielten.

Präsident. Wann früher weniger Sitzungen waren, so war es nur, weil der 2te Ausschuß täglich zu arbeiten hatte. Was ich gesagt habe, hatte nur den Zweck, die Herrn einzuladen, sich nicht mehr vom Berathungsgegenstand zu entfernen.

Abg. Köster stimmt der Meinung des Präsidenten bey.

Der Präsident eröffnet die Diskussion über die Position der Ausgaben für den

Cultus

mit einer Summe von 1,195,000 fl.

II. Präsident. Es ist der Antrag gemacht worden, bey dem Konkordat dadurch zu sparen, daß man den Vollzug desselben verzögere. Dagegen muß ich mich bestimmt erklären, denn erstens muß das katholische Kirchenwesen einmal eine feste Einrichtung erhalten, zweitens ist das Konkordat ein Vertrag, dessen für eine bestimmte Zeit stipulirter Vollzug unmöglich verzögert werden kann. Uebrigens berufe ich mich auf meine Rede, und überlasse die weitere Erläuterung dem Berichterstatter des 2ten Ausschusses.

Abg. Socher. Die Dotation der Bisthümer beruht auf Verträgen; sie ist durch das Konkordat begründet und kann daher nicht angefochten werden.

Abg. Behr. Meine Ueberzeugung geht vielleicht weiter als irgend jemand glaubt. Ich bin überzeugt, daß die Anordnung dem Kirchenoberhaupt zusteht. Das Staatsoberhaupt hat nur zu wachen, daß das Kirchenoberhaupt seine Gränzen nicht überschreitet. Lediglich aus diesem Standpunkte kann ich mir ein Konkordat erklären. Ich muß bekennen, daß ich glaube, daß das Kirchenoberhaupt hier seine Gränzen überschritten hat. Es ist auch nicht zu verkennen, daß zwey Erzbischofe zu viel sind; allein da der Vortrag einmal allgemein feststeht, so ist nichts mehr zu thun, obwohl die Summen die Gränzen überschreitet.

Abg. Abbt. Auch ich bin der Meinung, daß dieser Gegenstand, das Konkordat, nimmer zur Berathung für diese hohe Kammer sich eigne. Indessen, da derselbe doch einmal zur Sprache gekommen, auch schon früher Aeusserungen geschehen sind: ob nicht etwa auf Minderung des Betrags des gesammten Aufwandes anzutragen seyn möchte, erlaube ich meiner Seits mir bloß einige kurze Rückerinnerungen an die Vergangenheit. Vielleicht, daß gerade dieses das Dienlichste seyn möchte, Licht in die Sache zu legen, und den einzig wahren und richtigen Gesichtspunkt anzugeben.

Bekanntlich hatte die katholische Kirche in Baiern, so wie auch überhaupt in ganz Deutschland, vor Kurzem noch sehr nahmhafte und bedeutende Besitzungen, als ihr wahres, wohlerworbenes und mit vollem Rechte ihr zustehendes Eigenthum; aber mit dem Eintritt der neuesten Sekularisations-Epoche mußte sie nothgedrungen derselben sich begeben, und begab sich auch wirklich, jedoch wohl gewiß nicht in dem Sinne: als wollte oder sollte sie von nun an und künftig lediglich kein Eigenthum mehr haben, sondern jeden ihren Bedarf, alle und jede Mittel ihrer Subsistenz ganz allein nur vom Staate beziehen. Eine Verzichtleistung dieser Art, von Seite der Kirche selbst gethan, wird sich nicht nachweisen lassen. Aber sie ward nicht einmal von Seite der weltlichen Staaten ihr zugemuthet. In dem allgemein bekannten Reichs-Deputations-Hauptschluß vom 25 Februar 1803 §. 35 heißt es: Alle Güter der fundirten Stifter, Klöster und Abteien sind der freien und vollen Disposition der respektiven Landesherren, sowohl zum Behufe des Aufwandes für den Gottesdienst, der Unterrichts- und anderer gemeinnütziger Anstalten als auch zur Erleichterung ihrer Finanzen überlassen, mit dem bestimmten Vorbehalte der festen und bleibenden Ausstattung der Domkirchen, welche beybehalten werden u. s. w. in welchen ganz deutlichen Worten für die Katholiken deutscher Staaten nebst der Exigenz ihres Kultus, zugleich eine feste und bleibende Ausstattung ihrer Domkirchen vorbehalten d. i. von der Wegnahme durch die Sekularisation ausdrücklich ausgenommen wurde.

Man hatte sich der Hoffnung hingegeben, jener Vorbehalt würde sogleich beachtet, und die feyerlich zugesicherte Ausstattung der Domkirchen vor Allem vollzogen werden; aber vergebens. Das ganze Kirchengut ward sammt und sonders weg- und zum allgemeinen Staatsgut hinübergenommen; die erwartete Ausstattung hingegen blieb ausgesetzt, und einer kommenden, ungewissen Zeit überlassen. Es verging ein ganzes Jahrzehent und noch ein halbes darüber, während die deutschen katholischen Bisthumskirchen, ehemals so wohlhabend und vermögend, ihre Dotation erwarten mußten, die sie mit vollem Rechte ansprechen konnten. Fast alle bischöflichen Sitze wurden inzwischen erlediget und blieben unbesetzt, das ganze katholische Volk hatte nur noch wenige Oberhirten mehr; anderer Ungemache gar nicht zu gedenken, die als Gefolge der Sekularisation auf gar mannigfaltige Weise sich ergaben.

Endlich doch — nach der Zurückkehr des allgemeinen Länderfriedens fügte es die Vorsehung, daß die Stimme der Gerechtigkeit geneigteres Gehör finden sollte. Fast in allen deutschen Bundesstaaten wurden sogleich Berathschlagungen gepflogen, oder Unterhandlungen theils eingeleitet, theils wirklich angestellt, welche alle keinen andern Endzweck hatten, als daß der Kirche ihr längst vorenthaltenes Recht werden sollte. Auf diese Weise, Meine Herren! ist das so vielseitig besprochene, aber nicht immer gründlich und gerecht beurtheilte baierische Konkordat entstanden. Da unser allverehrtester König hierin allen übrigen Fürsten Deutschlandes in seinem erlauchten Beyspiel voranging, konnte seine Absicht dabey zunächst wohl keine andere seyn, als den rechtlosen Zustand der katholischen Kirche des Königreichs endlich einmal aufzuheben, und vor den Augen Europa's einen öffentlichen, eines großen Monarchen ganz würdigen Akt der Gerechtigkeit zu vollziehen. Nein, nicht von Schenkungen an die Kirche, nicht von ganz freywilligen Gaben, auch nicht von blossen Besoldungen der Kirchendiener aus dem Staatsgute handelt es sich hier, sondern von gerechter Ausscheidung jenes Theiles des ehemaligen Kirchengutes, welcher der Kirche allzeit gehörte und ihr nie hätte genommen werden dürfen; es handelte sich von Abtragung einer wahren, anerkannten, nicht länger abweisbaren Schuld des Staates an die Kirche.

(Fortsetzung folgt.)







